Deutscher Bundestag 2.Wahlperiode 1953

Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler 6 — 61030 — 2333/57

Bonn, den 4. Mai 1957

An den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

nebst Begründung (Anlage A) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Unter Anlage B sind in deutscher Sprache beigefügt:

Schlußakte (nicht ratifizierungsbedürftig),

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nebst Anhängen (Listen, Protokolle, Abkommen),

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst Anhängen und Protokoll,

Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften.

Die ebenfalls verbindlichen Texte des Vertragswerks in französischer, italienischer und niederländischer Sprache werden sobald wie möglich gemeinsam dem Deutschen Bundestag nachgereicht werden.

Die Anlage C enthält Erläuterungen zum Vertragswerk.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

"I. In das Zustimmungsgesetz sind folgende Vorschriften einzufügen:

1. ,Artikel 2 a

Von der in Artikel 138 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in Artikel 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und in Artikel 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in der Fassung des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften für Deutschland festgesetzten Zahl von 36 Abgeordneten der Versammlung ernennt der Bundestag 25, der Bundesrat 11.

Begründung

In den Mitgliedstaaten, die ein Zweikammersystem haben, werden die Delegationen zu den europäischen Versammlungen bisher in der Weise bestellt, daß beide Kammern eine — in den einzelnen Staaten anteilmäßig unterschiedliche — Anzahl der Mitglieder ernennen. Die Delegationen zur Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind wie folgt zusammengesetzt: die italienische aus 9 Mitgliedern des Senats und 9 Mitgliedern der Kammer der Deputierten, die französische aus 12 Mitgliedern der Nationalversammlung und 6 Mitgliedern des Rats der Republik, die belgische aus 5 Mitgliedern des Senats und 5 Mitgliedern der Kammer der Repräsentanten, die niederländische aus 4 Mitgliedern der Ersten Kammer der General-Staaten und aus 6 Mitgliedern der Zweiten Kammer der General-Staaten.

Der Bundesrat ist an der Gesetzgebung des Bundes zumindest so stark beteiligt wie im allgemeinen die 'Senate' der anderen Mitgliedstaaten, er ist zweifellos weit stärker an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt als der Rat der Republik an der Gesetzgebung in Frankreich. Diese Senate werden ganz oder teilweise ebenso wie der Bundesrat nicht durch Urwahlen bestellt.

Es besteht unter diesen Umständen kein Anlaß, den Bundesrat an der Entsendung der Mitglieder für die Versammlung nicht zu beteiligen. Die Entsendung ist auch rechtlich gemäß Artikel 138 EWG und Artikel 108 EURATOM möglich.

., Artikel 2 b

In Ausführung von Artikel 32 Abs. 2 und von Artikel 53 des Grundgesetzes werden Weisungen an den nach Artikel 146 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den nach Artikel 116 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu entsendenden Vertreter der Bundesrepublik durch die Bundesregierung nach Beratung mit dem Bundesrat erteilt.

Begründung

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt lediglich eine Präzisierung der Bestimmung des Grundgesetzes für den Einzelfall dar, nach der der Bundesrat von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten ist (Artikel 53 GG). Es entspricht auch der Intention des Artikels 32 Abs. 2 GG, wenn der Bundesrat, durch den die Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Rundes mitwirken, in der vorgesehenen Weise eingeschaltet wird.

Der Rat der EWG wie der von EURATOM erhalten Befugnisse, die Rechtssetzungs- wie Verwaltungscharakter haben. Dabei betreffen die vom Rat zu ordnenden Materien zum Teil Hoheitsrechte der Länder, die nunmehr — anteilmäßig im Rat — von der Bundesregierung allein wahrgenommen werden. Die Schaffung eines Anhörungsrechts und eines beschränkten Konsultationsrechts des Bundesrates bei der Wahrnehmung durch die Bundesregierung ist mithin durch den mit der Schaffung der Europäischen Gemeinschaft eintretenden Strukturwandel der deutschen bundesstaatlichen Ordnung gerechtfertigt und schafft für diesen Wandel nur in sehr geringem Umfang einen Ausgleich.

Auch darüber hinaus haben die Bundesländer, die durch die Entscheidungen des Rates betroffen werden, ein erhebliches Interesse an der Einwirkungsmöglichkeit auf die in Entwicklung befindliche Europäische Gemeinschaft.

3. Dem Artikel 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

,Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 2 eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der beantragten Ergänzung der Berlin-Klausel in Artikel 3 Abs. 1.

II. Der Bundesrat faßt zu den Verträgen folgende Entschließung:

Α.

- Der Bundesrat billigt den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
- II. Nach Auffassung des Bundesrates können die Ziele des Vertrages nur erreicht werden, wenn die Ausfüllung der noch bestehenden Vertragslücken und die Durchführung des Vertrages durch die Organe der Gemeinschaft im Sinne der in seinem Teil I niedergelegten Grundsätze erfolgt.
- III. 1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Erreichung der Ziele des Vertrages durch zahlreiche Vorbehalte wesentlich erschwert wird.
 - 2. Der Bundesrat erwartet, daß alle beteiligten Staaten ihre Wirtschafts- und Währungspolitik auf die gemeinsamen Ziele ausrichten.

- 3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung im Sinne der gemeinsamen Erklärung der Mitgliedstaaten mit größter Beschleunigung alle notwendigen Schritte unternimmt, die zur Bildung einer Freihandelszone und damit zu einer europäischen Gesamtlösung führen. Dabei sollte eine Beschränkung erfolgen auf die für eine Freihandelszone wesentlichen Regelungen, in erster Linie auf die notwendigen Bestimmungen für die Herstellung eines freien Warenverkehrs innerhalb der Freihandelszone und auf Richtlinien für eine möglichst weitgehende Liberalisierung auch dritten Ländern gegenüber.
- IV. Bei seiner Zustimmung geht der Bundesrat davon aus, daß die Assoziierung der überseeischen Gebiete in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen erfolgt.
- V. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den gesetzgebenden Körperschaften alsbald den für die Gemeinschaft zu erwartenden Außenzolltarif vorzulegen, damit die künftigen Zollsätze erkennbar werden.

В.

- I. Der Bundesrat billigt den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.
- II. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß die Länder bei der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben beteiligt werden.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen."

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates hat die Bundesregierung folgende Stellungnahme beschlossen:

I.

Zu 1.

Mit der beantragten Einfügung des Artikels 2 a in das Zustimmungsgesetz wiederholt der Bundesrat einen in der Vergangenheit mehrfach ausgesprochenen Wunsch, bei der Entsendung von Vertretern in die parlamentarischen Organe internationaler Organisationen beteiligt zu werden.

Bisher ist diesem Wunsche des Bundesrates nicht entsprochen worden. Die Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates, der Versammlung der Westeuropäischen Union und der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden durch den Bundestag aus seiner Mitte gewählt.

Die Frage, ob der Bundesrat bei der Entsendung von Abgeordneten in die parlamentarischen Organe internationaler Organisationen zu beteiligen ist, sollte nach Auffassung der Bundesregierung möglichst für alle Organisationen gleichmäßig entschieden werden. Es wird daher für zweckmäßig gehalten, diese Frage gesondert und nicht im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes zu den vorliegenden Verträgen zu entscheiden.

Zu 2.

Der Antrag des Bundesrates, dem Zustimmungsgesetz einen neuen Artikel 2 b einzufügen, wonach der Bundesrat bei der Erteilung von Weisungen an die deutschen Regierungsvertreter in den Organen der Gemeinschaften beratend mitwirken soll, stößt auf erhebliche Bedenken.

Es ist fraglich, ob für die vom Bundesrat gewünschte Mitwirkung überhaupt eine Möglichkeit besteht. Seine Einschaltung würde ferner auch die Bearbeitung der in den Gemeinschaften anstehenden Fragen wesentlich erschweren, zumal anzunehmen ist, daß Weisungen, auch solche von erheblicher Bedeutung, laufend in den verschiedensten Bereichen werden erteilt werden müssen.

Auch den rechtlichen Darlegungen des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht folgen. Weder Artikel 32 Abs. 2 noch Artikel 53 des Grundgesetzes enthalten eine Rechtsgrundlage für die vom Bundesrat gewünschte Beratung der an die deutschen Regierungsvertreter zu erteilenden Weisungen. Artikel 32 Abs. 2 regelt den Fall, daß die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt werden, während es sich hier um Vorgänge handelt, die alle Länder betreffen.

Artikel 53 verpflichtet die Bundesregierung, den Bundesrat über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten, nicht jedoch die von ihr zu treffenden Einzelentscheidungen vorher mit dem Bundesrat zu beraten.

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß sie bereit ist, im Rahmen ihrer Informationspflicht gemäß Artikel 53 GG den Bundesrat insbesondere über die Arbeiten der Europäischen Gemeinschaften im weitesten Umfang zu unterrichten.

Zu 3.

Es wird zugestimmt.

II.

Die Bundesregierung macht zu Teil A und B unter II. der Stellungnahme des Bundesrates keine Bemerkungen.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst ihren Anhängen und den ihnen beigefügten Protokollen und dem gleichzeitig unterzeichneten Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften wird zugestimmt. Die Verträge, ihre Anhänge, die ihnen beigefügten Protokolle und das Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abgabenrechtliche Vorschriften, insbesondere den Zolltarif und die Ausfuhrzolliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland
- a) nach Artikel 14, 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrages und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle abzubauen hat,
- b) nach Artikel 23 dieses Vertrages und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse die

- Zollsätze dem gemeinsamen Außentarif anzupassen hat,
- c) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrages die Zollsätze für die Einfuhren aus den außereuropäischen Ländern und Hoheitsgebieten, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,
- d) nach dem Protokoll über die Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist,
- e) nach Artikel 13 Abs. 2 dieses Vertrages im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten Abgaben abzubauen hat, die die gleiche Wirkung haben wie Einfuhrzölle.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zolltarif nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland
- a) nach Artikel 93 Abs. 1 dieses Vertrages die Zölle für die Einfuhren und Ausfuhren bestimmter Erzeugnisse zu beseitigen hat,
- b) nach Artikel 94 a dieses Vertrages den gemeinsamen Außentarif aufzustellen und anzuwenden hat,
- c) nach Artikel 94 b dieses Vertrages den gemeinsamen Außentarif aufzustellen und anzuwenden hat, wenn die Zollsätze des gemeinsamen Außentarifs nicht höher als

- das Dreifache der am 1. Januar 1957 angewandten Zollsätze sind,
- d) nach Artikel 95 dieses Vertrages auf Beschluß des Rates vorzeitig die Zollsätze des gemeinsamen Außentarifs anzuwenden hat.

- (1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.
- (2) Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1587) an. § 16 des Gesetzes über die Ein-

gliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleibt unberührt.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach seinem Artikel 247, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nach seinem Artikel 224 und das Abkommen nach seinem Artikel 7 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Verträge und das Abkommen bedürfen der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG, da sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Durch die in diesem Artikel genannten Vertragsbestimmungen verpflichtet sich die Bundesrepublik, ihre abgaberechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zolltarif und die Ausfuhrzolliste, zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zu ändern. Durch die Ermächtigung der Bundesregierung, die Anderungen im Wege der Rechtsverordnung durchzuführen, soll vermieden werden, daß jeweils der Bundestag die entsprechenden Gesetze verabschieden muß. Die Ermächtigung entspricht der in Artikel 11 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übernommenen Verpflichtung. Die Erfordernisse des Artikels 80 Abs. 1 GG sind gewahrt.

Zu Artikel 3

Gemäß der Erklärung der deutschen Regierung bei der Unterzeichnung sollen die Verträge auch für Berlin gelten. Daher soll dieses Gesetz auch im Land Berlin Anwendung finden. Artikel 3 Abs. 1 enthält die hierfür übliche Klausel.

Da die Bundesrepublik Deutschland gemäß Kapitel II des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) keine Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der in diesen Bestimmungen des Saarvertrages genannten Gegenstände, insbesondere hinsichtlich der Zölle und des Außenhandels hat, kann das Gesetz insoweit erst vom Ende der in Artikel 3 des Saarvertrages vorgesehenen Übergangszeit für das Saarland gelten. Artikel 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes enthält daher die entsprechende Saar-Klausel. Der Vorbehalt hinsichtlich § 16 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) soll ermöglichen, daß diejenigen Bestimmungen der Verträge, für deren Durchführung die Bundesrepublik zuständig ist, schon vor Ablauf der Übergangszeit im Wege der Rechtsverordnung im Saarland eingeführt werden können.

Zu Artikel 4

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG.

Der Tag, an dem die Verträge und das Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland wirksam werden, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom

Schlußakte

III. ABKOMMEN über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften 98

Bei Unterzeichnung dieser Texte hat die Konferenz die nachstehend aufgeführten und dieser Akte beigefügten Erklärungen angenommen:

Seite 1)

DIE REGIERUNGSKONFERENZ FUR DEN GEMEIN-SAMEN MARKT UND EURATOM, die am 29. Mai 1956 von den Außenministern des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxem-burg und des Königreichs der Niederlande in Venedig eingesetzt wurde, ihre Arbeiten in Brüssel fortgesetzt hat und nach deren Abschluß am 25. März 1957 in Rom zu-sammengetreten ist, HAT FOLGENDE TEXTE FEST-GELEGT.

GELEGT:	5 -: t- 1)	Gemeinsame Erklärung über die Zusammen- arbeit mit den Mitgliedstaaten der internatio- nalen Organisationen
I.	Seite 1)	2. Gemeinsame Erklärung betreffend Berlin 3
1. VERTRAG zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den dazugehörigen Anhängen	5 37	 Absichtserklärung im Hinblick auf die Asso- ziierung der unabhängigen Länder der Fran- ken-Zone mit der Europäischen Wirtschafts-
2. Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank	52	gemeinschaft
3. Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen	56	ziierung des Königreichs Libyen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
4. Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich	57	5. Absichtserklärung über das zur Zeit unter der Verwaltung der Italienischen Republik ste-
5. Protokoll betreffend Italien	57	hende Treuhandgebiet Somaliland
6. Protokoll betreffend das Großherzogtum Lu- xemburg	58	ziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschafts-
7. Protokoll über die Waren aus bestimmten Ur- sprungs- oder Herkunftsländern, für die bei		gemeinschaft 4
der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonder- regelung gilt	58	Die Konferenz nahm ferner die nachstehend auf- geführten und dieser Akte beigefügten Erklärun- gen zur Kenntnis:
8. Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, hinsichte ich Alexander Bernschte.		Erklärung des Bevollmächtigten der Bundes- republik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs "Deutscher Staatsangehöriger" 4
lich Algeriens und der überseeischen Departe- ments der Französischen Republik	59	2. Erklärung des Bevollmächtigten der Bundes-
9. Protokoll über die Mineralöle und einige wihren einige wird einige einige einige einige einige einige einig	59	republik Deutschland über die Geltung der Verträge für Berlin
neralölerzeugnisse	39	3. Erklärung des Bevollmächtigten der Französi-
zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande	59	schen Republik über Patentanmeldungen für Kenntnisse, die aus Verteidigungsgründen unter Geheimschutz stehen 4
11. Durchführungsabkommen über die Assoziierung		·
der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft	60	Schließlich hat die Konferenz beschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt auszuarbeiten:
und die dazugehörigen Anlagen	6 2	1. das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der
fuhr von Bananen	63	Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 2. das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen
13. Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee	63	der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
II.		 das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft,
1. VERTRAG zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft	64	 das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft.
mit den dazugehörigen Anhängen	91	Die Protokolle unter 1 und 2 werden dem Vertrag zur
2. Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemein-		Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Protokolle unter 3 und 4 dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als Anhänge bei-
schaft auf die außereuropäischen Teile des Kö- nigreichs der Niederlande	97	gefügt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak

J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer

Hallstein

Pineau

M. Faure

Antonio Segni

Gaetano Martino

Bech

Lambert Schaus

J. Luns

J. Linthorst Homan

¹⁾ Die Seitenzahlen sind nicht Bestandteil dieser Schlußakte

Erklärungen

1. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der internationalen Organisationen

DIE REGIERUNGEN DES KONIGSREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZOSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KONIGREICHS DER NIEDERLANDE —

IM AUGENBLICK der Unterzeichnung der Verträge, durch die sie untereinander die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft gründen,

IN DEM BEWUSSTSEIN der Verantwortung, die sie für die Zukunft Europas übernehmen, indem sie ihre Märkte vereinigen, ihre Volkswirtschaften einander annähern und auf diesem Gebiet die Grundsätze und Einzelheiten einer gemeinsamen Politik festlegen,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Schaffung einer Zollunion und eine enge Zusammenarbeit bei der friedlichen Entwicklung der Kernenergie wirksam zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Wohlstand ihrer eigenen sowie der anderen Länder beitragen sollen,

IN DEM BEMUHEN, diese Länder an den hierdurch eröffneten Ausweitungsmöglichkeiten teilhaben zu lassen —

ERKLAREN SICH BEREIT, alsbald nach Inkrafttreten dieser Verträge mit den anderen Ländern, insbesondere im Rahmen der internationalen Organisationen, denen sie angehören, Abkommen zu schließen, um diese im gemeinsamen Interesse liegenden Ziele zu erreichen und die harmonische Entwicklung des gesamten Handelsverkehrs zu gewährleisten.

2. Gemeinsame Erklärung betreffend Berlin

DIE REGIERUNGEN DES KONIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZOSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KONIGREICHS DER NIEDERLANDE —

IM HINBLICK auf die besondere Lage Berlins und die Notwendigkeit seiner Unterstützung durch die freie Welt, IN DEM WUNSCH, ihre Verbundenheit mit der Bevölkerung Berlins zu bekräftigen —

WERDEN IN DER GEMEINSCHAFT IHRE GUTEN DIENSTE DAFUR EINSETZEN, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die wirtschaftliche und soziale Lage Berlins zu erleichtern, seine Entwicklung zu fördern und seine wirtschaftliche Stabilität zu sichern.

3. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung der unabhängigen Länder der Frankenzone

mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

UNTER BERUCKSICHTIGUNG der zwischen Frankreich und den anderen unabhängigen Ländern der Frankenzone geschlossenen Wirtschafts-, Finanz- und Währungsabkommen und -übereinkünfte, IN DEM WUNSCH, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen unabhängigen Ländern beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder beizutragen —

ERKLÄREN SICH BEREIT, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags diesen Ländern vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten.

4. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung des Königreichs Libyen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

UNTER BERUCKSICHTIGUNG der Wirtschaftsverbindungen zwischen Italien und dem Königreich Libyen,

IN DEM WUNSCH, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Königreich Libyen beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Libyens beizutragen —

ERKLAREN SICH BEREIT, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags dem Königreich Libyen vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten.

5. Absichtserklärung über das zur Zeit unter der Verwaltung der Italienischen Republik stehende Treuhandgebiet Somaliland

DIE REGIERUNGEN DES KONIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZOSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KONIGREICHS DER NIEDERLANDE

IN DEM BESTREBEN, bei der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Tragweite der Artikel 131 und 227 dieses Vertrags im Hinblick darauf genau zu bestimmen, daß gemäß Artikel 24 des Abkommens über das Treuhandgebiet Somaliland die italienische Verwaltung in diesem Gebiet am 2. Dezember 1960 zu Ende geht —

SIND UBEREINGEKOMMEN, den Behörden, die nach diesem Zeitpunkt für die auswärtigen Beziehungen Somalilands verantwortlich sind, die Möglichkeit vorzubehalten, die Assoziierung dieses Gebietes mit der Gemeinschaft zu bestätigen, und sind bereit, diesen Behörden gegebenenfalls vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten,

6. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE REGIERUNGEN DES KONIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZOSI-SCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

UNTER BERUCKSICHTIGUNG der engen Bande, welche die einzelnen Teile des Königreichs der Niederlande vereinen, IN DEM WUNSCH, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Surinam und den Niederländischen Antillen andererseits beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder beizutragen —

ERKLAREN SICH BEREIT, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Antrag des Königreichs der Niederlande Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft einzuleiten.

1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs

Bei der Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft gibt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung ab:

"Deutscher Staatsangehöriger"

"Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland."

2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung der Verträge für Berlin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden zu erklären, daß die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auch für das Land Berlin gelten.

3. Erklärung

der Regierung der Französischen Republik über Patentanmeldungen für Kenntnisse, die aus Verteidigungsgründen unter Geheimschutz stehen

Die Regierung der Französischen Republik -

UNTER BERUCKSICHTIGUNG der Artikel 17 und 25 Absatz (2) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft —

ERKLÄRT SICH BEREIT, Verwaltungsmaßnahmen zu treffen und dem französichen Parlament die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen vorzuschlagen, damit alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Patentanmeldungen, die geheime Kenntnisse schützen sollen, die Erteilung der Patente gemäß dem normalen Verfahren mit einem zeitweiligen Veröffentlichungsverbot erfolgt.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite 1)		Seite 1
Präambel	. 6	Kapitel 2: Steuerliche Vorschriften Kapitel 3: Angleichung der Rechtsvorschriften	
Erster Teil: Grundsätze	. 6	Titel II: Die Wirtschaftspolitik	22
Zweiter Teil: Grundlagen der Gemeinschaft		Kapitel 1: Die Konjunkturpolitik Kapitel 2: Die Zahlungsbilanz	
Titel I: Der freie Warenverkehr		Kapitel 3: Die Handelspolitik	
Kapitel 1: Die Zollunion	-	Titel III: Die Sozialpolitik	24
samen Zolltarifs	. 9	Kapitel 2: Der Europäische Sozialfonds	
Kapitel 2: Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mit gliedstaaten		Titel IV: Die Europäische Investitionsbank Vierter Teil: Die Assoziierung der überseeischen	
Titel II: Die Landwirtschaft		Länder und Hoheitsgebiete	
Titel III: Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	. 14	Fünfter Teil: Die Organe der Gemeinschaft	27
Kapitel 1: Die Arbeitskräfte	. 14	Titel I: Vorschriften über die Organe	27
Kapitel 2: Das Niederlassungsrecht	. 15	Kapitel 1: Die Organe	27
Kapitel 3: Dienstleistungen		Abschnitt 1: Die Versammlung	27
Kapitel 4: Der Kapitalverkehr	. 17	Abschnitt 2: Der Rat	27
Titel IV: Der Verkehr	. 18	Abschnitt 3: Die Kommission	
Dritter Teil: Die Politik der Gemeinschaft	. 19	Kapitel 2: Gemeinsame Vorschriften für	24
Titel I: Gemeinsame Regeln		mehrere Organe	
		Kapitel 3: Der Wirtschafts- und Sozialausschuß	
Abschnitt 1: Vorschriften für Unternehmen . Abschnitt 2: Dumping		Titel II: Finanzvorschriften	32
Abschnitt 3: Staatliche Beihilfen	. 20	Sechster Teil: Allgemeine und Schlußbestimmungen	ı 3 3

¹⁾ Die Seitenzahlen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags

PRÄAMBEL

SEINE MAJESTAT DER KONIG DER BELGIER, DER PRASIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRASIDENT DER FRANZOSISCHEN REPUBLIK, DER PRASIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, IHRE KONIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTAT DIE KONIGIN DER NIEDERLANDE —

IN DEM FESTEN WILLEN, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen,

ENTSCHLOSSEN, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Länder zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen,

IN DEM VORSATZ, die stetige Besserung der Lebensund Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben,

IN DER ERKENNTNIS, daß zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse ein einverständliches Vorgehen erforderlich ist, um eine beständige Wirtschaftsausweitung, einen ausgewogenen Handelsverkehr und einen redlichen Wettbewerb zu gewährleisten,

IN DEM BESTREBEN, ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern, indem sie den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringern,

IN DEM WUNSCH, durch eine gemeinsame Handelspolitik zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beizutragen,

IN DER ABSICHT, die Verbundenheit Europas mit den überseeischen Ländern zu bekräftigen, und in dem Wunsch, entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen den Wohlstand der überseeischen Länder zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, durch diesen Zusammenschluß ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung an die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sich diesen Bestrebungen anzuschließen —

HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Paul-Henri Spaak, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler,

Herrn Professor Dr. Walter Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Christian Pineau, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Maurice Faure, Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Antonio Segni, Ministerpräsident,

Herrn Professor Gaetano Martino, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:

Herrn Joseph Bech, Staatsminister, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Lambert Schaus, Botschafter, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Joseph Luns, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

ERSTER TEIL

Grundsätze

Artikel 1

Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine EUROPAISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT.

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Artikel 3

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge

- a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Ländern;
- c) die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- d) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft;
- e) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;

- f) die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt;
- g) die Anwendung von Verfahren, welche die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Behebung von Störungen im Gleichgewicht ihrer Zahlungsbilanzen ermöglichen;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsmäßige Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;
- i) die Schaffung eines Europäischen Sozialfonds, um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer zu verbessern und zur Hebung ihrer Lebenshaltung beizutragen;
- j) die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank, um durch Erschließung neuer Hilfsquellen die wirtschaftliche Ausweitung in der Gemeinschaft zu erleichtern:
- k) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern.

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

eine Versammlung, einen Rat, eine Kommission, einen Gerichtshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe unterstützt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe,

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaten koordinieren in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinschaft ihre Wirtschaftspolitik, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderlich ist.
- (2) Die Organe der Gemeinschaft achten darauf, die innere und äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten nicht zu gefährden.

Artikel 7

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 8

(1) Der Gemeinsame Markt wird während einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise verwirklicht.

Die Ubergangszeit besteht aus drei Stufen von je vier Jahren; die Dauer jeder Stufe kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert werden.

- (2) Jeder Stufe entspricht eine Gesamtheit von Maßnahmen, die zusammen eingeleitet und durchgeführt werden müssen.
- (3) Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt von der Feststellung ab, daß die in diesem Vertrag für die erste Stufe ausdrücklich festgelegten Ziele im wesentlichen tatsächlich erreicht und daß vorbehaltlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen und Verfahren die Verpflichtungen eingehalten worden sind. Diese Feststellung wird vom Rat am Ende des vierten Jahres auf Grund eines Berichts der Kommission einstimmig getroffen. Ein Mitgliedstaat kann die Einstimmigkeit nicht verhindern, indem er sich auf die Nichterfüllung seiner eigenen Verpflichtungen beruft. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein Jahr verlängert.

Am Ende des fünften Jahres trifft der Rat die Feststellung unter denselben Bedingungen. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein zusätzliches Jahr verlängert.

Am Ende des sechsten Jahres trifft der Rat die Feststellung mit qualifizierter Mehrheit auf Grund des Berichts der Kommission.

(4) Verbleibt ein Mitgliedstaat in der Minderheit, so kann er binnen einem Monat nach der zuletzt genannten Abstimmung beim Rat die Bestellung einer Schiedsstelle beantragen, deren Entscheidung für alle Mitgliedstaaten und für die Organe der Gemeinschaft verbindlich ist; wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so gilt das gleiche für jeden Mitgliedstaat. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission bestellt werden.

Kommt die Bestellung durch den Rat binnen einem Monat nach Antragstellung nicht zustande, so werden die Mitglieder der Schiedsstelle innerhalb eines weiteren Monats vom Gerichtshof bestellt.

Die Schiedsstelle wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Sie erläßt ihren Schiedsspruch binnen sechs Monaten nach der im letzten Unterabsatz von Absatz (3) genannten Abstimmung des Rates.

- (5) Die zweite und die dritte Stufe können nur durch eine einstimmige, vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassene Entscheidung verlängert oder abgekürzt werden.
- (6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dürfen nicht zur Folge haben, daß die Übergangszeit länger als fünfzehn Jahre, vom Inkrafttreten dieses Vertrags an gerechnet, dauert.
- (7) Vorbehaltlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen ist das Ende der Übergangszeit gleichzeitig der Endtermin für das Inkrafttreten aller vorgesehenen Vorschriften sowie für die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes gehören.

ZWEITER TEIL

Grundlagen der Gemeinschaft

TITEL I

Der freie Warenverkehr

Artikel 9

(1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfaßt das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Kapitel 1 Abschnitt 1 und Kapitel 2 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Artikel 10

- (1) Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaates befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.
- (2) Die Kommission regelt vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz (2); hierbei berücksichtigt sie die Notwendigkeit, die für den Warenverkehr geltenden Förmlichkeiten soweit wie möglich zu vereinfachen.

Vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags erläßt die Kommission für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten Vorschriften für solche Waren aus einem Mitgliedstaat, die unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche der ausführende Staat die anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet hat.

Beim Erlaß dieser Vorschriften berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen dieses Vertrags über die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft und über die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um es den Regierungen zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf dem Gebiet der Zölle innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen.

Kapitel 1 Die Zollunion

Abschnitt 1

Die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen, noch die in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen.

Artikel 13

- (1) Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrzölle werden von ihnen während der Ubergangszeit nach Maßgabe der Artikel 14 und 15 schrittweise abgeschafft.
- (2) Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden von ihnen während der Übergangszeit schrittweise aufgehoben. Die Kommission bestimmt durch Richtlinien die Zeitfolge dieser Aufhebung. Sie legt dabei die Vorschriften des Artikels 14 Absätze (2) und (3) sowie die vom Rat gemäß Artikel 14 Absatz (2) erlassenen Richtlinien zugrunde.

Artikel 14

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, nach dem die aufeinander folgenden Herabsetzungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1957 angewandte Zollsatz.

- (2) Die Zeitfolge der Herabsetzungen wird wie folgt festgelegt:
 - a) Während der ersten Stufe wird die erste Herabsetzung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags, die zweite achtzehn Monate später, die dritte am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen;
 - b) während der zweiten Stufe wird achtzehn Monate nach deren Beginn eine erste Herabsetzung durchgeführt; eine zweite erfolgt nach weiteren achtzehn Monaten, eine dritte ein Jahr danach;
 - c) die dann noch ausstehenden Herabsetzungen werden während der dritten Stufe vorgenommen; ihre Zeitfolge legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien fest
- .(3) Bei der ersten Herabsetzung setzen die Mitgliedstaaten untereinander für jede Ware einen Zollsatz in Kraft, der um 10 v.H. unter dem Ausgangszollsatz liegt. Bei jeder späteren Herabsetzung senkt jeder Mitgliedstaat seine Zollsätze insgesamt in der Weise, daß die nach Absatz (4) errechnete Gesamtzollbelastung um 10 v.H. herabgesetzt wird; dabei wird der Zollsatz für jede Ware um mindestens 5 v.H. des Ausgangszollsatzes verringert.

Solange jedoch der Zollsatz für eine Ware 30 v. H. noch überschreitet, wird er bei jeder Herabsetzung um mindestens 10 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.

- (4) Für jeden Mitgliedstaat wird die in Absatz (3) erwähnte Gesamtzollbelastung in der Weise errechnet, daß der Wert der im Jahre 1956 aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren mit den Ausgangszollsätzen multipliziert wird.
- (5) Der Rat regelt auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien die besonderen Probleme, die sich bei der Anwendung der Absätze (1) bis (4) ergeben; er beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (6) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen für die Herabsetzung der Zollsätze. Sie werden bestrebt sein, dabei für jede einzelne Ware
- am Ende der ersten Stufe eine Herabsetzung um mindestens 25 v.H.,
- am Ende der zweiten Stufe eine solche um mindestens 50 v.H. des Ausgangszollsatzes zu erreichen.

Besteht nach Feststellung der Kommission die Gefahr, daß die Ziele des Artikels 13 und die in diesem Absatz genannten Hundertsätze nicht erreicht werden können, so richtet sie alle zweckdienlichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

(7) Der Rat kann die Bestimmungen dieses Artikels einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung ändern.

Artikel 15

- (1) Ungeachtet des Artikels 14 kann jeder Mitgliedstaat während der Ubergangszeit die Anwendung seiner Zollsätze für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Er gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten sind bereit, ihre Zollsätze gegenüber den anderen Mitgliedstaaten schneller als in Artikel 14 vorgesehen herabzusetzen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten heben untereinander die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung spätestens am Ende der ersten Stufe auf.

Artikel 17

(1) Die Artikel 9 bis 15 Absatz (1) gelten auch für die Finanzzölle. Diese werden jedoch bei der Errechnung der Gesamtzollbelastung sowie der Senkung der Zollsätze insgesamt im Sinne des Artikels 14 Absätze (3) und (4) nicht berücksichtigt.

Die Sätze der Finanzzölle werden bei jeder Herabsetzung um mindestens 10 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt. Die Mitgliedstaaten können sie rascher als in Artikel 14 vorgesehen senken.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Finanzzölle mit.
- (3) Die Mitgliedstaaten sind weiterhin berechtigt, diese Zölle durch eine inländische Abgabe zu ersetzen, die den Bestimmungen des Artikels 95 entspricht.
- (4) Stellt die Kommission fest, daß die Ersetzung eines Finanzzolls in einem Mitgliedstaat auf ernstliche Schwierigkeiten stößt, so ermächtigt sie den betreffenden Staat, diesen Zoll unter der Voraussetzung beizubehalten, daß er ihn binnen sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags abschafft. Die Genehmigung ist vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags zu beantragen.

Abschnitt 2

Die Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sind bereit, zur Entwicklung des zwischenstaatlichen Handels und zum Abbau der Handelsschranken durch den Abschluß von Abkommen beizutragen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen die Senkung der Zollsätze unter die allgemeine Höhe zum Ziel haben, die auf Grund der Errichtung der Zollunion statthaft wäre.

Artikel 19

- (1) Unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nachstehend vorgesehen sind, ergeben sich die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem einfachen Mittel der in den vier Zollgebieten der Gemeinschaft angewandten Zollsätze.
- (2) Der Berechnung dieses Mittels werden die von den Mitgliedstaaten am 1. Januar 1957 angewandten Zollsätze zugrunde gelegt.

Bei dem italienischen Zolltarif gilt als angewandter Zollsatz der vor der zeitweiligen Senkung um 10 v.H. angewandte Satz. Bei Positionen, für welche der italienische Tarif einen Vertragszollsatz enthält, tritt dieser an die Stelle des angewandten Zollsatzes, sofern er nicht um mehr als 10 v.H. höher liegt als dieser. Überschreitet der Vertragszollsatz den angewandten Zollsatz um mehr als 10 v.H., so wird für die Berechnung des einfachen Mittels der angewandte Zollsatz mit einem Zuschlag von 10 v.H. zugrunde gelegt.

Für die Tarifpositionen der Liste A treten für die Berechnung des einfachen Mittels die dort aufgeführten an die Stelle der angewandten Zollsätze.

- (3) Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs dürfen folgende Hundertsätze nicht überschreiten:
 - a) 3 v.H. für Waren, die unter die Tarifpositionen der Liste B fallen;

- b) 10 v.H. für Waren, die unter die Tarifpositionen der Liste C fallen;
- c) 15 v.H. für Waren, die unter die Tarifpositionen der Liste D fallen;
- d) 25 v.H. für Waren, die unter die Tarifpositionen der Liste E fallen; enthält jedoch der Tarif der Beneluxländer für diese Waren einen Zollsatz, der 3 v.H. nicht übersteigt, so wird er für die Berechnung des einfachen Mittels auf 12 v.H. erhöht.
- (4) In der Liste F sind die Zollsätze für die in ihr aufgeführten Waren festgelegt.
- (5) Die in diesem Artikel und in Artikel 20 genannten Listen von Tarifpositionen sind als Anhang I diesem Vertrag beigefügt.

Artikel 20

Für Waren der Liste G werden die anwendbaren Zollsätze durch Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten festgesetzt. Jeder Mitgliedstaat kann dieser Liste andere Waren bis zur Höhe von 2 v.H. des Gesamtwertes seiner Einfuhren aus dritten Ländern im Jahr 1956 hinzufügen.

Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit diese Verhandlungen vor Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen und vor Ende der ersten Stufe abgeschlossen werden.

Kann für bestimmte Waren innerhalb dieser Fristen eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, so setzt der Rat bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest.

Artikel 21

- (1) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit während der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission Richtlinien zur Behebung technischer Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der Artikel 19 und 20 entstehen können.
- (2) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor Ende der ersten Stufe oder spätestens bei der Festsetzung der Zollsätze über die Anpassungen, die für die innere Ausgeglichenheit des Gemeinsamen Zolltarifs nach Anwendung der Artikel 19 und 20 erforderlich werden; hierbei wird insbesondere der Verarbeitungsgrad der verschiedenen Waren berücksichtigt, auf die der Tarif Anwendung findet.

Artikel 22

Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags stellt die Kommission fest, inwieweit die in Artikel 17 Absatz (2) genannten Finanzzölle in die Berechnung des einfachen Mittels gemäß Artikel 19 Absatz (1) einzubeziehen sind. Hierbei berücksichtigt sie die etwaige Schutzwirkung dieser Zölle.

Binnen sechs Monaten nach dieser Feststellung kann jeder Mitgliedstaat die Anwendung des in Artikel 20 bezeichneten Verfahrens auf die betreffende Ware verlangen, ohne daß eine Anrechnung auf den dort genannten Hundertsatz erfolgt.

Artikel 23

- (1) Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ändern die Mitgliedstaaten ihre gegenüber dritten Ländern angewandten Zollsätze folgendermaßen:
 - a) Auf Zollpositionen, bei denen die am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsätze um höchstens 15 v.H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags die letzteren angewandt;

- b) in den anderen Fällen wendet jeder Mitgliedstaat zum gleichen Zeitpunkt einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v.H. verringert wird:
- c) dieser Abstand wird am Ende der zweiten Stufe abermals um 30 v.H. verringert;
- d) bei Zollpositionen, für welche am Ende der ersten Stufe im Gemeinsamen Zolltarif Sätze noch nicht vorliegen, wendet jeder Mitgliedstaat binnen sechs Monaten nach dem Beschluß des Rates gemäß Artikel 20 die Zollsätze an, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben.
- (2) Wird einem Mitgliedstaat die in Artikel 17 Absatz (4) vorgesehene Ermächtigung erteilt, so braucht er während ihrer Geltungsdauer die obigen Bestimmungen auf die entsprechenden Zollpositionen nicht anzuwenden. Mit dem Erlöschen dieser Ermächtigung wendet er den Zollsatz an, der sich aus der Anwendung des Absatzes (1) ergibt.
- (3) Der Gemeinsame Zolltarif wird spätestens am Ende der Übergangszeit in vollem Umfang angewendet.

Artikél 24

Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre Zollsätze rascher als in Artikel 23 vorgesehen zu ändern, um sie dem Gemeinsamen Zolltarif anzugleichen.

Artikel 25

(1) Stellt die Kommission fest, daß die Erzeugung bestimmter Waren der Listen B, C und D in den Mitgliedstaaten für die Versorgung eines Mitgliedstaates nicht ausreicht und daß diese Versorgung herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt, so gewährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat Zollkontingente, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind.

Diese Kontingente dürfen nicht so bemessen werden, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

(2) Für Waren der Liste E und diejenigen Waren der Liste G, deren Sätze gemäß Artikel 20 Absatz 3 festgesetzt worden sind, gewährt die Kommission jedem betroffenen Mitgliedstaat auf dessen Antrag Zollkontingente, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaates auswirken könnte.

Diese Kontingente dürfen nicht so bemessen werden, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

- (3) Die Kommission kann jeden Mitgliedstaat ermächtigen, die Anwendung der geltenden Zollsätze auf die in Anhang II zu diesem Vertrag aufgeführten Waren ganz oder teilweise auszusetzen, oder ihm Zollkontingente gewähren, für welche die Sätze niedriger liegen oder gleich Null sind, sofern dies auf dem Markt der in Betracht kommenden Waren keine schwerwiegenden Störungen zur Folge hat.
- (4) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel gewährten Zollkontingente in regelmäßigen Zeitabständen.

Artikel 26

Befindet sich ein Mitgliedstaat in besonderen Schwierigkeiten, so kann ihn die Kommission ermächtigen, die auf Grund des Artikels 23 vorzunehmende Herabsetzung oder Erhöhung der Sätze für bestimmte Positionen seines Zolltarifs aufzuschieben.

Die Ermächtigung darf nur für eine begrenzte Frist und lediglich für Positionen erteilt werden, die insgesamt höchstens 5 v.H. des Wertes der Einfuhren des betreffenden Staates aus dritten Ländern während des letzten Jahres betragen, für das statistische Angaben vorliegen.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten nehmen vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vor. Die Kommission richtet alle hierzu erforderlichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Artikel 28

Uber alle autonomen Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs entscheidet der Rat einstimmig. Nach Ablauf der Übergangszeit kann der Rat für einen Zeitabschnitt von höchstens sechs Monaten mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über Änderungen oder Aussetzungen entscheiden, die 20 v.H. jedes Zollsatzes nicht überschreiten dürfen. Sie können unter denselben Bedingungen nur um nochmals sechs Monate verlängert werden.

Artikel 29

Bei der Ausübung der ihr auf Grund dieses Abschnitts übertragenen Aufgaben geht die Kommission von folgenden Gesichtspunkten aus:

- a) der Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern zu fördern;
- b) der Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft, soweit diese Entwicklung zu einer Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führt;
- c) dem Versorgungsbedarf der Gemeinschaft an Rohstoffen und Halbfertigwaren; hierbei achtet die Kommission darauf, zwischen den Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für Fertigwaren nicht zu verfälschen;
- d) der Notwendigkeit, ernsthafte Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine rationelle Entwicklung der Erzeugung sowie eine Ausweitung des Verbrauchs innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Kapitel 2

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 30

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder neue mengenmäßige Beschränkungen noch Maßnahmen gleicher Wirkung einführen.

Diese Verpflichtung gilt nur für den Liberalisierungsstand, der auf Grund der am 14. Januar 1955 gefaßten Beschlüsse des Rates der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit erreicht worden ist. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Listen der in Durchführung dieser Beschlüsse liberalisierten Waren. Diese Listen werden zwischen den Mitgliedstaaten konsolidiert.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten werden in ihrem gegenseitigen Handelsverkehr die bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden Kontingente und Maßnahmen gleicher Wirkung nicht einschränkender gestalten.

Diese Kontingente werden bis zum Ende der Übergangszeit aufgehoben. Sie werden im Laufe der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise beseitigt.

Artikel 33

(1) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags faßt jeder Mitgliedstaat die den anderen Mitgliedstaaten eröffneten bilateralen Kontingente zu Globalkontingenten zusammen, die allen anderen Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung zugänglich sind.

Gleichzeitig erhöhen die Mitgliedstaaten diese Globalkontingente insgesamt gegenüber dem Vorjahr um mindestens 20 v.H. ihres Gesamtwertes. Dabei wird jedes für eine Ware festgesetzte Globalkontingent um mindestens 10 v.H. erhöht.

Die Kontingente werden jährlich gegenüber dem Vorjahr nach denselben Regeln und im gleichen Verhältnis erhöht.

Die vierte Erhöhung erfolgt am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags, die fünfte ein Jahr nach Beginn der zweiten Stufe.

- (2) Liegt das Globalkontingent für eine nicht liberalisierte Ware unter 3 v. H. ihrer Erzeugung in dem betreffenden Staat, so wird es binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf mindestens 3 v. H. dieser Erzeugung festgesetzt. Nach Ende des zweiten Jahres wird es auf 4 v. H. und nach Ende des dritten Jahres auf 5 v. H. erhöht. Danach erhöht der betreffende Mitgliedstaat das Kontingent jährlich um mindestens 15 v. H.
- Wird die Ware in dem betreffenden Staat nicht erzeugt, so setzt die Kommission durch eine Entscheidung ein angemessenes Kontingent fest.
- (3) Am Ende des zehnten Jahres muß jedes Kontingent mindestens 20 v. H. der inländischen Erzeugung betragen.
- (4) Stellt die Kommission in einer Entscheidung fest, daß die Einfuhr einer Ware während zweier aufeinander folgender Jahre geringer war als das eröffnete Kontingent, so wird dieses Globalkontingent bei der Berechnung des Gesamtwertes der Globalkontingente nicht mehr berücksichtigt. In diesem Fall hebt der Mitgliedstaat die Kontingentierung dieser Ware auf.
- (5) Für Kontingente, die mehr als 20 v.H. der inländischen Erzeugung der betreffenden Ware betragen, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission den in Absatz (1) vorgeschriebenen Mindestsatz von 10 v.H. verringern. Durch diese Änderung wird jedoch die Verpflichtung zur jährlichen Erhöhung des Gesamtwertes der Globalkontingente um 20 v.H. nicht berührt.
- (6) Die Mitgliedstaaten, die in Durchführung der am 14. Januar 1955 gefaßten Beschlüsse des Rates der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich des Liberalisierungsstands über ihre Verpflichtungen hinausgegangen sind, können den Wert der autonom liberalisierten Einfuhren bei der Berechnung der in Absatz (1) vorgesehenen jährlichen Gesamterhöhung um 20 v. H. berücksichtigen. Diese Berechnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission.

- (7) Die Kommission erläßt Richtlinien darüber, nach welchem Verfahren und in welcher Zeitfolge die bei Inkrafttreten dieses Vertrags zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Maßnahmen, welche die gleiche Wirkung wie Kontingente haben, zu beseitigen sind.
- (8) Stellt die Kommission fest, daß bei Anwendung dieses Artikels, insbesondere der Bestimmungen über die Hundertsätze, die in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehene Beseitigung der Kontingente in einer stetig fortschreitenden Weise nicht gewährleistet ist, so kann der Rat während der ersten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission das im vorliegenden Artikel vorgesehene Verfahren ändern und insbesondere die festgelegten Hundertsätze erhöhen.

Artikel 34

- (1) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.
- (2) Die Mitgliedstaaten beseitigen bis zum Ende der ersten Stufe die bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten sind bereit, gegenüber den anderen Mitgliedstaaten ihre mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen rascher als in den vorstehenden Artikeln vorgesehen zu beseitigen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die beteiligten Staaten.

Artikel 36

Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel 37

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole schrittweise derart um, daß am Ende der Übergangszeit jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflußt. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

- (2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz (1) genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.
- (3) Die Zeitfolge der in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen ist der in den Artikeln 30 bis 34 vorgesehenen Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen für dieselben Waren anzupassen.

Unterliegt eine Ware nur in einem oder mehreren Mitgliedstaaten einem staatlichen Handelsmonopol, so kann die Kommission die anderen Mitgliedstaaten ermächtigen, bis zur Verwirklichung der in Absatz (1) vorgesehenen Anpassung Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

- (4) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gelten nur insoweit, als sie mit bestehenden internationalen Abkommen vereinbar sind.
- (6) Mit Beginn der ersten Stufe spricht die Kommission Empfehlungen aus über die Art und Weise und die Zeitfolge der in diesem Artikel vorgesehenen Anpassung.

TITEL II

Die Landwirtschaft

Artikel 38

- (1) Der Gemeinsame Markt umfaßt auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen.
- (2) Die Vorschriften für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln 39 bis 46 nicht etwas-anderes bestimmt ist.
- (3) Die Erzeugnisse, für welche die Artikel 39 bis 46 gelten, sind in der diesem Vertrag als Anhang II beigefügten Liste aufgeführt. Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, welche Erzeugnisse noch in diese Liste aufzunehmen sind.
- (4) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik der Mitgliedstaaten Hand in Hand gehen.

Artikel 39

- (1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,
- a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;
- auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten:
- c) die Märkte zu stabilisieren;
- d) die Versorgung sicherzustellen;
- e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

- (2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;
 - b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;
 - c) die Tatsache, daß die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

Artikel 40

- (1) Die Mitgliedstaaten entwickeln die gemeinsame Agrarpolitik schrittweise während der Übergangszeit und legen sie noch vor deren Ende fest.
- (2) Um die Ziele des Artikels 39 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen. Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:
 - a) gemeinsame Wettbewerbsregeln;
 - b) bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen;
 - c) eine Europäische Marktordnung.
- (3) Die nach Absatz (2) gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des Artikels 39 erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr.

Die gemeinsame Organisation hat sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels 39 zu beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen.

Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muß auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.

(4) Um der in Absatz (2) genannten gemeinsamen Organisation die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, können ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen werden.

Artikel 41

Um die Ziele des Artikels 39 zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- a) eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;
- b) gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Artikel 42

Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 39 im Rahmen des Artikels 43 Absätze (2) und (3) und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren bestimmt.

Der Rat kann insbesondere genehmigen, daß Beihilfen gewährt werden

- a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder
- b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Artikel 43

- (1) Zur Erarbeitung der Grundlinien für eine gemeinsame Agrarpolitik beruft die Kommission unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine Konferenz der Mitgliedstaaten ein, um einen Vergleich ihrer Agrarpolitik, insbesondere durch Gegenüberstellung ihrer Produktionsmöglichkeiten und ihres Bedarfs, vorzunehmen
- (2) Unter Berücksichtigung der Arbeiten der in Absatz (1) vorgesehenen Konferenz legt die Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel 40 Absatz (2) vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Titel bezeichneten Maßnahmen vorsehen.

Diese Vorschläge müssen dem inneren Zusammenhang der in diesem Titel aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung tragen.

Der Rat erläßt während der beiden ersten Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen, unbeschadet seiner etwaigen Empfehlungen.

- (3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit die einzelstaatlichen Marktordnungen nach Maßgabe des Absatzes (2) durch die in Artikel 40 Absatz (2) vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzen,
 - a) wenn sie den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen;
 - b) und wenn die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft Bedingungen sicherstellt, die denen eines Binnenmarktes entsprechen.
- (4) Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Artikel 44

(1) Soweit die schrittweise Beseitigung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten zu Preisen führen könnte, welche die Ziele des Artikels 39 gefährden würden, kann jeder Mitgliedstaat während der Übergangszeit in nichtdiskriminierender Weise und soweit dies die in Artikel 45 Absatz (2) vorgesehene Ausweitung des Handels nicht beeinträchtigt, für bestimmte Erzeugnisse anstelle von Kontingenten ein System von Mindestpreisen anwenden, bei deren Unterschreitung die Einfuhr

- entweder vorübergehend eingestellt oder eingeschränkt.
- oder von der Bedingung abhängig gemacht werden kann, daß sie zu Preisen erfolgt, die über dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis liegen.

Im zweiten Falle werden die Mindestpreise unter Ausschluß der Zollbelastung festgesetzt.

- (2) Die Mindestpreise dürfen weder einen Rückgang des zwischen den Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden Handelsverkehrs bewirken noch dessen schrittweise Ausweitung hindern. Sie dürfen nicht in einer Weise angewendet werden, welche der Entwicklung einer natürlichen Präferenz zwischen den Mitgliedstaaten entgegensteht.
- (3) Sobald dieser Vertrag in Kraft getreten ist, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission objektive Grundsätze für die Aufstellung von Mindestpreis-Systemen und die Festsetzung von Mindestpreisen.

Diese Grundsätze berücksichtigen insbesondere die durchschnittlichen inländischen Gestehungskosten in dem Mitgliedstaat, der den Mindestpreis anwendet, die Lage der einzelnen Betriebe in bezug auf diese Kosten und das Erfordernis, innerhalb des Gemeinsamen Marktes die landwirtschaftlichen Betriebsbedingungen schrittweise zu verbessern und die notwendigen Anpassungen und Spezialisierungen zu fördern.

Die Kommission schlägt ferner ein Verfahren zur Revision dieser Grundsätze vor, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und ihn zu beschleunigen, und um die Preise innerhalb des Gemeinsamen Marktes schrittweise einander anzunähern.

Diese Grundsätze sowie das Revisionsverfahren werden vom Rat binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags einstimmig beschlossen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Entscheidung des Rates kann jeder Mitgliedstaat Mindestpreise festsetzen; er gibt der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten vorher davon Kenntnis, damit diese sich dazu äußern können.

Sobald die Entscheidung des Rates ergangen ist, setzen die Mitgliedstaaten die Mindestpreise auf Grund der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgestellten Grundsätze fest.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen berichtigen, wenn sie diesen Grundsätzen nicht entsprechen.

- (5) Können für bestimmte Erzeugnisse die genannten objektiven Grundsätze bis zum Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt werden, so kann der Rat von diesem Zeitpunkt an mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die für diese Erzeugnisse angewandten Mindestpreise ändern.
- (6) Am Ende der Übergangszeit wird ein Verzeichnis der noch bestehenden Mindestpreise aufgestellt. Der Rat bestimmt mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gemäß der in Artikel 148 Absatz (2) erster Unterabsatz vorgesehenen Stimmenwägung auf Vorschlag der Kommission, welches System im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden ist.

Artikel 45

(1) Bis zur Ersetzung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel 40 Absatz (2) vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen wird der Handelsverkehr mit Erzeugnissen,

für die in einzelnen Mitgliedstaaten Bestimmungen vorhanden sind, die darauf abzielen, den einheimischen Erzeugern den Absatz ihrer Erzeugnisse zu gewährleisten,

und für die dort ein Einfuhrbedarf besteht,

durch den Abschluß langfristiger Abkommen oder Verträge zwischen Einfuhr- und Ausfuhrstaaten entwickelt.

Diese Abkommen oder Verträge müssen die schrittweise Beseitigung jeder Diskriminierung zwischen den verschiedenen Erzeugern der Gemeinschaft bei der Anwendung der genannten Bestimmungen zum Ziel haben.

Diese Abkommen oder Verträge werden während der ersten Stufe geschlossen; dabei ist dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Rechnung zu tragen.

(2) Bei diesen Abkommen oder Verträgen wird hinsichtlich der Mengen von dem durchschnittlichen Handelsvolumen ausgegangen, das zwischen den Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Vertrags für die betreffenden Erzeugnisse bestanden hat; ferner wird darin unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme die Steigerung des Volumens im Rahmen des bestehenden Bedarfs vorgesehen.

Diese Abkommen oder Verträge müssen den Erzeugern den Absatz der vereinbarten Mengen zu Preisen ermöglichen, die sich schrittweise den Preisen annähern, welche auf dem Binnenmarkt des Käuferstaates an inländische Erzeuger gezahlt werden.

Die Annäherung muß möglichst regelmäßig erfolgen und bis zum Ende der Übergangszeit vollständig durchgeführt sein

Die beteiligten Parteien handeln die Preise im Rahmen von Richtlinien aus, welche die Kommission zur Anwendung der beiden vorstehenden Unterabsätze erläßt.

Wird die erste Stufe verlängert, so werden die Abkommen und Verträge entsprechend den am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Bedingungen durchgeführt; die Verpflichtungen zur Erhöhung der Mengen und zur Annäherung der Preise werden bis zum Übergang zur zweiten Stufe ausgesetzt.

Die Mitgliedstaaten nehmen alle Möglichkeiten wahr, die ihre Rechtsvorschriften ihnen — insbesondere auf dem Gebiet der Einfuhrpolitik — bieten, um den Abschluß und die Erfüllung dieser Abkommen oder Verträge sicherzustellen.

(3) Soweit die Mitgliedstaaten Rohstoffe zur Herstellung von Erzeugnissen benötigen, die im Wettbewerb mit Erzeugnissen dritter Länder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, dürfen die genannten Abkommen oder Verträge die zu diesem Zweck notwendigen Einfuhren dieser Rohstoffe aus dritten Ländern nicht beeinträchtigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Rat durch einstimmige Entscheidung beschließt, die erforderlichen Zahlungen zu gewähren, um den Preisunterschied auszugleichen, der sich bei der Einfuhr auf Grund solcher Abkommen oder Verträge gegenüber dem Einstandspreis für gleichartige Bezüge zu Weltmarktbedingungen ergibt.

Artikel 46

Besteht in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung und wird dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt, so erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dem Mitgliedstaat, in dem die genannte Marktordnung oder Regelung besteht, eine Ausgleichsabgabe, es sei denn, daß dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Die Kommission setzt diese Abgaben in der zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe fest; sie kann auch andere Maßnahmen genehmigen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Artikel 47

Die fachliche Gruppe Landwirtschaft des Wirtschaftsund Sozialausschusses steht der Kommission zur Verfügung, um nach Maßgabe der Artikel 197 und 198 die Beratungen dieses Ausschusses hinsichtlich der ihm in diesem Titel übertragenen Aufgaben vorzubereiten,

TITEL III

Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungsund Kapitalverkehr

Kapitel 1

Die Arbeitskräfte

Artikel 48

- (1) Spätestens bis zum Ende der Übergangszeit wird innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.
- (2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen den Arbeitnehmern das Recht,
 - a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 49

Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Richtlinien oder Verordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 48 fortschreitend herzustellen, insbesondere

- a) durch Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen;
- b) durch die planmäßig fortschreitende Beseitigung der Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie der für den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen vorgeschriebenen Fristen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften ergeben, und deren Beibehaltung die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindert;

- c) durch die planmäßig fortschreitende Beseitigung aller Fristen und sonstigen Beschränkungen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind, und die den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten für die freie Wahl des Arbeitsplatzes andere Bedingungen als den inländischen Arbeitnehmern auferlegen;
- d) durch die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstands in einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen.

Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Artikel 51

Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führt er insbesondere ein System ein, welches aus- und einwandernden Arbeitern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen folgendes sichert:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

Kapitel 2

Das Niederlassungsrecht

Artikel 52

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates werden während der Ubergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaates, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfaßt die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen.

Artikel 53

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, führen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet für Angehörige der anderen Mitgliedstaaten keine neuen Niederlassungsbeschränkungen ein.

Artikel 54

(1) Vor dem Ende der ersten Stufe stellt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung ein allgemeines Programm zur Aufhebung

der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft auf. Die Kommission unterbreitet ihren Vorschlag dem Rat während der beiden ersten Jahre der ersten Stufe

Das Programm legt für jede Art von Tätigkeiten die allgemeinen Voraussetzungen und insbesondere die Stufen für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit fest.

- (2) Der Rat erläßt bis zum Ende der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms oder falls ein solches nicht besteht zur Durchführung einer Stufe der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit.
- (3) Der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen auf Grund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere
 - a) im allgemeinen diejenigen T\u00e4tigkeiten mit Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise f\u00f6rdert;
 - b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Gemeinschaft zu unterrichten;
 - c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Ubereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;
 - d) dafür Sorge tragen, daß Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müßten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, in dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;
 - e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaates ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels 39 Absatz (2) nicht beeinträchtigt werden;
 - f) veranlassen, daß bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungsoder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;
 - g) soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;
 - h) sicherstellen, daß die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.

Artikel 56

- (1) Dieses Kapitel und die auf Grund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.
- (2) Vor dem Ende der Ubergangszeit erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Richtlinien für die Koordinierung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hinsichtlich der Koordinierung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erläßt er jedoch die Richtlinien nach dem Ende der zweiten Stufe mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 57

- (1) Um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erläßt der Rat während der ersten Stufe der Ubergangszeit einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Richtlinien für d.e gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.
- (2) Zu dem gleichen Zweck erläßt der Rat vor dem Ende der Ubergangszeit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Hierbei ist Einstimmigkeit für die Sachgebiete erforderlich, die in mindestens einem Mitgliedstaat durch Gesetz geregelt sind, sowie für Maßnahmen, die sich auf den Schutz des Sparwesens, insbesondere die Gewährung von Krediten und die Ausübung einer Banktätigkeit, sowie auf die Voraussetzungen für die Ausübung der ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten beziehen. Im übrigen beschließt der Rat während der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Artikel 58

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtvorschriften eines Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Kapitel 3

Dienstleistungen

Artikel 59

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, werden während der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben.

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

Artikel 60

Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Warenund Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Artikel 61

- (1) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.
- (2) Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen wird im Einklang mit der schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.

Artikel 62

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, unterwerfen die Mitgliedstaaten die bei seinem Inkrafttreten tatsächlich erreichte Freiheit des Dienstleistungsverkehrs keinen neuen Beschränkungen.

Artikel 63

- (1) Vor dem Ende der ersten Stufe stellt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft auf. Die Kommission unterbreitet ihren Vorschlag dem Rat während der beiden ersten Jahre der ersten Stufe.
- Das Programm legt die allgemeinen Voraussetzungen und die Stufen der Liberalisierung für jede Art von Dienstleistungen fest.
- (2) Der Rat erläßt bis zum Ende der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms oder falls ein solches nicht besteht zur Durchführung einer Liberalisierungsstufe für eine bestimmte Dienstleistung.

(3) Bei den in den Absätzen (1) und (2) genannten Vorschlägen und Entscheidungen sind im allgemeinen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt.

Artikel 64

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie auf Grund der Richtlinien gemäß Artikel 63 Absatz (2) verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Staaten.

Artikel 65

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wendet sie jeder Mitgliedstaat ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle in Artikel 59 Absatz 1 bezeichneten Erbringer von Dienstleistungen an.

Artikel 66

Die Bestimmungen der Artikel 55 bis 58 finden auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet Anwendung.

Kapitel 4

Der Kapitalverkehr

Artikel 67

- (1) Während der Übergangszeit beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs, sofern die Berechtigten in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes auf, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist.
- (2) Die mit dem Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängenden laufenden Zahlungen werden bis zum Ende der ersten Stufe von allen Beschränkungen befreit.

Artikel 68

- (1) Auf dem in diesem Kapitel behandelten Sachgebiet werden die Mitgliedstaaten bei der Erteilung der nach Inkrafttreten dieses Vertrags noch erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigungen so großzügig wie möglich verfahren.
- (2) Bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen auf die nach diesem Kapitel liberalisierten Kapitalbewegungen sehen die Mitgliedstaaten von Diskriminierungen ab.
- (3) Anleihen zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung eines Mitgliedstaates oder seiner Gebietskörperschaften dürfen in einem anderen Mitgliedstaat nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn sich die beteiligten Staaten darüber verständigt haben. Diese Bestimmung steht der Anwendung des Artikels 22 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank nicht entgegen.

Artikel 69

Der Rat erläßt während der beiden ersten Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die zu diesem Zweck den in Artikel 105 vorgesehenen Währungsausschuß hört, die erforderlichen Richtlinien für die schrittweise Durchführung des Artikels 67.

Artikel 70

- (1) Für den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern schlägt die Kommission dem Rat Maßnahmen zur schrittweisen Koordinierung der Devisenpolitik der Mitgliedstaaten vor. Der Rat erläßt einstimmig Richtlinien hierfür. Er wird bemüht sein, ein Höchstmaß an Liberalisierung zu erreichen.
- (2) Können durch Maßnahmen nach Absatz (1) die Unterschiede zwischen den Devisenvorschriften der Mitgliedstaaten nicht beseitigt werden und benutzen in einem Mitgliedstaat ansässige Personen infolgedessen die in Artikel 67 vorgesehenen Transfererleichterungen innerhalb der Gemeinschaft, um die für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern geltenden Vorschriften eines Mitgliedstaates zu umgehen, so kann dieser Staat, nachdem er sich mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ins Benehmen gesetzt hat, geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten treffen.

Stellt der Rat fest, daß diese Maßnahmen den freien Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft stärker beschränken als zur Behebung dieser Schwierigkeiten notwendig ist, so kann er mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheiden, daß der betreffende Staat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

Artikel 71

Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, weder neue devisenrechtliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen innerhalb der Gemeinschaft einzuführen noch bestehende Vorschriften zu verschärfen.

Sie sind bereit, über das Ausmaß der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Liberalisierung des Kapitalverkehrs hinauszugehen, soweit ihre Wirtschaftslage, insbesondere der Stand ihrer Zahlungsbilanz, dies zuläßt.

Die Kommission kann nach Anhörung des Währungsausschusses diesbezügliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 72

Die Mitgliedstaaten halten die Kommission über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Kapitalbewegungen nach und aus dritten Ländern auf dem laufenden. Die Kommission kann die ihr zweckdienlich erscheinenden Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 73

(1) Haben Kapitalbewegungen Störungen im Funktionieren des Kapitalmarktes eines Mitgliedstaates zur Folge, so ermächtigt die Kommission diesen Staat nach Anhörung des Währungsausschusses, auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit die Ermächtigung widerrufen sowie deren Bedingungen und Einzelheiten abändern.

(2) Der Mitgliedstaat, der sich in Schwierigkeiten befindet, kann jedoch Maßnahmen dieser Art, falls sie sich als notwendig erweisen, aus Gründen der Geheimhaltung oder Dringlichkeit von sich aus treffen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind von diesen Maßnahmen spätestens bei ihrem Inkrafttreten zu unterrichten. In diesem Fall kann die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses entscheiden, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

TITEL IV

Der Verkehr

Artikel 74

Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrags im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik.

Artikel 75

- (1) Zur Durchführung des Artikels 74 wird der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Versammlung
 - a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;
 - b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;
 - c) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.
- (2) Die in Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Vorschriften werden im Laufe der Übergangszeit erlassen.
- (3) In Abweichung von dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, vom Rat einstimmig erlassen; dabei berücksichtigt er die Notwendigkeit einer Anpassung an die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergebende wirtschaftliche Entwicklung.

Artikel 76

Bis zum Erlaß der in Artikel 75 Absatz (1) genannten Vorschriften darf ein Mitgliedstaat die verschiedenen bei Inkrafttreten dieses Vertrags auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger gestalten, es sei denn, daß der Rat einstimmig etwas anderes billigt.

Artikel 77

Mit diesem Vertrag vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Artikel 78

Jede Maßnahme auf dem Gebiet der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen dieses Vertrags getroffen wird, hat der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer Rechnung zu tragen.

Artikel 79

(1) Im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft werden spätestens vor dem Ende der zweiten Stufe die Diskriminierungen beseitigt, die darin bestehen, daß ein Verkehrsunternehmer auf denselben Verkehrsverbindungen

für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder *Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

- (2) Absatz (1) schließt sonstige Maßnahmen nicht aus, die der Rat gemäß Artikel 75 Absatz (1) treffen kann.
- (3) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags trifft der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine Regelung zur Durchführung des Absatzes (1).

Er kann insbesondere die erforderlichen Vorschriften erlassen, um es den Organen der Gemeinschaft zu ermöglichen, für die Beachtung des Absatzes (1) Sorge zu tragen und um den Verkehrsnutzern die Vorteile dieser Bestimmung voll zukommen zu lassen.

(4) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates die Diskriminierungsfälle des Absatzes (1) und erläßt nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der gemäß Absatz (3) getroffenen Regelung.

Artikel 80

- (1) Mit Beginn der zweiten Stufe sind im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, daß die Kommission die Genehmigung hierzu erteilt.
- (2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates die in Absatz (1) bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Die Kommission erläßt die erforderlichen Entscheidungen nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat.

(3) Das in Absatz (1) genannte Verbot betrifft nicht die Wettbewerbstarife.

Artikel 81

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, diese Kosten schrittweise zu verringern.

Die Kommission kann zur Durchführung dieses Artikels Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 82

Die Bestimmungen dieses Titels stehen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen.

Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuß gebildet; er besteht aus Sachverständigen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden. Die Kommission hört den Ausschuß je nach Bedarf in Verkehrsfragen an; die Befugnisse der fachlichen Gruppe Verkehr des Wirtschafts- und Sozialausschusses bleiben unberührt.

Artikel 84

- (1) Dieser Titel gilt für Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.
- (2) Der Rat kann einstimmig darüber entscheiden, ob, inwieweit und nach welchen Verfahren geeignete Vorschriften für die Seeschiffahrt und Luftfahrt zu erlassen sind.

DRITTER TEIL

Die Politik der Gemeinschaft

TITEL I

Gemeinsame Regeln

Kapitel 1

Wettbewerbsregeln

Abschnitt 1

Vorschriften für Unternehmen

Artikel 85

- (1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
 - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- (2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes (1) können für nicht anwendbar erklärt werden auf

Vereinbarungen oder Grüppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,

Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,

auseinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen.

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel 86

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel 87

(1) Binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung alle zweckdienlichen Verordnungen oder Richtlinien zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 niedergelegten Grundsätze.

Sind innerhalb der genannten Frist diese Vorschriften nicht erlassen worden, so werden sie vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung beschlossen.

- (2) Die in Absatz (1) vorgesehenen Vorschriften bezwecken insbesondere,
 - a) die Beachtung der in Artikel 85 Absatz (1) und Artikel 86 genannten Verbote durch die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern zu gewährleisten;
 - b) die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 85 Absatz (3) festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen;
 - c) gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher zu bestimmen;
 - d) die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs bei der Anwendung der in diesem Absatz vorgesehenen Vorschriften gegeneinander abzugrenzen;
 - e) das Verhältnis zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einerseits und den in diesem Abschnitt enthaltenen oder auf Grund dieses Artikels getroffenen Bestimmungen andererseits festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der gemäß Artikel 87 erlassenen Vorschriften entscheiden die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Artikel 85, insbesondere Absatz (3), und 86 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt.

Artikel 89

- (1) Unbeschadet des Artikels 88 achtet die Kommission, sobald sie ihre Tätigkeit aufgenommen hat, auf die Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 niedergelegten Grundsätze. Sie untersucht auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von Amts wegen in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ihr Amtshilfe zu leisten haben, die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.
- (2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft die Kommission in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, daß eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt. Sie kann die Entscheidung veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Artikel 90

- (1) Die Mitgliedstaaten werden in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 7 und 85 bis 94 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.
- (2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.
- (3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

Dumping

Artikel 91

- (1) Stellt die Kommission während der Übergangszeit auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines anderen Beteiligten Dumping-Praktiken innerhalb des Gemeinsamen Marktes fest, so richtet sie Empfehlungen an den oder die Urheber, um diese Praktiken abzustellen.
- Werden sie trotzdem fortgesetzt, so ermächtigt die Kommission den geschädigten Mitgliedstaat, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.
- (2) Nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen Waren, die aus einem Mitgliedstaat stammen oder sich dort im freien Verkehr befanden und in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt worden sind, in den erstgenannten Staat wieder eingeführt werden, ohne hierbei einem Zoll, einer mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung zu unterliegen. Die Kommission erläßt geeignete Regelungen zur Anwendung dieses Absatzes.

Abschnitt 3

Staatliche Beihilfen

Artikel 92

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
 - (2) Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind
 - a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
 - Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
 - c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.
- (3) Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:
 - a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
 - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates;
 - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Beihilfen für den Schiffsbau, soweit sie am 1. Januar 1957 bestanden und lediglich einem fehlenden Zollschutz entsprechen, werden jedoch entsprechend den für die Abschaffung der Zölle geltenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Vorschriften dieses Vertrags über die gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Ländern schrittweise abgebaut;
 - d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Artikel 93

- (1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.
- (2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Außerung gesetzt hat, daß eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 unvereinbar ist oder daß sie mißbräuchlich angewandt wird, so entscheidet sie, daß der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von den Artikeln 169 und 170 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaates entscheiden, daß eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel 92 oder von den nach Artikel 94 erlassenen Verordnungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Außert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben nach Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz (2) vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Artikel 94

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 92 und 93 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 93 Absatz (3) sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.

Kapitel 2

Steuerliche Vorschriften

Artikel 95

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Spätestens mit Beginn der zweiten Stufe werden die Mitgliedstaaten die bei Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Bestimmungen aufheben oder berichtigen, die den obengenannten Vorschriften entgegenstehen.

Artikel 96

Werden Waren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Artikel 97

Mitgliedstaaten, welche die Umsatzsteuer nach dem System der kumulativen Mehrphasensteuer erheben, können für inländische Abgaben, die sie von eingeführten Waren erheben, und für Rückvergütungen, die sie für ausgeführte Waren gewähren, unter Wahrung der in den Artikeln 95 und 96 aufgestellten Grundsätze Durchschnittssätze für Waren oder Gruppen von Waren festlegen.

Entsprechen diese Durchschnittssätze nicht den genannten Grundsätzen, so richtet die Kommission geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an den betreffenden Staat.

Artikel 98

Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Rat sie vorher mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

Artikel 99

Die Kommission prüft, wie die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, im Interesse des Gemeinsamen Marktes harmonisiert werden können.

Die Kommission unterbreitet dem Rat entsprechende Vorschläge; dieser entscheidet darüber einstimmig unbeschadet der Artikel 100 und 101.

Kapitel 3

Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 100

Der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechtsund Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Die Versammlung und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden zu den Richtlinien gehört, deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von Rechtsvorschriften zur Folge hätte.

Artikel 101

Stellt die Kommission fest, daß vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so tritt sie mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Beratungen ein.

Führen diese Beratungen nicht zur Beseitigung dieser Verzerrung, so erläßt der Rat während der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Richtlinien. Die Kommission und der Rat können alle sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 102

- (1) Ist zu befürchten, daß der Erlaß oder die Anderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels 101 verursacht, so setzt sich der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese empfiehlt nach Beratung mit den Mitgliedstaaten den beteiligten Staaten die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen.
- (2) Kommt der Staat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht gemäß Artikel 101 verlangt werden, daß die anderen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen. Verursacht ein Mitgliedstaat, der die Empfehlung der Kommission außer acht läßt, eine Verzerrung lediglich zu seinem eigenen Nachteil, so findet Artikel 101 keine Anwendung.

TITEL II

Die Wirtschaftspolitik

Kapitel 1

Die Konjunkturpolitik

Artikel 103

- (1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Sie setzen sich miteinander und mit der Kommission über die unter den jeweiligen Umständen zu ergreifenden Maßnahmen ins Benehmen.
- (2) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren einstimmig über die der Lage entsprechenden Maßnahmen entscheiden.
- (3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Richtlinien zur Durchführung der gemäß Absatz (2) getroffenen Entscheidungen.
- (4) Das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren gilt auch für den Fall, daß Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

Kapitel 2

Die Zahlungsbilanz

Artikel 104

Jeder Mitgliedstaat betreibt die Wirtschaftspolitik, die erforderlich ist, um unter Wahrung eines hohen Beschäftigungsstands und eines stabilen Preisniveaus das Gleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz zu sichern und das Vertrauen in seine Währung aufrechtzuerhalten.

Artikel 105

(1) Um die Verwirklichung der Ziele des Artikels 104 zu erleichtern, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik. Sie richten zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen und zwischen ihren Zentralbanken ein.

Die Kommission unterbreitet dem Rat Empfehlungen zur Herbeiführung dieser Zusammenarbeit.

- (2) Um die Koordinierung der Währungspolitik der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Beratender Währungsausschuß eingesetzt, der die Aufgabe hat,
- die W\u00e4hrungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelm\u00e4\u00dfig dar\u00fcber Bericht zu erstatten.
- auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Währungsausschusses.

Artikel 106

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, in der Währung des Mitgliedstaates, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen, sowie den Transfer von Kapitalbeträ-

gen und Arbeitsentgelten zu gestatten, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach diesem Vertrag liberalisiert ist.

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Liberalisierung des Zahlungsverkehrs hinauszugehen, soweit ihre Wirtschaftslage im allgemeinen und der Stand ihrer Zahlungsbilanz im besonderen dies zulassen.

- (2) Soweit der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr nur durch Beschränkungen der diesbezüglichen Zahlungen begrenzt ist, werden diese Beschränkungen durch entsprechende Anwendung der Kapitel über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen, die Liberalisierung der Dienstleistungen und den freien Kapitalverkehr schrittweise beseitigt.
- (3) Die Mitgliedstaaten führen untereinander keine neuen Beschränkungen für die Transferierungen ein, die sich auf die in der Liste des Anhangs III zu diesem Vertrag aufgeführten unsichtbaren Transaktionen beziehen.
- Die bestehenden Beschränkungen werden gemäß den Artikeln 63 bis 65 schrittweise beseitigt, soweit hierfür nicht die Absätze (1) und (2) des vorliegenden Artikels oder das Kapitel über den freien Kapitalverkehr maßgebend sind.
- (4 Im Bedarfsfall verständigen sich die Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen und Transferierungen zu treffen sind; diese Maßnahmen dürfen die in diesem Kapitel genannten Ziele nicht beeinträchtigen.

Artikel 107

- (1) Jeder Mitgliedstaat behandelt seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse.
- (2) Nimmt ein Mitgliedstaat eine Anderung seines Wechselkurses vor, die den Zielen des Artikels 104 nicht entspricht und die Wettbewerbsbedingungen schwerwiegend verfälscht, so kann die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses andere Mitgliedstaaten ermächtigen, für eine begrenzte Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Folgen dieses Vorgehens zu begegnen; sie legt die Bedingungen und Einzelheiten dieser Maßnahmen fest.

Artikel 108

(1) Ist ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes oder die schrittweise Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Artikel 104 treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Staat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des Währungsausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

- (2) Der Rat gewährt den gegenseitigen Beistand mit qualifizierter Mehrheit; er erläßt Richtlinien oder Entscheidungen, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen
 - a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten wenden können;
 - b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;
 - c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

Während der Übergangszeit kann der gegenseitige Beistand ferner durch besondere Senkungen von Zollsätzen oder durch Erweiterung von Kontingenten erfolgen, um eine Steigerung der Einfuhren aus dem in Schwierigkeiten befindlichen Staat zu begünstigen; hierzu ist das Einverständnis der Staaten, die diese Maßnahme treffen sollen, erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

Artikel 109

- (1) Gerät ein Mitgliedstaat in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Entscheidung im Sinne des Artikels 108 Absatz (2) nicht unverzüglich getroffen, so kann der betreffende Staat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.
- (2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden von den Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten benachrichtigt. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach Artikel 108 empfehlen.
- (3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Währungsausschusses kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, daß der betreffende Staat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

Kapitel 3

Die Handelspolitik

Artikel 110

Durch die Schaffung einer Zollunion beabsichtigen die Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der Zollschranken beizutragen.

Bei der gemeinsamen Handelspolitik werden die günstigen Auswirkungen berücksichtigt, welche die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Staaten haben kann.

Artikel 111

Unbeschadet der Artikel 115 und 116 gelten während der Übergangszeit folgende Vorschriften:

- Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart, daß am Ende der Übergangszeit die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels gegeben sind.
 - Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für das bei dem gemeinsamen Vorgehen in der Übergangszeit anzuwendende Verfahren und für die Vereinheitlichung der Handelspolitik.
- Die Kommission unterbreitet dem Rat Empfehlungen für Zollverhandlungen mit dritten Ländern über den Gemeinsamen Zolltarif.

Der Rat ermächtigt die Kommission, die Verhandlungen einzuleiten.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuß nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

- Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.
- 4. Die Mitgliedstaaten treffen im Benehmen mit der Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, um insbesondere eine Anpassung der geltenden Zollvereinbarungen mit dritten Ländern herbeizuführen, damit das Inkrafttreten des Gemeinsamen Zolltarifs nicht verzögert wird.
- 5. Die Mitgliedstaaten setzen sich das Ziel, ihre Liberalisierungslisten gegenüber dritten Ländern oder Gruppen von dritten Ländern auf einem möglichst hohen Stand untereinander zu vereinheitlichen. Die Kommission unterbreitet den Mitgliedstaaten alle hierfür geeigneten Empfehlungen.

Beseitigen oder verringern die Mitgliedstaaten ihre mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber dritten Ländern, so sind sie verpflichtet, die Kommission hiervon vorher zu unterrichten und den anderen Mitgliedstaaten die gleiche Behandlung zu gewähren.

Artikel 112

(1) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten im Rahmen anderer internationaler Organisationen eingegangenen Verpflichtungen werden die Systeme der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen vor dem Ende der Übergangszeit schrittweise vereinheitlicht, soweit dies erforderlich ist, um eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft zu vermeiden.

Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat die hierzu erforderlichen Richtlinien, und zwar bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Rückvergütung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung sowie von indirekten Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, der Verbrauchsabgaben und der sonstigen indirekten Steuern bei der Ausfuhr einer Ware eines Mitgliedstaates nach einem dritten Land, soweit derartige Rückvergütungen nicht höher sind als die Belastungen, welche die ausgeführten Waren unmittelbar oder unmittelbar treffen.

- (1) Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die Schutzmaßnahmen für den Handel, zum Beispiel im Falle von Dumping und Subventionen.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.
- (3) Sind Abkommen mit dritten Ländern auszuhandeln, so legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuß nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

(4) Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 114

Die in Artikel 111 Absatz 2 und Artikel 113 vorgesehenen Abkommen werden im Namen der Gemeinschaft vom Rat beschlossen, der während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit handelt.

Artikel 115

Um sicherzustellen, daß die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen nicht durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird, oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem oder mehreren Staaten führen, empfiehlt die Kommission die Methoden für die erforderliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Genügt dies nicht, so ermächtigt sie die Mitgliedstaaten, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Im Dringlichkeitsfall können die Mitgliedstaaten während der Ubergangszeit selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen; sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission davon in Kenntnis; diese kann entscheiden, daß diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben sind.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören und dem Erfordernis Rechnung tragen, die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Artikel 116

Nach Ablauf der Übergangszeit gehen die Mitgliedstaaten in den internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter bei allen Fragen, die für den Gemeinsamen Markt von besonderem Interesse sind, nur noch gemeinsam vor. Zu diesem Zweck unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge über das Ausmaß und die Durchführung des gemeinsamen Vorgehens; dieser beschließt darüber mit qualifizierter Mehrheit.

Während der Ubergangszeit setzen sich die Mitgliedstaaten miteinander ins Benehmen, um ihr Vorgehen aufeinander abzustimmen und soweit wie möglich eine einheitliche Haltung einzunehmen.

TITEL III

Die Sozialpolitik

Kapitel 1

Sozialvorschriften

Artikel 117

Die Mitgliedstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen.

Sie sind der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel 118

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags hat die Kommission entsprechend seinen allgemeinen Zielen die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen tätig, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Artikel 119

Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten.

Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber auf Grund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bedeutet,

- a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit auf Grund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird;
- b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

Artikel 120

Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses kann der Rat einstimmig der Kommission Aufgaben übertragen, welche die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der in den Artikeln 48 bis 51 erwähnten aus- oder einwandernden Arbeitskräfte betreffen.

Artikel 122

Der Jahresbericht der Kommission an die Versammlung hat stets ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft zu enthalten.

Die Versammlung kann die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

Kapitel 2

Der Europäische Sozialfonds

Artikel 123

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Zweck es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern.

Artikel 124

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Kommission.

Die Kommission wird hierbei von einem Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände besteht; den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission.

Artikel 125.

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedstaates übernimmt der Fonds im Rahmen der in Artikel 127 vorgesehenen Regelung 50 v.H. der von diesem Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Inkrafttreten dieses Vertrags aufgewandten Kosten,
 - a) um den Arbeitskräften eine produktive Wiederbeschäftigung zu sichern, und zwar durch

Berufsumschulung und

Umsiedlungsbeihilfen;

- b) um Beihilfen zugunsten von Arbeitnehmern zu gewähren, deren Beschäftigung infolge der Umstellung eines Unternehmens auf andere Produktionsziele vorübergehend eingeschränkt oder vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt wird, so daß sie bis zur vollständigen Wiederbeschäftigung den gleichen Lohnstand beibehalten können.
- (2) Der Zuschuß des Fonds zu den Kosten für die Berufsumschulung ist an die Bedingung geknüpft, daß die arbeitslosen Arbeitskräfte nur in einem neuen Beruf beschäftigt werden konnten und daß sie seit mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung in dem Beruf gefunden haben, für den sie umgeschult wurden. Der Zuschuß zu Umsiedlungsbeihilfen ist an die Bedingung geknüpft, daß die arbeitslosen Arbeitskräfte veranlaßt waren, innerhalb der Gemeinschaft einen neuen Wohnort zu wählen, und daß sie dort seit mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung gefunden haben.

Der bei der Umstellung eines Unternehmens zugunsten von Arbeitnehmern gewährte Zuschuß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) daß die betreffenden Arbeitnehmer in diesem Unternehmen seit mindestens sechs Monaten erneut in vollem Umfang beschäftigt sind,
- daß die beteiligte Regierung vorher einen von diesem Unternehmen aufgestellten Plan für die Umstellung und deren Finanzierung vorgelegt hat, und
- c) daß die Kommission diesem Umstellungsplan vorher zugestimmt hat.

Artikel 126

Am Ende der Übergangszeit kann der Rat nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung

- a) mit qualifizierter Mehrheit vorschreiben, daß die in Artikel 125 vorgesehenen Zuschüsse ganz oder teilweise wegfallen;
- b) einstimmig die neuen Aufgaben bestimmen, die dem Fonds im Rahmen seines in Artikel 123 festgelegten Zweckes zugewiesen werden können.

Artikel 127

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung die zur Anwendung der Artikel 124 bis 126 erforderlichen Durchführungsvorschriften; insbesondere bestimmt er im einzelnen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 125 sowie die Arten von Unternehmen, deren Arbeitnehmern die in Artikel 125 Absatz (1) Buchstabe b) vorgesehenen Beihilfen zugute kommen.

Artikėl 128

Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses stellt der Rat in bezug auf die Berufsausbildung allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik auf, die zu einer harmonischen Entwicklung sowohl der einzelnen Volkswirtschaften als auch des Gemeinsamen Marktes beitragen kann.

TITEL IV

Die Europäische Investitionsbank

Artikel 129

Es wird eine Europäische Investitionsbank errichtet; sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist als Protokoll diesem Vertrag beigefügt.

Artikel 130

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarktes sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszweckes durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Er-

- richtung des Gemeinsamen Marktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

VIERTER TEIL

Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Artikel 131

Die Mitgliedstaaten kommen überein, die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im folgenden als "Länder und Hoheitsgebiete" bezeichnet, sind in Anhang IV zu diesem Vertrag aufgeführt.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft.

Entsprechend den in der Präambel dieses Vertrags aufgestellten Grundsätzen soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Artikel 132

Mit der Assoziierung werden folgende Zwecke verfolgt:

- Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das sie auf Grund dieses Vertrags untereinander anwenden.
- Jedes Land oder Hoheitsgebiet wendet auf seinen Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das es auf den europäischen Staat anwendet, mit dem es besondere Beziehungen unterhält.
- Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen, welche die fortschreitende Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete erfordert.
- 4. Bei Ausschreibungen und Lieferungen für Investitionen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der Länder oder Hoheitsgebiete besitzen.
- 5. Soweit auf Grund des Artikels 136 nicht Sonderregelungen getroffen werden, gelten zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten für das Niederlassungsrecht ihrer Staatsangehörigen und Gesellschaften die Bestimmungen und Verfahrensregeln des Kapitels Niederlassungsfreiheit, und zwar unter Ausschluß jeder Diskriminierung.

. Artikel 133

(1) Die Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in die Mitgliedstaaten werden vollständig abgeschafft; dies geschieht nach Maßgabe der in diesem Vertrag vorgesehenen schrittweisen Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten.

- (2) In jedem Land und Hoheitsgebiet werden die Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten nach Maßgabe der Artikel 12, 13, 14, 15 und 17 schrittweise abgeschafft.
- (3) Die Länder und Hoheitsgebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle werden schrittweise auf den Stand der Sätze gesenkt, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das entsprechende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält. Hinsichtlich dieser Herabsetzungen beziehen sich die Hundertsätze und die Zeitfolge, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf den Unterschied zwischen den Zollsätzen für Waren aus dem Mitgliedstaat, der mit dem betreffenden Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält, und den Zollsätzen, die für die gleichen Waren bei ihrer Einfuhr aus den anderen Staaten der Gemeinschaft in das einführende Land oder Hoheitsgebiet gelten.

- (4) Absatz (2) gilt nicht für die Länder und Hoheitsgebiete, die auf Grund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits bei Inkrafttreten dieses Vertrags einen nichtdiskriminierenden Zolltarif anwenden.
- (5) Die Festlegung oder Anderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Artikel 134

Ist die Höhe der Zollsätze, die bei der Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet für Waren aus einem dritten Land gelten, bei Anwendung des Artikels 133 Absatz (1) geeignet, Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaates hervorzurufen, so kann dieser die Kommission ersuchen, den anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Artikel 135

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird die Freizügigkeit der Arbeitskräfte aus den Ländern und Hoheitsgebieten in den Mitgliedstaaten und der Arbeitskräfte aus den Mitgliedstaaten in den Ländern und Hoheitsgebieten durch später zu schließende Abkommen geregelt; diese bedürfen der einstimmigen Billigung aller Mitgliedstaaten.

Artikel 136

Für einen ersten Zeitabschnitt von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags werden in einem dem Vertrag beigefügten Durchführungsabkommen die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der Länder und Hobeitsgebiete an die Gemeinschaft festgelegt.

Vor Ablauf der Geltungsdauer des in Absatz 1 genannten Abkommens legt der Rat auf Grund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieses Vertrags die Bestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt einstimmig fest.

FUNFTER TEIL

Die Organe der Gemeinschaft

TITEL I

Vorschriften über die Organe

Kapitel 1

Die Organe

Abschnitt 1

Die Versammlung

Artikel 137

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 138

- (1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.
- (2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
$Deutschland \ \dots \dots .$	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 139

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen.

Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 140

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 141

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 142

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 143

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 144

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

Abschnitt 2

Der Rat

Artikel 145

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrags

- sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis.

Artikel 146

Der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder.

Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je sechs Monate wahrgenommen.

Artikel 147

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

Artikel 148

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

 Belgien
 2

 Deutschland
 4

 Frankreich
 4

 Italien
 4

 Luxemburg
 1

 Niederlande
 2

Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens abgegeben werden:

- zwölf Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
- zwölf Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.

(3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Artikel 149

Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Anderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag ändern, insbesondere in den Fällen, in denen die Versammlung zu diesem Vorschlag gehört wurde.

Artikel 150

Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Artikel 151

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung kann die Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten vorsehen. Der Rat bestimmt die Aufgabe und die Zuständigkeit dieses Ausschusses.

Artikel 152

Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 153

Der Rat legt nach Stellungnahme der Kommission die Satzung der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausschüsse fest.

Artikel 154

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

Abschnitt 3

Die Kommission

Artikel 155

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen auf Grund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;
- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und der Versammlung mitzuwirken;
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Artikel 156

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 157

(1) Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dürfen dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, währen der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 160 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 158

Die Mitglieder der Kommission werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 159

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitgliedes der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Außer im Falle der in Artikel 160 geregelten Amtsenthebung bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Artikel 160

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

In diesem Falle kann der Rat durch einstimmige Entscheidung dieses Mitglied vorläufig von seinen Dienstpflichten entbinden und die Stelle besetzen, bis der Gerichtshof entschieden hat.

Auf Antrag des Rates oder der Kommission kann der Gerichtshof das Mitglied vorläufig von seinen Dienstpflichten entbinden.

Artikel 161

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der Kommission werden aus deren Mitgliedern für zwei Jahre nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist. Wiederernennung ist zulässig.

Außer im Falle einer allgemeinen Neubesetzung erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Kommission.

Endet das Amt des Präsidenten und der Vizepräsidenten durch Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod, so wird es für die verbleibende Amtszeit gemäß Absatz 1 neu besetzt.

Artikel 162

Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsmäßiges Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel 163

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 157 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Abschnitt 4

Der Gerichtshof

Artikel 164

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Artikel 165

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

In allen Fällen, in denen Rechtssachen behandelt werden, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Organs der Gemeinschaft anhängig sind, tagt der Gerichtshof in Vollsitzung; das gleiche gilt für die im Wege der Vorabentscheidung zu entscheidenden Fragen, die ihm gemäß Artikel 177 vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Anzahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 167 Absatz 2 vornehmen.

Artikel 166

Der Gerichtshof wird von zwei Generalanwälten unterstützt.

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 164 bestimmten Aufgabe zu unterstützen. Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Anzahl der Generalanwälte erhöhen und die erforderlichen Anpassungen des Artikels 167 Absatz 3 vornehmen.

Artikel 167

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Amter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je drei und vier Richter. Die drei Richter, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen sind, werden durch das Los bestimmt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 168

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Artikel 169

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Artikel 170

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muß er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erläßt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Außerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Artikel 171

Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

Artikel 172

Die vom Rat auf Grund dieses Vertrags erlassenen Verordnungen können dem Gerichtshof eine Zuständigkeit zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung hinsichtlich der in den Verordnungen vorgesehenen Zwangsmaßnahmen übertragen.

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt. Zu diesem Zweck ist er für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger Kenntnis erlangt hat.

Artikel 174

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt der Gerichtshof eine Verordnung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

Artikel 175

Unterläßt es der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluß zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, daß ein Organ der Gemeinschaft es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Artikel 176

Das Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fälllt oder dessen Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, hat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 215 Absatz 2 ergeben.

Artikel 177

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechstmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

Artikel 178

Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den in Artikel 215 Absatz 2 vorgesehenen Schadensersatz zuständig.

Artikel 179

Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Bediensteten festgelegt sind oder sich aus ihren Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 180

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig in Streitsachen über

- a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in Artikel 169 übertragenen Befugnisse;
- b) die Beschlüsse des Rates der Governeure der Bank. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe des Artikels 173 Klage erheben;
- c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Bank. Diese können nach Maßgabe des Artikels 173 nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikels 21 Absätze (2) und (5) bis (7) der Satzung der Investitionsbank angefochten werden.

Artikel 181

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

Artikel 182

Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand dieses Vertrags in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm auf Grund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Artikel 183

Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofs auf Grund dieses Vertrags besteht, sind Streitsachen, bei denen die Gemeinschaft Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Artikel 184

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 173 Absatz 3 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung einer Verordnung des Rates oder der Kommission ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieser Verordnung aus den in Artikel 173 Absatz 1 genannten Gründen geltend machen.

Artikel 185

Klagen bei dem Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er es den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Artikel 187

Die Urteile des Gerichtshofes sind gemäß Artikel 192 vollstreckbar.

Artikel 188

Die Satzung des Gerichtshofes wird in einem besonderen Protokoll festgelegt.

Der Gerichtshof erläßt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

Kapitel 2

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Artikel 189

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Artikel 190

Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge und Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.

Artikel 191

Die Verordnungen werden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtlinien und Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam.

Artikel 192

Die Entscheidungen des Rates oder der Kommission, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaates zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof benennt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft. Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

Kapitel 3

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 193

Es wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe errichtet.

Der Ausschuß besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe und der Allgemeinheit.

Artikel 194

Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Deutschland	24
Frankreich	24
Italien	24
Luxemburg	5
Niederlande	12

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Sie werden für ihre Person ernannt und sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 195

(1) Zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste vor, die doppelt so viel Kandidaten enthält wie seinen Staatsangehörigen Sitze zugewiesen sind.

Die Zusammensetzung des Ausschusses muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eine angemessene Vertretung zu sichern.

(2) Der Rat hört die Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die an der Tätigkeit der Gemeinschaft interessiert sind.

Artik el 196

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich seine Geschäftsordnung; sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen.

Artikel 197

Der Ausschuß umfaßt fachliche Gruppen für die Hauptsachgebiete dieses Vertrags

Er enthält insbesondere je eine fachliche Gruppe für die Landwirtschaft und für den Verkehr; auf diese finden die Sonderbestimmungen der Titel über die Landwirtschaft und den Verkehr Anwendung.

Die fachlichen Gruppen werden im Rahmen des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs des Ausschusses tätig. Sie können nicht unabhängig vom Ausschuß gehört werden. Innerhalb des Ausschusses können ferner Unterausschüsse eingesetzt werden; diese haben über bestimmte Fragen oder auf bestimmten Gebieten Entwürfe von Stellungnahmen zur Beratung im Ausschuß auszuarbeiten.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Art und Weise der Zusammensetzung und regelt die Zuständigkeit der fachlichen Gruppen und Unterausschüsse.

Artikel 198

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für angebracht halten.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig, erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens zehn Tage, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.

TITEL II .

Finanzvorschriften

Artikel 199

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Artikel 200

(1) Die Einnahmen des Haushalts umfassen unbeschadet anderer Einnahmen die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, die nach folgendem Aufbringungsschlüssel bestimmt werden:

Belgien	7,9
Deutschland	28
Frankreich	28
Italien	28
Luxemburg	0,2
Niederlande	7,9

(2) Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Deckung der Ausgaben des Europäischen Sozialfonds werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel bestimmt:

Belgien	8,8
Deutschland	32
Frankreich	32
Italien	20
Luxemburg	0,2
Niederlande	7

(3) Die Aufbringungsschlüssel können vom Rat einstimmig geändert werden.

Artikel 201

Die Kommission prüft, unter welchen Bedingungen die in Artikel 200 vorgesehenen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel, insbesondere durch Einnahmen aus dem Gemeinsamen Zolltarif nach dessen endgültiger Einführung, ersetzt werden können.

Die Kommission unterbreitet dem Rat diesbezügliche Vorschläge.

Nach Anhörung der Versammlung zu diesen Vorschlägen kann der Rat einstimmig die entsprechenden Bestimmungen festlegen und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen.

Artikel 202

Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die gemäß Artikel 209 festgelegte Haushaltsordnung nicht etwas anderes bestimmt

Nach Maßgabe der auf Grund des Artikels 209 erlassenen Vorschriften dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung unterteilt.

Die Ausgaben der Versammlung, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Haushaltsplans aufgeführt.

Artikel 203

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans bis zum 30 September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

(3) Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn sodann der Versammlung zu.

Der Entwurf des Haushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 31.Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, dem Rat Anderungen des Entwurfs des Haushaltsplans vorzuschlagen.

(4) Hat die Versammlung binnen einem Monat nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans ihre Zustimmung erteilt oder dem Rat keine Stellungnahme zugeleitet, so gilt der Entwurf des Haushaltsplans als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Änderungen vorgeschlagen, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans dem Rat zugeleitet. Dieser berät darüber mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen und stellt den Haushaltsplan mit qualifizierter Mehrheit endgültig fest.

(5) Für die Feststellung des Teils des Haushaltsplans, der sich auf den Europäischen Sozialfonds bezieht, werden die Stimmen der Mitglieder des Rates wie folgt gewogen:

Belgien	8
Deutschland	32
Frankreich	32
Italien	20
Luxemburg	1
Niederlande	7

Die Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 67 Stimmen dafür abgegeben werden.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

Jeden Monat zahlen die Mitgliedstaaten einstweilig nach den für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegten Aufbringungsschlüsseln die erforderlichen Beträge zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 205

Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt die Kommission den Haushaltsplan nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung aus.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel 206

Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts wird durch einen Kontrollausschuß geprüft; dieser besteht aus Rechnungsprüfern, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müsen; einer der Prüfer führt den Vorsitz. Der Rat legt die Anzahl der Rechnungsprüfer einstimmig fest. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Kontrollausschusses werden vom Rat einstimmig auf fünf Jahre bestellt. Ihre Vergütung wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres erstattet der Kontrollausschuß einen Bericht, den er mit der Mehrheit seiner Mitglieder annimmt.

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.

Der Rat erteilt dér Kommission mit qualifizierter Mehrheit Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Er teilt seine Entscheidung der Versammlung mit.

Artikel 207

Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung bestimmt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen der Gemeinschaft die in Artikel 200 Absatz (1) vorgesehenen Finanzbeiträge in ihrer Landeswährung zur Verfügung.

Die einstweilen nicht benötigten Mittel aus diesen Beiträgen werden bei den Schatzämtern der Mitgliedstaaten oder den von diesen bezeichneten Stellen hinterlegt.

Während der Hinterlegungszeit behalten diese Mittel den am Tag der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Absatz 1 genannten Rechnungseinheit.

Diese einstweilen nicht benötigten Mittel können zu Bedingungen angelegt werden, welche die Kommission mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbart.

Die gemäß Artikel 209 festgelegte Haushaltsordnung bezeichnet die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds

Artikel 208

Die Kommission kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Mitgliedstaates transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Besitzt die Kommission verfügbare oder flüssige Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet sie, soweit möglich, derartige Transferierungen.

Die Kommission verkehrt mit jedem Mitgliedstaat über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte wendet sie sich an die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaates oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut.

Artikel 209

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

SECHSTER TEIL

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 210

Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 211

Die Gemeinschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten.

Artikel 212

Der Rat erläßt in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe einstimmig das Statut der Beamten sowie die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft.

Nach Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit das Statut und die Beschäftigungsbedingungen auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe ändern.

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt.

Artikel 214

Die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Artikel 215

Die vertragliche Haftung der Gemeinschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 216

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Artikel 217

Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom Rat einstimmig getroffen.

Artikel 218

Die Gemeinschaft genießt in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe eines besonderen Protokolls.

Artikel 219

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.

Artikel 220

Soweit erforderlich, leiten die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen ein, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen folgendes sicherzustellen:

- den Schutz der Personen sowie den Genuß und den Schutz der Rechte zu den Bedingungen, die jeder Staat seinen eigenen Angehörigen einräumt;
- die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft;
- die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2, die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei Verlegung des Sitzes von einem Staat in einen anderen und die Möglichkeit der Verschmelzung von Gesellschaften, die den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten unterstehen;
- die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche.

Artikel 221

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags stellen die Mitgliedstaaten binnen drei Jahren nach seinem Inkrafttreten die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

Artikel 222

Dieser Vertrag läßt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.

Artikel 223

- (1) Die Vorschriften dieses Vertrags stehen folgenden Bestimmungen nicht entgegen:
 - a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
 - b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.
- (2) Während des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags legt der Rat einstimmig die Liste der Waren fest, auf welche Absatz (1) Buchstabe b) Anwendung findet.
- (3) Der Rat kann diese Liste einstimmig auf Vorschlag der Kommission ändern.

Artikel 224

Die Mitgliedstaaten setzen sich miteinander ins Benehmen, um durch gemeinsames Vorgehen zu verhindern, daß das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die ein Mitgliedstaat bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen trifft, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat.

Artikel 225

Werden auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen durch Maßnahmen auf Grund der Artikel 223 und 224 verfälscht, so prüft die Kommission gemeinsam mit dem beteiligten Staat, wie diese Maßnahmen den Vorschriften dieses Vertrags angepaßt werden können.

In Abweichung von dem in den Artikeln 169 und 170 vorgesehenen Verfahren kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in den Artikeln 223 und 224 vorgesehenen Befugnisse mißbraucht. Der Gerichtshof entscheidet unter Ausschluß der Offentlichkeit.

Artikel 226

(1) Während der Übergangszeit kann ein Mitgliedstaat bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschäftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen oder den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

- (2) Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission unverzüglich in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest.
- (3) Die nach Absatz (2) genehmigten Maßnahmen können von den Vorschriften dieses Vertrags abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in Absatz (1) genannten Ziele zu erreichen. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

- (1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.
- (2) Für Algerien und die französischen überseeischen Departements gelten mit Inkrattreten dieses Vertrags seine besonderen und allgemeinen Bestimmungen über
- den freien Warenverkehr,
- die Landwirtschaft, mit Ausnahme des Artikels 40 Absatz (4),
- den freien Dienstleistungsverkehr,
- die Wettbewerbsregeln,
- die in den Artikeln 108, 109 und 226 vorgesehenen Schutzmaßnahmen,
- die Organe.

Die Bedingungen für die Anwendung der anderen Bestimmungen dieses Vertrags werden binnen zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten durch einstimmige Entscheidungen des Rates auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Die Organe der Gemeinschaft sorgen im Rahmen der in diesem Vertrag, insbesondere in Artikel 226, vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete.

- (3) Für die in Anhang IV zu diesem Vertrag aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gilt das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil dieses Vertrags festgelegt ist.
- (4) Dieser Vertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

Artikel 228

(1) Soweit dieser Vertrag den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder einer internationalen Organisation vorsieht, werden diese Abkommen von der Kommission ausgehandelt. Sie werden vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche die Kommission auf diesem Gebiet besitzt, durch den Rat geschlossen; dieser hört zuvor die Versammlung in allen Fällen, in denen der Vertrag dies

Der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann zuvor ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 236 in Kraft treten.

(2) Die unter diesen Voraussetzungen geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Artikel 229

Die Kommission unterhält alle zweckdienlichen Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen, ihrer Fachorganisationen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu allen internationalen Organisationen.

Artikel 230

Die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei.

Artikel 231

Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit herbei; die Einzelheiten werden gemeinsam festgelegt.

Artikel 232

- (1) Dieser Vertrag ändert nicht die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, der Befugnisse der Organe dieser Gemeinschaft und der Vorschriften des genannten Vertrags für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl.
- (2) Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Artikel 233

Dieser Vertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht sind.

Artikel 234

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, daß die in diesem Vertrag von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Errichtung der Gemeinschaft sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 235

Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften.

Die Regierung jedes Mitgliedstaates oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung dieses Vertrags vorlegen.

Gibt der Rat nach Anhörung der Versammlung und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an diesem Vertrag vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Diese Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Artikel 237

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig, nachdem er die Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Die Aufnahmebedingungen und die erforderlich werdenden Anpassungen dieses Vertrags werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifizierung durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 238

Die Gemeinschaft kann mit einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

Diese Abkommen werden nach Anhörung der Versammlung einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Anderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem in Artikel 236 vorgesehenen Verfahren angenommen werden.

Artikel 239

Die diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 240

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Einsetzung der Organe

Artikel 241

Der Rat tritt binnen einem Monat nach Inkrafttreten lieses Vertrags zusammen.

Artikel 242

Der Rat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um binnen drei Monaten nach seinem ersten Zusammentreten den Wirtschafts- und Sozialausschuß einzusetzen.

Artikel 243

Die Versammlung tritt binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des Rates auf Einberufung durch dessen Präsidenten zusammen, um ihr Präsidium zu wählen und ihre Geschäftsordnung auszuarbeiten. Bis zur Wahl des Präsidiums führt der Alterspräsident den Vorsitz.

Artikel 244

Der Gerichtshof nimmt seine Tätigkeit mit Ernennung seiner Mitglieder auf. Die Ernennung des ersten Präsidenten erfolgt nach dem für die Ernennung der Mitglieder geltenden Verfahren für die Dauer von drei Jahren.

Der Gerichtshof legt binnen drei Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit seine Verfahrensordnung fest.

Der Gerichtshof kann nicht vor der Veröffentlichung der Verfahrensordnung angerufen werden. Die Fristen für die Klageerhebung laufen erst von diesem Zeitpunkt an.

Der Präsident des Gerichtshofs übt von seiner Ernennung an die ihm durch diesen Vertrag übertragenden Befugnisse aus.

Artikel 245

Mit Ernennung ihrer Mitglieder nimmt die Kommission ihre Tätigkeit auf und übernimmt gleichzeitig die ihr in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit leitet die Kommission die Untersuchungen ein und stellt die Verbindungen her, die für die Erstellung einer Übersicht über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft erforderlich sind.

Artikel 246

- (1) Das erste Haushaltsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Tritt der Vertrag in der zweiten Jahreshälfte in Kraft, so endet das Haushaltsjahr am 31. Dezember des folgenden Jahres.
- (2) Bis zur Aufstellung des Haushaltsplans für das erste Haushaltsjahr zahlen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unverzinsliche Vorschüsse; diese werden von den Finanzbeiträgen für die Durchführung dieses Haushaltsplans abgezogen.
- (3) Bis zur Aufstellung des Statuts der Beamten und der für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft geltenden Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 212 stellt jedes Organ das erforderliche Personal ein und schließt zu diesem Zweck befristete Verträge.

Jedes Organ prüft gemeinsam mit dem Rat die mit der Anzahl, der Vergütung und der Verteilung der Stellen zusammenhängenden Fragen.

Schlußbestimmungen

Artikel 247

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft. Findet diese Hinterlegung weniger als fünfzehn Tage vor Beginn des folgenden Monats statt, so tritt der Vertrag am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Hinterlegung in Kraft.

Artikel 248

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak

J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer

Hallstein

Pineau

M. Faure

Antonio Segni

Gaetano Martino Lambert Schaus

Bech J. Luns

J. Linthorst Homan

Listen A bis G zu den Artikeln 19 und 20 dieses Vertrags

Liste A

Liste der Tarifpositionen,
bei denen zur Errechnung des einfachen Mittels der in Spalte 3 erwähnte Zollsatz zu berücksichtigen ist.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frank- reich zu berück- sichtigen sind	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %) die für Frank- reich zu berück- sichtigen sind
1	2	3	1	2	3
ex 15.10 15.11	Saure Ole aus der Raffination Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen: - roh	18	ex 30.02	Impfstoffe gegen Maul- und Klauenseuche, Zuchtstämme von Mikroorganismen für die Herstellung dieser Impf- stoffe; Sera und Impfstoffe gegen die Schweinepest	15
	- gereinigt	10	ex 30.03	Sarkomycin	18
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	45	ex 31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel, ge- mischt	20
ex 28.28	Vanadiumpentoxyd	15	ex 31.03	Mineralische oder chemische	
ex 28.37	Neutrales Natriumsulfit	20	ex 31.03	Phosphatdüngemittel: - einfach:	
ex 28.52 ex 29.01	Cerchlorid; Cersulfat Aromatische Kohlenwasser- stoffe:	20		 Superphosphate: aus Knochen andere gemischt 	10 12 7
	- Xylole: - Isomerengemische - ortho-Xylol, meta-Xylol,	20	ex 31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel, gemischt	7
e e	para-Xylol - monomeres Styrol - Isopropylbenzol (Cumol)	25 20 25	ex 31.05	Andere Düngemittel, ein- schließlich Mischdünger und Volldünger:	
ex 29.02	Dichlormethan Monomeres Vinylidenchlorid	20 25	:	 Phosphornitrate und Kaliumamoniumphosphate andere, ausgenommen auf- 	10
ex 29.03	Para-Toluolsulfonchlorid	15		gelöste organische Dünge- mittel	7
ex 29.15	Dimethylterephthalat	30		Düngemittel in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen For-	
ex 29.22	Aethylendiamin und seine Salze	20		men oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	1 5
ex 29.23	Cyclische Aminoaldehyde, cyclische Aminoketone und Aminochinone, ihre Halo- gen-, Sulfo-, Nitro- und Nitro- soderivate, ihre Salze und Ester	25	ex 32.07	Natürlicher Magnetit, fein zerkleinert, wie er zur Her- stellung von Pigmenten ver- wendet wird, ausschließlich zum Schwemmen von Kohle bestimmt	25
ex 29.25	Homoveratrylamin	25	ex 37.02	Lichtempfindliche Filme, nicht	
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyver- bindungen	25		belichtet, gelocht: - für einfarbige Aufnahmen (Positive), in Sätzen von	
ex 29.31	Dichlorbenzyldisulfid	25		drei Einheiten, die getrennt nicht verwendbar und als	
ex 29.44	Antibiotika (ausgenommen Penicillin, Streptomycin, Chloromycetin und deren	15		Träger für Farbfilme be- stimmt sind – für Farbaufnahmen, mit einer Länge von mehr als	20
	Salze sowie Aureomycin)	15		100 m	20

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frank- reich zu berück- sichtigen sind	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %) die für Frank- reich zu berück- sichtigen sind
1	2	3	1	2	3
ex 39.02	Polyvinylidenchlorid; Tafeln aus Butyral	30	ex 84.10	Pumpengehäuse aus nicht rostfreiem Stahl oder aus Leichtmetall oder Legierun-	
ex 39.03	Zelluloseester, ausgenommen Zellulosenitrate und Zellu- loseacetate	20		gen daraus, für Kolbenver- brennungsmotoren für Luft- fahrzeuge	15
:	Kunststoffe auf der Grund- lage von Zelluloseestern (an- dere als Zellulosenitrate und -acetate)	15	ex 84.11	Gehäuse für Pumpen und Kompressoren aus nicht rost- freiem Stahl oder aus Leicht-	
	Kunststoffe auf der Grund- lage von Zelluloseäthern oder anderen chemischen Deriva- ten der Zellulose	30		metall oder Legierungen dar- aus, für Kolbenverbren- nungsmotoren für Luftfahr- zeuge	15
ex 39.06	Alginsäure, ihre Salze und Ester, trocken	20	ex 84.37	Maschinen zum Herstellen von Tüll, Spitzen oder Web-	
ex 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe:	20 ,		Stickmaschinen, ausgenom- men Hohlsaummaschinen	10
	 Kraftpapier und Kraftpappe andere, in endlosen Bahnen hergestellt, aus zwei oder mehreren gegautschten La- 	25	ex 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen zum Herstel- len von Tüll, Spitzen oder Webspitzen:	
	gen, mit einer Innenschicht aus Kraftpapier	25		- Maschinen zum Antreiben der Spulenschlitten - Jacquardmaschinen	10 18
48.04	Papier und Pappe, zusam- mengeklebt, auf der Ober- fläche weder getränkt noch			Hilfsmaschinen und-apparate für Stickmaschinen: - Automaten	18
·	überzogen, auch mit Innen- verstärkung, in Rollen oder Bogen	25		 Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen, Kontrollmaschinen, 	16
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt Kraftpapier und Kraftpappe, gekreppt oder gefältelt	25		Schlauchkopse Teile und Zubehör für Ma- schinen zum Herstellen von	10
ex 48.07	Kraftpapier und Kraftpappe, gummiert	25 25		Tüll, Spitzen oder Webspitzen sowie für ihre Hilfsmaschinen und -apparate: - Spulenschlitten, Spulen,	
ex 51.01	Künstliche Spinnfäden, unge- zwirnt, nicht gedreht oder mit weniger als 400 Drehun-			Kämme, Barren und Kamm- schienen für Flachwirkma- schinen, Laden (ihre Plat-	
ex 55.05	gen Baumwollgarne, gezwirnt,	20		ten und Messer), vollstän- dige Klöppel und Teile von Laden und Klöppeln für	
	ausgenommen Fantasiegarne, roh, mit einer Länge im einfachen Faden			Rundwirkmaschinen Teile und Zubehör für Stick- maschinen sowie für ihre	10
	von 337,500 m oder mehr je kg	20		Hilfsmaschinen und -appa- rate: — Stickmaschinenschiffchen,	
ex 57.07	Kokosgarne	18		Gehäuse für Stickmaschi- nenschiffchen, einschließ-	
ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, aus Seide, Schappeseide, synthe- tischen Spinnfäden, Metall-		e x 84.59	lich Platten, Halter Spulenwickelmaschinen, zum Aufrollen von Leitungsdraht	10
	garnen oder Garnen der Position 52.01, Metallfäden, Garnen aus Wolle oder fei- nen Tierhaareń	80	*	oder isolierenden oder schützenden Bändern zum Herstellen von Wicklungen für die	
ex 59.04	Kokosgarne, gezwirnt	18		Elektrotechnik Direktanlasser und Schwung-	23
ex 71.04	Pulver von Diamanten	10		kraftanlasser für Luftfahr- zeuge	25

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frank- reich zu berück- sichtigen sind	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frank- reich zu berück- sichtigen sind
. 1	2	3	1	2	3
ex 84.63	Kurbeln für Kolbenverbren- nungsmotoren für Luftfahr- zeuge	10	88.04	Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör	12
ex 85.08	Anlasser für Luftfahrzeuge Magnetzünder, einschließlich	20	88.05	Katapulte und ähnliche Start- vorrichtungen für Luftfahr- zeuge; Teile davon	15
1	Lichtmagnetzünder für Luft- fahrzeuge	2 5		Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	20
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)	25	ex 90.14	Aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	18
ex 88.03	Teile von Luftfahrzeugen, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)	25	ex 92.10	Klaviermechaniken und Kla- viaturen (mit 85 oder mehr Tönen)	30

 $Liste\ B$ $Liste\ der\ Tarifpositionen,$ bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 3 % nicht übersteigen darf.

			· ·
Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
05.01 05.02 05.03		ex 25.12	Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch ge- brannt, nicht in Aufmachungen für den Ein- zelverkauf
05.05 05.06 ex 05.07	Federn, Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, roh (ausge-	ex 25.13	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf
05.09 bis 05.12 ex 05.13	nommen Bettfedern und Daunen, roh) Meerschwämme, roh	25.14 ex 25.17	Feuerstein (Flintstein); zerkleinerte Steine, Makadam (Schotter) und Teermakadam, Feld- steine und Kies, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Beton- bau verwendet werden; Kiesel
Kapitel 13 13.01 13.02		ex 25.18	Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt
Kapitel 14.01 bis 14.05	-	25.20 25.21 25.24 25.25 25.26	
25.02 ex 25.04	Natürlicher Graphit, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 25.27	Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum, ausgenommen Tal- kum in Packungen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger
25.05 25.06 ex 25.07	Lehm und Ton (außer Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Position 68.07 —, Andalusit, Cyanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	25.28 25.29 25.31 25.32	Mineralische Stoffe, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren
ex 25.08	Kreide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Kapitel 26	•
ex 25.09 25.10 25.11	Farberden, weder gebrannt noch unterein- ånder gemischt; natürlicher Eisenglimmer	ex 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, ausgenommen Bleierze, Zinkerze und Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Schwefelkiesabbrände

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.02		Kapitel 47	
ex 26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenom-	47.02	
	men solche der Position 26.02), ausgenom-	Kapitel 50	
	men zinkhaltige Aschen und zinkhaltige Rückstände	50.01	
26.04	•	Kapitel 53	
Kapitel 27	,	53.01	
27.03		53.02	
ex 27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, zur	53.03	
	Herstellung von Elektroden, und Koks aus Torf	53.05	
27.05	•	Kapitel 55	
27.05 a		ex 55.02	Baumwoll-Linters, andere als rohe
27.06		55.04	
ex 27.13	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs, roh	Kapitel 57	
27.15 27.17		57.04	
Kapitel 31		Kapitel 63	
31.01		63.02	
ex 31.02	Natürlicher Natronsalpeter		
	Naturnaler Nationsalpeter	Kapitel 70	
Kapitel 40		ex 70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle
40.01		Cx 70.01	und Scherben von Glas
40.03			did baiorodi von dab
40.04		Kapitel 71	
Kapitel 41		ex 71.01	Echte Perlen, roh
41.09		ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh
Kapitel 43		71.04	
43.01		71.11	
		V	
Kapitel 44		Kapitel 77	
44.01		ex 77.04	Beryllium (Glucinium), roh

Liste~C $Liste~der~Tarifpositionen,\\ bei denen~der~Zollsatz~des~Gemeinsamen~Zolltarifs~10~0/0~nicht~übersteigen~darf.$

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 5		Kapitel 25	
ex 05.07	Federn, Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, andere als roh	ex 25.09	Farberden, gebrannt oder untereinander gemischt
05.14	1011	ex 25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augen-
Kapitel 13			scheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und
ex 13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Ver- dickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen aus-		Alabaster, durch Spalten oder Sägen ledig- lich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
	gezogen (ausgenommen Pektin)	ex 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder
Kapitel 15		•	Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
ex 15.04	Fette und Ole, von Fischen oder Meeres- säugetieren, auch raffiniert (ausgenommen	05.45	<u>-</u>
	Walöl)	ex 25.17	Körnungen, Splitter und Steinmehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16
15.05		05.40	
15.06 15.09		ex 25.18	Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomit- stampfmasse
15.11 15.14		25.22 25.23	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 27		Kapitel 48	
ex 27.07	Ole und andere Erzeugnisse der Destillation	ex 48.01	Zeitungsdruckpapier in Rollen
	von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeug- nisse, ausgenommen Phenole, Kresole und	Kapitel 50	
27.08	Xylenole	50.06	
ex 27.13	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs, ausgenommen roh	50.08	
ex 27.14	Bitumen und andere nicht paraffinische Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl, ausgenom-	Kapitel 52 52.01	
07.16	men Petrolkoks	Kapitel 53	
27.16		53.06	
Kapitel 30		bis	
ex 30.01	Drüsen und andere Organe zu organothera- peutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulyer	53.09	
Kapitel 32	Luivei	Kapitel 54	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge, ausgenommen Mimosaauszüge und Quebrachoauszüge	54.03	
32.02		Kapitel 55	
32.03 32.04		55.05	
Kapitel 33		Kapitel 57	•
ex 33.01	Atherische Ole (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen	ex 57.05	Hanfgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
33.02	ätherische Ole von Zitrusfrüchten; Resinoide	ex 57.06	Jutegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
33.03 33.04		ex 57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
38.01		ex 57.08	Papiergarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
38.02 38.04		** · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
38.05		Kapitel 68	
38.06		68.01	
ex 38.07	Balsamterpentinöle; Sulfatterpentinöl, roh;	68.03 68.08	•
38.08	Dipenten, roh	ex 68.10	Baumaterial aus Gips oder aus Gemischen
38.10			auf der Grundlage von Gips
Kapitel 40 40.05		ex 68.11	Baumaterial aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen, auch bewehrt,
ex 40.07	Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen		einschließlich Baumaterial aus Hüttenzement oder Terrazzo
40.15	J	ex 68.12	Baumaterial aus Asbestzement, Zellulose- zement oder dergleichen
Kapitel 41 41.02		ex 68.13	Bearbeiteter Asbest; Gemische auf der
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nach dem Gerben bearbeitet		Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nach dem Gerben bearbeitet	Kapitel 69	
41.05	2001 DOILOT	69.01 69.02	
41.06 41.07		69.04 69.05	
41.10 Kapitel 43	•	Kapitel 70	
43.02 Kapitel 44		ex 70.01	Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
44.06		70.02	
bis		70.03	
44.13		70.04	
44.16		70.05	
44.17 44.18		70.06 70.16	
-17.10		70.10	

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 71	<u></u>	Kapitel 76	
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet	76.02	
ex 71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet	76.03 ex 76.04	Platterstall Faller and dänne Pänder aus
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet	ex 70.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auch geprägt, zugeschnitten, ge-
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen		locht, überzogen oder bedruckt (ausgenom-
,	oder auf Silber), unbearbeitet		men solche, die auf Unterlagen befestigt sind)
ex 71.09	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, unbearbeitet	ex 76.05	Pulver aus Aluminium (ausgenommen feines Pulver)
ex 71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet	Kapitel 77	·
•	unbearbeitet	ex 77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Ta-
73.04			feln, Bänder und Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium; Pulver aus Magne- sium (ausgenommen feines Pulver)
73.05 ex 73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl (ausgenommen Waren	ex 77.04	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln und Bänder, aus Beryllium (Glucinium)
	der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl); Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Kapitel 78 78.02	
ex 73.10	Stabstahl, warmgewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet (ausgenommen Waren	78.03 ex 78.04	Folien und dünne Bänder aus Blei, auch ge- prägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)
	der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)	Kapitel 79	
ex 73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen	79.02 79.03	
	aus Stahl, auch gelocht oder aus zusammen- gesetzten Elementen hergestellt (ausgenom- men Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)	80.02 80.03 ex 80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus
ex 73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt (ausgenommen Waren der Europäischen Ge- meinschaft für Kohle und Stahl)	ex 00.04	Zinn, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)
ex 73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt (ausgenommen Waren der Europäischen Ge- meinschaft für Kohle und Stahl)	Kapitel 81	
73.14 ex 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle,	ex 81.01	Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Wolfram
ex 73.13	in den in den Positionen 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen (ausgenommen Waren der	ex 81.02	Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Molybdän
	Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)	ex 81.03	Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Tantal
Kapitel 74		ex 81.04	Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus anderen un-
74.03 74.04			edlen Metallen.
ex 74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen sol- che, die auf Unterlagen befestigt sind)	Kapitel 93 e x 93.06	Schaftrohlinge für Gewehre
ex 74.06	Pulver aus Kupfer (ausgenommen feines Pulver)	Kapitel 95 ex 95.01	Schnitzstoffe: roh zugerichtet, d. h. Platten,
Vanital 75		bis ex 95.07	Scheiben, Stäbe, Rohre und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet
Kapitel 75 75.02			
75.03		Kapitel 98	
e x 7 5.0 5	Anoden zum Vernickeln, gegossen, roh	e x 98.11	, Pfeifenrohformen

Liste D ${\it Liste der Tarifpositionen,}$ bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 15 % nicht übersteigen darf.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radio-aktiven Elementen, Me-	28.24 28.26 bis 28.31 ex 28.32	Chlorate (ausgenommen Natrium- und
ex 28.01	tallen der seltenen Erden und Isotopen		Kaliumchlorat) und Perchlorate
28.05 bis 28.10	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle (ausgenommen Selen und Phosphor)	ex 28.34 28.35 bis 28.45 28.47 bis	Oxyjodide und Perjodate
ex 28.11 28.13 bis 28.22	Arseniksäureanhydrid; Arsensäuren	28.58	

Liste E

Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 25 % nicht übersteigen darf.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Zolltarif- Brüsseler schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse	29.07 bis 29.45	
29.02 29.03	Kohlenwasserstoffe (ausgenommen Naphthalin)	Kapitel 32 32.05	
ex 29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (ausgenommen Butyl- und Isobutylalkohole)	32.06 Kapitel 39	
29.05 ex 29.06	Phenole (ausgenommen Phenol, Kresole und Xylenole) und Phenolalkohole	39.01 bis 39.06	

Liste F

Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt ist.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes	
1	2	3	1	2	3	
ex 01.01	Pferde, lebend, zum Schlachten	11	ex 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt		
ex 01.02	Rinder, lebend (andere als reinrassige Rinder zu Zucht- zwecken)*)	16		oder gefroren: - von Pferden - von Rindern*)	16 20	
ex 01.03	Schweine, lebend (andere als reinrassige Schweine zu Zuchtzwecken) *)	16		- von Schweinen*)	20	

^{*)} Nur soweit es sich um Haustiere handelt

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
1	2	3	1	2	3
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtab- fall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren	18	07.04	O7.04 Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: - Speisezwiebeln	
ex 02.06	Fleisch von Pferden, gesalzen oder getrocknet	16		- Speisezwiebeln - andere	20 16
ex 03.01	Süßwasserfische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: - Forellen und andere Sal-	10	ex 07.05	Trockene ausgelöste Hülsen- früchte, auch geschält oder zerkleinert: – Erbsen und Bohnen	10
	moniden - andere	16 10	ex 08.01	Bananen, frisch	20
ex 03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, ge- froren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Was-		08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder ge- trocknet: - Apfelsinen: - vom 15. 3. bis 30. 9. - außerhalb dieses Zeitab- schnitts	15 20
	ser gekocht: - Langusten und Hummern - Krabben und Garnelen - Austern	25 18 18		- Mandarinen und Clemen- tinen - Zitronen - Pampelmusen - andere	20 8 12 16
04.03	Butter	24	ex 08.04	Weintrauben, frisch:	
ex 04.05	Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:		0.1. 00.10 1	- vom 1. 11. bis 14. 7. - vom 15. 7. bis 31. 10.	18 22
	- vom 16. 2. bis 31. 8. - vom 1. 9. bis 15. 2.	12 15	08.06	Apfel, Birnen und Quitten, frisch*)	
04.06	Natürlicher Honig	30	08.07	Steinobst, frisch:	
ex 05.07	Bettfedern und Daunen, roh	0		- Aprikosen - anderes*)	25
05.08	Knochen und Stirnbeinzap- fen, roh, entfettet oder ein-		ex 08.12	Pflaumen	18
	fach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure be-		ex 09.01	Kaffee, roh	16
	handelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser		10.01 bis		
	Stoffe	0	10.07	Getreide **)	
ex 06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder	!	ex 11.01	Weizenmehl **)	
	Zierzwecken, frisch: - vom 1.6. bis 31.10 vom 1.11. bis 31.5.	24 20	12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert	0
ex 07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: - Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch - Frühkartoffeln: - vom 1. 1. bis 15. 5. - vom 16. 5. bis 30. 6. - andere*)	12 15 21	zenmehl Zollsätze b) Abweiche dem Zeit der in A werden, c) Falls die zenmehl Mitglieds	ätze des Gemeinsamen Zolltarifs für G ergeben sich aus dem einfachen Mittel nunkt, zu dem die anzuwendenden Retikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Maßn die Erhebung des Zolles für diese Wa Erzeugung oder Verarbeitung von Ge in einem Mitgliedstaat durch die intaat vorgenommene Aussetzung der hrdet oder beeinträchtigt wird, nehmen	der tarifmäßige ledstaaten bis z legeln im Rahme lahmen festgeleg ren aussetzen. etreide oder We i einem andere Zollsätze erns

^{*)} Grundsätzlich wird der Zollsatz in Höhe des einfachen Mittels fest-gelegt. Etwaige Berichtigungen können durch die Festsetzung von Saisonzöllen im Rahmen der Agrarpolitik der Gemeinschaft durch-geführt werden.

zenmehl in einem Mitgliedstaat durch die in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommene Aussetzung der Zollsätze ernsthatt gefährdet oder beeinträchtigt wird, nehmen die betreffenden Mitgliedstaaten miteinander Verhandlungen auf. Führen diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so kann die Kommission den geschädigten Staat ermächtigen, geeignete, in ihrer Art und Weise von der Kommission festgelegte Maßnahmen zu treffen, soweit der Unterschied gegenüber dem Gestehungspreis nicht durch eine innere Getreidemarktordnung des Mitgliedstaats, der die Aussetzung vornimmt, ausgeglichen wird.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schema s	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
1	2	3	1	2	3
ex 12.03	Samen zur Aussaat (andere als von Rüben)	10	25.19	Natürliches Magnesiumkar- bonat (Magnesit), auch ge- brannt, ausgenommen reines	
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	12	OC 07	Magnesiumoxyd	0
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: - roh	0	ex 25.27	Talkum in Packungen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger	8
	- anderes	10	ex 27.07	Phenole, Kresole und Xylenole, unbearbeitet	3
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: - roh - anderes	0 8	27.09	Erdöl und Schieferöl, unbe- arbeitet	0
ex 16.04	Fische, zubereitet oder halt-		ex 27.14	Petrolkoks	0
	bar gemacht: – Salmoniden	20	28.03	Kohlenstoff (z.B. Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)	5
ex 16.05	Krebstiere, zubereitet oder haltbar gemacht	20	ex 28.04	Phosphor	15
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest	80	ex 20.04	Selen	0
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	9	28.23	Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden auf	
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäut- chen und anderer Kakaoab- fall	9		der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe ₂ O ₃ , von 70	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der	·		Gewichtshundertteilen oder mehr	10
	Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit		28.25	Titanoxyde	15
	einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshun-		ex 28.32	Natrium- und Kaliumchlorat	10
	dertteilen	25	ex 29.01	Aromatische Kohlenwasser- stoffe:	
ex 20.02	Sauerkraut	20		- Naphthalin	8
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt		ex 29.04	Tertiärer Butylalkohol	8
	noch inbegriffen	25	ex 32.07	Titanweiß	15
22.04	Traubenmost, teilweise ver- goren, auch ohne Alkohol stummgemacht	40	ex 33.01	Atherische Ole von Zitrus- früchten (auch terpenfrei ge- macht), flüssig oder fest	
23.01	Mehl, ungenießbar: - von Fleisch und von			(konkret)	12
	Schlachtabfall; Grieben von Fischen, von Krebstie-	4	34.04	Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche;	
24.01	ren oder von Weichtieren Tabak, unverarbeitet; Tabak-	5		zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungs- mittel	12
	abfälle	30	ex 40.07	Fäden und Kordeln aus	
ex 25.07	Kaolin, Sillimanit	0		Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen über-	
ex 25.15	Marmor, roh oder roh be- hauen, auch durch Sägen le- diglich zerteilt, mit einer			zogen	15
ex 25.16	Dicke von mehr als 25 cm Granit, Porphyr, Basalt, Sand-	0	41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, ge- äschert oder gepickelt)	0
20.10	stein und andere Werksteine, roh oder roh behauen, auch durch Sägen lediglich zerteilt,		ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nur gegerbt:	
	mit einer Dicke von mehr als 25 cm	0		- von indischen Metis - andere	0

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes
1	2	3	1	2	3
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nur gegerbt:		55.03	Abfälle von Baumwolle (ein- schließlich Reißspinnstoff),	
	– von indischen Ziegen – andere	0 7		weder gekrempelt noch ge- kämmt	0
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder	12	57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, ge- hechelt oder anders bearbei- tet, jedoch nicht versponnen;	
44.14	Holzfurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälen hergestellt, mit einer Dicke			Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0
	von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt	10	57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder be- arbeitet, jedoch nicht ver- sponnen; Werg und Abfälle	
44.15	Furniertes Holz und Sperr- holzplatten, auch in Verbin- dung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (In-		57.0 3	(einschließlich Reißspinnstoff) Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht	0
53.04	tarsien oder Marketerie) Reißspinnstoff aus Wolle	15		versponnen; Werg und Ab- fälle (einschließlich Reiß- spinnstoff)	0
	oder feinen oder groben Tierhaaren	0	74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch			raffiniertes Kupfer); Bearbei- tungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	0
]	nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reiß-	0	74.02	Kupfervorlegierungen	0
54.02	spinnstoff) Ramie, roh, geschält, ent-	U	75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Roh-	
	leimt, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht ver- sponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0		nickel (ausgenommen Ano- den der Position 75.05); Be- arbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	0
.]	Baumwolle, weder gekrem- pelt noch gekämmt	0	80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn	0
,	Baumwoll-Linters, roh	0	ex 85.08	Zündkerzen	18

Liste G

Liste der Tarifpositionen, bei denen über den Zollsatz des Gemeinsamen
Zolltarifs zwischen den Mitgliedstaaten zu verhandeln ist.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
ex 03.01	Seefische, frisch (lebend oder nicht le- bend), gekühlt oder gefroren	22.08	Athylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Athylalkohol von 73,6 Gewichtshun-
03.02	Fische, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		dertteilen oder mehr, unvergällt; Äthyl- alkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt
04.04	Käse und Quark	22.09	Sprit mit einem Gehalt an Athylalkohol
11.02	Grobgries und Feingries; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschlif- fen, geschrotet oder gequetscht (ein- schließlich Flocken), ausgenommen ent- hülster, geschliffener oder glasierter Reis		von weniger als 73,6 Gewichtshundert- teilen, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusam- mengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken
11.07	und Bruchreis; Getreidekeime, auch ge- mahlen Malz, auch geröstet	25.01	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salz- sole; Meerwasser
ex 15.01	Schweineschmalz	25 .03	Schwefel aller Art, ausgenommen subli-
	•		mierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus 🌣	2 5.30	Natürliche rohe Borate und ihre Konzen- trate (auch kalziniert), ausgenommen aus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emul- giert, vermischt noch anders verarbeitet		natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Ge- halt von nicht mehr als 85 Gewichts- hundertteilen H3BO3 in der Trockensub-
ex 15.04	Walöl, auch raffiniert	20.04	stanz
15.07	Fette pflanzliche Ole, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert	ex 26.01 ex 26.03	Bleierze und Zinkerze Zinkhaltige Aschen und zinkhaltige Rück-
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Ole, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht wei- ter verarbeitet	27.10	stände Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70' Gewichtshundert-
18.03	Kakaomasse, auch entfettet		teilen oder mehr, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen, in denen diese
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett		Ole den Charakter der Ware bestimmen
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlen- wasserstoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Le- bensmittelzubereitungen	27.12	Vaselin
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere ge- wöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder	ex 27.13	Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Schie- feröl, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt
	Früchten	ex 28.01	Jod, roh, und Brom
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee	ex 28.11	Arsensäureanhydrid
	oder Mate; Zubereitungen auf der Grund- lage solcher Auszüge oder Essenzen	28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Al- kohol stummgemachter Most aus frischen	28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
	Weintrauben	e x 28 .3 4	Jodite und Jodate

Nummer des		Nummer des	
Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
28.46	Borate und Perborate	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium*)
ex 29.04	Butyl- und Isobutylalkohole (andere als tertiärer Butylalkohol)	77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht
ex 29.06	Phenol, Kresole und Xylenole		nach Größe sortiert) aus Magnesium*)
ex 32.01	Mimosaauszüge und Quebrachoauszüge	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungs- abfälle und Schrott aus Blei*)
40.02	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zink*)
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet	e x 81.01	Wolfram, roh, Wolframpulver*)
44.04		ex 81.02	Molybdän, roh*)
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zu- gerichtet, aber nicht weiter bearbeitet	ex 81.03	Tantal, roh*)
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, ge-	ex 81.04	Andere unedle Metalle, roh*)
	messert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm	ex 84.06	Motoren für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, und Schiffe, und Teile dieser Motoren
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl	ex 84.08	·Strahltriebwerke, Teile davon und ihr Zubehör
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen	84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenom- men Maschinen der Positionen 84.49 und
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)	84.48	84.50 Teile und Zubehör, erkennbar ausschließ- lich oder hauptsächlich für Maschinen der
50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt		Positionen 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und
50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoffe); Schappeseide, Bourrette- seide und Kämmlinge		Werkzeughalter, sich selbst öffnende Ge- windeschneideköpfe, Teilköpfe und an- dere Spezialvorrichtungen für Werkzeug- maschinen; Werkzeughalter für mecha- nische Handwerkzeuge der Positionen
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	04 62	82.04, 84.49 oder 85.05 Kraftübertragungsvorrichtungen für Kraft-
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 84.63	fahrzeuge mit drei oder vier Rädern
ex 62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jutegeweben, gebraucht	87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01, 87.02 oder 87.03
ex 70.19	Glasperlen und Nachahmungen von echten Perlen; Nachahmungen von Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaswaren	88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z.B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segel- flugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes)
ex 73.02	Ferrolegierungen (andere als hochgekohltes Ferromangan)	ex 88.03	Teile von Luftfahrzeugen, die schwerer als Luft sind.

^{*)} Die Zollsätze für Halbwaren sind unter Berücksichtigung des für das jeweilige Rohmetall festgesetzten Zollsatzes nach dem in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zu überprüfen.

Liste zu Artikel 38 dieses Vertrags

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung	Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere	15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
Kapitel 2 Kapitel 3	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall Fische, Krebstiere und Weichtiere	15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honiq		pflanzlichen Wachsen
Kapitel 5		Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebs- tieren und Weichtieren
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	Kapitel 17 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, un- genießbar	17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumen- handels	17.03	Melassen, auch entfärbt
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Kapitel 18 18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder ge- röstet
Kapitel 8	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrus- früchten oder von Melonen	18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und ande- rer Kakaoabfall
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)	Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräu- tern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 10	Getreide		
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; İnulin	Kapitel 22 22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
Kapitel 12	Olsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Al- kohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
Kapitel 13 ex 13.03	Pektin	2 2.0 7	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
Kapitel 15 15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittel- industrie; zubereitetes Futter
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus	Kapitel 24 24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emul- giert, vermischt noch anders verarbeitet	Kapitel 45 45.01 Kapitel 54	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
15.04	Fette und Ole von Fischen oder Meeres- säugetieren, auch raffiniert	54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Poissningstoff)
15.07	Fette pflanzliche Ole, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert	Kapitel 57	(einschließlich Reißspinnstoff)
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Ole, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet	57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Liste der unsichtbaren Transaktionen zu Artikel 106 dieses Vertrags

- Seefrachten, einschließlich Chartern, Hafengebühren, Ausgaben für Fischereifahrzeuge usw.
- Binnenschiffahrtsfrachten einschließlich Chartern.
- Straßenverkehr: Reisende, Frachten und Chartern.
- Luftverkehr: Reisende, Frachten und Chartern.

Bezahlung von internationalen Flugscheinen und Gebühren für Übergepäck durch die Reisenden; Bezahlung von internationalen Luftfrachten und Luftchartern.

Erlöse aus dem Verkauf von internationalen Flugscheinen, aus Gebühren für Übergepäck, für internationale Luftfrachten und Luftchartern.

Für alle Transportmittel des Seeverkehrs: Hafenleistungen (Bunkerung, Treibstoff, Lebensmittel, Unterhaltungskosten, Reparaturen, Ausgaben für die Besatzung usw.).

Für alle Transportmittel des Binnenschiffverkehrs: Hafenleistungen (Bunkerung, Treibstoff, Lebensmittel, Unterhaltungskosten und kleinere Reparaturen von Transportmitteln, Ausgaben für die Besatzung usw.).

Für alle Transportmittel des gewerblichen Straßenverkehrs: Treibstoff, Ol, kleinere Reparaturen, Garagenbenutzung, Ausgaben für Fahrer und Fahrpersonal usw.

Für alle Lufttransportmittel: Betriebskosten und allgemeine Unkosten einschließlich Reparaturen an Flugzeugen und Navigationsmaterial für die Luftfahrt.

- Kosten und Gebühren der Einlagerung unter Zollverschluß, Lagerkosten, Gebühren für die Entnahme aus dem Zollager (Zollabfertigung).
- Zölle und Abgaben.
- Belastungen aus dem Transit.
- Kosten für Reparaturen und Montage.
 Kosten der Verarbeitung, Bearbeitung, Lohnveredelung und anderer derartiger Dienstleistungen.
- Schiffsreparaturen.

Reparaturen von anderen Transportmitteln als solchen für den Wasser- und Luftverkehr.

- Technische Hilfeleistung (Hilfeleistung in bezug auf die Erzeugung und Verteilung von Waren und Dienstleistungen auf allen Stufen, die während eines entsprechend dem besonderen Zweck dieser Hilfeleistung festgesetzten Zeitabschnitts gewährt wird; hierzu gehören beispielsweise Beratung und Besuche durch Fachleute, die Aufstellung von Plänen und die Anfertigung technischer Zeichnungen, Fertigungskontrollen, Marktforschung sowie die Ausbildung von Personal).
- Provisionen und Maklergebühren.

Gewinne aus Transitgeschäften.

Bankprovisionen und -spesen.

Repräsentationskosten.

- Werbungskosten aller Art.
- Geschäftsreisekosten.
- Beteiligung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen usw. an den allgemeinen Unkosten ihres Stammhauses im Ausland und umgekehrt.
- Bauunternehmer-Verträge (Bau und Unterhaltung von Gebäuden, Straßen, Brücken, Häfen usw. durch Spezialunternehmen, im allgemeinen zu Pauschalpreisen nach öffentlicher Ausschreibung).

- Differenzen, Sicherheitsleistungen und Depots für Geschäfte an Warenterminbörsen nach Handelsbrauch.
- Fremdenverkehr
- Private Reisen und Aufenthalte zu Studienzwecken.
- Private Reisen und Aufenthalte aus gesundheitlichen Gründen.
- Private Reisen und Aufenthalte aus familiären Gründen.
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und musikalische Verlagswerke im Abonnement.
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, musikalische Verlagswerke und Schallplatten.
- Belichtete Filme, Spielfilme und andere gewerbliche Filme, Kultur-, Unterrichtsfilme usw. (Leihgebühren, Abgaben, Subskriptionen, Kopier- und Synchronisationskosten usw.).
- Mitgliedsbeiträge.
- Unterhaltung und laufende Instandsetzung von Privatbesitz im Ausland.
- Staatliche Ausgaben (amtliche Vertretungen im Ausland, Beiträge zu internationalen Organisationen).
- Steuern und Abgaben, Gerichtskosten, Gebühren für die Eintragung von Patenten und Warenzeichen.
- Schadensersatzleistungen.
- Rückzahlung bei Aufhebung von Verträgen oder Rückgewährung nichtgeschuldeter Leistungen.
- Geldstrafen.
- Regelmäßige Verrechnungen der Post-, Telefon- und Telegraphenverwaltungen sowie der öffentlichen Verkehrsunternehmen.
- Devisengenehmigungen für Angehörige des eigenen Staates oder Deviseninländer fremder Staatsangehörigkeit, die auswandern.
- Devisengenehmigungen für Angehörige des eigenen Staates oder Deviseninländer fremder Staatsangehörigkeit, die in ihr Heimatland zurückkehren,
- Löhne und Gehälter (von Grenzgängern, Saisonarbeitern oder sonstigen Devisenausländern (unbeschadet der Berechtigung der Staaten, Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu erlassen).
- Geldsendungen von Auswanderern (unbeschadet der Berechtigung der Staaten, Einwanderungsvorschriften zu erlassen).
- Honorare und Vergütungen.
- Dividenden und Gewinnanteile.
- Zinsen (von Wertpapieren, Hypothekenbriefen usw.).
- Miete, Pacht usw.
- Vertragliche Tilgung (mit Ausnahme von Transfers vorzeitiger oder nachgeholter Tilgungen).
- Gewinne aus dem Betrieb von Unternehmen.
- Erträgnisse aus Urheberrechten.

Patente, gewerbliche Muster, Warenzeichen und Erfindungen (Übertragung von und Lizenzerteilung an Patenten, gewerblichen Mustern, Warenzeichen und Erfindungen ohne Rücksicht auf gesetzlichen Schutz, sowie Transfers für solche Übertragungen oder Lizenzerteilungen).

- Konsulatseinnahmen.
- Pensionen, Ruhegehälter und andere ähnliche Einkünfte.
 Gesetzliche Unterhaltszahlungen sowie finanzielle Unterstützungen in Härtefällen.

Abgestufte Transfers von Guthaben in einem Mitgliedstaat von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, sofern diese Personen nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihren persönlichen Unterhalt in dem letztgenannten Staat zu bestreiten.

 Transaktionen und Transfers aus Direktversicherungsgeschäften.

- Transaktionen und Transfers in Verbindung mit Rückversicherung und Retrozessionsverträgen.
- Eröffnung und Rückzahlung von Handels- und Industriekrediten.
- Transfers von Beträgen geringer Höhe ins Ausland.
- Beurkundungskosten jeder Art der zugelassenen Deviseninstitute für ihre eigene Rechnung.
- Sport- und Rennpreise.
- Erbschaften.
- Ausstattungen.

Anhang IV

Uberseeische Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der Vierte Teil dieses Vertrags Anwendung findet

Französisch-Westafrika: Senegal, Sudan, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Mauretanien, Niger und Obervolta, Französisch-Aquatorialafrika: Mittelkongo, Ubangi-Chari, Tschad und Gabon,

Saint Pierre und Miquelon, Komoren-Archipel, Madagaskar und zugehörige Gebiete, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die französischen Niederlassungen in Ozeanien, die australen und antarktischen Gebiete, die autonome Republik Togo,

das unter französischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Kamerun,

Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi,

das unter italienischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Somaliland,

Niederländisch-Neuguinea.

Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM WUNSCH, die in Artikel 129 dieses Vertrags vorgesehene Satzung der Europäischen Investitionsbank festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen UBEREINGEKOM-MEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Artikel 1

Die durch Artikel 129 dieses Vertrags gegründete Europäische Investitionsbank, im folgenden als "Bank" bezeichnet, wird entsprechend diesem Vertrag und dieser Satzung errichtet; sie übt ihre, Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieser Übereinkünfte aus.

Der Sitz der Bank wird im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

Die Aufgabe der Bank ist in Artikel 130 dieses Vertrags bestimmt.

Artikel 3

Nach Artikel 129 dieses Vertrags sind Mitglieder der Bank

das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande.

Artikel 4

(1) Die Bank wird mit einem Kapital von einer Milliarde Rechnungseinheiten ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

Belgien	86,5	Millionen
Deutschland	300	Millionen
Frankreich	300	Millionen
Italien	240	Millionen
Luxemburg	2	Millionen
Niederlande	71,5	Millionen

Der Wert der Rechnungseinheit beträgt 0,88867088 Gramm Feingold.

Die Mitgliedstaaten haften nur bis zur Höhe ihres Anteils am gezeichneten und nicht eingezahlten Kapital.

- (2) Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds erhöht sich das gezeichnete Kapital entsprechend dem Beitrag des neuen Mitglieds.
- (3) Der Rat der Gouverneure kann einstimmig über eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals entscheiden.
- (4) Der Anteil am gezeichneten Kapital kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten zahlen 25 v.H. des gezeichneten Kapitals in fünf gleichen Raten ein, und zwar jeweils binnen zwei, neun, sechzehn, dreiundzwanzig und dreißig Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags.

Jede Einzahlung erfolgt zu einem Viertel in Gold oder einer frei konvertierbaren Währung und zu drei Vierteln in Landeswährung.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Zahlung der restlichen 75 v.H. des gezeichneten Kapitals verlangen, soweit dies erforderlich wird, um den Verpflichtungen der Bank gegenüber ihren Anleihegebern nachzukommen.

Die Zahlung erfolgt im Verhältnis zu den Anteilen der Mitgliedstaaten am gezeichneten Kapital und in den Währungen, deren die Bank zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedarf.

Artikel 6

- (1) Der Rat der Gouverneure kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrats entscheiden, daß die Mitgliedstaaten der Bank verzinsliche Sonderdarlehen gewähren, wenn und soweit die Bank diese zur Finanzierung bestimmter Vorhaben benötigt und der Verwaltungsrat nachweist, daß die Bank nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten zu Bedingungen zu beschaffen, die der Art und dem Gegenstand der zu finanzierenden Vorhaben angemessen sind.
- (2) Die Sonderdarlehen dürfen erst mit Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags angefordert werden. Sie dürfen insgesamt 400 Millionen Rechnungseinheiten und jährlich 100 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.
- (3) Die Laufzeit der Sonderdarlehen wird nach der Laufzeit der Darlehen oder Bürgschaften festgesetzt, welche die Bank mittels dieser Sonderdarlehen zu gewähren beabsichtigt; sie darf 20 Jahre nicht überschreiten. Der Rat der Gouverneure kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung der Sonderdarlehen erlassen.
- (4) Die Sonderdarlehen sind zu 4 v.H. jährlich verzinslich, es sei denn, daß durch eine Entscheidung des Rats der Gouverneure unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Höhe der Zinssätze auf den Kapitalmärkten ein anderer Zinssatz bestimmt wird.
- (5) Die Sonderdarlehen werden von den Mitgliedstaaten nach dem Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital gewährt; sie werden binnen sechs Monaten nach Anforderung in Landeswährung eingezahlt.
- (6) Im Falle der Liquidation der Bank werden die Sonderdarlehen der Mitgliedstaaten erst nach Begleichung der übrigen Schulden der Bank zurückgezahlt.

Artikel 7

(1) Sinkt die Parität der Währung eines Mitgliedstaates gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit, so gleicht dieser Staat den Betrag des von ihm in seiner Währung eingezahlten Kapitalanteils im Verhältnis zu der eingetretenen Anderung der Parität durch eine zusätzliche Zahlung an die Bank aus. Der Betrag, für den der Ausgleich vorgenommen wird, darf jedoch den Gesamtbetrag der von der Bank gewährten Darlehen und ihrer verfügbaren Bestände in der betreffenden Währung nicht überschreiten. Die Zahlung wird binnen zwei Monaten oder, soweit sie Darlehen betrifft, zu deren Fälligkeitsterminen geleistet.

- (2) Steigt die Parität der Währung eines Mitgliedstaates gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit, so gleicht die Bank den Betrag des von diesem Staat in seiner Währung eingezahlten Kapitalanteils im Verhältnis zu der eingetretenen Anderung der Parität durch eine Rückzahlung an diesen Staat aus. Der Betrag, für den der Ausgleich vorgenommen wird, darf jedoch den Gesamtbetrag der von der Bank gewährten Darlehen und ihrer verfügbaren Bestände in der betreffenden Währung nicht überschreiten. Die Zahlung wird binnen zwei Monaten oder, soweit sie Darlehen betrifft, zu deren Fälligkeitsterminen geleistet.
- (3) Die Parität der Währung eines Mitgliedstaates gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit ist das Verhältnis zwischen dem Feingoldgehalt dieser Rechnungseinheit und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser Währung entspricht. In Ermangelung einer solchen ergibt sich die Parität aus dem Wechselkurs der betreffenden Währung gegenüber einer in Gold bestimmten oder in Gold konvertierbaren Währung, den der Mitgliedstaat für laufende Zahlungen anwendet.
- (4) Wird eine Änderung der Parität aller Währungen der Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds oder der Mitglieder der Bank nach einem einheitlichen Verhältnissatz vorgenommen, so kann der Rat der Gouverneure entscheiden, daß die Absätze (1) und (2) keine Anwendung finden.

Die Bank wird von einem Rat der Gouverneure, einem Verwaltungsrat und einem Direktorium verwaltet und geleitet.

Artikel 9

- (1) Der Rat der Gouverneure besteht aus den von den Mitgliedstaaten benannten Ministern.
- (2) Er erläßt die allgemeinen Richtlinien für die Kreditpolitik der Bank, insbesondere hinsichtlich der Ziele, die bei der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes jeweils anzustreben sind.

Er achtet auf die Durchführung dieser Richtlinien.

- (3) Er hat ferner folgende Befugnisse:
- a) Er entscheidet über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals gemäß Artikel 4 Absatz (3);
- b) er übt die in Artikel 6 in bezug auf die Sonderdarlehen vorgesehenen Befugnisse aus;
- c) er übt die in den Artikeln 11 und 13 vorgesehenen Befugnisse für die Ernennung und Amtsenthebung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums aus;
- d) er erteilt die Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 18 Absatz (1);
- e) er genehmigt den vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Jahresbericht;
- f) er genehmigt die Jahresbilanz und die Ertragsrechnung;
- g) er nimmt die in den Artikeln 7, 14, 17, 26 und 27 vorgesehenen Befugnisse und Obliegenheiten wahr;
- h) er genehmigt die Geschäftsordnung der Bank.
- (4) Der Rat der Gouverneure ist im Rahmen dieses Vertrags und dieser Satzung befugt, einstimmig alle Entscheidungen über die Einstellung der Tätigkeit der Bank und ihre etwaige Liquidation zu treffen,

Artikel 10

Soweit in dieser Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Rates der Gouverneure mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Der Rat der Gouverneure stimmt nach den in Artikel 148 dieses Vertrags vorgesehenen Bestimmungen ab.

Artikel 11

(1) Der Verwaltungsrat hat die ausschließliche Entscheidungsbefugnis für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften sowie die Aufnahme von Anleihen; er setzt die Darlehens-Zinssätze und Bürgschaftsprovisionen fest; er sorgt für die ordnungsmäßige Verwaltung der Bank; er gewährleistet, daß die Führung der Geschäfte der Bank mit den Bestimmungen dieses Vertrags und dieser Satzung sowie mit den allgemeinen Richtlinien des Rates der Gouverneure im Einklang steht.

Am Ende des Geschäftsjahres hat er dem Rat der Gouverneure einen Bericht vorzulegen und ihn, nachdem er genehmigt ist, zu veröffentlichen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf ordentlichen und zwölf stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden nach Benennung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- 2 ordentliche Mitglieder werden gemeinsam von den Beneluxländern benannt;
- 3 ordentliche Mitglieder werden von der Bundesrepublik Deutschland benannt;
- 3 ordentliche Mitglieder werden von der Französischen Republik benannt;
- 3 ordentliche Mitglieder werden von der Italienischen Republik benannt;
- 1 ordentliches Mitglied wird von der Kommission benannt

Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

Jedem ordentlichen Mitglied steht ein stellvertretendes Mitglied zur Seite, das nach denselben Bedingungen und Verfahrensregeln wie die ordentlichen Mitglieder bestellt wird.

Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, daß sie das ordentliche Mitglied vertreten, falls dieses verhindert ist.

Bei den Sitzungen des Verwaltungsrates führt der Präsident des Direktoriums oder bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident den Vorsitz; der Vorsitzende nimmt an Abstimmungen nicht teil.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden Persönlichkeiten bestellt, die jede Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten. Sie sind nur der Bank verantwortlich.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; in diesem Falle kann der Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit seine Amtsenthebung verfügen.

Wird ein Jahresbericht nicht genehmigt, so hat dies den Rücktritt des Verwaltungsrates zur Folge.

- (4) Sitze, die durch Todesfall, freiwilligen Rücktritt, Amtsenthebung oder Gesamtrücktritt frei werden, sind nach Maßgabe des Absatzes (2) neu zu besetzen. Außer den allgemeinen Neubestellungen sind frei werdende Sitze für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.
- (5) Der Rat der Gouverneure bestimmt die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Er stellt einstimmig fest, welche Tätigkeiten mit dem Amt eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds unvereinbar sind,

- (1) Jedes ordentliche Mitglied verfügt im Verwaltungsrat über eine Stimme.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Verwaltungsrates mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für die qualifizierte Mehrheit sind acht Stimmen erforderlich. Die Geschäftsordnung der Bank bestimmt die Anzahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates erforderlich ist.

Artikel 13

- (1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrates für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Rat der Gouverneure kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Amtsenthebung der Mitglieder des Direktoriums anordnen.
- (3) Das Direktorium nimmt unter der Aufsicht des Präsidenten und der Kontrolle des Verwaltungsrates die laufenden Geschäfte der Bank wahr.
- Es bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrates vor, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Anleihen sowie der Gewährung von Darlehen und Bürgschaften; es sorgt für die Durchführung dieser Entscheidungen.
- (4) Die Stellungnahmen des Direktoriums zu beantragten Darlehen und Bürgschaften sowie zu geplanten Anleihen werden mit Mehrheit beschlossen.
- (5) Der Rat der Gouverneure setzt die Vergütung der Mitglieder des Direktoriums fest und bestimmt, welche Tätigkeiten mit ihrem Amt unvereinbar sind.
- (6) Die Bank wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten vertreten.
- (7) Der Präsident ist der Vorgesetzte der Bediensteten der Bank. Er stellt sie ein und entläßt sie. Bei der Auswahl des Personals ist nicht nur die persönliche Eignung und die berufliche Befähigung zu berücksichtigen, sondern auch auf eine angemessene Beteiligung von Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten zu achten.
- (8) Das Direktorium und das Personal der Bank sind nur dieser verantwortlich und üben ihre Ämter unabhängig aus.

Artikel 14

- (1) Ein Ausschuß, der aus drei vom Rat der Gouverneure auf Grund ihrer Befähigung ernannten Mitgliedern besteht, prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank.
- (2) Er stellt fest, ob die Bilanz und die Ertragsrechnung den Geschäftsbüchern entsprechen und auf der Aktiv- und Passivseite die Geschäftslage der Bank richtig wiedergeben.

Artikel 15

Die Bank verkehrt mit jedem Mitgliedstaat über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte nimmt sie die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaates oder andere von diesem genehmigte Finanzinstitute in Anspruch.

Artikel 16

- (1) Die Bank arbeitet mit allen in ähnlichen Bereichen tätigen internationalen Organisationen zusammen.
- (2) Die Bank nimmt zu den Bank- und Finanzinstituten der Länder, auf die sie ihre Geschäftstätigkeit erstreckt, alle der Zusammenarbeit dienlichen Beziehungen auf.

Artikel 17

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder der Kommission oder von Amts wegen nimmt der Rat der Gouverneure die Auslegung oder Ergänzung seiner nach Artikel 9 dieser Satzung erlassenen Richtlinien gemäß den für ihren Erlaß maßgebenden Bestimmungen vor.

Artikel 18

- (1) Im Rahmen der ihr in Artikel 130 dieses Vertrags gestellten Aufgabe gewährt die Bank ihren Mitgliedern oder privaten oder öffentlichen Unternehmen Darlehen für Investitionsvorhaben, die in den europäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten durchzuführen sind, soweit Mittel aus anderen Quellen zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung stehen.
- Die Bank kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch eine vom Rat der Gouverneure einstimmig erteilte Ausnahmegenehmigung auch Darlehen für Investitionsvorhaben gewähren, die ganz oder teilweise außerhalb der europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchzuführen sind.
- (2) Die Gewährung von Darlehen wird soweit wie möglich von dem Einsatz auch anderer Finanzierungsmittel abhängig gemacht.
- (3) Wird einem Unternehmen oder einer Körperschaft mit Ausnahme der Mitgliedstaaten ein Darlehen gewährt, so macht die Bank dies entweder von einer Bürgschaft des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben verwirklicht wird, oder von anderen ausreichenden Bürgschaften abhängig.
- (4) Die Bank kann Bürgschaften für Anleihen übernehmen, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen oder von Körperschaften für die Durchführung der in Antikel 130 dieses Vertrags hezeichneten Vorhaben aufgenommen werden.
- (5) Die von der Bank gewährten Darlehen und Bürgschaften dürfen insgesamt 250 v.H. des gezeichneten Kapitals nicht überschreiten.
- (6) Die Bank sichert sich gegen das Wechselrisiko, indem sie die Darlehens- und Bürgschaftsverträge mit den ihres Erachtens geeigneten Klauseln versieht.

Artikel 19

- (1) Die Darlehenszinssätze und Bürgschaftsprovisionen der Bank werden den jeweiligen Bedingungen des Kapitalmarktes angepaßt und so bemessen, daß die Bank aus den Erträgen ihre Verpflichtungen erfüllen, ihre Kosten decken und gemäß Artikel 24 einen Reservefonds bilden kann
- (2) Die Bank gewährt keine Zinsermäßigungen. Läßt die Eigenart des zu finanzierenden Vorhabens eine Zinsermäßigung angezeigt erscheinen, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder eine dritte Stelle Zinsvergütungen gewähren, soweit die Gewährung mit Artikel 92 dieses Vertrags vereinbar ist.

Bei ihren Darlehens- und Bürgschaftsgeschäften beachtet die Bank folgende Grundsätze:

- Sie achtet auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Gemeinschaft. Sie darf nur dann Darlehen gewähren oder Bürgschaft leisten.
 - a) wenn der Zinsen- und Tilgungsdienst bei Vorhaben von Produktionsunternehmen aus deren Erträgnissen, und bei sonstigen Vorhaben durch eine entsprechende Verpflichtung des Staates, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, oder auf andere Weise sichergestellt ist,
 - b) und wenn die Durchführung des Vorhabens zu einer Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität im allgemeinen beiträgt und die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes fördert.
- Sie darf weder Beteiligungen an Unternehmen erwerben noch Verantwortung bei deren Geschäftsführung übernehmen, es sei denn, daß dies für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist, um die Rückzahlung der von ihr ausgeliehenen Mittel zu sichern.
- Sie kann ihre Forderungen auf dem Kapitalmarkt abtreten und von ihren Darlehensnehmern die Ausgabe von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren verlangen.
- Weder die Bank noch die Mitgliedstaaten dürfen Bedingungen vorschreiben, nach denen Beträge aus ihren Darlehen in einem bestimmten Mitgliedstaat ausgegeben werden müssen.
- Sie kann die Gewährung von Darlehen davon abhängig machen, daß internationale Ausschreibungen stattfinden
- Sie darf ein Vorhaben weder finanzieren noch zu seiner Finanzierung beitragen, wenn der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es durchgeführt werden soll, Einspruch erhebt.

Artikel 21

- (1) Darlehens- und Bürgschaftsanträge können der Bank entweder über die Kommission oder über denjenigen Mitgliedstaat zugeleitet werden, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt wird. Darlehensund Bürgschaftsanträge können von Unternehmen auch unmittelbar bei der Bank eingereicht werden.
- (2) Werden der Bank Anträge über die Kommission zugeleitet, so sind sie dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt wird, zur Stellungnahme vorzulegen. Werden sie der Bank über einen Staat zugeleitet, so sind sie der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen. Werden sie von einem Unternehmen unmittelbar eingereicht, so sind sie dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission vorzulegen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission haben eine Frist von zwei Monaten zur Abgabe ihrer Stellungnahme. Ist diese Frist verstrichen, so kann die Bank das betreffende Vorhaben als genehmigt betrachten.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die ihm vom Direktorium vorgelegten Darlehens- und Bürgschaftsanträge.
- (4) Das Direktorium prüft, ob die ihm vorgelegten Darlehens- und Bürgschaftsanträge den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere des Artikels 20 entsprechen.

Spricht sich das Direktorium für die Gewährung des Darlehens oder der Bürgschaft aus, so legt es den Vertragsentwurf dem Verwaltungsrat vor; es kann seine positive Stellungnahme von Voraussetzungen abhängig machen, die es als wesentlich erachtet. Spricht sich das Direktorium gegen die Gewährung des Darlehens oder der Bürgschaft aus, so unterbreitet es die Unterlagen mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsrat.

- (5) Bei einer negativen Stellungnahme des Direktoriums kann der Verwaltungsrat das Darlehen oder die Bürgschaft nur einstimmig gewähren.
- (6) Bei einer negativen Stellungnahme der Kommission kann der Verwaltungsrat das Darlehen oder die Bürgschaft nur einstimmig gewähren; bei dieser Abstimmung enthält sich das von der Kommission benannte Mitglied des Verwaltungsrats der Stimme.
- (7) Bei einer negativen Stellungnahme des Direktoriums und der Kommission darf der Verwaltungsrat das Darlehen oder die Bürgschaft nicht gewähren.

Artikel 22

- (1) Die Bank nimmt die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anleihen auf den internationalen Kapitalmärkten auf.
- (2) Die Bank kann auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates Anleihen entweder nach den dort für Inlandsemissionen geltenden Rechtsvorschriften oder, in Ermangelung solcher Vorschriften, auf Grund einer entsprechenden Fühlungnahme und Vereinbarung mit dem betreffenden Staat aufnehmen.

Die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates können ihre Zustimmung nur dann versagen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates ernstliche Störungen zu befürchten sind.

Artikel 23

- (1) Die Bank kann die verfügbaren Mittel, die sie nicht unmittelbar zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigt, in folgender Weise verwenden:
 - a) Sie kann Anlagen auf den Geldmärkten vornehmen;
 - b) vorbehaltlich des Artikels 20 Absatz 2 kann sie die von ihr selbst oder ihren Darlehensnehmern ausgegebenen Wertpapiere kaufen oder verkaufen;
 - c) sie kann alle sonstigen in ihren Aufgabenbereich fallenden Finanzgeschäfte vornehmen.
- (2) Unbeschadet des Artikels 25 befaßt sich die Bank bei der Handhabung ihrer Anlagen nur mit solchen Devisenarbitragen, die für die Durchführung ihrer Darlehensverträge oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den von ihr aufgenommenen Anleihen oder gewährten Bürgschaften unmittelbar erforderlich sind.
- (3) Auf den in diesem Artikel genannten Gebieten handelt die Bank im Einvernemhen mit den zuständigen Behörden oder der Notenbank des betreffenden Mitgliedstaates.

Artikel 24

- (1) Es wird schrittweise ein Reservefonds bis zum Höchstbetrag von 10 v. H. des gezeichneten Kapitals gebildet. Der Verwaltungsrat kann die Bildung zusätzlicher Rücklagen beschließen, wenn die Verbindlichkeiten der Bank es rechtfertigen. Solange der Reservefonds noch nicht in voller Höhe gebildet ist, sind an ihn abzuführen:
 - a) die Zinserträge der Darlehen, welche die Bank aus den nach Artikel 5 von den Mitgliedstaaten einzuzahlenden Beträgen gewährt hat,

 b) die Zinserträge der Darlehen, welche die Bank aus den Rückzahlungen der unter Buchstabe a) bezeichneten Darlehen gewährt hat,

soweit diese Zinserträge nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen und zur Deckung der Kosten der Bank benötigt werden.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind so anzulegen, daß sie jederzeit entsprechend dem Zweck des Fonds eingesetzt werden können.

Artikel 25

- (1) Die Bank ist jederzeit ermächtigt, ihre Guthaben in der Währung eines Mitgliedstaates in die Währung eines anderen Mitgliedstaates zu transferieren, um die Geschäfte durchzuführen, die der ihr in Artikel 130 dieses Vertrags und in Artikel 23 dieser Satzung gestellten Aufgabe entsprechen. Besitzt die Bank flüssige oder verfügbare Mittel in der von ihr benötigten Währung, so vermeidet sie, soweit möglich, derartige Transferierungen
- (2) Die Bank kann ihre Guthaben in der Währung eines Mitgliedstaates nur mit dessen Zustimmung in die Währung dritter Länder konvertieren.
- (3) Die Bank kann über die in Gold oder in konvertierbarer Währung eingezahlten Kapitalbeträge sowie über die auf dritten Märkten aufgenommenen Devisen frei verfügen.
- (4) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, den Schuldnern der Bank die erforderlichen Devisenbeträge zur Rückzahlung von Kapital sowie zur Zahlung von Zinsen für Darlehen und Provisionen für Bürgschaften zur Verfügung zu stellen, welche die Bank für die Durchführung von Vorhaben im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gewährt hat.

Artikel 26

Kommt ein Mitgliedstaat seinen Mitgliedspflichten aus dieser Satzung, insbesondere der Pflicht zur Einzahlung seines Anteils oder seiner Sonderdarlehen oder zur Bedienung in Anspruch genommener Darlehen nicht nach, so kann die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften an diesen Staat oder seine Angehörigen durch eine mit qualifizierter Mehrheit gefaßte Entscheidung des Rates der Gouverneure ausgesetzt werden.

Diese Entscheidung befreit den Mitgliedstaat oder seine Angehörigen nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank.

Artikel 27

Entscheidet der Rat der Gouverneure, daß die Tätigkeit der Bank einzustellen ist, so wird der gesamte Geschäftsbetrieb unverzüglich beendet; ausgenommen sind lediglich Amtshandlungen, die zur ordnungsmäßigen Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung der Vermögenswerte sowie zur Regelung der Verbindlichkeiten notwendig sind.

Im Falle der Liquidation bestellt der Rat der Gouverneure die Liquidatoren und erteilt ihnen Weisungen zur Durchführung der Liquidation.

Artikel 28

(1) Die Bank besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Die Vorrechte und Befreiungen der Bank werden in dem Protokoll festgelegt, das in Artikel 218 dieses Vertrags vorgesehen ist.

(2) Das Vermögen der Bank kann in keiner Form beschlagnahmt oder enteignet werden.

Artikel 29

Uber Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank einerseits und ihren Gläubigern, Kreditnehmern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.

Die Bank begründet in jedem Mitgliedstaat einen Gerichtsstand der Niederlassung. Sie kann in Verträgen einen besonderen Gerichtsstand bestimmen oder ein Schiedsverfahren vorsehen.

Das Vermögen und die Guthaben der Bank können nur auf gerichtliche Anordnung beschlagnahmt oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden.

ĠESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer Hallstein
Pineau M. Faure
Antonio Segni Gaetano Martino
Bech Lambert Schaus
J. Luns J. Linthorst Homan

I. 3

Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

UNTER BERUCKSICHTIGUNG der zur Zeit infolge der Teilung Deutschlands gegebenen Verhältnisse —

SIND über folgende Bestimmungen UBEREINGEKOM-MEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

- (1) Da der Handel zwischen den deutschen Gebieten innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Gebieten außerhalb dieses Geltungsbereichs Bestandteil des innerdeutschen Handels ist, erfordert die Anwendung dieses Vertrags in Deutschland keinerlei Anderung des bestehenden Systems dieses Handels.
- (2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Abkommen, die den Handelsverkehr mit den außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen deutschen Gebieten betreffen, sowie über die zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften. Er achtet darauf, daß diese Ausführung nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes steht, und trifft insbesondere geeignete Maßnahmen, um Schädigungen innerhalb der Volkswirtschaften der anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden.
- (3) Jeder Mitgliedstaat kann geeignete Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß sich für ihn aus dem Handel eines anderen Mitgliedstaates mit den deutschen

Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten ergeben.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak

J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer

Hallstein M. Faure

Pineau Antonio Segni

Gaetano Martino Lambert Schaus

Bech J. Luns

J. Linthorst Homan

I. 4

Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

VON DEM WUNSCHE GELEITET, gewisse besondere Probleme, die im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen, in Ubereinstimmung mit den allgemeinen Zielen dieses Vértrags zu regeln -

SIND über folgende Bestimmungen UBEREINGEKOM-MEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

I. Abgaben und Beihilfen

(1) Die Kommission und der Rat nehmen jährlich eine Prüfung des in der Franken-Zone angewandten Systems der Ausfuhrbeihilfen und der besonderen Einfuhrabgaben VOT.

Bei dieser Prüfung gibt die französische Regierung die Maßnahmen bekannt, die sie zur Herabsetzung und Rationalisierung der Höhe der Beihilfen und Abgaben treffen will.

Ferner teilt sie dem Rat und der Kommission die Einführung neuer Abgaben, die sie auf Grund weiterer Liberalisierungen plant, sowie die Umgestaltung der Beihilfen und Abgaben mit, die sie innerhalb des am 1. Januar 1957 geltenden Abgabenhöchstsatzes in Aussicht nimmt. Diese Maßnahmen können innerhalb dieser Organe erörtert werden.

- (2) Ist der Rat der Auffassung, daß bestimmte Industriezweige der anderen Mitgliedstaaten durch die fehlende Einheitlichkeit beeinträchtigt werden, so kann er auf Vorschlag der Kommission auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschlusses die französische Regierung ersuchen, bestimmte Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen für jede der drei Gruppen Rohstoffe, Halbwaren und Fertigwaren zu treffen. Trifft die französische Regierung diese Maßnahmen nicht, so ermächtigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die anderen Mitgliedstaaten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten er festlegt.
- (3) War die laufende Zahlungsbilanz der Franken-Zone länger als ein Jahr ausgeglichen und haben ihre Währungsreserven einen unter besonderer Berücksichtigung des Außenhandelsvolumens als zufriedenstellend anzusehenden Stand erreicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheiden, daß die französische Regierung das System der Abgaben und Beihilfen abzuschaffen hat.

Wird zwischen der Kommission und der französischen Regierung über die Frage, ob der Stand der Währungsreserven der Franken-Zone als zufriedenstellend angesehen werden kann, kein Einvernehmen erzielt, so übertragen sie diese Feststellung einer im gegenseitigen Einvernehmen als Schiedsrichter gewählten Persönlichkeit oder Stelle. Kommt keine Einigung zustande, so ernennt der Präsident des Gerichtshofes den Schiedsrichter.

Lautet die Entscheidung auf Abschaffung, so ist diese derart durchzuführen, daß das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz nicht beeinträchtigt wird; insbesondere können die Beihilfen und Abgaben schrittweise abgeschafft werden. Ist die Abschaffung durchgeführt, so sind die Bestimmungen dieses Vertrags uneingeschränkt anzuwen-

Der Begriff "laufende Zahlungsbilanz" hat die Bedeutung, die ihm bei den internationalen Organisationen und dem Internationalen Währungsfonds beigelegt wird; er umfaßt die Handelsbilanz und die unsichtbaren Transaktionen, die den Charakter von Erträgen oder Dienstleistungen haben.

II. Entgelt für Überstunden

- (1) Nach Ansicht der Mitgliedstaaten wird die Errichtung des Gemeinsamen Marktes am Ende der ersten Stufe Verhältnisse herbeiführen, unter denen die Grundlage, bei deren Überschreitung Überstunden vergütet werden, sowie die durchschnittliche Höhe dieser Überstundenzuschläge in der Industrie den betreffenden Werten in Frankreich entsprechen werden, und zwar nach dem Durchschnitt des Jahres 1956.
- (2) Treten diese Verhältnisse am Ende der ersten Stufe nicht ein, so hat die Kommission Frankreich zu ermächtigen, hinsichtlich der durch die Ungleichheit in der Art der Überstundenvergütung in Mitleidenschaft gezogenen Industriezweige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt, es sei denn, daß während dieser Stufe der durchschnittliche Zuwachs des Lohnniveaus in den gleichen Zweigen anderer Mitgliedstaaten die in Frankreich eingetretene Erhöhung im Vergleich zum Durchschnitt des Jahres 1956 um einen Hundertsatz übersteigt, den die Kommission mit Zustimmung des Rates festsetzt, der hierbeit mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak

J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer

Hallstein M. Faure

Pineau

Gaetano Martino

Antonio Segni

Bech

Lambert Schaus

J. Luns

J. Linthorst Homan

I. 5

Protokoll betreffend Italien

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN --

VON DEM WUNSCHE GELEITET, gewisse besondere Probleme betreffend Italien zu regeln -

SIND über folgende Bestimmungen UBEREINGEKOM-MEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

DIE MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT

NEHMEN ZUR KENNTNIS, daß sich die italienische Regierung mit der Durchführung eines Zehnjahresplans zur wirtschaftlichen Ausweitung befaßt, durch den die strukturellen Unterschiede der italienischen Volkswirtschaft ausgeglichen werden sollen, und zwar insbesondere durch die Ausrüstung der weniger entwickelten Gebiete Süditaliens und der italienischen Inseln sowie durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Beseitigung der Arbeits-

WEISEN DARAUF HIN, daß die Grundsätze und die Ziele dieses Plans der italienischen Regierung von Organisationen für internationale Zusammenarbeit, deren Mitglieder sie sind, berücksichtigt und gebilligt wurden;

ERKENNEN AN, daß die Erreichung der Ziele des italienischen Plans in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

KOMMEN UBEREIN, den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller in diesem Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere durch eine angemessene Verwendung der Mittel der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds der italienischen Regierung die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern;

SIND DER AUFFASSUNG, daß die Organe der Gemeinschaft bei der Anwendung dieses Vertrags berücksichtigen müssen, daß die italienische Volkswirtschaft in den kommenden Jahren erheblichen Belastungen ausgesetzt sein wird, und daß gefährliche Spannungen, namentlich in der Zahlungsbilanz oder im Beschäftigungsstand, durch welche die Anwendung dieses Vertrags in Italien in Frage gestellt werden könnte, zu vermeiden sind;

ERKENNEN insbesondere AN, daß im Falle der Anwendung der Artikel 108 und 109 darauf zu achten ist, daß bei den Maßnahmen, um welche die italienische Regierung ersucht wird, die Durchführung ihres Plans zur wirtschaftlichen Ausweitung und zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung gesichert bleibt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
Adenauer
Hallstein
M. Faure
Antonio Segni
Bech
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 6

Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN --

VON DEM WUNSCHE GELEITET, gewisse besondere Probleme betreffend das Großherzogtum Luxemburg zu regeln —

SIND über folgende Bestimmungen UBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Artikel 1

(1) Auf Grund der besonderen Lage seiner Landwirtschaft ist das Großherzogtum Luxemburg berechtigt, die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr der Erzeugnisse beizubehalten, die in der Liste im Anhang zur Entscheidung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 3. Dezember 1955 betreffend die luxemburgische Landwirtschaft aufgeführt sind.

Belgien, Luxemburg und die Niederlande wenden das in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgischluxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene System an.

(2 Das Großherzogtum Luxemburg trifft alle Maßnahmen struktureller, technischer und wirtschaftlicher Art, um die schrittweise Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt zu ermöglichen. Die Kommission kann an das Großherzogtum Luxemburg Empfehlungen über die zu treffenden Maßnahmen richten.

Am Ende der Übergangszeit entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in-

wieweit die abweichende Regelung für das Großherzogtum Luxemburg beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Jeder beteiligte Mitgliedstaat kann gegen diese Entscheidung eine gemäß Artikel 8 Absatz (4) dieses Vertrags bestellte Schiedsstelle anrufen.

Artikel 2

Bei der Festlegung der in Artikel 48 Absatz (3) dieses Vertrags betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorgesehenen Vorschriften trägt die Kommission in bezug auf das Großherzogtum Luxemburg der besonderen demographischen Lage dieses Staates Rechnung.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer Hallstein
Pineau M. Faure
Antonio Segni Gaetano Martino
Bech Lambert Schaus
J. Luns J. Linthorst Homan

· I. 7

Protokoll über die

Waren aus bestimmten Ursprungs- oder Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

VON DEM WUNSCHE GELEITET, die Anwendung dieses Vertrags auf Waren aus bestimmten Ursprungs- oder Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt, näher zu bestimmen—

SIND überfolgende Bestimmungen UBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

- (1) Die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfordert keine Anderung der bei Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Zollregelung für die Einfuhr
 - a) nach den Beneluxländern von Waren aus Surinam oder den Niederländischen Antillen;
 - b) nach Frankreich von Waren aus Marokko, Tunesien, der Republik Vietnam, Kambodscha oder Laos.
 Dies gilt auch für die französischen Niederlassungen des Kondominiums der Neuen Hebriden;
 - c) nach Italien von Waren aus Libyen oder dem zur Zeit unter italienischer Verwaltung stehenden Treuhandgebiet Somaliland.
- (2) Waren, die nach der genannten Regelung in einen Mitgliedstaat eingeführt wurden, dürfen bei ihrer Wiederausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht als im Sinne des Artikels 10 dieses Vertrags im freien Verkehr des erstgenannten Staates befindlich angesehen werden.
- (3) Vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Bestimmungen betreffend die in diesem Protokoll bezeichneten Sonderregelungen sowie die Liste der Waren mit, für welche diese gelten.

Sie geben ferner der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätere Änderungen dieser Listen oder Regelungen bekannt. (4) Die Kommission achtet darauf, daß sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen nicht zum Schaden der anderen Mitgliedstaaten auswirken kann; sie kann zu diesem Zweck im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander alle geeigneten Vorkehrungen treffen.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak J. Ch. Snoy et d'Oppuers Adenauer Hallstein

Pineau M. Faure
Antonio Segni Gaetano Martino
Bech Lambert Schaus
J. Luns J. Linthorst Homan

I. 8

Protokoll

über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

hinsichtlich Algeriens und der überseeischen Departements der Französischen Republik

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Bestimmungen dieses Vertrags über Algerien und die überseeischen Departements der Französischen Republik das Problem aufwerfen, welche Regelung für die Waren zu treffen ist, die Gegenstand des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind,

IN DEM WUNSCHE, eine geeignete Lösung im Einklang mit den Grundsätzen der beiden Verträge zu finden —

WERDEN diese Frage im Geiste gegenseitiger Zusammenarbeit sobald wie möglich, spätestens jedoch bei der ersten Anderung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl REGELN.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer Hallstein Pineau M. Faure

Antonio Segni Gaetano Martino
Bech Lambert Schaus
J. Luns J. Linthorst Homan

I. 9

Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmungen UBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

(1) Jeder Mitgliedstaat kann gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und dritten Ländern für einen Zeitabschnitt von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung beibehalten, die auf die Erzeugnisse der Positionen 27.09, 27.10, 27.11, 27.12 und ex 27.13 der Brüsseler Nomenklatur (Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Olschiefer und paraffinische Rückstände) am 1. Januar 1957 oder, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Vertrags niedriger sind, zu diesem Zeitpunkt angewandt wurden. Der beizubehaltende Zollsatz für Rohöl darf jedoch nicht zur Folge haben, daß

der am 1. Januar 1957 bestehende Abstand zwischen den geltenden Zollsätzen für Rohöl und für die oben erwähnten Mineralölerzeugnisse um mehr als 5 v. H. vergrößert wird. Falls ein solcher Abstand nicht besteht, darf ein neu geschaffener Abstand nicht mehr betragen als 5 v. H. des am 1. Januar 1957 auf die Waren der Position 27.09 angewandten Zollsatzes. Werden vor Ablauf dieses Zeitabschnitts von sechs Jahren die Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung für die Waren der Position 27.09 herabgesetzt, so müssen die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für die übrigen obengenannten Waren entsprechend herabgesetzt werden.

Bei Ablauf dieses Zeitabschnitts werden die nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes beibehaltenen Zollsätze gegenüber den anderen Mitgliedstaaten vollständig aufgehoben. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Gemeinsame Zolltarif gegenüber dritten Ländern angewandt.

(2) Für die Beihilfen zur Herstellung der in der Position 27.09 der Brüsseler Nomenklatur genannten Rohöle gilt Artikel 92 Absatz (3) Buchstabe c) dieses Vertrags, soweit diese Beihilfen notwendig erscheinen, um den Rohölpreis dem Preis anzunähern, der auf dem Weltmarkt cif europäischer Hafen eines Mitgliedstaates angewandt wird. Während der beiden ersten Stufen macht die Kommission von den in Artikel 93 vorgesehenen Befugnissen nur insoweit Gebrauch, als dies erforderlich ist, um eine mißbräuchliche Anwendung der genannten Betahilfen zu verhindern.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer Hallstein Pineau M. Faure

Antonio Segni Gaetano Martino
Bech Lambert Schaus
J. Luns J. Linthorst Homan

I. 10

Protokoll

über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM BESTREBEN, bei der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Tragweite des Artikels 227 dieses Vertrags gegenüber dem Königreich der Niederlande genau zu bestimmen —

SIND über folgende Bestimmungen UBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist wegen des Verfassungsgefüges des Königreichs, wie es im Statut vom 29. Dezember 1954 festgelegt ist, berechtigt, in Abweichung von Artikel 227 diesen Vertrag nur für das Königreich in Europa und Niederländisch-Neuguinea zu ratifizieren.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer Hallstein Pineau M. Faure

Antonio Segni Gaetano Martino
Bech Lambert Schaus
J. Luns J. Linthorst Homan

Durchführungsabkommen über, die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

VON DEM WUNSCHE GELEITET, das in Artikel 136 dieses Vertrags vorgesehene Durchführungsabkommen festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich unter den nachstehend festgelegten Bedingungen an geeigneten Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der im Anhang IV dieses Vertrags aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete, indem sie die Bemühungen der verantwortlichen Behörden dieser Länder und Hoheitsgebiete ergänzen.

Zu diesem Zweck wird ein Entwicklungfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete geschaffen, an den die Mitgliedstaaten während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren die in Anlage A zu diesem Abkommen Vorgesehenen jährlichen Beiträge leisten.

Der Fonds wird von der Kommission verwaltet.

Artikel 2

Die verantwortlichen Behörden der Länder und Hoheitsgebiete unterbreiten der Kommission im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden oder der Vertretung der Bevölkerung der betreffenden Länder und Hoheitsgebiete die sozialen und wirtschaftlichen Vorhaben, für welche die Finanzierung durch die Gemeinschaft beantragt wird.

Artikel 3

Die Kommission stellt jährlich die allgemeinen Pläne für die Bereitstellung der nach Anlage B dieses Abkommens verfügbaren Mittel für die verschiedenen Gruppen von Vorhaben auf.

Die allgemeinen Pläne umfassen folgende Finanzierungsvorhaben:

- a) bestimmte soziale Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, Lehr- und technische Forschungsanstalten, Stellen für Berufsberatung und berufliche Förderung der Bevölkerung;
- b) Wirtschaftliche Investitionen von allgemeinem Interesse, die unmittelbar mit der Durchführung eines Plans für konkrete produktive Entwicklungsvorhaben verbunden sind.

Artikel 4

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der Kommission die Beträge, die für die Finanzierung

- a) der in Artikel 3 Buchstabe a) bezeichneten sozialen Einrichtungen sowie
- b) der in Artikel 3 Buchstabe b) genannten wirtschaftlichen Investitionen von allgemeinem Interesse

bereitzustellen sind.

Die Entscheidung des Rates muß auf eine rationelle geographische Verteilung der verfügbaren Mittel gerichtet sein.

Artikel 5

- (1) Die Kommission bestimmt, wie die im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a) verfügbaren Beträge auf die einzelnen Anträge für die Finanzierung sozialer Einrichtungen zu verteilen sind.
- (2) Die Kommission arbeitet Vorschläge für die Finanzierung der wirtschaftlichen Investitionsvorhaben aus, deren Durchführung gemäß Artikel 4 Buchstabe b) sie vorsieht.

Sie legt diese Vorschläge dem Rat vor.

Liegt binnen einem Monat kein Antrag eines Mitgliedstaates an den Rat vor, sich damit zu befassen, so gelten die Vorschläge als genehmigt. Wird der Rat damit befaßt, so beschließt er binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit.

- (3) Die im Laufe eines Jahres nicht zugewiesenen Mittel werden auf die folgenden Jahre übertragen.
- (4) Die zugewiesenen Beträge werden den Behörden zur Verfügung gestellt, die für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich sind. Die Kommission achtet darauf, daß die Mittel zweckentsprechend und unter den günstigsten wirtschaftlichen Bedingungen verwendet werden.

Artikel 6

Der Rat legt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds fest.

Artikel 7

Die in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehene qualifizierte Mehrheit beträgt 67 Stimmen. Die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen über folgende Stimmen:

Belgien11 StimmenDeutschland33 StimmenFrankreich33 StimmenItalien11 StimmenLuxemburg1 StimmeNiederlande11 Stimmen

Artikel 8

In jedem Land oder Hoheitsgebiet findet auf die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten als des Staates, der besondere Beziehungen zu dem betreffenden Land oder Hoheitsgebiet unterhält, das Niederlassungsrecht schrittweise Anwendung. Die Einzelheiten werden während des ersten Jahres der Anwendung dieses Abkommens vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission so festgelegt, daß jede Diskriminierung während der Übergangszeit schrittweise beseitigt wird.

Artikel 9

Für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten gilt das in den Artikeln 133 und 134 dieses Vertrags vorgesehene Zollsystem.

Artikel 10

Während der Geltungsdauer dieses Abkommens wenden die Mitgliedstaaten in ihrem Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten diejenigen Bestimmungen des in diesem Vertrag enthaltenen Kapitels über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten an, die während desselben Zeitabschnitts zwischen ihnen gelten.

- (1) In jedem Land oder Hoheitsgebiet, in dem Einfuhrkontingente bestehen, werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Kontingente, die den Mitgliedstaaten mit Ausnahme desjenigen Staates offenstehen, mit dem das betreffende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält, zu Globalkontingenten zusammengefaßt, welche den anderen Mitgliedstaaten ohne Unterschied zugänglich sind. Von dem gleichen Zeitpunkt an werden diese Kontingente jährlich gemäß Artikel 32 und Artikel 33 Absätze (1), (2), (4), (5), (6) und (7) dieses Vertrags erhöht.
- (2) Liegt das Globalkontingent für eine nicht liberalisierte Ware unter 7 v. H. der Gesamteinfuhr eines Landes oder Hoheitsgebiets, so wird binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein Kontingent in Höhe von 7 v. H. aufgestellt und jährlich nach Maßgabe des Absatzes (1) erhöht.
- (3) Besteht für bestimmte Waren kein Kontingent für die Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet, so bestimmt die Kommission durch Entscheidung die Einzelheiten für die Eröffnung und Erweiterung der den anderen Mitgliedstaaten einzuräumenden Kontingente.

Artikel 12

Soweit die Einfuhrkontingente der Mitgliedstaaten Einfuhren sowohl aus einem Staat, der besondere Beziehungen zu einem Land oder Hoheitsgebiet unterhält, als auch aus diesem Land oder Hoheitsgebiet umfassen, ist der Anteil der Einfuhr aus den Ländern und Hoheitsgebieten Gegenstand eines Globalkontingents, das auf Grund der Einfuhrstatistik festgelegt wird. Dieses Kontingent wird während des ersten Jahres der Geltungsdauer dieses Abkommens festgesetzt und nach Maßgabe des Artikels 10 erhöht.

Artikel 13

Die Bestimmungen des Artikels 10 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

Artikel 14

Vom Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens bis zur Einführung der Assoziierungsbestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt werden die Einfuhrkontingente der Länder und Hoheitsgebiete einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits hinsichtlich der Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in der für das fünfte Jahr festgesetzten Höhe beibehalten. Die am Ende des fünften Jahres bestehende Regelung des Niederlassungsrechts wird ebenfalls beibehalten.

Artikel 15

- (1) Für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien und in die Beneluxstaaten und von Bananen in die Bundesrepublik Deutschland aus dritten Ländern werden Zollkontingente nach Maßgabe der Protokolle eingeräumt, die diesem Abkommen beigefügt sind.
- (2) Läuft die Geltungsdauer dieses Abkommens vor Abschluß einer neuen Übereinkunft ab, so werden den Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit für Bananen, Kakaobohnen und ungebrannten Kaffee Zollkontingente eingeräumt, für welche die zu Beginn der zweiten Stufe angewandten Zollsätze gelten; diese Zollkontingente entsprechen dem Einfuhrvolumen aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen.

Diese Kontingente werden gegebenenfalls im Verhältnis zum Anstieg des Verbrauchs im Einfuhrstaate erhöht.

(3) Die Mitgliedstaaten, denen Zollkontingente eingeräumt werden, für welche gemäß den Protokollen über die Einfuhr von ungebranntem Kaffee und Bananen aus dritten Ländern die bei Inkrafttreten dieses Vertrags angewandten Zollsätze gelten, können verlangen, daß für diese Erzeugnisse anstelle der in Absatz (2) vorgesehenen Regelung diese Zollkontingente in der Höhe beibehalten werden, die sie bei Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens erreicht haben.

Diese Kontingente werden gegebenenfalls nach Maßgabe des Absatzes (2) erhöht.

(4) Die Kommission bestimmt auf Antrag der betreffenden Staaten den Umfang der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zollkontingente.

Artikel 16

Die Artikel 1 bis 8 dieses Abkommens gelten für Algerien und die französischen überseeischen Departements.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt unbeschadet der Artikel 14 und 15 für die Zeitdauer von fünf Jahren.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak

J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer

Hallstein M. Faure

Pineau Antonio Segni

Gaetano Martino Lambert Schaus

Bech J. Luns

J. Linthorst Homan

Anlage A gemäß Artikel 1 dieses Abkommens

1					
1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Insge- samt
10 º/o	12,5 º/e	16,5 %	22,5 %	38,5 %	100 º/o
Staaten In Millionen EZU-Rechnungseinheiten					
7	8,75	11,55	15,75	26,95	70
20	25	33	45	77	200
20	25	33	45	77	200
4	5	6,60	9	15,40	40
0,125	0,15625	0,20625	0,28125	0,48125	1,25
7	8,75	11,55	15,75	26,95	70
	In 7 20 20 4 0,125	In Millione 7 8,75 20 25 4 5 0,125 0,15625	In Millionen EZU-Re 7 8,75 11,55 20 25 33 20 25 33 4 5 6,60 0,125 0,15625 0,20625	In Millionen EZU-Rechnungs 7 8,75 11,55 15,75 20 25 33 45 20 25 33 45 4 5 6,60 9 0,125 0,15625 0,20625 0,28125	In Millionen EZU-Rechnungseinheiten 7 8,75 11,55 15,75 26,95 20 25 33 45 77 20 25 33 45 77 4 5 6,60 9 15,40 0,125 0,15625 0,20625 0,28125 0,48125

Anlage B gemäß Artikel 3 dieses Abkommens

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Insge- samt
Hundertsätze	10 %	12,5 º/e	16,5 º/e	22,5 %	38,5 %	100 º/e
Uberseeische Länder und Hoheitsgebiete von	Länder und In Millionen EZU-Rechnungseinheiten					
Belgien	3	3,75	4,95	6,75	11,55	30
Frankreich	51,125	63,906	84,356	115,031	196,832	511,25
Italien	0,5	0,625	0,825	1,125	1,925	5
Niederlande	3,5	4,375	5,775	7,875	13,475	35

I. 12

Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen

(ex 08.01 der Brüsseler Nomenklatur)

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN. die diesem Abkommen beigefügt sind:

- (1) Mit der ersten Annäherung der in Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe b) dieses Vertrags vorgesehenen Außenzölle steht der Bundesrepublik Deutschland bis zum Ablauf der zweiten Stufe ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr in Höhe von 90 v.H. der im Jahre 1956 eingeführten Mengen zu, wobei die Einfuhr aus den in Artikel 131 dieses Vertrags bezeichneten Ländern und Hoheitsgebieten in Abzug gebracht wird.
- (2) Nach dem Ende der zweiten Stufe beträgt dieses Kontingent bis zum Ablauf der dritten Stufe 80 v. H. der vorgenannten Menge.
- (3) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Jahreskontingente werden um 50 v. H. der Differenz zwischen den im Laufe des Vorjahres eingeführten Gesamtmengen und den entsprechenden Mengen des Jahres 1956 erhöht.

Verringert sich die Gesamteinfuhr im Verhältnis zum Jahre 1956, so dürfen die oben bestimmten Jahreskontingente während des in Absatz (1) genannten Zeitraums 90 v.H. der Einfuhr des Vorjahres und während des in Absatz (2) genannten Zeitraums 80 v. H. der Einfuhr des Vorjahres nicht übersteigen.

(4) Mit Beginn der vollständigen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt das Kontingent 75 v. H. der Einfuhr des Jahres 1956. Dieses Kontingent wird nach Maßgabe des Absatzes (3) Unterabsatz 1 erhöht.

Verringert sich die Einfuhr im Verhältnis zum Jahre 1956, so darf das oben bestimmte Jahreskontingent 75 v. H. der Einfuhr des Vorjahres nicht übersteigen.

Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Aufhebung oder Änderung dieses Kontingents.

- (5) Die Einfuhrmenge des Jahres 1956, abzüglich der Einfuhr aus den in Artikel 131 dieses Vertrags bezeichneten Ländern und Hoheitsgebieten, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen als Berechnungsgrundlage der Kontingente dienen soll, beläuft sich auf 290 000 Tonnen.
- (6) Sollte es den Ländern und Hoheitsgebieten unmöglich sein, die von der Bundesrepublik Deutschland verlangten Mengen vollständig zu liefern, so sind die beteiligten Mitgliedstaaten bereit, einer entsprechenden Erhöhung des deutschen Zollkontingents zuzustimmen.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak

J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer Pineau

Hallstein

Antonio Segni

M. Faure Gaetano Martino

Lambert Schaus

Bech J. Luns

J. Linthorst Homan

Bei Unterzeichnung dieses Protokolls gibt der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland im Namen seiner Regierung folgende Erklärung ab, welche die anderen Bevollmächtigten zur Kenntnis nehmen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, die Maßnahmen zu unterstützen, die von privater deutscher Seite zur Förderung des Verkaufs von Bananen aus assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten innerhalb der Bundesrepublik getroffen werden könnten.

Zu diesem Zweck sind so bald wie möglich Verhandlungen zwischen den Wirtschaftskreisen der einzelnen an der Lieferung und am Absatz von Bananen interessierten Länder einzuleiten.

I. 13

Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee (ex 09.01 der Brüsseler Nomenklatur)

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Abkommen beigefügt sind:

A. Für Italien

Während des ersten Zeitraums der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft gelten nach der ersten gemäß Artikel 23 dieses Vertrags vorgenommenen Änderung der Zollsätze für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee aus dritten Ländern in das Hoheitsgebiet Italiens die bei Inkrafttreten des Vertrags anwendbaren Zollsätze im Rahmen eines Jahreskontingents in Höhe der Gesamteinfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien aus dritten Ländern im Jahre 1956.

Von dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags an wird bis zum Ende der zweiten Stufe das im vorstehenden Absatz vorgesehene Anfangskontingent um 20 v. H. herabgesetzt.

Mit Beginn der dritten Stufe wird das Kontingent für die Dauer derselben auf 50 v. H. des Anfangskontingents

Nach Ablauf der Übergangszeit kann für einen Zeitraum von vier Jahren die Einfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien weiterhin bis zu 20 v. H. des Anfangskontingents zu den bei Inkrafttreten dieses Vertrags dort anwendbaren Zollsätzen erfolgen.

Die Kommission prüft, ob der in vorstehendem Absatz vorgesehene Hundertsatz und die dort bezeichnete Frist gerechtfertigt sind.

Für die außerhalb der oben vorgesehenen Kontingente eingeführten Mengen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags.

B. Für die Beneluxländer

Mit Beginn der zweiten Stufe und für ihre Dauer kann ungebrannter Kaffee aus dritten Ländern in die Hoheitsgebiete der Beneluxländer bis zu 85 v. H. der Gesamtmenge, die im letzten mit statistischen Unterlagen belegten Jahr eingeführt wurde, weiterhin zollfrei eingeführt werden.

Mit Beginn der dritten Stufe und für ihre Dauer wird die im vorstehenden Absatz bezeichnete Menge auf 50 v. H. der Gesamteinfuhr von ungebranntem Kaffee im letzten mit statistischen Unterlagen belegten Jahr herab-

Für die außerhalb der oben vorgesehenen Kontingente eingeführten Mengen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak

J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer

Hallstein

Pineau

M. Faure

Antonio Segni

Gaetano Martino Lambert Schaus

Bech

J. Luns

J. Linthorst Homan

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite 1
Präambel	65
Erster Titel: Aufgaben der Gemeinschaft	65
Zweiter Titel: Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie	66
Kapitel I : Förderung der Forschung	66
Kapitel II : Verbreitung der Kenntnisse	67
Kapitel III : Der Gesundheitsschutz	70
Kapitel IV: Investitionen	71
Kapitel V : Gemeinsame Unternehmen	71
Kapitel VI : Versorgung	72
Kapitel VII: Überwachung der Sicherheit	75
Kapitel VIII: Das Eigentum	77
Kapitel IX: Der Gemeinsame Markt auf dem Gebiet der Kernenergie	77
Kapitel X : Außenbeziehungen	78
Dritter Titel: Vorschriften über die Organe	7 9
Kapitel I : Die Organe der Gemeinschaft .	79
Kapitel II : Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe	83
Kapitel III : Der Wirtschafts- und Sozial- ausschuß	83
Vierter Titel: Finanzvorschriften	84
Fünfter Titel: Allgemeine Bestimmungen	87
Sechster Titel: Vorschriften über die Anlaufzeit .	89
Schlußbestimmungen	90

¹⁾ Die Seitenzahlen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags

PRÄAMBEL

SEINE MAJESTAT DER KONIG DER BELGIER, DER PRASIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRASIDENT DER FRANZOSISCHEN REPUBLIK, DER PRASIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, IHRE KONIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTAT DIE KONIGIN DER NIEDERLANDE —

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Kernenergie eine unentbehrliche Hilfsquelle für die Entwicklung und Belebung der Wirtschaft und für den friedlichen Fortschritt darstellt.

IN DER UBERZEUGUNG, daß nur ein gemeinsames Vorgehen, ohne Verzug unternommen, Aussicht bietet, die Leistungen zu verwirklichen, die der schöpferischen Kraft ihrer Länder entsprechen,

ENTSCHLOSSEN, die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen, welche die Energieerzeugung erweitert, die Technik modernisiert und auf zahlreichen anderen Gebieten zum Wohlstand ihrer Völker beiträgt,

IN DEM BESTREBEN, die Sicherheiten zu schaffen, die erforderlich sind, um alle Gefahren für das Leben und die Gesundheit ihrer Völker auszuschließen,

IN DEM WUNSCH, andere Länder an ihrem Werk zu beteiligen und mit den zwischenstaatlichen Einrichttungen zusammenzuarbeiten, die sich mit der friedlichen Entwicklung der Kernenergie befassen —

HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier: Herrn Paul-Henri Spaak, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

ERSTER TITEL Aufgaben der Gemeinschaft

Artikel 1

Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine EUROPAISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM).

Aufgabe der Atomgemeinschaft ist es, durch die Schaffung det für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.

Artikel 2

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags

- a) die Forschung zu entwickeln und die Verbreitung der technischen Kenntnisse sicherzustellen;
- b) einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen;
- c) die Investitionen zu erleichtern und, insbesondere durch Förderung der Initiative der Unternehmen,

Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland: Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler, Herrn Professor Dr. Walter Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Christian Pineau, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Maurice Faure, Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik: Herrn Antonio Segni, Ministerpräsident, Herrn Professor Gaetano Martino, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:

Herrn Joseph Bech, Staatsminister, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Lambert Schaus, Botschafter, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

ıhre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Joseph Luns, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt UBEREINGE-KOMMEN:

- die Schaffung der wesentlichen Anlagen sicherzustellen, die für die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft notwendig sind;
- d) für regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer der Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen Sorge zu tragen;
- e) durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, daß die Kernstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden;
- das ihr zuerkannte Eigentumsrecht an besonderen spaltbaren Stoffen auszuüben;
- g) ausgedehnte Absatzmärkte und den Zugang zu den besten technischen Mitteln sicherzustellen, und zwar durch die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes für die besonderen auf dem Kerngebiet verwendeten Stoffe und Ausrüstungen, durch den freien Kapitalverkehr für Investitionen auf dem Kerngebiet und durch die Freiheit der Beschäftigung für die Fachkräfte innerhalb der Gemeinschaft;
- h) zu den anderen Ländern und den zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern.

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

eine Versammlung, einen Rat, eine Kommission, einen Gerichtshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe unterstützt.

ZWEITER TITEL

Die Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie

KAPITEL I

Förderung der Forschung

Artikel 4

- (1) Die Kommission hat die Kernforschung in den Mitgliedstaaten zu fördern und zu erleichtern und zu ihrer Ergänzung das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft durchzuführen.
- (2) Die Kommission übt diese Tätigkeit auf den Gebieten aus, die in der diesem Vertrag als Anhang I beigefügten Liste bezeichnet sind.

Diese Liste kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geändert werden. Die Kommission hört den in Artikel 134 vorgesehenen Ausschuß für Wissenschaft und Technik an.

Artikel 5

Um die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten betriebenen Forschung zu fördern und sie zu ergänzen, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten sowie Personen oder Unternehmen auf, ihr die in dieser Aufforderung bezeichneten Forschungsprogramme zu übermitteln. Sie tut dies entweder durch an bestimmte Empfänger gerichtete und ihrer Regierung mitgeteilte Anfragen oder durch allgemeine Bekanntmachung.

Nachdem die Kommission den Beteiligten jede Möglichkeit zur Außerung gegeben hat, kann sie zu jedem ihr übermittelten Forschungsprogramm eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben. Sie muß dies tun, wenn der Staat oder die Person oder das Unternehmen, die ein Forschungsprogramm übermittelt haben, es beantragen.

Durch diese Stellungnahme rät die Kommission von überflüssiger Doppelarbeit ab und weist die Forschung auf noch unzureichend bearbeitete Gebiete hin. Die Kommission darf die Programme nur mit Zustimmung der Staaten, Personen oder Unternehmen veröffentlichen, die sie übermittelt haben.

Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine Liste der Kernforschungsgebiete, die nach ihrer Auffassung noch unzureichend bearbeitet sind.

Die Kommission kann die Vertreter öffentlicher und privater Forschungszentren sowie alle Sachverständigen, die auf demselben oder einem verwandten Gebiet Forschungsarbeit leisten, zu Tagungen einladen, die der gegenseitigen Beratung und Unterrichtung dienen.

Artikel 6

Um die Durchführung der ihr übermittelten Forschungsprogramme zu fördern, kann die Kommission

- a) im Rahmen von Forschungsverträgen finanzielle Hilfen gewähren, wobei jedoch Subventionen ausgeschlossen sind,
- b) Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe, die ihr zur Verfügung stehen, für die Durchführung dieser Programme entgeltlich oder unentgeltlich liefern
- c) den Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen Anlagen, Ausrüstungen oder die Hilfe von Fachkräften entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- d) die betreffenden Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen zu gemeinsamen Finanzierungen veranlassen.

Artikel 7

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik anhört, die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft fest

Sie werden jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt.

Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Mittel werden jährlich in den Forschungs- und Investitionshaushalt der Gemeinschaft aufgenommen.

Die Kommission sorgt für die Durchführung der Programme und erstattet dem Rat hierüber jährlich Bericht.

Die Kommission übermittelt dem Wirtschafts- und Sozialausschuß laufend eine allgemeine Übersicht über die genannten Programme.

Artikel 8

(1) Die Kommission errichtet nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik eine gemeinsame Kernforschungsstelle.

Diese sorgt für die Durchführung der Forschungsprogramme und der anderen ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben.

Sie sorgt ferner für die Festlegung einer einheitlichen Fachsprache und eines einheitlichen Maßsystems auf dem Gebiet der Kernenergie.

Sie errichtet eine Zentralstelle für das Meßwesen auf dem Kerngebiet.

(2) Die Tätigkeit der Kernforschungsstelle kann aus geographischen oder arbeitstechnischen Gründen in getrennten Anlagen ausgeübt werden.

Artikel 9

- (1) Die Kommission kann, nachdem sie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses eingeholt hat, im Rahmen der gemeinsamen Kernforschungsstelle Schulen für die Ausbildung von Fachkräften gründen, insbesondere auf den Gebieten der Erzschürfung, der Herstellung von Kernstoffen von hohem Reinheitsgrad, der Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe, der Bautechnik für Atomanlagen, des Gesundheitsschutzes und der Herstellung und Verwendung von radioaktiven Elementen. Die Kommission legt die Einzelheiten für die Durchführung der Ausbildung fest.
- (2) Es wird eine Anstalt im Range einer Universität gegründet; die Einzelheiten ihrer Einrichtung werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

Die Kommission kann Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen sowie dritte Staaten, zwischenstaatliche Einrichtungen oder Angehörige dritter Staaten durch Vertrag mit der Durchführung bestimmter Teile des Forschungsprogramms der Gemeinschaft betrauen.

Artikel 11

Die Kommission veröffentlicht die in den Artikeln 7, 8 und 10 genannten Forschungsprogramme sowie in regelmäßigen Zeitabständen Berichte über den Stand und Fortgang dieser Arbeiten.

KAPITEL II

Verbreitung der Kenntnisse

Abschnitt I

Kenntnisse, über welche die Kommtssion verfügen kann

Artikel 12

Auf Antrag bei der Kommission können die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Gemeinschaft ist, soweit sie die Erfindungen, die Gegenstand solcher Rechte oder Anmeldungen sind, wirksam zu nutzen vermögen.

Unter den gleichen Voraussetzungen erteilt die Kommission Unterlizenzen an Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen, sofern die Gemeinschaft Inhaberin vertraglicher Lizenzen ist, die eine derartige Möglichkeit vorsehen.

Die Kommission erteilt diese Lizenzen oder Unterlizenzen zu Bedingungen die im Einvernehmen mit den Lizenznehmern festzulegen sind und stellt ihnen alle zur Nutzung der Lizenzen erforderlichen Kenntnisse zur Verfügung. Diese Bedingungen umfassen insbesondere eine angemessene Vergütung sowie gegebenenfalls die Befugnis des Lizenznehmers, dritten Personen Unterlizenzen zu erteilen und gegebenenfalls die Verpflichtung, die mitgeteilten Kenntnisse als Betriebsgeheimnis zu behandeln.

Wird über die in Absatz 3 genannten Bedingungen ein Einvernehmen nicht erzielt, so können die Lizenznehmer beim Gerichtshof die Festsetzung angemessener Bedingungen beantragen.

Artikel 13

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen die nicht den Bestimmungen des Artikels 12 unterliegenden, von der Gemeinschaft erworbenen Kenntnisse mit, welche sie entweder in Durchführung ihres eigenen Forschungsprogramms erlangt hat oder die ihr zur freien Verfügung mitgeteilt wurden.

Die Kommission kann jedoch die Mitteilung dieser Kenntnisse davon abhängig machen, daß sie vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Erwirbt die Kommission Kenntnisse, deren Erwerb an gewisse Beschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung und Verbreitung geknüpft ist — zum Beispiel sogenannte Verschlußsachen —, so dürfen sie nur unter Beachtung dieser Beschränkungen mitgeteilt werden.

Abschnitt II

Sonstige Kenntnisse

a) Verbreitung auf gütlichem Wege

Artikel 14

Die Kommission bemüht sich im Wege gütlicher Verhandlung um die Mitteilung der Kenntnisse, die für die Erreichung der Ziele der Gemeinschaft nützlich sind, und um die Einräumung von Nutzungslizenzen an Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen, die derartige Kenntnisse zum Gegenstand haben.

Artikel 15

Die Kommission legt ein Verfahren fest, nach dem durch ihre Vermittlung Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen die vorläufigen oder endgültigen Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten austauschen können, soweit es sich nicht um Ergebnisse handelt, welche der Gemeinschaft aus der Durchführung von Forschungsaufträgen der Kommission zustehen.

Dieses Verfahren muß den vertraulichen Charakter des Austausches gewährleisten. Die mitgeteilten Ergebnisse können jedoch von der Kommission an die gemeinsame Kernforschungsstelle zu Dokumentationszwecken weitergeleitet werden; dies hat keinerleit Nutzungsrecht zur Folge, soweit nicht derjenige, von dem die Mitteilung ausgeht, zugestimmt hat.

b) Mitteilung an die Kommission von Amts wegen

Artikel 16

(1) Unverzüglich nach Eingang der Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters in einem Mitgliedstaat, das für das Kerngebiet eigentümlich ist, sucht dieser Mitgliedstaat um das Einverständnis des Anmelders nach, den Inhalt der Anmeldung sofort der Kommission mitzuteilen

Stimmt der Anmelder zu, so erfolgt diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Eingang der Anmeldung. Stimmt der Anmelder nicht zu, so zeigt der Mitgliedstaat der Kommission innerhalb derselben Frist das Vorliegen der Anmeldung an.

Die Kommission kann den Mitgliedstaat ersuchen, ihr den Inhalt einer Anmeldung mitzuteilen, deren Vorliegen ihr angezeigt worden ist.

Die Kommission überreicht ihr Ersuchen binnen zwei Monaten nach der Anzeige. Jede Verlängerung dieser Frist hat eine entsprechende Verlängerung der im sechsten Unterabsatz vorgesehenen Frist zur Folge.

Erhält ein Mitgliedstaat ein solches Ersuchen der Kommission, so fordert er den Anmelder erneut auf, der Mitteilung des Inhalts seiner Anmeldung zuzustimmen. Stimmt der Anmelder zu, so erfolgt diese Mitteilung unverzüglich.

Stimmt der Anmelder nicht zu, so ist der Mitgliedstaat gleichwohl verpflichtet, nach Ablauf von achtzehn Monaten nach Eingang der Anmeldung der Kommission diese Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen achtzehn Monaten nach Eingang das Vorliegen jeder noch nicht veröffentlichten Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters mit, das auf Grund einer ersten Prüfung ihres Erachtens zwar nicht für das Kerngebiet eigentümlich ist, jedoch mit der Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft unmittelbar zusammenhängt und hierfür von wesentlicher Bedeutung ist.

Auf Ersuchen der Kommission wird ihr der Inhalt der Anmeldung binnen zwei Monaten mitgeteilt.

- (3) Die Mitgliedstaaten werden die Dauer des Anmeldeverfahrens für Patente oder Gebrauchsmuster, welche die in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Gebiete betreffen und Gegenstand eines Ersuchens der Kommission sind, soweit wie möglich verringern, damit die Veröffentlichung in kürzester Frist erfolgen kann.
- (4) Die genannten Mitteilungen sind von der Kommission vertraulich zu behandeln. Sie erfolgen nur zu Dokumentationszwecken. Die Kommission kann die mitgeteilten Erfindungen nur mit Zustimmung des Anmelders oder nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 benutzen.
- (5) Steht ein mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung geschlossenes Abkommen der Mitteilung entgegen, so findet dieser Artikel keine Anwendung.
 - c) Erteilung von Lizenzen im Wege des Schiedsverfahrens oder von Amts wegen

- (1) Wird ein gütliches Einvernehmen nicht erzielt, so können nach Maßgabe der Artikel 18 bis 23 im Wege des Schiedsverfahrens oder von Amts wegen nichtausschließliche Lizenzen erteilt werden:
 - a) an die Gemeinschaft oder die nach Artikel 48 hierzu berechtigten gemeinsamen Unternehmen — für Patente, vorläufig geschützte Rechte oder Gebrauchsmuster betreffend Erfindungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kernforschung, soweit die Erteilung dieser Lizenzen für die Fortführung ihrer eigenen Forschung notwendig oder für den Betrieb ihrer Anlagen unerläßlich ist.
 - Auf Antrag der Kommission wird mit diesen Lizenzen das Recht verbunden, die Befugnis zur Nutzung der Erfindung Dritten zuzusprechen, soweit sie Arbeiten oder Aufträge für die Gemeinschaft oder gemeinsame Unternehmen ausführen;
 - b) an Personen oder Unternehmen, die bei der Kommission einen entsprechenden Antrag gestellt haben für Patente, vorläufig geschützte Rechte oder Gebrauchsmuster, die eine Erfindung betreffen, welche mit der Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft unmittelbar zusammenhängt und hierfür von maßgeblicher Bedeutung ist, soweit alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:
 - i) daß nach Eingang der Patentanmeldung eine Frist von mindestens vier Jahren verstrichen ist, es sei denn, daß es sich um eine für das Kerngebiet eigentümliche Erfindung handelt;
 - ii) daß in einem Mitgliedstaat, in dem eine Erfindung geschützt ist, die Bedürfnisse der nach Ansicht der Kommission erwünschten Entwicklung der Kernenergie hinsichtlich dieser Erfindung nicht gedeckt sind;
 - iii) daß der Patentinhaber aufgefordert wurde, diese Bedürfnisse selbst oder durch seine Lizenznehmer zu decken, und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist;
 - iv) daß die Personen und Unternehmen, welche die Lizenz beantragen, in der Lage sind, diese Bedürfnisse durch ihre Nutzung der Erfindung wirksam zu decken.

Die Mitgliedstaaten können zur Befriedigung der genannten Bedürfnisse ohne vorherigen Antrag der Kommission keine in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zwangsmaßnahmen treffen, die den dieser Erfindung zustehenden Schutz einschränken.

- (2) Eine nichtausschließliche Lizenz nach Maßgabe des Absatzes (1) kann nicht erteilt werden, wenn der Inhaber berechtigte Gründe, insbesondere den Umstand geltend macht, daß ihm keine angemessene Frist zur Verfügung stand
- (3) Die Gewährung einer Lizenz gemäß Absatz (1) berechtigt zu voller Entschädigung, deren Höhe zwischen dem Inhaber des Patents, des vorläufig geschützten Rechts oder Gebrauchmusters einerseits und dem Lizenznehmer andererseits zu vereinbaren ist.
- (4) Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 18

Zu den in diesem Abschnitt vorgesehenen Zwecken wird ein Schiedsausschuß gebildet; der Rat bestellt die Mitglieder und legt die Geschäftsordnung dieses Ausschusses auf Vorschlag des Gerichtshofes fest.

Die Parteien können gegen die Entscheidungen des Schiedsausschusses binnen einem Monat nach deren Zustellung beim Gerichtshof ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung einlegen. Die Nachprüfung des Gerichtshofes beschränkt sich auf die förmliche Rechtmäßigkeit der Entscheidung und auf die Auslegung dieses Vertrags durch den Schiedsausschuß.

Die endgültigen Entscheidungen des Schiedsausschusses haben unter den Parteien Rechtskraft. Sie sind gemäß Artikel 164 vollstreckbar.

Artikel 19

Will die Kommission in Ermangelung einer gütlichen Einigung die Erteilung einer Lizenz gemäß Artikel 17 erwirken, so benachrichtigt sie den Inhaber des Patents, des vorläufig geschützten Rechts, des Gebrauchsmusters oder der Patentanmeldung und bezeichnet gleichzeitig den Lizenzantragsteller und den Umfang der Lizenz.

Artikel 20

Der Inhaber kann binnen einem Monat nach Eingang der in Artikel 19 bezeichneten Benachrichtigung der Kommission wie auch gegebenenfalls dem lizenzantragstellenden Dritten vorschlagen, einen Schiedsvertrag zu schließen, der die Zuständigkeit des Schiedsausschusses begründet.

Lehnt die Kommission oder der Lizenzantragsteller den Abschluß eines solchen Schiedsvertrags ab, so kann die Kommission den Mitgliedstaat oder seine zuständigen Stellen nicht ersuchen, die Lizenz zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Stellt der auf Grund eines Schiedsvertrags angerufene Schiedsausschuß fest, daß das Ersuchen der Kommission den Bestimmungen des Artikels 17 entspricht, so erläßt er eine mit Gründen versehene Entscheidung, welche die Lizenzerteilung zugunsten des Lizenzantragstellers beinhaltet und in der die Bedingungen und die Vergütung für die Lizenz festgesetzt werden, soweit sich die Parteien hierüber nicht geeinigt haben.

Artikel 21

Schlägt der Inhaber nicht vor, den Schiedsausschuß anzurufen, so kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat oder seine zuständigen Stellen ersuchen, die Lizenz zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Sind der Mitgliedstaat — oder seine zuständigen Stellen — nach Anhörung des Inhabers der Auffassung, daß die Voraussetzungen des Artikels 17 nicht erfüllt sind, so teilen sie der Kommission mit, daß sie es ablehnen, die Lizenz zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Lehnen sie es ab, die Lizenz zu erteilen oder erteilen zu lassen, oder äußern sie sich binnen vier Monaten nach dem Ersuchen nicht zur Frage der Lizenzerteilung, so kann die Kommission binnen zwei Monaten den Gerichtshof anrufen.

Der Patentinhaber wird in dem Verfahren vor dem Gerichtshof gehört.

Wird in dem Urteil des Gerichtshofes festgestellt, daß die Voraussetzungen des Artikels 17 erfüllt sind, so sind der betreffende Mitgliedstaat oder seine zuständigen Stellen verpflichtet, die zur Vollstreckung dieses Urteils erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

-Artikel 22

(1) Können sich der Inhaber des Patents, des vorläufig geschützten Rechts oder des Gebrauchsmusters und der Lizenznehmer über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, so können die Beteiligten einen Schiedsvertrag schließen, der die Zuständigkeit des Schiedsausschusses begründet.

Die Parteien verzichten damit auf jede Klage; Artikel 18 bleibt unberührt.

(2) Lehnt der Lizenznehmer den Abschluß eines Schiedsvertrags ab, so gilt die Lizenzerteilung als nichtig.

Lehnt der Inhaber den Abschluß eines Schiedsvertrags ab, so wird die in diesem Artikel vorgesehene Entschädigung von den zuständigen innerstaatlichen Stellen festgesetzt.

Artikel 23

Nach Ablauf eines Jahres können die Entscheidungen des Schiedsausschusses oder der zuständigen innerstaatlichen Stellen hinsichtlich der Lizenzbedingungen überprüft werden, soweit neue Tatsachen dies rechtfertigen.

Die Überprüfung obliegt der Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Geheimhaltung

Artikel 24

Die von der Gemeinschaft in Durchführung ihres Forschungsprogramms erworbenen Kenntnisse, deren Preisgabe den Verteidigungsinteressen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schaden kann, werden unter Geheimschutz gestellt; hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat Sicherheitsvorschriften, die unter Berücksichtigung dieses Artikels die verschiedenen zur Anwendung gelangenden Geheimschutzgrade und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen festlegen.
- Die Kommission stuft die Kenntnisse, deren Preisgabe nach ihrer Ansicht den Verteidigungsinteressen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schaden kann, vorläufig in den hierfür in den Sicherheitsvorschriften vorgesehenen Geheimschutzgrad ein.

Sie teilt den Mitgliedstaaten diese Kenntnisse unverzüglich mit; diese stellen die Geheimhaltung vorläufig in der gleichen Weise sicher.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen drei Monaten mit, ob sie den vorläufig angewandten Geheimschutzgrad beibehalten, durch einen anderen ersetzen oder die Geheimhaltung aufheben wollen.

Nach Ablauf dieser Frist gelangt der strengste der vorgeschlagenen Geheimschutzgrade zur Anwendung. Die Kommission zeigt dies den Mitgliedstaaten an.

Auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaates kann der Rat jederzeit einstimmig die Anwendung eines anderen Geheimschutzgrades oder die Auf-

hebung des Geheimschutzes beschließen. Vor der Beschlußfassung über den Antrag eines Mitgliedstaates holt der Rat die Stellungnahme der Kommission ein.

- 3. Die Artikel 12 und 13 gelten nicht für die in einen Geheimschutzgrad eingestuften Kenntnisse.
 - Vorbehaltlich der Beachtung der anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen
 - a) kann die Kommission jedoch die in den Artikeln 12 und 13 bezeichneten Kenntnisse mitteilen:
 - i) einem gemeinsamen Unternehmen,
 - ii) einer Person oder einem nicht gemeinsamen Unternehmen durch Vermittlung des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebieten diese Person oder dieses Unternehmen t\u00e4tig ist;
 - b) kann ein Mitgliedstaat die in Artikel 13 bezeichneten Kenntnisse einer Person oder einem nicht gemeinsamen Unternehmen, die in seinen Hoheitsgebieten t\u00e4tig sind, mitteilen; die Mitteilung ist der Kommission anzuzeigen.

Ferner ist jeder Mitgliedstaat berechtigt, von der Kommission für seine eigenen Bedürfnisse oder diejenigen einer Person oder eines Unternehmens, die in seinen Hoheitsgebieten tätig sind, die Erteilung einer Lizenz gemäß Artikel 12 zu verlangen.

Artikel 25

(1) Teilt ein Mitgliedstaat das Bestehen oder den Inhalt einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung mit, die einen in Artikel 16 Absatz (1) oder (2) bezeichneten Gegenstand betrifft, so weist er gegebenenfalls auf die Notwendigkeit hin, diese Anmeldung aus Verteidigungsgründen in den von ihm angegebenen Geheimschutzgrad einzustufen; hierbei teilt er die voraussichtliche Dauer des Geheimschutzes mit.

Die Kommission leitet alle Mitteilungen, die sie gemäß dem vorstehenden Unterabsatz erhält, an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Die Kommission und die Mitgliedstaaten beachten die Vorkehrungen, welche der von dem Ursprungsstaat verlangte Geheimschutzgrad nach den Sicherheitsvorschriften erfordert.

(2) Die Kommission kann diese Mitteilungen ferner an die gemeinsamen Unternehmen oder durch Vermittlung eines Mitgliedstaates an eine Person oder ein nicht gemeinsames Unternehmen weiterleiten, die in den Hoheitsgebieten dieses Staates tätig sind.

Die Erfindungen, die Gegenstand der in Absatz (1) genannten Anmeldungen sind, können nur mit Zustimmung des Anmelders oder nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 genutzt werden.

Die Mitteilungen und gegebenenfalls die Nutzung nach Maßgabe des vorliegenden Absatzes unterliegen den Maßnahmen, die der von dem Ursprungsstaat verlangte Geheimhaltungsgrad gemäß den Sicherheitsvorschriften erfordert.

Die Mitteilungen bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Ursprungsstaates. Die Mitteilung und die Nutzung können nur aus Verteidigungsgründen verweigert werden.

(3) Der Rat kann jederzeit auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaates einstimmig die Anwendung eines anderen Geheimhaltungsgrades oder die Aufhebung des Geheimschutzes beschließen. Vor der Beschlußfassung über den Antrag eines Mitgliedstaates holt der Rat die Stellungnahme der Kommission ein.

Artikel 26

(1) Werden Kenntnisse, die Gegenstand von Patenten, Patentanmeldungen, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Gebrauchsmusteranmeldungen sind, nach Maßgabe der Artikel 24 und 25 der Geheimhaltung unterworfen, so können Staaten, welche die Anwendung des Geheimschutzes beantragt haben, die Genehmigung zu entsprechenden Anmeldungen in den anderen Mitgliedstaaten nicht verweigern.

Jeder Mitgliedstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, damit derartige Rechte und Anmeldungen nach dem in seinen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Verfahren geheimgehalten werden.

(2) Die gemäß Artikel 24 der Geheimhaltung unterworfenen Kenntnisse können nur mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten Gegenstand von Anmeldungen außerhalb dieser Staaten werden. Nehmen diese Staaten nicht Stellung, so gilt die Zustimmung nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kommission den Mitgliedstaaten diese Kenntnisse übermittelt hat, als erteilt.

Artikel 27

Der Ersatz des Schadens, der dem Anmelder durch die Stellung unter Geheimschutz aus Verteidigungsgründen erwächst, unterliegt den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten; er fällt dem Staat zur Last, der die Stellung unter Geheimschutz beantragt, oder entweder eine Verschärfung oder eine Verlängerung des Geheimschutzes oder das Verbot der Anmeldung außerhalb der Gemeinschaft erwirkt hat.

Haben mehrere Mitgliedstaaten eine Verschärfung oder Verlängerung des Geheimschutzes oder das Verbot der Anmeldung außerhalb der Gemeinschaft erwirkt, so haben sie für den aus ihrem Antrag erwachsenen Schaden gesamtschuldnerisch aufzukommen.

Die Gemeinschaft kann keine Schadensersatzansprüche auf Grund dieses Artikels geltend machen.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen

Artikel 28

Werden Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, die noch nicht veröffentlicht sind, oder Patente oder Gebrauchsmuster, die aus Verteidigungsgründen geheimgehalten werden, infolge ihrer Mitteilung an die Kommission unbefugt genutzt oder einem Unbefugten bekannt, so ersetzt die Gemeinschaft dem Berechtigten den hieraus entstehenden Schaden.

Der Schadensersatzanspruch der Berechtigten gegen Dritte geht unbeschadet der eigenen Ansprüche der Gemeinschaft gegen den Urheber des Schadens auf die Gemeinschaft über, soweit sie diesen ersetzt. Das Recht der Gemeinschaft, gegen den Urheber des Schadens nach den geltenden allgemeinen Vorschriften vorzugehen, bleibt unberührt.

Artikel 29

Alle Abkommen oder Verträge über den Austausch von wissenschaftlichen oder gewerblichen Kenntnissen auf dem Kerngebiet zwischen einem Mitgliedstaat oder einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates andererseits sind von der Kommission zu schließen, falls sie bei einer Partei die Unterzeichnung durch einen Staat in Ausübung seiner Hoheitsrechte erfordern.

Die Kommission kann jedoch einen Mitgliedstaat oder eine Person oder ein Unternehmen ermächtigen, derartige Abkommen unter den von ihr als angemessen erachteten Voraussetzungen vorbehaltlich der Artikel 103 und 104 selbst zu schließen.

KAPITEL III

Der Gesundheitsschutz

Artikel 30

In der Gemeinschaft werden Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgesetzt.

Unter Grundnormen sind zu verstehen:

- a) die zulässigen Höchstdosen, die ausreichende Sicherheit gewähren,
- b) die Höchstgrenze für die Aussetzung gegenüber schädlichen Einflüssen und für schädlichen Befall,
- c) die Grundsätze für die ärztliche Überwachung der Arbeitskräfte.

Artikel 31

Die Grundnormen werden von der Kommission nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet, die der Ausschuß für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Sachverständigen für Volksgesundheit, ernennt. Die Kommission holt zu den in dieser Weise ausgearbeiteten Grundnormen die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein.

Nach Anhörung der Versammlung legt der Rat die Grundnormen auf Vorschlag der Kommission, die ihm die von ihr eingeholten Stellungnahmen der Ausschüsse zuleitet, mit qualifizierter Mehrheit fest.

Artikel 32

Die Grundnormen können auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 31 überprüft oder ergänzt werden.

Die Kommission hat jeden von einem Mitgliedstaat gestellten Antrag zu prüfen.

Artikel 33

Jeder Mitgliedstaat erläßt die geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die Beachtung der festgesetzten Grundnormen sicherzustellen, und trifft die für den Unterricht, die Erziehung und Berufsausbildung erforderlichen Maßnahmen.

Die Kommission erläßt die geeigneten Empfehlungen, um die auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen miteinander in Einklang zu bringen.

Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten der Kommission diese Bestimmungen nach dem Stande im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags sowie die späteren Entwürfe gleichartiger Bestimmungen bekanntzugeben.

Etwaige Empfehlungen der Kommission zu diesen Entwürfen sind innerhalb von drei Monaten nach deren Mitteilung zu erlassen.

Artikel 34

Jeder Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet besonders gefährliche Versuche stattfinden sollen, ist verpflichtet, zusätzliche Vorkehrungen für den Gesundheitsschutz zu treffen; er hat hierzu vorher die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Besteht die Möglichkeit, daß sich die Auswirkungen der Versuche auf die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten erstrecken, so ist die Zustimmung der Kommission erforderlich.

Artikel 35

Jeder Mitgliedstaat schafft die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen.

Die Kommission hat Zugang zu diesen Überwachungseinrichtungen; sie kann ihre Arbeitsweise und Wirksamkeit nachprüfen.

Artikel 36

Die Auskünfte über die in Artikel 35 genannten Uberwachungsmaßnahmen sind der Kommission von den zuständigen Behörden regelmäßig zu übermitteln, damit die Kommission ständig über den Gehalt an Radioaktivität unterrichtet ist, dem die Bevölkerung ausgesetzt ist.

Artikel 37

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, auf Grund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaates verursachen kann.

Die Kommission gibt nach Anhörung der in Artikel 31 genannten Sachverständigengruppe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Stellungnahme ab.

Artikel 38

Die Kommission richtet an die Mitgliedstaaten Empfehlungen über den radioaktiven Gehalt der Luft, des Wassers und des Bodens.

In dringenden Fällen erläßt die Kommission eine Richtlinie, mit der sie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgibt, innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Grundnormen zu vermeiden und die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten.

Kommt der Staat innerhalb der festgesetzten Frist der Richtlinie der Kommission nicht nach, so kann diese oder jeder beteiligte Mitgliedstaat in Abweichung von den Artikeln 141 und 142 unmittelbar den Gerichtshof anrufen.

Artikel 39

Die Kommission errichtet im Rahmen der gemeinsamen Stelle für Kernforschung unmittelbar nach deren Gründung eine Studien- und Dokumentationsabteilung für Fragen des Gesundheitsschutzes.

Die Aufgabe dieser Abteilung besteht vor allem darin, die in den Artikeln 33, 37 und 38 genannten Unterlagen und Auskünfte zusammenzustellen und die Kommission bei der Erfüllung der ihr durch dieses Kapitel übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

KAPITEL IV

Investitionen

Artikel 40

Um die Initiative der Personen und Unternehmen anzuregen und eine abgestimmte Entwicklung ihrer Investitionen auf dem Kerngebiet zu erleichtern, veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen hinweisende Programme, insbesondere hinsichtlich der Ziele für die Erzeugung von Kernenergie und der im Hinblick hierauf erforderlichen Investitionen aller Art.

Vor der Veröffentlichung holt die Kommission die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesen Programmen ein.

Artikel 41

Personen und Unternehmen, die zu den in Anhang II dieses Vertrags genannten Industriezweigen gehören, haben der Kommission Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen oder Umstellungen anzuzeigen; Art und Umfang der anzuzeigenden Vorhaben bestimmen sich nach Merkmalen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission festlegt.

Die Liste der vorgenannten Industriezweige kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission, die zuvor die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einholt, mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

Artikel 42

Die in Artikel 41 bezeichneten Vorhaben sind der Kommission sowie zur Unterrichtung dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens drei Monate vor Abschluß der ersten Lieferverträge oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommisssion eine Änderung dieser Frist beschließen.

Artikel 43

Die Kommission erörtert mit den Personen oder Unternehmen alle Gesichtspunkte der Investitionsvorhaben, die mit den Zielen dieses Vertrags in Zusammenhang stehen.

Sie teilt ihre Auffassung dem beteiligten Mitgliedstaat mit.

Artikel 44

Die Kommission kann die ihr mitgeteilten Investitionsvorhaben mit Zustimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen veröffentlichen.

KAPITEL V

Gemeinsame Unternehmen

Artikel 45

Unternehmen, die für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind, können als gemeinsame Unternehmen im Sinne dieses Vertrags nach Maßgabe der folgenden Artikel errichtet werden.

Artikel 46

(1) Jeder Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens, der von der Kommission, einem Mitgliedstaat oder einer anderen Seite ausgeht, wird von der Kommission geprüft.

Hierzu holt die Kommission die Stellungnahme der Mitgliedstaaten sowie aller öffentlichen oder privaten Stellen ein, die nach ihrer Auffassung in der Lage sind, ihr Aufschlüsse zu erteilen.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat jeden Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens mit ihrer begründeten Stellungnahme.

Bejaht sie die Notwendigkeit des geplanten gemeinsamen Unternehmens, so unterbreitet sie dem Rat Vorschläge über

- a) den Standort,
- b) die Satzung,
- c) den Umfang und die Zeitfolge der Finanzierung,
- d) die etwaige Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens,
- e) die etwaige Beteiligung eines dritten Staates, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder eines Angehörigen eines dritten Staates an der Finanzierung oder Geschäftsführung des gemeinsamen Unternehmens.

 f) die vollständige oder teilweise Gewährung der in Anhang III dieses Vertrags genannten Vergünstigungen.

Sie fügt einen eingehenden Bericht über den gesamten Plan bei.

Artikel 47

Hat die Kommission sich in dieser Weise an den Rat gewandt, so kann er sie um zusätzliche Auskünfte und Prüfungen ersuchen, soweit er diese als notwendig erachtet

Ist der Rat mit qualifizierter Mehrheit der Auffassung, daß ein von der Kommission mit ablehnender Stellungnahme übermittelter Plan trotzdem durchzuführen ist, so hat die Kommission ihm die Vorschläge und den eingehenden Bericht gemäß Artikel 46 vorzulegen.

Im Fall einer günstigen Stellungnahme der Kommission oder im Fall des vorstehenden Unterabsatzes beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit über jeden Vorschlag der Kommission.

Jedoch ist Einstimmigkeit erforderlich hinsichtlich

- a) der Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens;
- b) der Beteiligung eines dritten Staates, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder eines Angehörigen eines dritten Staates an der Finanzierung oder Geschäftsführung des gemeinsamen Unternehmens.

Artikel 48

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß die in Anhang III dieses Vertrags genannten Vergünstigungen auf jedes gemeinsame Unternehmen ganz oder teilweise in Anwendung bringen; jeder Mitgliedstaat ist alsdann in seinem Bereich zu deren Gewährung verpflichtet.

Der Rat kann nach demselben Verfahren die Bedingungen für die Gewährung dieser Vergünstigungen festlegen.

Artikel 49

Die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens erfolgt durch Entscheidung des Rates.

Jedes gemeinsame Unternehmen hat Rechtspersönlichkeit.

Es hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die das jeweilige innerstaatliche Recht juristischen Personen zuerkennt; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie klagen und verklagt werden.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrags oder seine Satzung nichts anderes vorsehen, unterliegt jedes gemeinsame Unternehmen den für gewerbliche oder kaufmännische Unternehmen geltenden Vorschriften; die Satzung kann hilfsweise auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten Bezug nehmen.

Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrags der Gerichtshof zuständig ist, werden Streitigkeiten, bei denen gemeinsame Unternehmen beteiligt sind, durch die zuständigen innerstaatlichen Rechtsprechungsorgane entschieden.

Artikel 50

Die Satzungen der gemeinsamen Unternehmen werden gegebenenfalls nach den darin vorgesehenen besonderen Vorschriften geändert.

Diese Änderungen können jedoch erst in Kraft treten, nachdem sie auf Vorschlag der Kommission durch den Rat nach Maßgabe des Artikels 47 gebilligt worden sind.

Artikel 51

Solange die mit dem Betrieb der gemeinsamen Unternehmen betrauten Organe noch nicht eingesetzt sind, sorgt die Kommission für die Durchführung der Entscheidungen des Rates über die Errichtung dieser Unternehmen.

KAPITEL VI

Versorgung

Artikel 52

- (1) Die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spältbaren Stoffen wird gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Versorgungsquellen durch eine gemeinsame Versorgungspolitik sichergestellt.
- (2) Zu diesem Zweck und nach Maßgabe dieses Kapitels
 - a) ist jedes Gebaren verboten, das darauf abzielt, einzelnen Verbrauchern eine bevorzugte Stellung zu sichern,
 - b) wird eine Agentur geschaffen, die über ein Bezugsrecht für Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe, die im Gebiet der Mitgliedstaaten erzeugt werden, sowie über das ausschließliche Recht verfügt, Verträge über die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus Ländern innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft abzuschließen.

Die Agentur darf die Verbraucher nicht auf Grund der von ihnen beabsichtigten Verwendung der beantragten Lieferungen irgendwie unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß diese Verwendung unzulässig ist oder daß sie den Bedingungen widerspricht, von denen die nicht der Gemeinschaft angehörenden Lieferer die Lieferung abhängig gemacht haben.

Abschnitt I

Die Agentur

Artikel 53

Die Agentur steht unter der Aufsicht der Kommission; diese erteilt ihr Richtlinien, hat gegen ihre Entscheidungen ein Einspruchsrecht und ernennt ihren Generaldirektor sowie ihren stellvertretenden Generaldirektor.

Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung der Agentur bei Ausübung ihres Bezugsrechts oder ihres ausschließlichen Rechts zum Abschluß von Lieferverträgen kann durch die Beteiligten der Kommission unterbreitet werden, die hierüber innerhalb eines Monats zu entscheiden hat.

Artikel 54

Die Agentur hat Rechtspersönlichkeit und genießt finanzielle Autonomie.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Satzung der Agentur fest.

Die Satzung kann in derselben Weise geändert werden.

Sie bestimmt das Kapital der Agentur und die Art und Weise, in der es aufgebracht wird. Die Mehrheit des Kapitals muß in jedem Falle der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gehören. Die Aufteilung des Kapitals wird von den Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen.

Die Satzung legt die Art und Weise der kaufmännischen Geschäftsführung der Agentur fest. Sie kann zur Deckung der Betriebskosten der Agentur die Erhebung einer Abgabe auf die Umsätze vorsehen.

Artikel 55

Die Mitgliedstaaten erteilen der Agentur alle Auskünfte oder lassen ihr alle Auskünfte erteilen, die zur Ausübung ihres Bezugsrechts und ihres ausschließlichen Rechts zum Abschluß von Lieferverträgen erforderlich sind.

Artikel 56

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die freie Ausübung der Tätigkeit der Agentur in ihren Hoheitsgebieten.

Sie können das Organ oder die Organe einsetzen, die zur Vertretung der Erzeuger und Verbraucher aus den ihnen unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebieten in den Beziehungen zur Agentur zuständig sind.

Abschnitt II

Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe aus dem Aufkommen der Gemeinschaft

Artikel 57

- (1) Das Bezugsrecht der Agentur erstreckt sich
- a), auf den Erwerb der Rechte zur Nutzung und zum Verbrauch der Stoffe, die auf Grund der Bestimmungen des Kapitels VIII Eigentum der Gemeinschaft sind;
- b) auf den Erwerb des Eigentumsrechts in allen anderen Fällen.
- (2) Die Agentur übt ihr Bezugsrecht durch den Abschluß von Verträgen mit den Erzeugern von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus.

Vorbehaltlich der Artikel 58, 62 und 63 ist jeder Erzeuger verpflichtet, der Agentur die von ihm in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erzeugten Erze, Ausgangsstoffe oder besonderen spaltharen Stoffe vor ihrer Verwendung, Übertragung oder Lagerung anzubieten.

Artikel 58

Erstreckt sich die Tätigkeit eines Erzeugers auf mehrere Produktionsstufen, beginnend mit der Gewinnung des Erzes bis zur Herstellung des Metalls einschließlich, so ist er nur verpflichtet, der Agentur das Erzeugnis in der von ihm gewählten Produktionsstufe anzubieten.

Das gleiche gilt für mehrere Unternehmen, zwischen denen Verbindungen bestehen, die der Kommission rechtzeitig mitgeteilt und mit ihr nach dem in den Artikeln 43 und 44 vorgesehenen Verfahren erörtert worden sind.

Artikel 59

Ubt die Agentur ihr Bezugsrecht entweder auf die gesamte Produktion oder auf einen Teil der Produktion nicht aus, so

- a) kann der Erzeuger die Erze, Ausgangsstoffe oder besonderen spaltbaren Stoffe entweder mit eigenen Mitteln oder im Wege von Lohnveredelungsverträgen unter dem Vorbehalt verarbeiten oder verarbeiten lassen, daß er der Agentur das bei dieser Verarbeitung gewonnene Erzeugnis anbietet,
- b) wird der Erzeuger durch Entscheidung der Kommission ermächtigt, die verfügbaren Erzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft unter dem Vorbehalt abzusetzen, daß er hierbei keine günstigeren Bedingungen gewährt, als sie in dem der Agentur

vorher unterbreiteten Angebot enthalten waren. Besondere spaltbare Stoffe können jedoch nur durch die Agentur gemäß Artikel 62 ausgeführt werden.

Die Kommission kann die Ermächtigung nicht erteilen, wenn die Empfänger dieser Lieferungen nicht alle Garantien dafür bieten, daß die allgemeinen Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden, oder wenn die Klauseln und Bedingungen dieser Verträge den Zielen dieses Vertrags zuwiderlaufen.

Artikel 60

Die Verbraucher teilen der Agentur in regelmäßigen Abständen ihren Bedarf mit; sie geben dabei die Mengen, die physikalische und chemische Beschaffenheit, den Herkunftsort, die Verwendung, die einzelnen Lieferfristen und die Preisbestimmungen an, die als Klauseln und Bedingungen in den von ihnen gewünschten Liefervertrag aufzunehmen wären.

Ebenso teilen die Erzeuger der Agentur die Angebote, die sie machen können, mit; sie geben dabei alle Einzelheiten, insbesondere die Laufzeit der Verträge, an, die für die Aufstellung ihrer Produktionsprogramme erforderlich sind. Die Laufzeit dieser Verträge darf zehn Jahre nicht überschreiten, es sei denn, daß die Kommission zustimmt.

Die Agentur teilt den Verbrauchern die Angebote und den Umfang der bei ihr eingegangenen Nachfragen mit und fordert sie auf, innerhalb einer bestimmten Frist Aufträge zu erteilen.

Ist die Agentur im Besitz aller Aufträge, so teilt sie die Bedingungen mit, unter denen sie diese ausführen kann.

Kann die Agentur nicht alle eingegangenen Aufträge vollständig ausführen, so verteilt sie die Stoffe nach dem Verhältnis der Aufträge zu jedem Angebot, vorbehaltlich der Artikel 68 und 69.

Eine Vollzugsordnung der Agentur, die der Billigung der Kommission bedarf, regelt im einzelnen, wie Angebote und Nachfragen einander gegenüberzustellen sind.

Artikel 61

Die Agentur ist verpflichtet, alle Aufträge auszuführen, es sei denn, daß rechtliche oder sachliche Hindernisse ihrer Ausführung entgegenstehen.

Bei Abschluß eines Vertrages kann sie unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 52 von den Verbrauchern angemessene Vorauszahlungen als Garantie oder zur Erleichterung ihrer eigenen, zur Ausführung des Auftrags erforderlichen langfristigen Verpflichtungen gegenüber den Erzeugern verlangen.

Artikel 62

- (1) Die Agentur übt ihr Bezugsrecht auf die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erzeugten besonderen spaltbaren Stoffe zu folgenden Zwecken aus:
 - a) um die Nachfrage der Verbraucher der Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 60 zu decken,
 - b) um diese Stoffe selbst zu lagern oder
 - c) um sie mit Genehmigung der Kommission, die hierbei Artikel 59 Buchstabe b) Unterabsatz 2 beachtet, auszuführen
- (2) Jedoch sind diese Stoffe und die zur Aufarbeitung geeigneten Rückstände zu folgenden Zwecken dem Erzeuger zu belassen:
 - a) um mit Genehmigung der Agentur gelagert zu werden.
 - b) um im Rahmen des eigenen Bedarfs des Erzeugers verwendet zu werden oder

c) um Unternehmen im Gebiet der Gemeinschaft im Rahmen ihres Bedarfs zur Verfügung gestellt zu werden, soweit diese mit dem Erzeuger zur Durchführung eines der Kommission rechtzeitig mitgeteilten Programms in unmittelbarer Verbindung stehen; Voraussetzung ist, daß die Verbindung weder eine Beschränkung der Produktion, der technischen Entwicklung oder der Investitionen noch die mißbräuchliche Schaffung von Ungleichheiten zwischen den Verbrauchern der Gemeinschaft bezweckt oder bewirkt.

Die Anwendung der Vorschriften des Kapitels VII wird hierdurch nicht berührt.

(3) Auf die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erzeugten besonderen spaltbaren Stoffe, bezüglich derer die Agentur ihr Bezugsrecht nicht ausgeübt hat, findet Artikel 89 Absatz (1) Buchstabe a) Anwendung.

Artikel 63

Die Erze, Ausgangsstoffe oder besonderen spaltbaren Stoffe, die von den gemeinsamen Unternehmen erzeugt werden, werden den Verbrauchern nach den satzungsmäßigen oder vertragsmäßigen Bestimmungen dieser Unternehmen zugeteilt.

Abschnitt III

Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe aus dem Aufkommen außerhalb der Gemeinschaft

Artikel 64

Die Agentur hat, soweit nicht in diesem Vertrag Ausnahmen vorgesehen sind, das ausschließliche Recht, Abkommen oder Übereinkünfte mit dem Hauptzweck der Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus dem Aufkommen außerhalb der Gemeinschaft abzuschließen; sie wird dabei gegebenenfalls im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung abgeschlossenen Abkommen tätig.

Artikel 65

Artikel 60 findet auf die Nachfragen der Verbraucher und die Verträge zwischen den Verbrauchern und der Agentur Anwendung, soweit es sich um die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus dem Aufkommen außerhalb der Gemeinschaft handelt.

Die Agentur kann jedoch den Herkunftsort der Stoffe bestimmen, soweit sie dem Verbraucher Lieferungsbedindungen zukommen läßt, die mindestens ebenso günstig sind wie die in dem Auftrag angegebenen.

Artikel 66

Stellt die Kommission auf Antrag der beteiligten Verbraucher fest, daß die Agentur nicht oder nur zu mißbräuchlichen Preisen in der Lage ist, die bestellten Stoffe ganz oder zum Teil innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern, so sind die Verbraucher berechtigt, unmittelbar Verträge über Lieferungen aus dem Aufkommen außerhalb der Gemeinschaft zu schließen, soweit die Verträge in den wesentlichen Punkten dem in ihrer Bestellung angegebenen Bedarf entsprechen.

Dieses Recht wird auf ein Jahr gewährt; es kann verlängert werden, wenn die Lage, die seine Gewährung gerechtfertigt hat, fortdauert.

Die Verbraucher, die von diesem Recht Gebrauch machen, haben der Kommission die beabsichtigten unmittelbaren Verträge mitzuteilen. Die Kommission kann innerhalb eines Monats gegen den Abschluß dieser Verträge Einspruch erheben, wenn sie den Zielen dieses Vertrags zuwiderlaufen.

Abschnitt IV

Preise

Artikel 67

Soweit in diesem Vertrag keine Ausnahmen vorgesehen sind, ergeben sich die Preise aus der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage nach Maßgabe des Artikels 60; widersprechende innerstaatliche Vorschriften der Mitgliedstaaten sind unzulässig.

Artikel 68

Verboten ist ein Preisgebaren, das darauf abzielt, einzelnen Verbrauchern unter Umgehung des Grundsatzes des gleichen Zugangs, der sich aus diesem Kapitel ergibt, eine bevorzugte Stellung zu verschaffen.

Stellt die Agentur ein derartiges Gebaren fest, so zeigt sie es der Kommission an.

Erachtet die Kommission die Feststellung für begründet, so kann sie für die strittigen Angebote die Preise in einer Höhe neu festsetzen, die dem Grundsatz des gleichen Zugangs entspricht.

Artikel 69

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß Preise festsetzen.

Die Agentur kann, wenn sie gemäß Artikel 60 die Bedingungen für die Ausführung der Aufträge festlegt, den Verbrauchern, die Aufträge erteilt haben, einen Preisausgleich vorschlagen.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Versorgungspolitik

Artikel 70

Die Kommission kann sich im Rahmen des Haushaltsplans der Gemeinschaft finanziell unter den von ihr festgelegten Bedingungen an Schürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten beteiligen.

Die Kommission kann an die Mitgliedstaaten Empfehlungen für die Entwicklung der Schürfung und der Erzgewinnung richten.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schürfung und der Erzeugung, die voraussichtlichen Reserven und die in ihren Hoheitsgebieten durchgeführten oder geplanten Investitionen im Bergbau vorzulegen. Die Berichte werden dem Rat mit der Stellungnahme der Kommission vorgelegt; diese Stellungnahme hat insbesondere auf die Maßnahmen einzugehen, welche die Mitgliedstaaten auf die gemäß vorstehendem Absatz ausgesprochenen Empfehlungen getroffen haben.

Stellt der Rat, nachdem die Kommission ihn angerufen hat, mit qualifizierter Mehrheit fest, daß die Schürfungsmaßnahmen und die Steigerung der Erzgewinnung in erheblichem Maße unzureichend bleiben, obwohl Erzeugungsmöglichkeiten wirtschaftlich auf lange Sicht gerechtfertigt erscheinen, so wird unterstellt, daß der betreffende Mitgliedstaat, solange er diese Lage nicht behebt, für sich und für seine Staatsangehörigen auf das Recht des gleichen Zugangs zu dem sonstigen Aufkommen innerhalb der Gemeinschaft verzichtet.

Artikel 71

Die Kommission richtet an die Mitgliedstaaten sachdienliche Empfehlungen über steuer- oder bergrechtliche Regelungen.

Die Agentur kann aus den innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mengen die notwendigen Handelsbestände anlegen, um die Versorgung oder die laufenden Lieferungen der Gemeinschaft zu erleichtern.

Die Kommission kann gegebenenfalls die Einrichtung von Sicherheitsbeständen beschließen. Die Art und Weise der Finanzierung dieser Bestände wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gebilligt.

Abschnitt VI

Besondere Vorschriften

Artikel 73

Umfaßt ein Abkommen oder eine Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates andererseits auch die Lieferung von Erzeugnissen, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, so ist zum Abschluß oder zur Erneuerung des Abkommens oder der Vereinbarung die vorherige Zustimmung der Kommission erforderlich, soweit es sich um die Lieferung dieser Erzeugnisse handelt.

Artikel 74

Die Kommission kann die Ubertragung, die Einfuhr oder die Ausfuhr kleiner Mengen von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen in dem Maße, wie sie üblicherweise für die Forschung benutzt werden, von den Vorschriften dieses Kapitels ausnehmen.

Jede Übertragung, Einfuhr oder Ausfuhr auf Grund dieser Bestimmung ist der Agentur anzuzeigen.

Artikel 75

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden keine Anwendung auf Verpflichtungen, welche die Aufbereitung, Umwandlung oder Formung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen zum Gegenstand haben.

- a) bei Verpflichtungen zwischen Personen oder Unternehmen untereinander — falls die aufbereiteten, umgewandelten oder geformten Stoffe an die Person oder das Unternehmen, von denen sie stammen, zurückgegeben werden müssen;
- b) bei Verpflichtungen zwischen einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einer zwischenstaatlichen Einrichtung andererseits — falls die Stoffe außerhalb der Gemeinschaft aufbereitet, umgewandelt oder geformt werden und an die Person oder das Unternehmen, von denen sie stammen, zurückgegeben werden;
- c) bei Verpflichtungen zwischen einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates andererseits — falls die Stoffe in der Gemeinschaft aufbereitet, umgewandelt oder geformt- werden und an die Einrichtung oder den Staatsangehörigen, von denen sie stammen, oder an einen anderen von dieser Einrichtung oder diesem Staatsangehörigen bestimmten Empfänger, der seinen Sitz ebenfalls außerhalb der Gemeinschaft hat, zurückgegeben werden.

Die beteiligten Personen oder Unternehmen müssen jedoch der Agentur das Bestehen derartiger Verpflichtungen und sofort nach Unterzeichnung der Verträge die Mengen der Stoffe anzeigen, die Gegenstand dieser Umsätze sind. Den unter Buchstabe b) genannten Verpflichtungen kann die Kommission widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, daß die Umwandlung oder Formung nicht wirksam und sicher und ohne Substanzverlust zum Nachteil der Gemeinschaft gewährleistet werden kann.

Die Stoffe, die Gegenstand dieser Verpflichtungen sind, unterliegen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten den in Kapitel VII vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen. Die Bestimmungen des Kapitels VIII finden jedoch keine Anwendung auf die besonderen spaltbaren Stoffe, die Gegenstand von Verpflichtungen nach Buchstabe c) sind.

Artikel 76

Die Vorschriften dieses Kapitels können, insbesondere falls unvorhergesehene Umstände eine allgemeine Mangellage hervorrufen, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden; die Veranlassung dazu kann von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission ausgehen. Die Kommission hat jeden Antrag eines Mitgliedstaates zu untersuchen.

Nach Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags kann der Rat diese Bestimmungen in ihrer Gesamtheit bestätigen. Bestätigt er sie nicht, so werden nach dem im vorstehenden Absatz bestimmten Verfahren neue Vorschriften über den Gegenstand dieses Kapitels erlassen.

KAPITEL VII

Uberwachung der Sicherheit

Artikel 77

Die Kommission hat sich nach Maßgabe dieses Kapitels in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu vergewissern, daß

- a) die Erze, die Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden,
- b) die Vorschriften über die Versorgung und alle besonderen Kontrollverpflichtungen geachtet werden, welche die Gemeinschaft in einem Abkommen mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung übernommen hat.

Artikel 78

Wer eine Anlage zur Erzeugung, Spaltung oder sonstigen Verwendung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen oder zur Außbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet oder betreibt, hat der Kommission die grundlegenden technischen Merkmale der Anlage anzugeben, soweit deren Kenntnis für die Zwecke des Artikels 77 erforderlich ist.

Die Verfahren für die chemische Aufbereitung bestrahlter Stoffe bedürfen insoweit der Genehmigung der Kommission, als dies für die Zwecke des Artikels 77 erforderlich ist.

Artikel 79

Die Kommission verlangt, daß Aufstellungen über Betriebsvorgänge geführt und vorgelegt werden, um die Buchführung über verwendete oder erzeugte Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe zu ermöglichen. Das gleiche gilt für die Beförderung der Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe.

Die Betroffenen geben den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die Mitteilungen bekannt, die sie gemäß Artikel 78 und Absatz 1 dieses Artikels an die Kommission richten.

Art und Umfang der Verpflichtungen des Absatzes 1 dieses Artikels werden in einer Verordnung bestimmt, die von der Kommission mit Billigung des Rates erlassen wird.

Die Kommission kann verlangen, daß alle überschüssigen besonderen spaltbaren Stoffe, die als Nebenprodukt wieder- oder neugewonnen und nicht tatsächlich verwendet oder zur Verwendung bereitgestellt werden, bei der Agentur oder in anderen Lagern hinterlegt werden, die der Überwachung der Kommission unterstehen oder zugänglich sind.

Die so hinterlegten besonderen spaltbaren Stoffe sind den Beteiligten auf Antrag unverzüglich zurückzugeben.

Artikel 81

Die Kommission kann in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten Inspektoren entsenden. Sie hört den Mitgliedstaat, bevor sie einen Inspektor mit seiner ersten Uberwachungsaufgabe in den Hoheitsgebieten dieses Staates betraut; diese Anhörung wirkt auch für alle späteren Aufgaben dieses Inspektors.

Soweit dies für die Überwachung der Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe und zu der Feststellung erforderlich ist, ob die Bestimmungen des Artikels 77 beachtet werden, haben die Inspektoren unter Vorlage eines Ausweises über ihre Amtseigenschaft jederzeit zu allen Orten, Unterlagen und Personen Zugang, die sich von Berufs wegen mit Stoffen, Ausrüstungsgegenständen oder Anlagen beschäftigen, welche gemäß diesem Kapitel der Überwachung unterliegen. Die von der Kommission ernannten Inspektoren werden auf Antrag des beteiligten Staates von Vertretern der Behörden dieses Staates begleitet; doch darf hierdurch für die Inspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe keine Verzögerung oder sonstige Behinderung eintreten.

Wird der Durchführung einer Überwachungsmaßnahme widersprochen, so hat die Kommission beim Präsidenten des Gerichtshofes einen Gerichtsbefehl zu beantragen, um die Durchführung dieser Überwachung im Zwangswege sicherzustellen. Der Präsident des Gerichtshofes entscheidet innerhalb von drei Tagen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Kommission durch eine eigene Entscheidung eine schriftliche Anordnung der Überwachungsmaßnahmen erlassen. Diese Anordnung ist dem Präsidenten des Gerichtshofes unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Nach Erlaß des Befehls oder der Entscheidung haben die Behörden des betreffenden Staates den Inspektoren Zugang zu den Orten zu verschaffen, die in dem Befehl oder der Entscheidung bezeichnet sind.

Artikel 82

Die Inspektoren werden von der Kommission eingestellt.

Ihnen liegt ob, sich die in Artikel 79 vorgesehene Buchführung vorlegen zu lassen und sie zu prüfen. Sie berichten der Kommission über jeden Verstoß.

Die Kommission kann eine Richtlinie erlassen, mit der sie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgibt, innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem festgestellten Verstoß ein Ende zu setzen. Sie gibt dem Rat hiervon Kenntnis.

Kommt der Mitgliedstaat dieser Richtlinie der Kommission innerhalb der festgesetzen Frist nicht nach, so kann diese oder jeder beteiligte Mitgliedstaat, in Abweichung von den Artikeln 141 und 142, unmittelbar den Gerichtshof anrufen.

Artikel 83

- (1) Verletzen Personen oder Unternehmen die ihnen durch dieses Kapitel auferlegten Verpflichtungen, so kann die Kommission gegen sie Zwangsmaßnahmen verhängen. Diese werden in folgenden Stufen verhängt:
 - a) Verwarnung,
 - b) Entzug besonderer Vorteile, wie finanzielle Unterstützung oder technische Hilfe,
 - c) Übertragung der Verwaltung des Unternehmens für eine Höchstdauer von vier Monaten an eine Person oder eine Personengruppe, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem Staat, dem das Unternehmen untersteht, bestellt werden.
 - d) vollständiger oder teilweiser Entzug der Ausgangsstoffe oder besonderen spaltbaren Stoffe.
- (2) Die zur Durchführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Entscheidungen der Kommission, die eine Herausgabeverpflichtung enthalten, sind vollstreckbar. Sie können in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 164 vollstreckt werden.

In Abweichung von Artikel 157 haben Klagen, die gegen die Entscheidungen der Kommission über die Verhängung der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Zwangsmaßnahmen beim Gerichtshof erhoben werden, aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch auf Antrag der Kommission oder jedes beteiligten Mitgliedstaates die sofortige Vollstreckung der Entscheidung anordnen.

Der Schutz der verletzten Interessen ist durch ein angemessenes Rechtsverfahren zu gewährleisten.

- (3) Die Kommission kann an die Mitgliedstaaten Empfehlungen über Rechtsvorschriften richten, welche die Beachtung der Verpflichtungen dieses Kapitels in ihren Hoheitsgebieten sicherstellen sollen.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Zwangsmaßnahmen vollstreckt und daß die Verletzungen gegebenenfalls durch deren Urheber behoben werden.

Artikel 84

Bei der Überwachung wird kein Unterschied nach dem Verwendungszweck der Erze, der Ausgangsstoffe und der besonderen spaltbaren Stoffe gemacht.

Der Bereich, die Art und Weise der Überwachung sowie die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Organe sind auf die Verwirklichung der in diesem Kapitel bestimmten Ziele beschränkt.

Die Überwachung erstreckt sich nicht auf Stoffe, die für die Zwecke der Verteidigung bestimmt sind, soweit sie sich im Vorgang der Einfügung in Sondergeräte für diese Zwecke befinden oder soweit sie nach Abschluß dieser Einfügung gemäß einem Operationsplan in eine militärische Anlage eingesetzt oder dort gelagert werden.

Artikel 85

Die Einzelheiten der in diesem Kapitel vorgesehenen Überwachung können, falls neu eingetretene Umstände es erfordern, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung durch einstimmigen Beschluß des Rates diesen Umständen angepaßt werden; die Veranlassung dazu kann von einem Mitgliedstaat oder der Kommission ausgehen. Die Kommission hat jeden Antrag eines Mitgliedstaates zu untersuchen.

KAPITEL VIII

Das Eigentum

Artikel 86

Die besonderen spaltbaren Stoffe sind Eigentum der Gemeinschaft.

Das Eigentumsrecht der Gemeinschaft umfaßt alle besonderen spaltbaren Stoffe, die von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt werden und der in Kapitel VII vorgesehenen Sicherheitsüberwachung unterliegen.

Artikel 87

Die Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen haben an den besonderen spaltbaren Stoffen, die ordnungsgemäß in ihren Besitz gelangt sind, das unbeschränkte Nutzungs- und Verbrauchsrecht, soweit nicht für sie Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich der Sicherheitsüberwachung, des Bezugsrechts der Agentur und des Gesundheitsschutzes, entgegenstehen.

Artikel 88

Die Agentur führt im Namen der Gemeinschaft ein besonderes Konto mit der Bezeichnung "Finanzkonto der besonderen spaltbaren Stoffe".

Artikel 89

- (1) Das Finanzkonto der besonderen spaltbaren Stoffe wird wie folgt geführt:
- a) Der Gemeinschaft wird der Wert der besonderen spaltbaren Stoffe gutgeschrieben, die einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen überlassen oder zur Verfügung gestellt werden; der Mitgliedstaat, die Person oder das Unternehmen werden mit diesem Wert belastet;
- b) die Gemeinschaft wird mit dem Wert der besonderen spaltbaren Stoffe belastet, die von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt und Eigentum der Gemeinschaft werden; dieser Wert wird dem Mitgliedstaat, der Person oder dem Unternehmen gutgeschrieben. Eine entsprechende Buchung wird vorgenommen, wenn ein Mitgliedstaat, eine Person oder ein Unternehmen der Gemeinschaft besondere spaltbare Stoffe zurückgibt, die diesem Staat, dieser Person oder diesem Unternehmen vorher überlassen oder zur Verfügung gestellt worden waren.
- (2) Die Wertschwankungen, denen die besonderen spaltbaren Stoffe unterliegen, werden rechnungsmäßig so behandelt, daß für die Gemeinschaft weder Verlust noch Gewinn entsteht. Die Gefahren gehen zu Lasten und Gewinn der Besitzer.
- (3) Die Salden aus den obengenannten Vorgängen sind auf Verlangen des Gläubigers sofort fällig.
- (4) Soweit die Agentur auf eigene Rechnung Geschäfte vornimmt, gilt sie für die Anwendung dieses Kapitels als Unternehmen.

Artikel 90

Die Vorschriften dieses Kapitels über das Eigentumsrecht der Gemeinschaft können, falls neu eingetretene Umstände das erfordern, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung durch einstimmigen Beschluß des Rates diesen Umständen angepaßt werden; die Veranlassung dazu kann von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission ausgehen. Die Kommission hat jeden Antrag eines Mitgliedstaates zu untersuchen.

Artikel 91

Die Ordnung des Eigentums an den Gegenständen, Stoffen und Vermögenswerten, an denen kein Eigentumsrecht der Gemeinschaft auf Grund dieses Kapitels besteht, richtet sich nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.

KAPITEL IX

Der Gemeinsame Markt auf dem Gebiet der Kernenergie

Artikel 92

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden auf die Güter und Erzeugnisse Anwendung, die in den Listen des Anhangs IV dieses Vertrags aufgeführt sind.

Diese Listen können vom Rat auf Vorschlag der Kommission geändert werden; die Veranlassung dazu kann von der Kommission oder einem Mitgliedstaat ausgehen.

Artikel 93

Die Mitgliedstaaten beseitigen untereinander ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags alle Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung und alle mengenmäßigen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr:

- a) für die in den Listen A^1 und A^2 aufgeführten Erzeugnisse,
- b) für die in der Liste B aufgeführten Erzeugnisse, soweit für diese Erzeugnisse ein gemeinsamer Zolltarif gilt und sie mit einer Bescheinigung der Kommission versehen sind, aus der ihre Bestimmung für Zwecke der Kernenergie hervorgeht.

Die einem Mitgliedstaat unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebiete können weiterhin Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung erheben, soweit sie ausschließlich fiskalischen Charakter haben. Höhe und System dieser Zölle und Abgaben dürfen nicht zu einer Diskriminierung dieses Staates und der übrigen Mitgliedstaaten führen.

Artikel 94

Die Mitgliedstaaten stellen einen gemeinsamen Zolltarif nach Maßgabe folgender Bestimmungen auf:

- a) Für die in der Liste A¹ aufgeführten Erzeugnisse wird der gemeinsame Zolltarif auf der Höhe des niedrigsten Tarifs festgesetzt, der am 1. Januar 1957 in einem der Mitgliedstaaten gegolten hat.
- b) Für die in der Liste A² aufgeführten Erzeugnisse trifft die Kommission alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten über diese Erzeugnisse innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags herbeizuführen. Kann für solche Erzeugnisse bis zum Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags kein Einvernehmen erzielt werden, so setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Sätze des gemeinsamen Zolltarifs fest.
- c) Der gemeinsame Zolltarif für die in den Listen A¹ und A² aufgeführten Erzeugnisse wird nach Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags angewandt.

Artikel 95

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig die vorzeitige Anwendung der Sätze des gemeinsamen Zolltarifs auf diejenigen in Liste B aufgeführten Erzeugnisse beschließen, bei denen eine derartige Maßnahme zur Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft beitragen könnte.

Die Mitgliedstaaten beseitigen gegenüber den Angehörigen eines Mitgliedstaates alle auf die Staatsangehörigkeit gegründeten Beschränkungen des Zugangs zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet; vorbehalten sind lediglich die Einschränkungen, die sich aus den grundlegenden Erfordernissen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit ergeben.

Der Rat kann nach Anhörung der Versammlung auf Vorschlag der Kommission, die zuvor die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einholt, mit qualifizierter Mehrheit die Richtlinien für die Art und Weise der Anwendung dieses Artikels erlassen.

Artikel 97

Natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates unterstehen, unterliegen keiner Beschränkung auf Grund ihrer Staatszugehörigkeit, wenn sie sich am Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art in der Gemeinschaft beteiligen wollen.

Artikel 98

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Abschluß von Versicherungsverträgen zur Deckung der Gefahren auf dem Gebiet der Kernenergie zu erleichtern.

Der Rat erläßt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach Anhörung der Versammlung auf Vorschlag der Kommission, die zuvor die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einholt, mit qualifizierter Mehrheit die Richtlinien für die Art und Weise der Anwendung dieses Artikels.

Artikel 99

Die Kommission kann Empfehlungen zur Erleichterung des Kapitalverkehrs aussprechen, der dazu bestimmt ist, die in den Listen des Anhangs II dieses Vertrags genannten Erzeugungszweige zu finanzieren.

Artikel 100

Soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach diesem Vertrag freigegeben ist, verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat zu genehmigen, daß in der Währung des Mitgliedstaates, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, Zahlungen betreffend den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr vorgenommen und daß Kapital und Löhne in dieser Währung überwiesen werden können.

KAPITEL X

Außenbeziehungen

Artikel 101

Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verpflichtungen durch Abkommen und Vereinbarungen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates schließen.

Die Abkommen und Vereinbarungen werden von der Kommission nach den Richtlinien des Rates ausgehandelt; sie werden von der Kommission mit Zustimmung des Rates abgeschlossen; dieser beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Jedoch werden Abkommen und Vereinbarungen, deren Durchführung keine Mitwirkung des Rates erfordert und im Rahmen des betreffenden Haushaltsplans möglich ist, von der Kommission allein ausgehandelt und abgeschlossen; die Kommission hat lediglich den Rat hierüber ständig zu unterrichten.

Artikel 102

Falls außer der Gemeinschaft ein oder mehrere Mitgliedstaaten an den Abkommen und Vereinbarungen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates beteiligt sind, so können diese Abkommen und Vereinbarungen erst in Kraft treten, wenn alle beteiligten Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, daß sie nach den Vorschriften ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar geworden sind.

Artikel 103

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Entwürfe von Abkommen und Vereinbarungen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates mitzuteilen, soweit diese Abkommen und Vereinbarungen den Anwendungsbereich dieses Vertrags berühren.

Enthält der Entwurf Bestimmungen, welche die Anwendung dieses Vertrags beeinträchtigen, so gibt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Eingang der an sie gerichteten Mitteilung ihre Einwendungen bekannt.

Der Staat kann das beabsichtigte Abkommen oder die beabsichtigte Vereinbarung erst schließen, wenn er die Bedenken der Kommission beseitigt hat oder wenn er durch Antrag im Dringlichkeitsverfahren einen Beschluß des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit der beabsichtigten Bestimmungen mit den Vorschriften dieses Vertrags herbeigeführt und diesem Beschluß entsprochen hat. Der Antrag kann dem Gerichtshof jederzeit vorgelegt werden, sobald der Staat die Einwendungen der Kommission erhalten hat.

Artikel 104

Personen oder Unternehmen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrags Abkommen oder Vereinbarungen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates schließen oder erneuern, können sich auf diese Abkommen oder Vereinbarungen nicht berufen, um sich den Verpflichtungen zu entziehen, die ihnen nach diesem Vertrag obliegen.

Jeder Mitgliedstaat trifft alle Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um der Kommission auf deren Ersuchen alle Auskünfte über die Abkommen oder Vereinbarungen zu erteilen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrags in dessen Anwendungsbereich von Personen oder Unternehmen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates abgeschlossen worden sind. Die Kommission darf diese Mitteilung nur anfordern, um zu prüfen, ob die Abkommen oder Vereinbarungen nicht Bestimmungen enthalten, welche die Anwendung dieses Vertrags beeinträchtigen.

Der Gerichtshof entscheidet auf Antrag der Kommission über die Vereinbarkeit dieser Abkommen und Vereinbarungen mit den Bestimmungen dieses Vertrags.

Artikel 105

Die Durchführung von Abkommen und Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates abgeschlossen worden sind, kann nicht auf Grund der Vorschriften des Vertrags beanstandet werden, wenn die Abkommen oder Übereinkünfte der Kommission spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrags mitgeteilt worden sind.

Jedoch ist die Berufung auf Abkommen und Vereinbarungen gegenüber diesem Vertrag unzulässig, wenn sie nach Unterzeichnung und vor Inkrafttreten des Vertrags von einer Person oder einem Unternehmen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates geschlossen worden sind und wenn die Absicht, sich den Vorschriften dieses Vertrags zu entziehen, nach Auffassung des Gerichtshofes, der auf Antrag der Kommission entscheidet, für eine der Vertragsparteien ein bestimmender Grund für den Abschluß war.

Artikel 106

Die Mitgliedstaaten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags Abkommen mit dritten Staaten über die Zusammenarbeit auf dem Kerngebiet geschlossen haben, sind verpflichtet, gemeinsam mit der Kommission Verhandlungen mit diesen dritten Staaten zu führen, damit die Gemeinschaft soweit wie möglich die Rechte und Pflichten aus den Abkommen übernimmt.

Jedes neue Abkommen, das sich aus diesen Verhandlungen ergibt, bedarf der Zustimmung des Mitgliedstaates oder der Mitgliedstaaten, welche die obengenannten Abkommen unterzeichnet haben, sowie der Genehmigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

DRITTER TITEL

Vorschriften über die Organe

KAPITEL I

Die Organe der Gemeinschaft

Abschnitt I

Die Versammlung

Artikel 107

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 108

- (1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.
- (2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 109

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen. Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 110

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 111

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 112

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 113

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 114

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 127 weiter.

Abschnitt II

Der Rat

Artikel 115

Der Rat übt seine Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse nach Maßgabe dieses Vertrags aus.

Er trifft alle in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen, um die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft miteinander abzustimmen.

Artikel 116

Der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder.

Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je sechs Monate wahrgenommen.

Artikel 117

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	2
Deutschland	4
Frankreich	4
Italien	4
Luxemburg	1
Niederlande	2

Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens abgegeben werden:

- zwölf Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
- zwölf Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.
- (3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

. Artikel 119

Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Anderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag ändern, insbesondere in den Fällen, in denen die Versammlung zu diesem Vorschlag gehört wurde.

Artikel 120

Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Artikel 121

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung kann die Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten vorsehen. Der Rat bestimmt die Aufgabe und die Zuständigkeit dieses Ausschusses.

Artikel 122

Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 123

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

Abschnitt III

Die Kommission

Artikel 124

Um die Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

 für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen auf Grund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;

- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und der Versammlung mitzuwirken:
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Artikel 125

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 126

(1) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern verschiedener Staatsangehörigkeit, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung unter Berücksichtigung des besonderen Gegenstands dieses Vertrags ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beeinflussen

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 129 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 127

Die Mitglieder der Kommission werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 128

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitgliedes der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Außer im Falle der in Artikel 129 geregelten Amtsenthebung bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

In diesem Falle kann der Rat durch einstimmige Entscheidung dieses Mitglied vorläufig von seinen Dienstpflichten entbinden und die Stelle besetzen, bis der Gerichtshof entschieden hat.

Auf Antrag des Rates oder der Kommission kann der Gerichtshof das Mitglied vorläufig von seinen Dienstpflichten entbinden.

Artikel 130

Der Präsident und der Vizepräsident der Kommission werden aus deren Mitgliedern für zwei Jahre nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist. Wiederernennung ist zulässig.

Außer im Falle einer allgemeinen Neubesetzung erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Kommission.

Endet das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod, so wird es für die verbleibende Amtszeit gemäß Absatz 1 neu besetzt.

Artikel 131

Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsmäßiges Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel 132

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 126 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Artikel 133

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß genehmigen, daß die Regierung eines Mitgliedstaates bei der Kommission einen geeigneten Vertreter zur Sicherung einer ständigen Verbindung beglaubigt.

Artikel 134

- (1) Bei der Kommission wird ein Ausschuß für Wissenschaft und Technik mit beratender Aufgabe errichtet. Der Ausschuß muß in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann außerdem in allen Fällen gehört werden, in denen die Kommission es für angebracht hält.
- (2) Der Ausschuß besteht aus zwanzig Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden. Die Mitglieder werden für ihre Person auf fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Der Ausschuß wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium,

Artikel 135

Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit Gutachten einholen und Studienausschüsse einsetzen.

Abschnitt IV

Der Gerichtshof

Artikel 136

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Artikel 137

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

In allen Fällen, in denen Rechtssachen behandelt werden, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Organs der Gemeinschaft anhängig sind, tagt der Gerichtshof in Vollsitzung; das gleiche gilt für die im Wege der Vorabentscheidung zu entscheidenden Fragen, die ihm gemäß Artikel 150 vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Anzahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 139 Absatz 2 vornehmen.

Artikel 138

Der Gerichtshof wird von zwei Generalanwälten unterstützt

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 136 bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Anzahl der Generalanwälte erhöhen und die erforderlichen Anpassungen des Artikels 139 Absatz 3 vornehmen.

Artikel 139

Zu Richtern und Generala walten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Amter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind, sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je drei und vier Richter. Die drei Richter, deren Stellen, nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen sind, werden durch das Los bestimmt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 140

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Artikel 141

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Außerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Artikel 142

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muß er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erläßt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Artikel 143

Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

Artikel 144

Der Gerichtshof besitzt Zuständigkeit zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung

- a) bei Klagen, die gemäß Artikel 12 zur Festlegung angemessener Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen durch die Kommission erhoben werden;
- b) bei Klagen, die von Personen oder Unternehmen wegen Zwangsmaßnahmen erhoben werden, die gegen sie von der Kommission gemäß Artikel 83 verhängt werden.

Artikel 145

Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Person oder ein Unternehmen eine Verletzung dieses Vertrags begangen hat, auf welche Artikel 83 keine Anwendung findet, so fordert sie den für diese Person oder dieses Unternehmen zuständigen Mitgliedstaat auf, wegen dieser Verletzung Zwangsmaßnahmen nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhängen.

Kommt der betreffende Staat innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof zur Feststellung der Verletzung anrufen, die der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen zur Last gelegt wird.

Artikel 146

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt. Zu diesem Zweck ist er für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger Kenntnis erlangt hat.

Artikel 147

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt der Gerichtshof eine Verordnung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

Artikel 148

Unterläßt es der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluß zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, daß ein Organ der Gemeinschaft es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Artikel 149

Das Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder dessen Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, hat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 188 Absatz 2 ergeben.

Artikel 150

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen nicht etwas anderes bestimmen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

Artikel 151

Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den in Artikel 188 Absatz 2 vorgesehenen Schadenersatz zuständig.

Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Bediensteten festgelegt sind oder sich aus ihren Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 153

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

Artikel 154

Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand dieses Vertrags in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm auf Grund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Artikel 155

Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofes auf Grund dieses Vertrags besteht, sind Streitsachen, bei denen die Gemeinschaft Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Artikel 156

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 146 Absatz 3 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung einer Verordnung des Rates oder der Kommission ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieser Verordnung aus den in Artikel 146 Absatz 1 genannten Gründen geltend machen.

Artikel 157

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, haben Klagen bei dem Gerichtshof keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er es den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

Artikel 158

Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Artikel 159

Die Urteile des Gerichtshofes sind gemäß Artikel 164 vollstreckbar.

Artikel 160

Die Satzung des Gerichtshofes wird in einem besonderen Protokoll festgelegt.

Der Gerichtshof erläßt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

KAPITEL II

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Artikel 161

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Artikel 162

Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge und Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.

Artikel 163

Die Verordnungen werden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtlinien und Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam.

Artikel 164

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaates zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission, dem Gerichtshof sowie dem gemäß Artikel 18 eingesetzten Schiedsausschuß benennt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

KAPITEL III

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 165

Es wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe errichtet.

Der Ausschuß besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

Artikel 166

Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Deutschland	24
Frankreich	24
Italien	24
Luxemburg	5
Niederlande	12

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Sie werden für ihre Person ernannt und sind an keine Weisungen gebunden.

(1) Zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste vor, die doppelt so viel Kandidaten enthält wie seinen Staatsangehörigen Sitze zugewiesen sind.

Die Zusammensetzung des Ausschusses muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eine angemessene Vertretung zu sichern.

(2) Der Rat hört die Kommission. Er kahn die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die an der Tätigkeit der Gemeinschaft interessiert sind.

Artikel 168

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich seine Geschäftsordnung; sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen.

Artikel 169

Der Ausschuß kann in fachliche Gruppen gegliedert werden.

Die fachlichen Gruppen werden im Rahmen des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs des Ausschusses tätig. Sie können nicht unabhängig vom Ausschuß gehört werden.

Innerhalb des Ausschusses können ferner Unterausschüsse eingesetzt werden; diese haben über bestimmte Fragen oder auf bestimmten Gebieten Entwürfe von Stellungnahmen zur Beratung im Ausschuß auszuarbeiten.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Art und Weise der Zusammensetzung und regelt die Zuständigkeit der fachlichen Gruppen und Unterausschüsse.

Artikel 170

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für angebracht halten.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungsnahme eine Frist; diese beträgt mindestens zehn Tage, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.

VIERTER TITEL

Finanzvorschriften

Artikel 171

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Agentur oder der gemeinsamen Unternehmen werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Verwaltungshaushalt oder den Forschungs- und Investitionshaushalt eingesetzt.

Jeder Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitenden Agentur werden in einen eigenen Voranschlag aufgenommen.

Die Bedingungen für die Veranschlagung, Durchführung und Kontrolle dieser Einnahmen und Ausgaben werden unter Berücksichtigung der Satzung der Agentur in einer gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung bestimmt

(3) Die Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben sowie die Betriebskonten und Bilanzen der gemeinsamen Unternehmen werden der Kommission, dem Rat und der Versammlung für jedes Haushaltsjahr nach Maßgabe der Satzungen dieser Unternehmen übermittelt.

Artikel 172

(1) Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts umfassen unbeschadet anderer laufender Einnahmen die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, die nach folgendem Aufbringungsschlüssel bestimmt werden:

Belgien	7,9
Deutschland	28
Frankreich	28
Italien	28
Luxemburg	0,2
Niederlande	7,9

(2) Die Einnahmen des Forschungs- und Investitionshaushalts umfassen unbeschadet etwaiger anderer Mittel die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, die nach folgendem Aufbringungsschlüssel bestimmt werden:

Belgien	9,9
Deutschland	30
Frankreich	30
Italien	23
Luxemburg	0,2
Niederlande	6.9

- (3) Die Aufbringungsschlüssel können vom Rat einstimmig geändert werden.
- (4) Anleihen, die zur Finanzierung der Forschungen oder der Investitionen bestimmt sind, werden unter den vom Rat festgelegten Bedingungen aufgenommen; der Rat beschließt hierbei nach Maßgabe des Artikels 177 Absatz (5). Die Gemeinschaft kann auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates Anleihen aufnehmen, und zwar entweder nach den dort für Inlandsemissionen geltenden Vorschriften oder in Ermangelung solcher Vorschriften auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Staat.

Die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates können ihre Zustimmung nur versagen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates schwere Störungen zu befürchten sind.

Artikel 173

Die in Artikel 172 vorgesehenen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten können ganz oder teilweise durch das Aufkommen aus Umlagen ersetzt werden, welche die Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten erhebt.

Zu diesem Zweck unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge über die Veranlagung, das Verfahren für die Festsetzung des Satzes und die Einzelheiten der Erhebung dieser Umlagen.

Nach Anhörung der Versammlung zu diesen Vorschlägen kann der Rat einstimmig die entsprechenden Bestimmungen festlegen und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen.

Artikel 174

- (1) Die im Verwaltungshaushalt enthaltenen Ausgaben umfassen insbesondere
 - a) die Verwaltungskosten und
 - b) die Ausgaben für die Uberwachung der Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

- (2) Die im Forschungs- und Investitionshaushalt enthaltenen Ausgaben umfassen insbesondere
 - a) die Ausgaben für die Durchführung des Forschungsprogramms der Gemeinschaft,
 - b) die etwaige Beteiligung an dem Kapital der Agentur und an deren Investitionsausgaben,
 - c) die Ausgaben für die Ausstattung von Unterrichtsanstalten,
 - d) die etwaige Beteiligung an den gemeinsamen Unternehmen und an bestimmten gemeinsamen Vorhaben.

Die in den Verwaltungshaushalt eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die gemäß Artikel 183 festgelegte Haushaltsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Nach Maßgabe der auf Grund des Artikels 183 erlassenen Vorschriften dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplanes nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung unterteilt.

Die Ausgaben der Versammlung, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofes werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Haushaltsplans aufgeführt.

Artikel 176

- (1) Die Zuweisungen für die Forschungs- und Investitionsausgaben umfassen vorbehaltlich der Grenzen, die sich aus den mit Ausgaben verbundenen Programmen oder Beschlüssen ergeben, welche auf Grund dieses Vertrags die Einstimmigkeit des Rates erfordern,
 - a) Verpflichtungsermächtigungen zur Deckung einer Tranche, die eine gesonderte Einheit darstellt und ein zusammenhängendes Ganzes bildet;
 - b) Zahlungsermächtigungen, welche die Höchstgrenze der Ausgaben darstellen, die jährlich zur Deckung der gemäß Buchstabe a) eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet werden können.
- ·(2) Der Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und Zahlungen wird dem Vorschlag der Kommission für den entsprechenden Haushaltsplan-Entwurf als Anlage beigefügt.
- (3) Die für Forschungs- und Investitionsausgaben bereitgestellten Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Beiträge nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung unterteilt.
- (4) Die verfügbaren Zahlungsermächtigungen werden durch Entscheidung der Kommission auf das nächste Haushaltsjahr übertragen, soweit der Rat nicht anders entscheidet.

Artikel 177

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag für seine Verwaltungsausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorent-

wurf für den Verwaltungshaushalt zusammen. Sie fügt eine Stellungsnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann. Sie arbeitet ferner den Vorentwurf für den Forschungs- und Investitionshaushalt aus.

Die Kommission legt dem Rat die Vorentwürfe der Haushaltspläne bis zum 30. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von den Vorentwürfen abweichen will.

(3) Der Rat stellt die Entwürfe der Haushaltspläne mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet sie sodann der Versammlung zu.

Die Entwürfe der Haushaltspläne sind der Versammlung spätestens am 31. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, dem Rat Anderungen der Entwürfe der Haushaltspläne vorzuschlagen.

(4) Hat die Versammlung binnen einem Monat nach Vorlage der Entwürfe der Haushaltspläne ihre Zustimmung erteilt oder dem Rat keine Stellungnahme zugeleitet, so gelten die Entwürfe der Haushaltspläne als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Anderungen vorgeschlagen, so werden die geänderten Entwürfe der Haushaltspläne dem Rat zugeleitet. Dieser berät darüber mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen und stellt die Haushaltspläne mit qualifizierter Mehrheit endgültig fest, vorbehaltlich der Grenzen, die sich aus den mit Ausgaben verbundenen Programmen oder Beschlüssen ergeben, welche auf Grund dieses Vertrags die Einstimmigkeit des Rates erfordern.

(5) Für die Feststellung des Forschungs- und Investitionshaushalts werden die Stimmen der Mitglieder des Rates wie folgt gewogen:

Belgien	9
Deutschland	30
Frankreich	30
Italien	23
Luxemburg	1
Niederlande	7

Die Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 67 Stimmen dafür abgegeben werden.

Artikel 178

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Verwaltungshaushalt noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden, die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Forschungsund Investitionshaushalt noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der Mittel vorgenommen werden, die den jährlichen Voranschlägen entsprechen, welche in dem Fälligkeitsplan der Zahlungen für die bereits vorher gebilligten Verpflichtungsermächtiqungen enthalten sind. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen, vorbehaltlich der Grenzen, die sich aus den mit Ausgaben verbundenen Programmen oder Beschlüssen ergeben, welche auf Grund dieses Vertrags die Einstimmigkeit des Rates erfordern.

Jeden Monat zahlen die Mitgliedstaaten einstweilig nach den für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegten Aufbringungsschlüsseln die erforderlichen Beträge zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 179

Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt die Kommission die Haushaltspläne nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung innerhalb eines jeden Haushaltsplans Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel 180

Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben eines jeden Haushalts wird durch einen Kontrollausschuß geprüft; dieser besteht aus Rechnungsprüfern, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen; einer der Prüfer führt den Vorsitz. Der Rat legt die Anzahl der Rechnungsprüfer einstimmig fest. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Kontrollausschusses werden vom Rat einstimmig auf fünf Jahre bestellt. Ihre Vergütung wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres erstattet der Kontrollausschuß einen Bericht, den er mit der Mehrheit seiner Mitglieder annimmt.

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge jedes Haushaltsplans zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.

Der Rat erteilt der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Entlastung zur Ausführung eines jeden Haushaltsplans. Er teilt seine Entscheidungen der Versammlung mit.

Artikel 181

Die in Artikel 171 Absätze (1) und (2) vorgesehenen Haushaltspläne und der dort genannte Voranschlag werden in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung bestimmt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen der Gemeinschaft die in Artikel 172 vorgesehenen Finanzbeiträge in ihrer Landeswährung zur Verfügung.

Die einstweilen nicht benötigten Mittel aus diesen Beiträgen werden bei den Schatzämtern der Mitgliedstaaten oder den von diesen bezeichneten Stellen hinterlegt. Während der Hinterlegungszeit behalten diese Mittel den am Tag der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Absatz 1 genannten Rechnungseinheit.

Diese einstweilen nicht benötigten Mittel können zu Bedingungen angelegt werden, welche die Kommission mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbart.

Artikel 182

- (1) Die Kommission kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Mitgliedstaates transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Besitzt die Kommission verfügbare oder flüssige Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet sie, soweit möglich, derartige Transferierungen.
- (2) Die Kommission verkehrt mit jedem Mitgliedstaat über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte wendet sie sich an die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaates oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut.
- (3) Für Ausgaben, welche die Gemeinschaft in den Währungen dritter Länder vorzunehmen hat, unterbreitet die Kommission dem Rat vor der endgültigen Feststellung der Haushaltspläne einen als Hinweis dienenden Plan über die Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Währungen.

Dieser Plan wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt. Er kann im Laufe des Haushaltsjahres nach demselben Verfahren geändert werden.

- (4) Die Währungsbeträge dritter Länder, die für Ausgaben nach dem in Absatz (3) erwähnten Plan erforderlich sind, werden von den Mitgliedstaaten nach den in Artikel 172 festgelegten Aufbringungsschlüsseln an die Kommission übertragen. Die von der Kommission vereinnahmten Währungsbeträge dritter Länder werden nach denselben Schlüsseln an die Mitgliedstaaten übertragen.
- (5) Die Kommission kann frei über Währungsbeträge dritter Länder verfügen, die aus in diesen Ländern aufgenommenen Anleihen stammen.
- (6) Der Rat kann die in den Absätzen (1) bis (5) vorgesehene Regelung des Devisenverkehrs auf Vorschlag der Kommission einstimmig ganz oder teilweise auf die Agentur und die gemeinsamen Unternehmen für anwendbar erklären und gegebenenfalls den Erfordernissen ihrer Arbeitsweise anpassen.

Artikel 183

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

- a) Die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne, einschließlich desjenigen der Agentur, sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

FUNFTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 184

Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 185

Die Gemeinschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten.

Artikel 186

Der Rat erläßt in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe einstimmig das Statut der Beamten sowie die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft.

Nach Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit das Statut und die Beschäftigungsbedingungen auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe ändern.

Artikel 187

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt.

Artikel 188

Die vertragliche Haftung der Gemeinschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 189

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Artikel 190

Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom Rat einstimmig getroffen.

Artikel 191

Die Gemeinschaft genießt in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe eines besonderen Protokolls.

Artikel 192

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

Artikel 193

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.

Artikel 194

(1) Die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse, die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft sowie alle anderen Personen, die durch ihre Amtstätigkeit oder durch ihre öffentlichen oder privaten Verbindungen mit den Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder mit den gemeinsamen Unternehmen von den Vorgängen, Informationen, Kenntnissen. Unterlagen oder Gegenständen, die auf Grund der von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Gemeinschaft erlassenen Vorschriften unter Geheimschutz stehen. Kenntnis nehmen oder Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, diese Vorgänge, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Gegenstände, auch nach Beendigung dieser Amtstätigkeit oder dieser Verbindungen, gegenüber allen nicht berechtigten Personen sowie gegenüber der Offentlichkeit geheimzuhalten.

Jeder Mitgliedstaat behandelt eine Verletzung dieser Verpflichtung als einen Verstoß gegen seine Geheimhaltungsvorschriften; er wendet dabei hinsichtlich des sachlichen Rechts und der Zuständigkeit seine Rechtsvorschriften über die Verletzung der Staatssicherheit oder die Preisgabe von Berufsgeheimnissen an. Er verfolgt jeden seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Urheber einer derartigen Verletzung auf Antrag eines beteiligten Mitgliedstaates oder der Kommission.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission alle Vorschriften mit, die in seinen Hoheitsgebieten die Einstufung und die Geheimhaltung der Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Gegenstände regeln, welche in den Anwendungsbereich dieses Vertrags gehören.

Die Kommission sorgt für die Mitteilung dieser Vorschriften an die übrigen Mitgliedstaaten.

Jeder Mitgliedstaat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erleichterung der fortschreitenden Einführung eines möglichst einheitlichen und weitgehenden Geheimschutzes. Die Kommission kann nach Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten zu diesem Zweck Empfehlungen aussprechen.

- (3) Die Organe der Gemeinschaft und ihre Einrichtungen sowie die gemeinsamen Unternehmen haben die Bestimmungen über den Geheimschutz anzuwenden, die in dem Gebiet, in dem sie ihren Sitz haben, gelten.
- (4) Jede durch ein Organ der Gemeinschaft oder durch einen Mitgliedstaat einer Person, die ihre Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Vertrags ausübt, erteilte Ermächtigung, von den Vorgängen, Informationen, Unterlagen oder Gegenständen Kenntnis zu nehmen, die sich auf den Anwendungsbereich dieses Vertrags beziehen und dem Geheimschutz unterliegen, wird von jedem Organ und jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt.
- (5) Die Vorschriften dieses Artikels stehen der Anwendung besonderer Vorschriften nicht entgegen, die sich aus Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung ergeben.

Die Organe der Gemeinschaft sowie die Agentur und die gemeinsamen Unternehmen haben bei der Anwendung dieses Vertrags die Bedingungen zu beachten, denen nach den aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Volksgesundheit erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften der Zugang zu den Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen unterliegt.

Artikel 196

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet, soweit nichts anderes darin bestimmt ist,

- a) "Person": jede natürliche Person, die ihre Tätigkeit ganz oder teilweise in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet ausübt, das in dem entsprechenden Kapitel dieses Vertrags bezeichnet ist.
- b) "Unternehmen": jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die ihre Tätigkeit ganz oder teilweise in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet ausübt, das in dem entsprechenden Kapitel dieses Vertrags bezeichnet ist; die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellung der Unternehmen und Einrichtungen spielt dabei keine Rolle.

Artikel 197

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet

- 1. "besondere spaltbare Stoffe": Plutonium 239; Uran 233; mit Uran 235 oder 233 angereichertes Uran; jedes Erzeugnis, in dem eines oder mehrere der obengenannten Isotope enthalten sind, und sonstige spaltbare Stoffe, die durch den Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestimmt werden; doch zählen Ausgangsstoffe in keinem Fall zu den besonderen spaltbaren Stoffen.
- 2. "mit Uran 235 oder 233 angereichertes Uran": Uran, welches entweder Uran 235 oder Uran 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis zwischen der Summe dieser beide: Isotope und dem Isotop 238 über dem Verhältnis zwischen dem Isotop 235 und dem Isotop 238 in natürlichem Uran liegt;
- 3. "Ausgangsstoffe": Uran, welches das in der Natur vorkommende Isotopengemisch enthält; Uran, dessen Gehalt an Uran 235 unter dem normalen Gehalt liegt; Thorium; alle obengenannten Stoffe in Form von Metall, Legierungen, chemischen Verbindungen oder Konzentraten; jeden anderen Stoff, der einen oder mehrere der obengenannten Stoffe mit Konzentrierungen enthält, welche der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festlegt;
- 4. "Erze": alle Erze, die mit mittleren Konzentrierungen Stoffe enthalten, die durch geeignete chemische und physikalische Aufbereitung die Gewinnung der obengenannten Ausgangsstoffe ermöglichen; die vorstehende mittlere Konzentrierung wird durch den Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestimmt.

Artikel 198

Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieses Vertrags auf die europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten sowie auf die ihnen unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebiete Anwendung.

Ebenso finden sie auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

Artikel 199

Die Kommission unterhält alle zweckdienlichen Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen, ihrer Fachorganisationen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu allen internationalen Organisationen.

Artikel 200

Die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei.

Artikel 201

Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit herbei; die Einzelheiten werden gemeinsam festgelegt.

Artikel 202

Dieser Vertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht sind.

Artikel 203

Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften.

Artikel 204

Die Regierung jedes Mitgliedstaates oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Anderung dieses Vertrags vorlegen.

Gibt der Rat nach Anhörung der Versammlung und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an diesem Vertrag vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Diese Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Artikel 205

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig, nachdem er die Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Die Aufnahmebedingungen und die erforderlich werdenden Anpassungen dieses Vertrags werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifizierung durch alle Vertragstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 206

Die Gemeinschaft kann mit einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

Diese Abkommen werden nach Anhörung der Versammlung einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Anderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem in Artikel 204 vorgesehenen Verfahren angenommen werden.

Artikel 207

Die diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 208

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

SECHSTER TITEL

Vorschriften über die Anlaufzeit

Abschnitt I

Einsetzung der Organe

Artikel 209

Der Rat tritt binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrags zusammen.

Artikel 210

Der Rat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um binnen drei Monaten nach seinem ersten Zusammentreten den Wirtschafts- und Sozialausschuß einzusetzen.

Artikel 211

Die Versammlung tritt binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des Rates auf Einberufung durch dessen Präsidenten zusammen, um ihr Präsidium zu wählen und ihre Geschäftsordnung auszuarbeiten. Bis zur Wahl des Präsidiums führt der Alterspräsident den Vorsitz.

Artikel 212

Der Gerichtshof nimmt seine Tätigkeit mit Ernennung seiner Mitglieder auf. Die Ernennung des ersten Präsidenten erfolgt nach dem für die Ernennung der Mitglieder geltenden Verfahren für die Dauer von drei Jahren.

Der Gerichtshof legt binnen drei Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit seine Verfahrensordnung fest.

Der Gerichtshof kann nicht vor der Veröffentlichung der Verfahrensordnung angerufen werden. Die Fristen für die Klageerhebung laufen erst von diesem Zeitnunkt an.

Der Präsident des Gerichtshofes übt von seiner Ernennung an die ihm durch diesen Vertrag übertragenen Befugnisse aus.

Artikel 213

Mit Ernennung ihrer Mitglieder nimmt die Kommission ihre Tätigkeit auf und übernimmt gleichzeitig die ihr in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit leitet die Kommission die Untersuchungen ein und stellt die Verbindungen mit den Mitgliedstaaten, den Unternehmen, den Arbeitnehmern und den Verbrauchern her, die zur Erstellung einer Übersicht über die Lage der Kernindustrien in der Gemeinschaft erforderlich sind. Die Kommission legt der Versammlung binnen sechs Monaten hierüber einen Bericht vor.

Artikel 214

- (1) Das erste Haushaltsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Tritt der Vertrag in der zweiten Jahreshälfte in Kraft, so endet das Haushaltsjahr am 31. Dezember des folgenden Jahres.
- (2) Bis zur Aufstellung der Haushaltspläne für das erste Haushaltsjahr zahlen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unverzinsliche Vorschüsse; diese werden von den Finanzbeiträgen für die Durchführung dieser Haushaltspläne abgezogen.
- (3) Bis zur Aufstellung des Statuts der Beamten und der für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft geltenden Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 186 stellt jedes Organ das erforderliche Personal ein und schließt zu diesem Zweck befristete Verträge.

Jedes Organ prüft gemeinsam mit dem Rat die mit der Anzahl, der Vergütung und der Verteilung der Stellen zusammenhängenden Fragen.

Abschnitt II

Erste Durchführungsbestimmungen zu diesem Vertrag

Artikel 215

- (1) Ein erstes Forschungs- und Ausbildungsprogramm, das in Anhang V dieses Vertrags enthalten ist, und dessen Durchführungskosten vorbehaltlich einer abweichenden einstimmigen Entscheidung des Rates 215 Millionen EZU-Rechnungseinheiten nicht überschreiten dürfen, ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags durchzuführen.
- (2) Die Aufschlüsselung der für die Durchführung dieses Programms erforderlichen Ausgaben nach großen Posten ist als Hinweis in Anhang V des Vertrags enthalten.

Der Rat kann dieses Programm auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Artikel 216

Die Vorschläge der Kommission über die Arbeitsweise der in Artikel 9 genannten Anstalt im Range einer Universität werden dem Rat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet.

Artikel 217

Die in Artikel 24 vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften bezüglich der für die Verbreitung der Kenntnisse geltenden Geheimhaltungsgrade werden vom Rat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags erlassen.

Artikel 218

Die Grundnormen werden gemäß Artikel 31 innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags festgelegt.

Artikel 219

Die Rechtsvorschriften, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen gewährleisten sollen, werden gemäß Artikel 33 durch diese Staaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags der Kommission mitgeteilt.

Artikel 220

Die Vorschläge der Kommission über die in Artikel 54 genannte Satzung der Agentur werden dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet.

Abschnitt III

Übergangsbestimmungen

Artikel 221

Die Artikel 14 bis 23 und die Artikel 25 bis 28 finden auf die Patente, vorläufig geschützten Rechte und Gebrauchsmuster sowie Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die schon vor Inkrafttreten dieses Vertrags bestanden, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- 1. Bei der Anwendung der in Artikel 17 Absatz (2) vorgesehenen Frist ist zugunsten des Inhabers die durch das Inkrafttreten des Vertrags eingetretene neue Lage zu berücksichtigen.
- 2. Sind für die Mitteilung einer nicht geheimen Erfindung die in Artikel 16 genannten Fristen von drei und achtzehn Monaten oder eine dieser Fristen bei Inkrafttreten des Vertrags abgelaufen, so läuft von diesem Zeitpunkt an eine neue Frist von sechs Monaten.

Laufen diese Fristen oder eine dieser Fristen zu diesem Zeitpunkt noch, so werden sie vom Tage ihres normalen Ablaufs an gerechnet um sechs Monate verlängert.

3. Die gleichen Bestimmungen finden nach Artikel 16 und 25 Absatz (1) auf die Mitteilung einer geheimen Erfindung mit der Maßgabe Anwendung, daß in einem derartigen Fall als Ausgangspunkt für die neuen Fristen oder für die Verlängerung der noch laufenden Fristen der Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 24 genannten Geheimhaltungsvorschriften dient.

Artikel 222

Zwischen dem Inkrafttreten dieses Vertrags und dem von der Kommission festgesetzten Zeitpunkt, zu dem die Agentur ihre Tätigkeit aufnimmt, bedarf der Abschluß oder die Erneuerung von Abkommen und Vereinbarungen über die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen der vorherigen Genehmigung der Kommission.

Diese hat ihre Genehmigung zum Abschluß oder zur Verlängerung von Abkommen und Vereinbarungen zu verweigern, die nach ihrer Auffassung die Anwendung dieses Vertrags gefährden können. Sie kann ihre Genehmigung insbesondere davon abhängig machen, daß in die Abkommen oder Vereinbarungen Klauseln aufgenommen werden, die es der Agentur gestatten, sich an deren Durchführung zu beteiligen.

Artikel 223

In Abweichung von Artikel 60 und zur Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Untersuchungen und Arbeiten werden die Reaktoren, die in den Hoheitsgebieten eines Mitgliedstaates erstellt worden sind und die vor Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags kritisch werden können, während eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren nach dem genannten Zeitpunkt bevorzugt aus dem Aufkommen an Erzen und Ausgangsstoffen aus den Hoheitsgebieten dieses Staates

oder mit den Ausgangsstoffen oder den besonderen spaltbaren Stoffen versorgt, die Gegenstand eines vor Inkrafttreten dieses Vertrags geschlossenen zweiseitigen Abkommens sind, das der Kommission gemäß Artikel 105 mitgeteilt wurde.

Der gleiche Vorrang wird während des gleichen Zeitraums von zehn Jahren für die Versorgung aller Isotopentrennanlagen eingeräumt, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vor Ablauf einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als gemeinsames oder nicht gemeinsames Unternehmen in Betrieb genommen werden.

Die Agentur schließt die entsprechenden Verträge, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß die Bedingungen für die Einräumung des Vorrangs erfüllt sind.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 224

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft. Findet diese Hinterlegung weniger als fünfzehn Tage vor Beginn des folgenden Monats statt, so tritt der Vertrag am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Hinterlegung in Kraft.

Artikel 225

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak

J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer

Hallstein

Pineau

M. Faure

Antonio Segni

Gaetano Martino

Bech

Lambert Schaus

J. Luns

J. Linthorst Homan

ANHÄNGE

Anhang I

Forschungsgebiet betreffend die Kernenergie gemäß Artikel 4 dieses Vertrags

I. Rohstoffe

- Verfahren für die Schürfung und den Abbau von Lagern, die Grundstoffe enthalten (Uran, Thorium und andere Erzeugnisse, die für die Kernenergie von besonderer Bedeutung sind).
- Verfahren für die Konzentrierung dieser Stoffe und für die Umwandlung in technisch reine Verbindungen.
- Verfahren für die Umwandlung dieser technisch reinen Verbindungen in Verbindungen und Metalle nuklearer Qualität.
- 4. Verfahren für die Umwandlung dieser Verbindungen und Metalle sowie von reinem oder an diese Verbindungen oder Metalle gebundenem Plutonium, Uran 235 oder 233 und für ihre Einfügung in Sondergeräte durch die chemische, keramische oder Hüttenindustrie in Brennstoffelemente.
- Verfahren für den Schutz dieser Brennstoffelemente gegen äußere Korrosions- oder Erosionsfaktoren.
- 6. Verfahren für die Erzeugung, Reinigung, Einfügung in Sondergeräte und Aufbewahrung betreffend die übrigen besonderen Stoffe auf dem Gebiet der Kernenergie, insbesondere:
 - a) Moderatoren wie schweres Wasser, Graphit nuklearer Qualität, Beryllium und Berylliumoxyd,
 - b) Konstruktionsmaterial wie (hafniumfreies) Zirkonium, Niobium, Lanthan, Titan, Beryllium und ihre Oxyde, Kohlenstoffverbindungen und andere Verbindungen, die auf dem Gebiet der Kernenergie verwendet werden können.
 - c) Kühlmittel wie Helium, organische Thermofluide, Natrium, Natriumkaliumlegierungen, Wismut, Bleiwismutlegierungen.

7. Verfahren für die Isotopentrennung

- a) von Uran,
- b) von Stoffen in wägbaren Mengen, die für die Kernenergie-Erzeugung gebraucht werden können, wie Lithium 6 und 7, Stickstoff 15, Bor 10,
- c) von Isotopen, die in kleinen Mengen für Forschungsarbeiten verwendet werden.

II. Angewandte Physik auf dem Gebiet der Kernenergie

- 1. Angewandte theoretische Physik
 - a) Kernreaktionen mit geringer Energie, insbesondere durch Neutronen hervorgerufene Reaktionen,
 - b) Spaltung,
 - c) Wechselwirkung von ionisierenden Strahlungen und Photonen mit der Materie,
 - d) Festkörpertheorie,

- e) Untersuchung über die Fusion, insbesondere über das Verhalten eines ionisierten Plasmas unter Einwirkung elektromagnetischer Kräfte und die Thermodynamik außergewöhnlich hoher Temperaturen.
- 2. Angewandte experimentelle Physik
 - a) dieselben Sachgebiete wie unter Ziffer 1,
 - b) Untersuchung der Eigenschaften der Transurane, die für die Kernenergie von Bedeutung sind.
- 3. Berechnung der Reaktoren
 - a) makroskopische Neutronentheorie,
 - b) experimentelle Neutronenmessungen: exponentielle und kritische Messungen,
 - c) thermodynamische Berechnungen und Berechnungen über die Beständigkeit der Stoffe,
 - d) entsprechende experimentelle Messungen,
 - e) Kinetik der Reaktoren, Problem der Kontrolle ihres Betriebes und entsprechende Versuche,
 - f) Berechnungen über den Strahlenschutz und entsprechende Versuche.

III. Physikalische Chemie der Reaktoren

- Untersuchung der physikalischen und chemischen Strukturänderungen und der Wandlung der technischen Eigenschaften verschiedener Stoffe in den Reaktoren
 - a) unter Hitzewirkung,
 - b) bei Berührung, auf Grund der Art der Stoffe,
 - c) durch mechanische Wirkung.
- Untersuchung der Zersetzung und anderer Wirkungen, die durch Bestrahlung hervorgerufen werden
 - a) bei den Brennstoffelementen,
 - b) beim Konstruktionsmaterial und bei den Kühlmitteln,
 - c) bei den Moderatoren.
- Analytische Chemie und physikalische Chemie der Reaktorbestandteile.
- 4. Physikalische Chemie der homogenen Reaktoren: Radiochemie, Korrosion.

IV. Behandlung der radioaktiven Stoffe

- Verfahren für die Gewinnung von Plutonium und Uran 233 aus bestrahlten Brennstoffen, gegebenenfalls Rückgewinnung von Uran oder Thorium.
- 2. Chemie und Metallurgie des Plutoniums.
- Verfahren für Gewinnung und Chemie der anderen Transurane.
- 4. Verfahren für Gewinnung und Chemie verwertbarer Radioisotope:
 - a) Spaltprodukte,
 - b) mittels Bestrahlung gewonnener Radioisotope.
- Konzentrierung und Aufbewahrung der unbrauchbaren radioaktiven Abfälle.

V. Verwendung der Radioelemente

Als Bestrahlungselemente oder als Spürelemente:

- a) in Industrie und Wissenschaft,
- b) in Therapie und Biologie,
- c) in der Landwirtschaft.

VI. Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der Strahlungen auf Lebewesen

- Untersuchungen über Auffindung und Messung schädlicher Strahlungen.
- Untersuchung geeigneter Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen sowie der entsprechenden Sicherheitsnormen.
- Untersuchung über Therapie gegen Strahlenwirkungen.

VII. Ausrüstungen

Untersuchungen über die Herstellung und Verbesserung von besonderen Ausrüstungen für Reaktoren und für sämtliche Forschungs- und industriellen Anlagen, die für die vorstehenden Programme erforderlich sind, z.B.:

- 1. folgende mechanische Ausrüstungen:
 - a) Pumpen für besondere Flüssigkeiten,
 - b) Wärmeaustauscher,
 - c) Apparate für kernphysikalische Forschung (wie z. B. Selektoren für Neutronengeschwindigkeiten),
 - d) Geräte für Fernbedienung;
- 2. folgende elektrische Ausrüstungen:
 - a) Geräte für Auffinden und Messung von Strahlungen, insbesondere zur Verwendung bei
 - der Schürfung von Erzen,
 - der wissenschaftlichen und technischen Forschung,
 - der Kontrolle von Reaktoren,
 - dem Gesundheitsschutz,
 - b) Geräte für die Steuerung der Reaktoren,
 - c) Teilchenbeschleuniger mit geringer Energie bis 10 MeV.

VIII. Wirtschaftliche Gesichtspunkte der Energieerzeugung

- Vergleichende theoretische und experimentelle Untersuchung der verschiedenen Reaktortypen.
- 2. Technisch-wirtschaftliche Untersuchung der Brennstoffzyklen.

Anhang II

Industriezweige, auf die in Artikel 41 dieses Vertrags Bezug genommen ist

- 1. Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen.
- 2. Konzentrierung dieser Erze.
- 3. Chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uranund Thoriumkonzentrate.
- 4. Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form.
- 5. Herstellung von Kernbrennstoffelementen.

- 6. Herstellung von Uranhexafluorid.
- 7. Erzeugung angereicherten Urans.
- 8. Aufbereitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente.
- 9. Herstellung von Reaktormoderatoren.
- Erzeugung von hafniumfreiem Zirkonium oder von Verbindungen hafniumfreien Zirkoniums.
- 11. Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck.
- 12. Anlagen für die industrielle Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Liste genannten Anlagen errichtet werden.
- Halbindustrielle Einrichtungen für die Vorbereitung des Baues von Anlagen, die unter die Ziffern 3 bis 10 fallen.

Anhang III

Vergünstigungen, die den gemeinsamen Unternehmen nach Artikel 48 dieses Vertrags gewährt werden können

- a) Anerkennung des öffentlichen Interesses für den Erwerb von Grundstücken, die für die Errichtung der gemeinsamen Unternehmen erforderlich sind, nach dem einzelstaatlichen Recht;
 - b) Anwendung des einzelstaatlichen Enteignungsverfahrens aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Herbeiführung des Grundstückerwerbs in Fällen, in denen eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.
- Lizenzerteilung durch Schiedsverfahren oder von Amts wegen nach Artikel 17 bis 23 dieses Vertrags.
- 3. Befreiung von allen Abgaben und Gebühren für die Errichtung gemeinsamer Unternehmen und für die eingebrachten Einlagen.
- Befreiung von Abgaben und Gebühren beim Erwerb von Grundstücken sowie von allen Gebühren für die Umschreibung und die Eintragung.
- Befreiung von allen direkten Steuern, denen die gemeinsamen Unternehmen, ihr Vermögen, ihre Guthaben oder Einkünfte unterliegen könnten.
- 6. Befreiung von allen Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und allen Ein $_{S}$ und Ausfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher oder fiskalischer Art für
 - a) wissenschaftliches und technisches Material, mit Ausnahme des Baumaterials und des Materials für Verwaltungszwecke,
 - b) die Stoffe, die in dem gemeinsamen Unternehmen aufbereitet wurden oder dort aufbereitet werden sollen.
- Erleichterungen auf dem Gebiet des Devisenverkehrs nach Artikel 182 Absatz (6).
- 8. Befreiung der im Dienste der gemeinsamen Unternehmen stehenden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sowie ihrer Ehegatten und ihrer Familienmitglieder, für deren Unterhalt sie aufkommen, von Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Anhang IV

Listen

der Güter und Erzeugnisse, die den Bestimmungen des Kapitels IX über den Gemeinsamen Markt auf dem Gebiet der Kernkraft unterliegen

Liste A1

Uranerze, deren Gehalt an natürlichem Uran gewichtsmäßig mehr als 5 v. H. beträgt.

Pechblende, deren Gehalt an natürlichem Uran gewichtsmäßig mehr als 5 v. H. beträgt.

Uranoxyd.

Anorganische Verbindungen des natürlichen Urans außer Oxyd und Hexafluorid.

Organische Verbindungen des natürlichen Urans.

Natürliches Uran, roh oder bearbeitet.

Plutoniumhaltige Legierungen.

Organische oder anorganische Uranverbindungen, die mit organischen oder anorganischen Verbindungen des Uran 235 angereichert sind.

Organische oder anorganische Verbindungen des

Mit Uran 233 angereichertes Thorium,

Organische oder anorganische Plutoniumverbindungen.

Mit Plutonium angereichertes Uran.

Mit Uran 235 angereichertes Uran.

Legierungen, die mit Uran 235 angereichertes Uran oder Uran 233 enthalten.

Plutonium.

Uran 233.

Uranhexafluorid.

Monazit.

Thoriumerze, die gewichtsmäßig mehr als $20\ v.\ H.$ Thorium enthalten.

Uran-Thorianit mit einem Thoriumgehalt von mehr als 20 v. H.

Thorium, roh oder bearbeitet.

Thoriumoxyd.

Anorganische Thoriumverbindungen außer Oxyd.

Organische Thoriumverbindungen.

Liste A²

Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich des schweren Wassers), bei denen das Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen zahlenmäßig 1:5000 überschreitet.

Schweres Paraffin, bei dem das Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen zahlenmäßig 1:5000 überschreitet.

Mischungen und Lösungen, bei denen das Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen zahlenmäßig 1:5000 überschreitet.

Kernreaktoren.

Geräte für die Trennung der Uranisotope durch Gasdiffusion oder andere Verfahren.

Geräte für die Erzeugung von Deuterium, seinen Verbindungen (einschließlich des schweren Wassers), seinen Derivaten sowie von deuteriumhaltigen Mischungen und Lösungen, bei denen das Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen zahlenmäßig 1:5000 überschreitet.

- Geräte, die mit Wasserelektrolyse arbeiten;
- Geräte, die mit Destillation des Wassers, des flüssigen Wasserstoffs usw. arbeiten;
- Geräte, die mit Isotopenaustausch zwischen Schwefelwasserstoff und Wasser als Funktion einer Temperaturänderung arbeiten;
- -.Geräte, die mit anderen Techniken arbeiten.

Eigens für die chemische Behandlung radioaktiver Stoffe konstruierte Geräte:

- Geräte für die Trennung bestrahlter Brennstoffe:
 - auf chemischem Wege (durch Lösungsmittel, Ausfälle), Ionenaustausch usw.,
 - auf physikalischem Wege (durch fraktionierte Destillation usw.);
- Geräte für die Behandlung der Abfälle;
- Geräte für die Aufbereitung der Brennstoffe zur Wiederverwendung (recyclage).

Fahrzeuge, die eigens für den Transport von Erzeugnissen mit starker Radioaktivität konstruiert sind:

- Wagen und Loren zum Fahren auf Gleisen aller Spurweiten;
- Lastkraftwagen;
- Verladewagen mit Motoren;
- Anhänger und Sattelanhänger, sowie andere Fahrzeuge ohne Eigenantrieb.

Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung für den Transport oder die Lagerung radioaktiver Stoffe.

Künstliche radioaktive Isotope und ihre anorganischen oder organischen Verbindungen.

Ferngesteuerte mechanische Greifer, die eigens für die Handhabung hochradioaktiver Stoffe konstruiert sind:

 mechanische Greifgeräte, fest oder beweglich, jedoch nicht mit der Hand führbar.

Liste B

Teile und Stücke für Kernreaktoren.

Lithiumerze und -konzentrate.

Metalle nuklearer Qualität:

- Beryllium (Glucinium), roh;
- Wismut, roh;
- Niobium (Columbium), roh;
- Zirkonium (hafniumfrei), roh;
- Lithium, roh;
- Auminium, roh;
- Kalzium, roh;
- Magnesium, roh.

Bortrifluorid.

Wasserfreie Fluorwasserstoffsäure.

 $Chlor trifluori {\bf d.}$

Bromtrifluorid.

Lithiumhydroxyd.

Lithium fluorid.

Lithiumchlorid. Lithiumhydrid.

Lithiumkarbonat.

Berylliumoxyd (Glucin) nuklearer Qualität.

Hitzebeständige Steine aus Berylliumoxyd nuklearer Qualität.

Andere hitzebeständige Erzeugnisse aus Berylliumoxyd nuklearer Qualität,

Künstlicher Graphit in Form von Blöcken oder Stäben mit einem Borgehalt von eins oder weniger zu einer Million und einem mikroskopischen Gesamtwirkungsquerschnitt für die Absorption thermischer Neutronen von 5 Millibarns/Atom oder weniger.

Stabile Isotope, künstlich getrennt.

Elektromagnetische Ionentrenner, einschließlich der Massenspektrographen und Massenspektrometer.

Reaktorsimulatoren (Analogkalkulatoren besonderer Art). Ferngesteuerte mechanische Greifer:

 für den Handgebrauch (d. h. mit der Hand führbar wie ein Werkzeug).

Pumpen für Metalle in flüssigem Zustand.

Hochvakuumpumpen.

Wärmeaustauscher, die eigens für eine Kernzentrale konstruiert sind.

Strahlungsdetektorengeräte (und entsprechende Ersatzteile) einer der folgenden Typen, die eigens für den Nachweis oder die Messung nuklearer Strahlen wie der Alpha- und Betateilchen, der Gammastrahlung, der Neutronen und Protonen konstruiert sind oder diesen Zwecken angepaßt werden können:

- Geigerzählrohre und Proportionalzählrohre;
- Geräte für den Nachweis oder die Messung, die Geiger-Müller-Rohre oder Proportionalzählrohre enthalten:
- Ionisationskammern:
- Instrumente, die Ionisationskammern enthalten;
- Geräte für den Nachweis oder die Messung von Strahlen bei der Schürfung nach Erzen, der Kontrolle der Reaktoren, der Luft, des Wassers und des Bodens;
- Neutronendetektoren, bei denen Bor, Bortrifluorid, Wasserstoff oder ein spaltbares Element verwendet wird:
- Geräte für den Nachweis oder die Messung mit Neutronendetektoren, bei denen Bor, Bortrifluorid, Wasserstoff oder ein spaltbares Element verwendet wird;
- Szintillationskristalle, montiert oder mit Metalleinhüllung (feste Szintillatoren);
- Geräte für den Nachweis oder die Messung, die flüssige, feste oder gasförmige Szintillatoren enthalten;
- Verstärker, die eigens für nukleare Messungen konstruiert sind, einschließlich der Linearverstärker, der Vorverstärker und der "Verteilerverstärker" (distributed amplifiers) und der Analysatoren (pulse height analysers);
- Koinzidenzgeräte zur Verwendung mit Strahlendetektoren;
- Elektroskope oder Elektrometer, einschließlich der Dosimeter (jedoch ausschließlich der Geräte für den Unterricht, der einfachen Elektroskope mit Metallblättchen, der Dosimeter, die eigens für die Verwendung mit medizinischen Röntgenapparaten konstruiert sind, sowie der elektrischen Meßgeräte);
- Instrumente, mit denen ein Strom schwächer als 1 Mikromikroampere gemessen werden kann;
- Photovervielfacherröhren mit einer Photokathode, die mindestens 10 Mikroampere je Lumen ergibt, eine mittlere Verstärkung größer als 10⁵ haben, sowie jedes andere System elektrischer Vervielfacher, das durch positive Ionen aktiviert wird;
- "Skalers" und elektronische Integratoren für Strahlendetektoren.
- Zyklotrone, elektrostatische Generatoren des Typs "Van de Graaff" oder "Cockroft und Walton", Linearbeschleuniger und andere "elektro-nukleare" Maschinen, mit denen ein Kernpartikel auf mehr als 1 MeV beschleunigt werden kann.

Magnete, die eigens für die vorgenannten Maschinen und Geräte (Zyklotrone usw.) konstruiert sind.

Beschleunigungsröhren und Röhren zum Fokussieren derjenigen Typen, die in Massenspektrometern und Massenspektrographen verwendet werden.

Intensive elektronische Quellen positiver Ionen für eine Verwendung mit Teilchenbeschleunigern, Massenspektrometern und anderen Geräten derselben Art.

Spiegelglas (Strahlenschutzglas):

- Gußglas (gegossenes oder gewalztes Flachglas) [auch bereits bei der Herstellung mit Drahteinlagen verstärkt oder überfangen], nur auf einer oder auf beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln;
- Gußglas (gegossen oder gewalzt) [geschliffen, poliert oder nicht] anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gekrümmt oder anderweitig bearbeitet (schräg abgeschnitten oder graviert usw.).
- Sicherheitsglas, auch bearbeitet, bestehend aus getempertem Glas oder aus zwei oder mehreren Glasschichten.

Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung:

- aus Kunststoff;
- aus Gummi;
- aus imprägnierten oder mit einer Schutzschicht belegten Geweben:
 - für Männer,
 - für Frauen.

Diphenyl (wenn es sich tatsächlich um aromatischen Kohlenwasserstoff handelt: $c6_{\rm H}5_{\rm C}6_{\rm H}5$).

Triphenyl.

Anhang V

Erstes Forschungs- und Ausbildungsprogramm gemäß Artikel 215 dieses Vertrags

- I. Programm der gemeinsamen Forschungsstelle
 - 1. Laboratorien, Ausrüstungen und Infrastruktur.

Die gemeinsame Stelle umfaßt:

- a) allgemeine Laboratorien für Chemie, Physik, Elektronik und Metallurgie;
- b) besondere Laboratorien für folgende Gebiete:
 - Kernfusion,
 - Isotopentrennung für andere Elemente als Uran 235 (dieses Laboratorium wird mit einer elektromagnetischen Trennanlage mit hoher Trennleistung ausgerüstet),
 - Muster von Schürfgeräten,
 - Mineralogie,
 - Radiobiologie;
- c) ein mit einem eigenen Versuchsreaktor ausgestattetes, auf Kernmessungen spezialisiertes Normungsbüro für die Dosierung von Isotopen sowie die absoluten Messungen der Strahlungen und der Neutronenabsorption.
- 2. Dokumentation, Information und Unterricht.

Die gemeinsame Forschungsstelle wird insbesondere auf folgenden Gebieten für einen umfassenden Informationsaustausch Sorge tragen:

- Rohstoffe: Methoden für die Schürfung, Gewinnung, Konzentrierung, Umwandlung, Bearbeitung usw.
- auf die Kernenergie angewandte Physik,
- physikalische Chemie der Reaktoren,

- Aufbereitung radioaktiver Stoffe.
- Verwendung der Radioelemente.

Die gemeinsame Forschungsstelle wird Fachkurse, insbesondere für die Ausbildung von Prospektoren und die Verwendung der Radiolememente, veranstalten.

Die in Artikel 39 genannte Abteilung für Dokumentation und Studium der Fragen des Gesundheitsschutzes wird die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zusammenstellen.

3. Reaktor-Prototypen.

Nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Sachverständigengruppe eingesetzt. Sie richtet nach einem Vergleich der Programme der Mitgliedstaaten innerhalb kürzester Frist geeignete Empfehlungen an die Kommission über die auf diesem Gebiet zu treffende Auswahl und die Einzelheiten für deren Durchführung.

Vorgesehen ist die Schaffung von drei oder vier Prototypen schwacher Leistung und die Beteiligung — etwa mit Lieferung von Brennstoffen und Moderatoren — an drei Kraftreaktoren.

4. Hochflußreaktor.

Der Forschungsstelle muß möglichst bald ein Hochflußreaktor mit schnellen Neutronen für die Materialprüfung unter Bestrahlung zur Verfügung stehen. Vorbereitende Untersuchungen hierfür werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags durchgeführt werden.

Der Hochflußreaktor wird mit ausgedehnten Versuchsräumen und geeigneten Betriebslaboratorien ausgestattet.

II. Forschungen, die auf Grund von Verträgen außerhalb der Forschungsstelle durchgeführt werden

Gemäß Artikel 10 wird ein bedeutender Teil der Forschungen auf Grund von Verträgen außerhalb der gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführt. Diese Forschungsverträge können folgendermaßen gestaltet werden:

- Forschungen zur Ergänzung der Arbeiten der gemeinsamen Forschungsstelle werden auf dem Gebiet der Kernfusion, der Isotopentrennung anderer Elemente als Uran 235, der Chemie, Physik, Elektronik, Metallurgie und Radiobiologie betrieben.
- Bis zur Inbetriebnahme des geplanten Materialprüfungsreaktors kann die Forschungsstelle Versuchsräume in den Hochflußreaktoren der Mitgliedstaaten mieten,
- 3. Die Forschungsstelle kann sich der besonderen Einrichtungen der gemäß Kapitel V zu schaffenden gemeinsamen Unternehmen in der Weise bedienen, daß sie ihnen bestimmte Forschungen allgemeinwissenschaftlicher Art durch Vertrag überträgt.

Aufgliederung

der zur Durchführung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms erforderlichen Ausgaben nach großem Posten

(in Millionen EZU-Rechnungseinheiten)

	(in Millionen EZU-Rechnungseinneiten)			eiten)
	Ausrüstung	Betrieb ¹)	Ausrüstung u./o. Betrieb	Insgesamt
I. Gemeinsame Forschungsstelle				<u> </u>
1. Laboratorien, Ausrüstungen und Infrastrukturen: a) Allgemeine chemische, physikalische, elektronische und metallurgische Laboratorien b) Besondere Laboratorien: Kernfusion Isotopentrennung (außer U-235) Schürfung und Mineralogie	12 3,5 2 1	1. Jahr 1,3 2. Jahr 4,3 3. Jahr 6,5 4. Jahr 7,4 5. Jahr 8,5		
c) Zentralbüro für Kernmessungen	3 8			GG.
e) Infrastruktur	8,5			66
2. Dokumentation, Information und Ausbildung	1 {	1. Jahr 0,6 2. Jahr 1,6 3. Jahr 1,6 4. Jahr 1,6 5. Jahr 1,6		8
3. Reaktorprototypen: Sachverständigengruppe für die Auswahl der Prototypen Programm		1. Jahr 0,7	59,3°2)	60
4. Hochflußreaktor: Reaktor Laboratorium Erneuerung der Ausrüstung	$\left\{\begin{array}{c} 15 \\ 6 \\ 3 \\ \hline 24 \end{array}\right\}$	4. Jahr 5,2 5. Jahr 5,2 10,4		34,4
II. Auf Grund von Verträgen außerhalb der Forschungsstelle durchgeführte Forschungen	,			
1. Ergänzungen der Arbeiten der Forschungsstelle: a) Chemie, Physik, Elektronik, Metallurgie b) Kernfusion c) Isotopentrennung (außer U-235) d) Radiobiologie 2. Miete für Räume in Hochflußreaktoren der Mitgliedstaaten 3. Forschungen in gemeinsamen Unternehmen			25 7,5 1 3,1 6 4 46,6	46,6
			Insgesam	<u> </u>

i) Schätzung auf Grund eines Personalbestandes von ungefähr 1000 Personen.

²⁾ Ein Teil dieses Betrages kann für Arbeiten bereitgestellt werden, die auf Grund von Verträgen außerhalb der Forschungsstelle durchgeführt werden.

Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM BESTREBEN, bei der Unterzeichnung des Vertrags zur Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft die Tragweite des Artikels 198 des Vertrags gegenüber dem Königreich der Niederlande zu präzisieren

HABEN nachstehende Bestimmungen VEREINBART, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist auf Grund des Verfassungsgefüges des Königreichs, das im Statut vom 29. Dezember 1954 festgelegt ist, berechtigt, in Abweichung von Artikel 198 den Vertrag für das Königreich der Niederlande in seiner Gesamtheit oder für das Königreich in Europa und Niederländisch-Neuguinea zu ratifizieren. Sollte sich die Ratifizierung auf das Königreich in Europa und auf Niederländisch-Neuguinea beschränken, so kann die Regierung des Königreichs der Niederlande jederzeit durch Notifizierung and die Regierung der Italienischen Republik, bei der die Ratifikationsurkunden hinterlegt sind, erklären, daß dieser Vertrag auch für Surinam oder die niederländischen Antillen oder für Surinam und die niederländischen Antillen gilt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer Hallstein Pineau M. Faure

Antonio Segni Gaetano Martino
Bech Lambert Schaus
J. Luns J. Linthorst Homan

Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften

SEINE MAJESTÄT DER KONIG DER BELGIER, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER FRANZOSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, IHRE KÖNIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE —

IN DEM BESTREBEN, die Zahl der Organe zu beschränken, die im Rahmen der von ihnen geschaffenen europäischen Gemeinschaften ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben —

HABEN BESCHLOSSEN, für diese Gemeinschaften bestimmte gemeinsame Organe zu bilden; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Paul-Henri Spaak, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler,

Herrn Professor Dr. Walter Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

Der Präsident der Französischen Republik: Herrn Christian Pineau, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Maurice Faure, Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik: Herrn Antonio Segni, Ministerpräsident,

Herrn Professor Gaetano Martino, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:

Herrn Joseph Bech, Staatsminister, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Lambert Schaus, Botschafter, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande: Herrn Joseph Luns, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt UBEREINGE-KOMMEN:

Abschnitt I

Die Versammlung Artikel 1

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Versammlung übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch eine einzige Versammlung ausgeübt; für die Zusammensetzung dieser Versammlung und die Bestellung ihrer Mitglieder sind Artikel 138 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 108 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

Artikel 2

- (1) Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit tritt die in Artikel 1 genannte einzige Versammlung an die Stelle der in Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gemeinsamen Versammlung. Sie übt die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Gemeinsamen Versammlung durch den genannten Vertrag übertragen worden sind, gemäß dessen Bestimmungen aus.
- (2) Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird daher mit der Aufnahme der Tätigkeit der in Artikel 1 genannten einzigen Versammlung aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Artikel 21

- (1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte zu ernennen sind.
- (2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

Abschnitt II

Der Gerichtshof

Artikel 3

Die Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dem Gerichtshof übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch einen einzigen Gerichtshof ausgeübt; für die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes und die Bestellung seiner Mitglieder sind die Artikel 165 bis 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Artikel 137 bis 139 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

Artikel 4

(1) Mit Aufnahme seiner Tätigkeit tritt der in Artikel 3 genannte einzige Gerichtshof an die Stelle des in Artikel 32 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gerichtshofes. Er übt die Zuständigkeiten, die diesem Gerichtshof durch den genannten Vertrag übertragen worden sind, gemäß dessen Bestimmungen aus.

Der Präsident des in Artikel 3 genannten einzigen Gerichtshofes übt die Befugnisse aus, die durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem Präsidenten des darin vorgesehenen Gerichtshofes übertragen worden sind.

(2) Mit Aufnahme der Tätigkeit des in Artikel 3 genannten einzigen Gerichtshofes

 a) wird daher Artikel 32 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Artikel 32

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

In allen Fällen, in denen Rechtssachen behandelt werden, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Organs der Gemeinschaft anhängig sind, tagt der Gerichtshof in Vollsitzungen; das gleiche gilt für die im Wege der Vorabentscheidung zu entscheidenden Fragen, die ihm gemäß Artikel 41 vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 32b Absatz 2 vornehmen."

"Artikel 32a

Der Gerichtshof wird von zwei Generalanwälten untersfützt.

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 31 bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen und die erforderlichen Anpassungen des Artikels 32b Absatz 3 vornehmen."

"Artikel 32b

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Amter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je drei und vier Richter. Die drei Richter, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen sind, werden durch das Los bestimmt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig."

"Artikel 32c

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung."

b) werden daher die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes im Anhang zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgehoben, soweit sie den Artikeln 32 bis 32c des genannten Vertrags entgegenstehen.

Abschnitt III

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 5

- (1) Die Aufgaben, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch einen einzigen Wirtschafts- und Sozialausschuß ausgeübt; für die Zusammensetzung dieses Ausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder sind Artikel 194 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 166 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.
- (2) Der in Absatz (1) genannte einzige Wirtschafts- und Sozialausschuß muß eine fachliche Gruppe und kann zuständige Unterausschüsse für die Gebiete oder Fragen umfassen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterliegen.
- (3) Die Artikel 193 und 197 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finden auf den in Absatz (1) genannten einzigen Wirtschafts- und Sozialausschuß Anwendung.

Abschnitt IV

Die Finanzierung dieser Organe

Artikel 6

Die Verwaltungskosten der einzigen Versammlung, des einzigen Gerichtshofes und des einzigen Wirtschafts- und Sozialausschusses werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Gemeinschaften getragen.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von den zuständigen Stellen jeder Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Schlußbestimmungen

Artikel 7

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak J. Ch. Snoy et d'Oppuers

Adenauer Hallstein Pineau M. Faure

Antonio Segni Gaetano Martino
Bech Lambert Schaus
J. Luns J. Linthorst Homan

Erläuterungen

zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der

Europäischen Atomgemeinschaft

sowie zu dem

Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite		
A.	VORGESCHICHTE DER VERTRÄGE			
В.	POLITISCHE BEDEUTUNG DER VERTRÄGE	107		
c.	SCHLUSSAKTE	108		
D.	VERTRAG ZUR GRÜNDUNG EINER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT	108		
	I. Grundzüge	108		
	II. Einzelerläuterungen	109		
	Präambel	109		
	Erster Teil Grundsätze	110		
	Zweiter Teil Grundlagen der Gemeinschaft	111		
	Titel I: Der freie Warenverkehr	111		
	Kapitel 1: Die Zollunion	112		
	Erster Abschnitt: Die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten	113		
	Zweiter Abschnitt: Die Aufstellung des gemeinsamen Zolltarifs	114		
	Kapitel 2: Die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitglied- staaten	115		
	Titel II: Landwirtschaft	115		
	Titel III: Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	118		
	Kapitel 1: Die Arbeitskräfte	118		
	Kapitel 2: Das Niederlassungsrecht	120		
	Kapitel 3: Dienstleistungen	121		
	Kapitel 4: Der Kapitalverkehr	122		

	Seite
Titel IV: Der Verkehr	123
Dritter Teil Die Politik der Gemeinschaft	125
Titel I: Die Gemeinsamen Regeln	125
Kapitel 1: Wettbewerbsregeln	125
Erster Abschnitt: Vorschriften für Unternehme	
Zweiter Abschnitt: Dumping	127
Dritter Abschnitt: Staatliche Beihilfen	127
Kapitel 2: Steuerliche Vorschriften	128
Kapitel 3: Angleichung der Rechtsvorschriften	129
Titel II: Die Wirtschaftspolitik	13 0
Kapitel 1: Die Konjunkturpolitik	130
Kapitel 2: Die Zahlungsbilanz	131
Kapitel 3: Die Handelspolitik	133
Titel III: Die Sozialpolitik	134
Kapitel 1: Sozialvorschirften	134
Kapitel 2: Der Europäische Sozialfonds	136
Titel IV: Die Europäische Investitionsbank	137
Vierter Teil Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	138
Fünfter Teil Die Organe der Gemeinschaft	141
Titel I: Vorschriften über die Organe	141
Kapitel 1: Die Organe	141
Erster Abschnitt: Die Versammlung	141
Zweiter Abschnitt: Der Rat	14 3
Dritter Abschnitt: Die Kommission	144
Vierter Abschnitt: Der Gerichtshof	1 4 6
Kapitel 2: Gemeinsame Vorschriften für mehren Organe	re 150
Kapitel 3: Der Wirtschafts- und Sozialausschuß	151
Titel II: Finanzvorschriften	151
Sechster Teil Allgemeine Bestimmungen und Schlut bestimmungen	ß- 152
ANHÄNGE ZUM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-	
GEMEINSCHAFT	159
I. Listen	159
II. Protokolle	160
Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank	160

		Seite	
	Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen	162	
	Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich	163	
	Protokoll betreffend Italien	164	
	Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg	164	
	Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- oder Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt	165	
	Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, einschließlich Algeriens und der überseeischen Departements der Französischen Republik	165	
	Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse	165	
	Protokoll betreffend die Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande	165	
	III. Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft		
	Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen	168	
	Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee	168	
F.	VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT	•	
	NEBST ANHÄNGEN UND PROTOKOLL	168	
	Präambel	169	
	Erster Titel: Aufgaben der Gemeinschaft	169	
	Zweiter Titel: Bestimmungen über die Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie	170	
	Kapitel I: Förderung der Forschung	170	
	Kapitel II: Verbreitung der Kenntnisse	171	
	Kapitel III: Gesundheitsschutz	176	
	Kapitel IV: Investitionen	177	
	Kapitel V: Gemeinsame Unternehmen	178	
	Kapitel VI: Versorgung	179	
	Kapitel VII: Überwachung der Sicherheit	184	
	Kapitel VIII: Das Eigentum	186	
	Kapitel IX: Der Gemeinsame Markt auf dem Gebiet der Kernenergie	187	

			Seite	
	Kapitel X:	Außenbeziehungen	19 0	
	Dritter Titel: V	orschriften über die Organe	191	
	Kapitel I:	Die Organe der Gemeinschaft	191	
	Kapitel II:	Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe	19 3	
	Kapitel III:	Der Wirtschafts- und Sozialausschuß	193	
	Vierter Titel: F	inanzvorschriften	193	
	Fünfter Titel:	Allgemeine Bestimmungen	195	
	Sechster Titel: V	Vorschriften über die Anlaufzeit	196	
	Schlußbestimmu	ingen	198	
Protokoll über die Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande				
3.		ÜBER GEMEINSAME ORGANE OPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	198	

A. Vorgeschichte der Verträge

I.

Nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft im Jahre 1954 begannen alsbald die Bemühungen, die europäische Integration mit anderen Mitteln und auf anderen Wegen fortzusetzen. Die ersten Initiativen gingen von den europäischen parlamentarischen Versammlungen aus.

Schon im September 1954 wies die Beratende Versammlung des Europarats auf die Möglichkeit hin, sich durch Teilformen der Integration, so unter anderem durch die wirtschaftliche Verschmelzung der europäischen Staaten und durch enge Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Atomenergie dem Endziel der vollen Einigung anzunähern. Besonders nachdrücklich setzte sich die Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemein-schaft für Kohle und Stahl in ihrer Sitzung im Dezember 1954 für eine Fortsetzung der durch den Montanvertrag eingeleiteten Entwicklung ein. Sie forderte die Bildung einer Arbeitsgruppe, die u. a. Vorschläge für eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft und ganz allgemein für eine Erweiterung des Gemeinsamen Marktes vorlegen sollte.

Diese Debatten zeigten, wie stark die Idee der europäischen Einigung trotz der erlittenen Rückschläge nach wie vor war.

Im Frühjahr 1955 ergriff der belgische Außenminister Spaak die Initiative. Seine Bemühungen gipfelten in einem gemeinsamen Memorandum der Beneluxländer an die Regierungen der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Die Beneluxländer gaben darin ihrer Auffassung Ausdruck, daß die Errichtung eines geeinten Europa durch den Ausbau gemeinsamer Institutionen, die fortschreitende Verschmelzung der nationalen Wirtschaften, die Schaffung eines großen Gemeinsamen Marktes und die allmähliche Angleichung ihrer Sozialpolitik, sowie durch eine gemeinsame Entwicklung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken fortgesetzt werden müsse. Die Beneluxländer bekundeten ihre Ansicht, daß die Fortführung einer allgemeinen wirtschaftlichen Integration zur Verwirklichung einer europäischen Gemeinschaft führen werde.

Das Memorandum der Beneluxländer veranlaßte die Bundesregierung im April 1955 zu einer Stellungnahme in Form eines eigenen Memorandums. Sie bestätigte darin die Grundgedanken der Benelux-Denkschrift und ergänzte sie, indem sie folgende Maßnahmen vorschlug:

- fortschreitender Zollabbau;
- fortschreitende Liberalisierung des Warenverkehrs, des Kapitalverkehrs und des Dienstleistungsverkehrs;
- schrittweise Herstellung der Freizügigkeit:
- Ausarbeitung von Wettbewerbsregeln, die die nationale Diskriminierung ausschließen.

Ferner schlug die Bundesregierung die Errichtung eines Kapitalfonds vor, der dazu dienen sollte, produktive Investitionen innerhalb der Staaten der Gemeinschaft zu fördern.

II.

Die Bestrebungen zur Fortführung der europäischen wirtschaftlichen Integration führten zu der Konferenz der Außenminister der sechs Montangemeinschaftsstaaten am 1.—2. Juni 1955 in Messina. Die auf der Konferenz einstimmig gebilligte sogenannte Messinaerklärung nennt als Hauptziele der gemeinsamen Politik

- die Ausweitung des Güter- und Personenverkehrs durch gemeinsame Entwicklung großer Verkehrswege;
- die Bereitstellung größerer Energiemengen zu niedrigen Kosten;
- die Entwicklung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken.

Durchführungsmittel sollten sein

- die Errichtung eines gemeinsamen Fonds, der aus Beiträgen der Mitgliedstaaten unterhalten werden sollte und die Finanzierung der bestehenden und künftigen Anlagen und Forschung ermöglicht;
- freier und ausreichender Zugang zu den Rohstoffen;
- Austausch der Kenntnisse und der Spezialisten;
- nicht diskriminierende Überlassung der Ergebnisse und die Gewährung finanzieller Beihilfen für ihre Auswertung;
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Zur schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes schlug die Messinaerklärung vor:

- den schrittweisen Abbau der Hindernisse im Wirtschaftsverkehr und die schrittweise Vereinheitlichung des Zollsystems gegenüber dritten Ländern;
- Harmonisierung der allgemeinen Politik auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet;
- Koordinierung der Währungspolitik;
- ein System von Schutzklauseln;
- Schaffung eines Anpassungsfonds;
- schrittweise Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte;
- Aufstellung von Wettbewerbsregeln, insbesondere Ausschaltung jeder Art nationaler Diskriminierung;
- Schaffung von Institutionen, die für die Errichtung und Durchführung eines Gemeinsamen Marktes erforderlich sind;
- Gründung eines europäischen Investitionsfonds zur gemeinsamen Entwicklung der europäischen wirtschaftlichen Möglichkeiten und die Förderung der weniger begünstigten Gebiete;
- auf sozialem Gebiet die schrittweise Abstimmung der in den einzelnen Ländern bestehenden Regelungen bezüglich der Arbeitszeit, der Entlohnung von zusätzlicher Arbeitsleistung und der Dauer des bezahlten Urlaubs.

Die Minister beschlossen die Einberufung einer Konferenz von Regierungssachverständigen unter dem Vorsitz einer politischen Persönlichkeit und luden Großbritannien zur Beteiligung an den Arbeiten ein. Aufgabe der Konferenz sollte die Ausarbeitung eines für die Regierungen nicht verbindlichen Sachverständigenberichts sein.

Unter Vorsitz des belgischen Außenministers Spaak begann die sogenannte Brüsseler Vorkonferenz im Sommer 1955 auf der Grundlage der Messina-Entschließung ihre Arbeit. Großbritannien beteiligte sich an dieser Konferenz.

Die Konferenz setzte sich die Erarbeitung der Grundlagen für ein Vertragswerk zum Ziel, welches eine allgemeine europäische Wirtschaftsgemeinschaft und — mit dieser eng verknüpft und in deren allgemeinwirtschaftlichem Rahmen — eine europäische Atomgemeinschaft umfassen sollte.

Nach zwei Zwischenkonferenzen der Außen-

minister in Nordwijk (6. 9. 55) und Brüssel (12. 2. 56), auf denen Herr Spaak über den jeweils erzielten Fortschritt der Arbeiten berichtete, wurde am 21. April 1956 der Bericht der Brüsseler Vorkonferenz an die Außenminister fertiggestellt, der unter dem Namen "Spaak-Bericht" bekannt geworden ist. Das Bundeskabinett billigte auf seiner Sitzung vom 9. Mai 1956 diesen Bericht, behielt sich jedoch Abänderungswünsche in Einzelfragen vor.

III.

Die nächste Phase der Verhandlungen wurde durch die Außenministerkonferenz von Venedig am 29. und 30. Mai 1956 eingeleitet. Die sechs Regierungen erklärten ihre Bereitschaft, den Spaak-Bericht als Grundlage für Verhandlungen über einen Vertrag zur Herstellung eines Gemeinsamen Marktes und einen Vertrag zur Errichtung einer Atomgemeinschaft anzunehmen. In Einzelfragen behielten sie sich Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge vor. Sie beschlossen, zur Ausarbeitung beider Verträge eine Regierungskonferenz zum 26. Juni 1956 unter Vorsitz von Herrn Spaak nach Brüssel einzuberufen.

An der Spitze der Brüsseler Regierungskonferenz stand der unter Vorsitz von Herrn Spaak tagende Delegationsleiterausschuß, dem die Gesamtleitung der Arbeiten oblag. Ihm unterstanden drei Gruppen. Eine Arbeitsgruppe arbeitete den Vertrag über den Gemeinsamen Markt, eine andere Arbeitsgruppe den Euratom-Vertrag aus. Einer Redaktionsgruppe oblag die abschließende Formulierung der Vertragsartikel und die Ausarbeitung der institutionellen Bestimmungen.

Die anfänglichen Schwierigkeiten, die bei der Abfassung des Vertrags über den Gemeinsamen Markt durch die französischen Sonderwünsche nach

- Harmonisierung der sozialen Lasten;
- einstimmiger Beschlußfassung über den Übergang von der ersten Etappe in die zweite;
- Beibehaltung des Systems der Importabgaben und Exportbeihilfen für Frankreich,

entstanden, wurden teils bei der Außenministerkonferenz vom 20./21. Oktober 1956 in Paris, teils im Wege von deutsch-franzö-

sischen Verhandlungen anläßlich des Besuchs des Herrn Bundeskanzlers in Paris vom 6. November 1956 aus dem Wege geräumt.

In diesen Verhandlungen konnten auch die zunächst gegensätzlichen Auffassungen über die Regelung der Versorgungsprobleme der Europäischen Atomgemeinschaft durch ein System überbrückt werden, welches den deutschen Wünschen nach Einräumung möglichst weitgehender marktwirtschaftlicher Bedingungen für die Verbraucher entgegenkommt.

Die diesbezüglichen deutsch-französischen Vereinbarungen wurden nachträglich von den übrigen Delegationen gebilligt und haben ihren Niederschlag im Vertrag gefunden.

Im November 1956 legten Frankreich und Belgien einen Vorschlag über die Assoziierung der überseeischen Gebiete und Länder vor. Die durch diesen Vorschlag aufgeworfenen schwierigen Probleme sowie alle anderen offen gebliebenen Fragen konnten auf weiteren Außenministerkonferenzen in Brüssel (26.—28. 1. 1957 und 4. 2. 1957), Paris (18. 2. 1957) und Rom (25. 3. 1957), sowie auf einer Konferenz der Regierungschefs in Paris (19./20. 2. 1957) gelöst werden.

Die Verträge wurden am 25. 3. 1957 in Rom unterzeichnet.

B. Politische Bedeutung der Verträge

Dem Abschluß der beiden Verträge, durch welche die Partnerstaaten eine Wirtschaftsgemeinschaft und eine Atomgemeinschaft begründen, kommt grundlegende politische Bedeutung zu. Er ist Ausdruck des Willens der 6 Staaten, sich zu einer engeren Gemeinschaft zu verbinden. Er entspringt der Erkenntnis, dass nur ein geeintes Europa in der gegenwärtigen Weltlage nachhaltigen Einfluß auf die großen politischen Entscheidungen ausüben kann, während jedem der Partnerstaaten für sich allein oder selbst allen Partnerstaaten in einer lockeren Verbindung im Zeitalter der wirtschaftlichen und politischen Kräftekonzentration ein solcher Einfluß fehlt.

Die Verträge schaffen die wirtschaftliche Grundlage für die politische Stärkung und Einigung Europas. Die Herstellung eines großen Wirtschaftsraumes begünstigt einen großzügigen rationellen Ausbau der Produktion nach günstigen Standortbedingungen. Sie trägt dadurch zur Steigerung der Leistung und zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung bei.

Das gilt im besonderen Maße auch für den Bereich der Atomenergie. Die Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke beginnt sich in fast allen Gebieten des Wirtschaftslebens auszuwirken. Sie ist ihrer Natur und ihren technischen und finanziellen Größenordnungen nach mit den Mitteln der kontinentaleuropäischen Einzelwirtschaften nicht auszuschöpfen. Selbst die z. Zt. führenden Atommächte, welche über Wirtschaftsgebiete und Hilfsquellen im Ausmaß von Kontinenten verfügen — die USA, Großbritannien und Sowjetrußland — suchen Wege internationaler Zusammenarbeit, um Engpässe im Hinblick auf Menschen und Material zu vermeiden und unnötige Doppelarbeit zu sparen. Erst recht gebietet der Rückstand der kontinentaleuropäischen Staaten und die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten einen engen Zusammenschluß, um den Vorsprung der gegenwärtig führenden Atom-mächte aufzuholen und dadurch den Platz Europas in der neuen weltweiten technischen Entwicklung zu sichern.

Der enge Zusammenschluß bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die Herstellung eines einheitlichen europäischen Marktes und die Schaffung gemeinschaftlicher europäischer Organe, vor allem einer gemeinsamen parlamentarischen Versammlung, wird die Entwicklung zum politischen Zusammenschluß der Partnerstaaten, der für sie ein Gebot der Selbsterhaltung ist, in entscheidender Weise fördern

Dabei ist das Ziel der neuen Gemeinschaften nicht eine Abschnürung der in ihnen vereinigten Staaten von den übrigen europäischen und außereuropäischen Staaten, sondern im Gegenteil eine Ausweitung und Vertiefung der gegenseitigen Beziehungen. Auf wirtschaftlichem Gebiet bekennen sich die Verträge zu liberalen Grundsätzen. Der Beitritt zu beiden Verträgen steht jedem europäischen Staat offen. Die Vertragschließenden sind außerdem bereit, mit europäischen und außereuropäischen Ländern Abkommen zu schließen, um die harmonische Entwicklung des gesamten Wirtschaftsaustausches zu gewährleisten. Verhandlungen über die Schaffung einer Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und anderen Mitgliedern des

europäischen Wirtschaftsrates haben bereits begonnen.

Für die Beziehungen der Gemeinschaft zu den überseeischen Ländern und Gebieten, die mit einigen der Partnerstaaten in einer engen Verbindung stehen, entwickeln die Verträge neuartige Grundsätze. Die vorgesehene Entwicklungshilfe soll dem wahren Interesse dieser Länder und Gebiete und ihrer Entwicklung im Geiste der Charter der Vereinten Nationen dienen, und dadurch das Verhältnis zwischen ihnen und der europäischen Gemeinschaft auf eine dauerhafte, vom Geiste gegenseitiger Freundschaft getragene Grundlage stellen.

Es ist zu hoffen, daß die Gründung der beiden neuen Gemeinschaften, deren ausschließlich friedliche Zielsetzung offen zutage liegt, auch zu einer Besserung der Beziehungen zur Sowjetunion führen wird. Diese wird nunmehr erkennen, daß der Entschluß der europäischen Staaten, untereinander eine festere Verbindung zu schaffen, nicht zu erschüttern ist. Sie wird daher im eigenen Interesse nach Mitteln und Wegen suchen, um zur Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in ein besseres Verhältnis zu kommen.

Wenn sich diese Erkenntnis durchsetzt, so erscheint auch die Hoffnung begründet, daß der Wunsch aller Deutschen und das unablässige Bemühen der Bundesrepublik und der mit ihr verbündeten Staaten um die Herbeiführung der deutschen Wiedervereinigung endlich der Verwirklichung näher kommen wird.

Solange diese unnatürliche Spaltung jedoch fortbesteht, muß alles geschehen, um die innere und äußere Verbindung der Bundesrepublik mit den Deutschen in der sowjetischen Zone zu festigen und die Stellung Berlins zu stützen. Die Verträge tragen dieser Forderung durch mehrere Sonderbestimmungen zugunsten Berlins und der von der deutschen Teilung betroffenen Gebiete sowie durch ein Protokoll über den innerdeutschen Handel Rechnung.

C. Schlußakte

Anläßlich der Unterzeichnung der Verträge ist eine Schlußakte der Brüsseler Regierungskonferenz unterzeichnet worden, in der sämtliche Verträge, Abkommen und Protokolle aufgeführt werden. Der Schlußakte beigefügt sind die anläßlich der Unterzeichnung abgegebenen gemeinsamen und einseitigen Erklärungen der Vertragspartner. Unter diesen Erklärungen befindet sich die gemeinsame Erklärung betr. Berlin, die deutsche Erklärung über die Bestimmung des Begriffs "deutscher Staatsangehöriger" und die deutsche Erklärung über die Geltung der Verträge für Berlin.

D. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

I. Grundzüge

Der Kern des Vertrages liegt in der Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als einer mit eigenen Hoheitsbefugnissen ausgestatteten übernationalen Gemeinschaft. Der Vertrag regelt nicht nur wie ein Wirtschafts- und Handelsabkommen Rechte und Pflichten der beteiligten Staaten untereinander; eine derartige Regelung hätte weder dem politischen noch dem wirtschaftlichen Ziel genügt, das die vertragsschließenden Staaten anstrebten. Der Vertrag ruft vielmehr ein europäisches Gebilde verfassungsrechtlicher Gattung ins Leben. Hoheitsfunktionen auf dem Gebiet der Wirtschaft werden aus der Zuständigkeit der Vertragsstaaten ausgegliedert und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen.

Ein Hauptstück des Vertrages bildet die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes. Die Binnenzölle und die mengenmäßigen Beschränkungen werden im Verkehr zwischen den 6 Staaten beseitigt. Es gilt der Grundsatz des freien Wettbewerbs. Nur die Landwirtschaft konnte diesen Regeln nicht im vollen Umfang unterworfen werden, weil in den einzelnen Mitgliedstaaten für wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse Marktordnungen bestehen. Die Landwirtschaft unterliegt zwar grundsätzlich den Bestimmungen des Vertrages, jedoch sind für sie gewisse Sonderregelungen getroffen.

Notwendig zum Funktionieren des Gemeinsamen Markts ist die Herstellung der Freizügigkeit sowie des Freien Dienstleistungsund Kapitalverkehrs spätestens bis zum Ablauf der Übergangszeit. Für das Verkehrswesen schien die Aufstellung gewisser Grund-

sätze notwendig, so wurden ein Diskriminierungsverbot und Vorschriften über Unter-Wettbewerbstarife stützungstarife, Grenzgebühren in den Vertrag aufgenommen. Der Vertrag enthält ferner Wettbewerbsregeln, steuerliche Vorschriften und Vorschriften über die Angleichung der Rechtsvorschriften. In dem Bereich der Wirtschaftspolitik sind Regeln für die Konjunktur- und Handelspolitik wie für die Zahlungsbilanz aufgestellt. Der Vertrag enthält Grundsätze der Sozialpolitik und Bestimmungen über den europäischen Sozialfonds. Für Investitionen ist eine europäische Investionsbank vorgesehen. Der Assoziierung der überseeischen Gebiete und Länder ist ein besonderer Teil gewidmet. Teile des Vertrages finden direkt auf Algerien und die überseeischen Departements Frankreichs Anwendung.

Die Ausführung der Vertragsvorschriften obliegt teils den Mitgliedstaaten, teils den Organen der Gemeinschaft.

Die Organe sind:

- a) Die Versammlung. Sie ist das parlamentarische Organ der Wirtschafts-Gemeinschaft und der Atomgemeinschaft, hat Beratungs- und Kontrollbefugnisse und übt gleichzeitig auf dem Gebiet von Kohle und Stahl die Funktionen der durch sie ersetzten Gemeinsamen Versammlung der EGKS aus.
- b) Der Ministerrat stimmt die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten aufeinander ab und hat die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse.
- c) Die Kommission gewährleistet das ordnungsmäßige Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes. Sie hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat. In gewissen Fällen trifft sie auch Entscheidungen.
- d) Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und des Vertrages zur Gründung der Atomgemeinschaft; er übernimmt gleichzeitig die Funktionen des Gerichtshofes der EGKS, den er ersetzt.

Ferner ist ein Wirtschafts- und Sozialausschuß geschaffen worden; er hat ausschließlich beratende Funktionen und muß in den im Vertrag vorgeschriebenen Fällen von Rat und Kommission gehört werden. Auch er

ist gleichzeitig im Rahmen der Atomgemeinschaft tätig.

Die Finanzbestimmungen des Vertrages enthalten den Aufbringungsschlüssel für die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und haushaltsrechtliche Vorschriften. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten u. a. Regeln über

- den Rechtscharakter der Gemeinschaft,
- die Festlegung des Status der Bediensteten der Gemeinschaft,
- die Einholung von Auskünften durch die Kommission,
- die Haftung der Gemeinschaft,
- den Sitz der Organe,
- die Sprachregelung der Organe,
- eine allgemeine Schutzklausel,
- den territorialen (und persönlichen) Geltungsbereich des Vertrages,
- die Vertragsschließung durch die Gemeinschaft,
- die Verbindung zu anderen internationalen Organisationen,
- das Verhältnis zu anderen Verträgen,
- Revision, Beitritt, Assoziierung,
- die Einsetzung der Organe,
- sowie die üblichen abschließenden Vertragsbestimmungen.

II. Einzelerläuterungen

Im einzelnen wird zur Erläuterung des Vertragswerks folgendes bemerkt:

PRÄAMBEL

In der Präambel zum Vertrage bringen die Staatsoberhäupter der vertragschließenden Staaten, nämlich:

der König der Belgier

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland der Präsident der Französischen Republik

der Präsident der Italienischen Republik

die Großherzogin von Luxemburg

die Königin der Niederlande

ihren Willen zum Ausdruck, "die Grundlagen für einen immer enger werdenden Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen". Sie bekräftigen ihren Entschluß, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Länder durch Beseitigung der Europa trennenden Schranken sicherzustellen, die und Beschäftigungsbedingungen Lebensihrer Völker zu bessern, eine beständige Wirtschaftsausweitung, einen ausgewogenen Handelsverkehr und einen redlichen Wettbewerb zu gewährleisten. Sie bringen ihr Bemühen zum Ausdruck, die gleichmäßige Entwicklung der Volkswirtschaften ihrer Staaten zu fördern und für eine liberale Handelspolitik im internationalen Wirtschaftsverkehr beizutragen. Sie bekräftigen ihre Absicht, die Solidarität Europas mit den überseeischen Ländern und Gebieten zu festigen und den Wohlstand im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen zu fördern. Sie bekunden ihre Entschlossenheit, durch die Schaffung dieser Wirtschaftseinheit den Schutz des Friedens und der Freiheit Europas zu stärken und fordern die übrigen Völker Europas zur Mitarbeit an der Verwirklichung dieser Ideale

In diesem Sinne beschließen die genannten sechs Staaten die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

ERSTER TEIL GRUNDSÄTZE

Artikel 1

enthält die Gründung der Gemeinschaft.

Artikel 2

bezeichnet die Aufgaben der Gemeinschaft. Durch Errichtung des Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik sollen eine harmonische Wirtschaftsentwicklung innerhalb der Gemeinschaft eine Wirtschaftsausweitung, erhöhte Stabilität, Hebung des Lebensstandards und engere Beziehungen der Mitgliedstaaten gefördert werden.

Artikel 3

zählt die hauptsächlichen Tätigkeiten der Gemeinschaft auf, wie Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen, Aufstellung eines gemeinsamen Außenzolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Staaten, Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Verkehrs, Festlegung eines Systems zur Verhinderung von

Wettbewerbsverfälschungen, Anwendung von Verfahren zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik und zum Ausgleich der Zahlungsbilanzen, die für den Gemeinsamen Markt erforderliche Annäherung der Rechtsvorschriften, die Schaffung eines Sozialfonds zur Verbesserung der beruflichen Verwendbarkeit der Arbeitskräfte und die Errichtung einer Investitionsbank.

Artikel 4

zählt die Organe auf.

Artikel 5

verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Vertragserfüllung und zur Unterlassung von Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten.

Artikel 6

verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren und die Organe, auf die Aufrechterhaltung der Währungsstabilität zu achten.

Artikel 7

stellt den Grundsatz des Verbots von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit auf.

Artikel 8

setzt die Übergangszeit auf 12 höchstens 15 Jahre in drei Stufen fest, er bestimmt das besondere Verfahren des Übergangs von der ersten zur zweiten Stufe. Dieser Übergang hängt von der Feststellung des Ministerrats ab, daß die für die erste Stufe im Vertrag ausdrücklich festgelegten Ziele im wesentlichen erreicht und daß die Verpflichtungen eingehalten worden sind. Die Feststellung wird vom Rat am Ende des vierten Jahres einstimmig getroffen; kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe um ein Jahr verlängert; dasselbe wiederholt sich am Ende des fünften Jahres. Am Ende des sechsten Jahres trifft der Rat die Feststellung mit qualifizierter Mehrheit. Jeder überstimmte Staat kann die Entscheidung einer Schiedsstelle beantragen.

Wenn die erforderliche Mehrheit im Rat nicht erreicht wird, oder wenn die Schiedsstelle feststellt, daß die Voraussetzungen für den Übergang zur zweiten Stufe nicht erfüllt sind, so tritt spätestens nach Ablauf des siebenten Jahres ein automatischer Übergang in die zweite Stufe ein, da die Gesamtdauer der Übergangszeit 15 Jahre nicht überschreiten darf und für die beiden folgenden Stufen jeweils 4 Jahre vorgesehen sind.

ZWEITER TEIL

GRUNDLAGEN DER GEMEINSCHAFT

TITEL I

DER FREIE WARENVERKEHR

Vorbemerkung

Die Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenverkehr erstreckt. Für die Errichtung der Zollunion ist die Beseitigung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle und der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen und ein gemeinsamer Zolltarif für die Einfuhr aus dritten Ländern aufzustellen.

a) Die Beseitigung der Binnenzölle

Die Beseitigung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten soll schrittweise im Laufe von drei "Stufen" mit der Maßgabe erfolgen, daß am Ende der ersten Stufe (4, höchstens 7 Jahre) die Zölle um 30% gesenkt sind, am Ende der zweiten Stufe, d. h. nach 8, höchstens 11 Jahren um weitere 30% und daß die dann noch verbleibende Zollbelastung im Laufe der dritten Stufe nach einem vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit zu beschließenden Verfahren abzubauen ist. Nach einer ersten Herabsetzung eines jeden einzelnen Zollsatzes um 10% am Ende des ersten Jahres nach Inkraftsetzen des Vertrages werden die Zölle schrittweise weiter nach einem teils linearen, teils selektiven Verfahren abgebaut.

Die Finanzzölle sind ebenfalls abzubauen; und zwar auf jeder Senkungsstufe linear um mindestens 10%. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, ihre Finanzzölle durch eine inländische Abgabe zu ersetzen.

b) Die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen

Neue mengenmäßige Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr dürfen nach Inkrafttreten des Vertrages unter den Mitgliedstaaten nicht eingeführt werden. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur im Rahmen des in Durchführung der Beschlüsse des Rats der OEEC vom 14. Januar 1955 erreichten Liberalisierungsniveaus. Die bei Inkrafttreten des Vertrages im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Einfuhrbeschränkungen werden allmählich beseitigt, indem die bestehenden Kontingente während der Übergangszeit schrittweise vergrößert werden. Zu diesem Zweck verwandelt jeder Mitgliedstaat die für die einzelnen Waren gegenüber anderen Mitgliedstaaten bestehenden Einfuhrkontingente in ein Globalkontingent, das allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise zur Verfügung steht. Der Gesamtumfang dieser Globalkontingente ist jährlich um 20 % zu erhöhen mit der Maßgabe, daß jedes einzelne Globalkontingent jährlich mindestens um 10 % zu erhöhen ist.

c) Der Gemeinsame Zolltarif

Die Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs bedeutet die Ausarbeitung eines neuen Tarifs, an den die nationalen Zolltarife für die vier Zollgebiete der Bundesrepublik, Frankreichs, Italiens und der Beneluxstaaten anzugleichen sind. Die Zolltarife dieser Länder sind sowohl hinsichtlich der allgemeinen Höhe des Zollschutzes wie auch der Verteilung des Zollschutzes auf die einzelnen Wirtschaftszweige sehr verschieden. Bei einigen Mitgliedstaaten, insbesondere den Beneluxländern, sind manche Zölle verhältnismäßig niedrig, weil entsprechend zu schützende Industrien nicht vorhanden sind, während bei anderen Mitgliedstaaten ein unterschiedlich hoher Zollschutz gewährt wird. Für einzelne Mitgliedstaaten sind gewisse Rohstoffe oder Halbfabrikate Einfuhr-waren für die weiterverarbeitende Indu-strie, während diese gleichen Waren in anderen Mitgliedstaaten selbst erzeugt werden und ein Interesse am Schutz dieser nationalen Produktion besteht. Die Bestimmungen des Vertrages haben zum Ziel, einen gerechten Ausgleich der hier vorliegenden unterschiedlichen Interessen zu schaffen und gleichzeitig elastische

Übergangslösungen für die ersten Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages vorzusehen. Als allgemeiner Grundsatz für die Aufstellung des Außentarifs gilt, daß die einzelnen Zollsätze nach dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedstaaten am 1. Januar 1957 angewandten Zollsätze errechnet werden.

Im Verhältnis der Gemeinschaft zu dritten Staaten bleiben deren Rechte bezüglich der Vertragszollsätze, die sie mit den einzelnen Mitgliedstaaten vereinbart haben, erhalten. Die Gemeinschaft wird nach Inkraftsetzung des neuen gemeinsamen Außentarifs mit den einzelnen dritten Staaten über die Aufrechterhaltung oder Angleichung der Vertragssätze an den gemeinsamen Zolltarif verhandeln. Artikel XXIV des GATT sieht hierzu vor, daß sowohl die Nachteile aus Erhöhungen wie auch Vorteile aus der Senkung der neuen Zollsätze gegenüber dem früheren Zustand miteinander abgewogen werden. Im übrigen enthält der Vertrag im Artikel 18 die Erklärung der Mitgliedstaaten, daß sie bereit sind, so wie es das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vorsieht, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Verhandlungen über den Abbau der Zollsätze zu führen.

Von dem allgemeinen Grundsatz der Festsetzung der Zölle nach dem arithmetischen Mittel ist mit Rücksicht auf die Interessen einzelner Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezug auf einzelne Waren oder Warengruppen abgewichen worden. Diese abweichenden Regelungen sind in den dem Vertrage beigefügten Listen A bis G zusammengefaßt. Die Liste A enthält die in Frankreich vorübergehend ausgesetzten Zollsätze, die bei der Berechnung der Zollsätze des Außentarifs zugrunde zu legen sind. Die Liste B enthält Waren, über deren Charakter als Rohstoffe man sich einig war und deren Sätze auf höchstens 3 % begrenzt werden. Die Liste C enthält Halbfabrikate, deren Sätze höchstens 10 % betragen dürfen. Die Listen D und E enthalten Erzeugnisse der anorganischen bzw. organischen chemischen Industrie, deren Zollsätze 15 bzw. 25 % nicht übersteigen dürfen. Für eine Reihe von Waren, die in Liste F zusammengefaßt sind, sind die Sätze des gemeinsamen Außentarifs bereits im Vertrag festgesetzt worden. Die Zollsätze für eine geringe Anzahl von Waren, bei denen eine Festsetzung eines angemessenen Zollsatzes entweder eine Klärung technischer Schwierigkeiten oder eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert, sollen nach Abschluß des Vertrages in Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Für die Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, die in einer dem Vertrag beigefügten besonderen Liste zusammengefaßt sind, gilt für die Festsetzung des gemeinsamen Außentarifs ebenfalls der Grundsatz der Errechnung nach dem arithmetischen Mittel der angewandten Zölle, insoweit die Zollsätze für diese Waren nicht bereits in der Liste F schon bestimmt wurden.

Alle Zollkontingente unterliegen der regelmäßigen Überprüfung durch die Europäische Kommission.

Bezüglich der Finanzzölle bestimmt die Kommission vor Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages den etwaigen Schutzzollanteil der Finanzzölle, der bei Berechnung des gemeinsamen Außentarifs für die betreffenden Waren zugrunde zu legen ist. Diese Regelung war notwendig, weil in einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere auch in der Bundesrepublik bestimmte Finanzzölle teilweise gleichzeitig auch dem Schutz einzelner Produktionszweige dienen.

Änderungen des gemeinsamen Außentarifs erfolgen grundsätzlich im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik.

Im einzelnen

Kapitel 1 Die Zollunion

Artikel 9

enthält das Grundprinzip für die Errichtung der Zollunion, nämlich den Abbau der Binnenzölle und die Einführung eines Gemeinsamen Außentarifs gegenüber dritten Ländern. Die Bestimmungen über Zölle und mengenmäßige Beschränkungen gelten auch für Waren aus dritten Ländern, die in einem der Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gelangt sind.

Artikel 10

stellt den Begriff der Überführung einer Ware in den freien Verkehr auf.

Artikel 11

sieht vor, daß die Regierungen instand gesetzt werden, die auf dem Gebiet der Zölle übernommenen Verpflichtungen fristgemäß zu erfüllen.

Erster Abschnitt

Die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 12

enthält das Verbot, neue Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einzuführen und geltende Zölle oder Abgaben dieser Art zu erhöhen.

Artikel 13

enthält den Hinweis auf die nachfolgenden Bestimmungen für den Abbau der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zollsätze und bestimmt, daß Abgaben, die eine gleiche Wirkung haben wie die Zölle, während der Übergangszeit gemäß dem von der Kommission zu bestimmenden Verfahren aufzuheben sind. Hierbei sind die für den Abbau der Zölle aufgestellten Richtlinien zugrunde zu legen.

Artikel 14

Beim Abbau der Zölle wird von den am 1.1. 1957 angewandten Zollsätzen ausgegangen. Im einzelnen werden die Herabsetzungen während der einzelnen Stufen bestimmt mit der Maßgabe, daß am Ende der ersten Stufe 25 v. H. und am Ende der zweiten Stufe 50 v. H. jedes einzelnen Zollsatzes nach Möglichkeit abgebaut sein sollen. Die Kommission überwacht den Verlauf des Zollabbaus, richtet entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, die verpflichtet sind, die not-

wendigen Vorkehrungen zur Durchführung des Zollabbaus in der vereinbarten Weise zu treffen. Die Gesamtzollbelastung, die sich aus der Multiplikation der am 1. 1. 1957 ange-wandten Zollsätze mit dem Wert der Einfuhr im Jahre 1956 ergibt, muß am Ende der ersten Stufe um 30 % und am Ende der zweiten Stufe um 60 % abgebaut sein. Der danach noch verbleibende Rest der Zollbe-lastung in Höhe von 40 % wird gemäß den vom Rat auf Vorschlag der Kommission festzusetzenden Richtlinien abgebaut. Hierdurch ist für die Beseitigung der noch verbleibenden Zollbelastung, die infolge der teilweise selektiven Methode des Abbaus während der ersten beiden Stufen die schwierigen Fälle enthalten wird, die Möglichkeit zur Vermeidung von Härten und Anwendung elastischer Methoden gegeben.

Artikel 15

Jeder Mitgliedstaat ist während der Übergangszeit berechtigt, seine Zölle gegenüber den anderen Mitgliedstaaten ganz oder teilweise auszusetzen. Hierbei sind die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen. Auch erklären sich die Mitgliedstaaten bereit, im Zollabbau gegenüber den anderen Mitgliedstaaten schneller als im Artikel 14 vorgesehen vorzugehen, falls sie wirtschaftlich dazu in der Lage sind. Die Kommission kann in diesem Sinne Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 16

Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung sind innerhalb der Gemeinschaft bis Ende der ersten Stufe abzubauen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten teilen vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages der Kommission ihre Finanzzölle mit. Die Finanzzölle sind wie die übrigen Zölle abzubauen. Die Mitgliedstaaten bleiben berechtigt, sie durch eine inländische Abgabe zu ersetzen. Diese darf Waren aus anderen Mitgliedstaaten nicht stärker belasten als gleichartige inländische Waren. Im Falle von Schwierigkeiten kann die Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, einen Finanzzoll noch beizubehalten, jedoch unter der Voraussetzung, daß er spätestens 6 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages abgeschafft wird.

Zweiter Abschnitt

Die Aufstellung des gemeinsamen Zolltarifs

Artikel 18

enthält eine Wiedergabe des Grundgedankens des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über den Abbau der Zollschranken und gilt als Richtlinie für die Aufstellung und weitere Gestaltung des gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

Artikel 19

legt fest, daß bei der Berechnung des gemeinsamen Zolltarifs grundsätzlich von dem arithmetischen Mittel der am 1. Januar 1957 angewendeten Zollsätze der Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Für eine beschränkte Anzahl von Waren werden Ausnahmen vom arithmetischen Mittel listenmäßig festgelegt.

Artikel 20

Für eine geringe Anzahl von Waren (z. B. Olsaaten, Aluminium, Kunstkautschuk, Holz, Papiermasse, Werkzeugmaschinen) werden die Zollsätze nach Abschluß des Vertrages in Verhandlungen der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Diese Verhandlungen sollen vor Ablauf der ersten Stufe abgeschlossen werden. Wird keine Einigung erzielt, so setzt der Rat die Zollsätze auf Vorschlag der Kommission bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit fest.

Artikel 21

enthält Vorschriften für die Lösung technischer Schwierigkeiten und die Harmonisierung der Sätze des Zolltarifs.

Artikel 22

Für Finanzzölle, die gleichzeitig zum Teil auch Schutzzölle sind, wird innerhalb einer bestimmten Frist festgelegt, welcher Anteil bei der Ermittlung der Zollsätze des Außentarifs zu berücksichtigen ist.

Artikel 23

Für die schrittweise Einführung der Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs wird von den am 1. Januar 1957 angewandten Zollsätzen ausgegangen. Am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgt eine Annäherung an die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs um 30 v.H. Bis zum Ende der zweiten Stufe muß jeder Mitgliedstaat den Abstand seiner Zollsätze von den gemeinsamen Zollsätzen um mindestens 60 v.H. verringert haben. Mit Ablauf der Übergangszeit tritt dann der gemeinsame Zolltarif in vollem Umfange als einheitlicher Gemeinschaftstarif in Kraft.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten können die Anpassung an den gemeinsamen Zolltarif auch in kürzerer Zeit vornehmen.

Artikel 25

Um einem etwa vorliegenden Bedürfnis nach herkömmlicher Versorgung aus dritten Ländern bei einzelnen Mitgliedstaaten zu entsprechen, können Zollkontingente zu ermäßigten Sätzen für Waren der in Artikel 19 erwähnten Listen B, C, D, E und G eingeräumt werden. Für Waren der im Anhang II beigefügten Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann die Kommission, vorausgesetzt, daß keine schwerwiegenden Marktstörungen eintreten, die Aussetzung der Zölle oder Zollkontingente gewähren. Alle Zollkontingente sind von der Kommission regelmäßig zu überprüfen.

Artikel 26

enthält die Ausweichklausel, nach der für eine begrenzte Frist und im Rahmen von 5 v. H. seiner Einfuhr aus dritten Ländern ein Mitgliedstaat ermächtigt werden kann, die Anpassung an die Sätze des gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben.

Artikel 27

betrifft die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsverordnungen auf dem Gebiete des Zollwesens.

Artikel 28

Autonome Änderungen oder Aussetzungen der Zölle werden vom Rat einstimmig beschlossen. Nur zeitweilige Zolländerungen im Rahmen von 20 v. H. können zweimal nacheinander auf die Dauer von sechs Monaten mit qualifizierter Mehrheit vom Rat beschlossen werden.

Artikel 29

enthält die allgemeinen Grundsätze, nach denen sich die Kommission bei ihren Entscheidungen zu richten hat. Hierbei ist insbesondere der Gesichtspunkt der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als Folge der Auswirkungen der Zollunion von Bedeutung.

Kapitel 2

Die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 30

enthält das allgemeine Verbot der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, mindestens den gemäß Beschluß des Ministerrats der OEEC vom 14. Januar 1955 erreichten Liberalisierungsstand aufrechtzuerhalten.

Artikel 32

Bestehende Einfuhrkontingente dürfen nicht einschränkender gestaltet werden und sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 33 abzubauen.

Artikel 33

Der Abbau der Kontingente vollzieht sich nach folgendem Verfahren: Die bilateral zwischen den Mitgliedstaaten eingeräumten Kontingente werden zu Globalkontingenten zusammengefaßt. Der Gesamtwert der Globalkontingente ist jährlich um 20 v. H. zu erweitern, wobei das Kontingent für jede einzelne Ware jährlich um 10 v. H. zu erhöhen ist. Für den Fall, daß überhaupt kein Kontingent oder nur ein sehr niedriges Globalkontingent vorliegt, würde das Globalkontingent auf wenigstens 3 v. H. der nationalen Erzeugung festgesetzt und allmählich erhöht. Am Ende des zehnten Jahres muß jedes Kontingent mindestens 20 v. H. der inländischen Erzeugung betragen. Der Rat überwacht die allmähliche Erweiterung der Kontingente und kann in besonderen Fällen Abweichungen von dem allgemeinen Verfahren genehmigen.

Die Kommission legt die Richtlinien für die Aufhebung der Verwaltungsmaßnahmen fest, welche die gleiche Wirkung wie Kontingente haben.

Artikel 34

Mengenmäßige Beschränkungen der Ausfuhr sind zwischen den Mitgliedstaaten ebenfalls verboten und bis zum Ende der ersten Stufe zu beseitigen.

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten erklären sich bereit, in der Beseitigung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen schneller vorzugehen, falls sie dazu in der Lage sind. Die Kommission kann hierzu Empfehlungen erteilen.

Artikel 36

enthält Ausnahmen mit Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit, Ordnung, den Schutz der Gesundheit von Menschen, den Tier- und Pflanzenschutz, den Schutz kultureller Güter und des gewerblichen Eigentums.

Artikel 37

Die Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr, welche durch die Tätigkeit nationaler Monopole kommerziellen Charakters bewirkt werden, sind derart zu gestalten, daß nach Ablauf der Übergangszeit Diskriminierungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen sind. Bei Monopolen für die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind besondere Sicherheiten vorgesehen.

TITEL II

LANDWIRTSCHAFT

Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten waren von Anbeginn der Verhandlungen darüber einig, daß die Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt einbezogen werden müsse und daß die besonderen Probleme, die sich dabei stellen, entsprechende Sonderregelungen erfordern.

Die besonderen Probleme bei der Einbeziehung der Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt liegen einmal in der Sozialstruktur der Landwirtschaft und in der Unterschiedlichkeit der Agrarstruktur und den ntürlichen Produktionsbedingungen in den einzelnen Anbaugebieten begründet. Zum anderen ergeben sie sich aus der Tatsache, daß in allen Mitgliedstaaten landwirtschaftliche Marktordnungen bestehen, die nicht ohne weiteres beseitigt werden können.

Der Vertrag bestimmt zunächst, daß die allgemeinen Regeln für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes und insbesondere die Bestimmungen über die Zollunion auch für die Landwirtschaft gelten. In den Artikeln 38 bis 47 des Vertrages sind jedoch besondere Bestimmungen aufgenommen, die insoweit die allgemeinen Regeln des Gemeinsamen Marktes aufheben, abändern oder ergänzen.

Der Vertrag geht in der Behandlung der landwirtschaftlichen Sonderprobleme von dem Grundgedanken aus, daß die Schaffung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit der Festlegung einer gemeinsamen Agrarpolitik der Mitgliedstaaten verbunden sein muß. Die Ziele dieser gemeinsamen Agrarpolitik und das Verfahren für ihre Verwirklichung sind bereits im Vertrag festgelegt. Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sollen insbesondere die nationalen landwirtschaftlichen Marktordnungen durch eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte abgelöst werden. Daneben sieht der Vertrag für bestimmte Fälle besondere Regeln für die Gestaltung des Handels mit Agrarprodukten zwischen den Mitgliedstaaten vor (Mindestpreissysteme, langfristige Abkommen, Gegenmaßnahmen gegen Marktordnungen mit exportfördernder Wirkung).

Im einzelnen

Artikel 38

enthält neben allgemeinen Bestimmungen die Abgrenzung des Warenbereichs, auf den die Bestimmungen für die Landwirtschaft Anwendung finden. Eine entsprechende Liste von Erzeugnissen ist dem Vertrag als Anhang II beigefügt. Der Rat kann dieser Liste mit qualifizierter Mehrheit weitere Erzeugnisse hinzufügen; diese Bestimmung war mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Erzeugnissen des land- und ernährungswirtschaftlichen Bereiches notwendig. Ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht auf der Liste stehen, deren Rohstoffe aber in der Liste enthalten sind, sind beispielsweise Teig- und Backwaren, sowie Zuckerwaren.

Artikel 39

legt als Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik fest:

 die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft und damit im Zusammenhang die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards der landwirtschaftlichen Bevölkerung,

ferner

- die Stabilisierung der Märkte
- die Sicherheit der Versorgung
- die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen.

Er bestimmt außerdem, daß den Besonderheiten der Landwirtschaft und der engen Verflechtung zwischen Landwirtschaft und übriger Wirtschaft bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen ist.

Artikel 40

bestimmt, daß die gemeinsame Agrarpolitik am Ende der Übergangszeit festliegen muß und daß zur Erreichung ihrer Ziele eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vorzunehmen ist. Diese kann je nach den Produkten verschiedene Formen annehmen und kann alle Maßnahmen umfassen, die zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich sind. Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte können sogenannte Ausrichtungs- und Garantiefonds geschaffen werden. Solche Fonds können beispielsweise notwendig sein, wenn im Rahmen der gemeinsamen Organisation eine Vorratshaltung zu finanzieren oder Einfuhrabschöpfungen vorzunehmen wären.

Artikel 41

sieht die Möglichkeit einer Koordinierung des Ausbildungs-, Beratungs- und Forschungs- wesens in den Mitgliedstaaten — gegebenenfalls in Verbindung mit gemeinsam finanzierten Projekten oder Einrichtungen — vor. Der Vertrag erwähnt hier eine der wichtigsten Maßnahmen, um auf lange Sicht eine fortschrittliche Entwicklung der Landwirtschaft sicherzustellen. Er ermöglicht ferner gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Artikel 42

nimmt die Landwirtschaft zunächst von den Bestimmungen des Kapitels über die Wettbewerbsregeln aus. Inwieweit dieses Kapitel später auf die Landwirtschaft Anwendung finden soll, ist vom Rat im Rahmen seiner Beschlußfassung über die gemeinsame Agrarpolitik zu entscheiden. Dadurch ist sichergestellt, daß vorläufig die im Rahmen des "Grünen Plans" in der Bundesrepublik gewährten staatlichen Beihilfen unangetastet bleiben.

Artikel 43

enthält das Verfahren für die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere für die Ablösung der nationalen Marktordnungen durch die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte.

Zu Absatz 1.

Um die Richtlinien für die gemeinsame Agrarpolitik auszuarbeiten, beruft die Kommission eine Konferenz der Mitgliedstaaten ein, auf der die Agrarpolitik der Mitgliedstaaten verglichen und eine Bilanz von Versorgung und Bedarf für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gezogen wird.

Zu Absatz 2.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages unterbreitet die Kommission Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik. Sie konsultiert dabei den Wirtschafts- und Sozialausschuß. Nach Anhörung der Versammlung beschließt der Rat über diese Vorschläge während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit. Die Beschlüsse des Ministerrats über die gemeinsame Agrarpolitik und über die Ablösung der nationalen Marktordnungen durch eine gemeinsame Organisation der Märkte können sowohl in Form von Verordnungen als auch in Form von Richtlinien, Entscheidungen oder Empfehlungen ergehen.

Zu Absatz 3.

Die Ablösung nationaler Marktordnungen durch die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte kann nur unter bestimmten Bedingungen mit qualifizierter Mehrheit erfolgen. Einmal muß die gemeinsame Organisation den jeweils betroffenen Erzeugern in den überstimmten Mitgliedstaaten Garantien für die Beschäftigung und den Lebensstandard bieten, die den Garantien durch die vorherige nationale Marktordnung gleichwertig sind; etwa möglichen Anpassungen und der im Rahmen des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Spezialisierung der Erzeugung ist dabei Rechnung zu tragen. Zum anderen müssen durch die gemeinsame Organisation binnenmarktähnliche Verhältnisse hergestellt werden.

Zu Absatz 4.

Schließlich regelt der Vertrag den Fall, daß die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte der Gemeinschaft auf den Märkten dritter Länder dadurch beeinträchtigt wird, daß für die Rohstoffe solcher Erzeugnisse eine gemeinsame Organisation besteht, ohne daß für die Verarbeitungserzeugnisse selbst eine solche Organisation schon geschaffen ist. In diesem Fall darf die Einfuhr von Rohstoffen aus dritten Ländern nicht behindert werden.

Artikel 44

gibt jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, von einem Mindestpreissystem bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse Gebrauch zu machen, wenn die Beseitigung der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten zu starken Preiseinbrüchen zu führen droht. Die Mindestpreissysteme dürfen allerdings nicht einen Rückgang des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten bewirken und dürfen auch nicht die Entwicklung einer natürlichen Präferenz zwischen den Mitgliedstaaten behindern. Die Mindestpreissysteme werden im Laufe der Übergangszeit einer Kontrolle durch die Organe unterworfen.

Artikel 45

sieht den Abschluß langfristiger Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten für diejenigen Erzeugnisse vor, für die in bestimmten Mitgliedstaaten Absatzgarantien für die einheimische Erzeugung gewährt werden und ein Einfuhrbedarf besteht. Die langfristigen Abkommen gelten nur bis zur Ablösung der nationalen Marktordnungen durch eine gemeinsame Organisation für die betreffenden Erzeugnisse. Sie sollen im Rahmen des bestehenden Bedarfs und unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme zu einer schrittweisen Ausweitung des Handelsvolumens zwischen den Mitgliedstaaten führen. Weiterhin sollen sie den Erzeugern der Lieferländer im Rahmen der vereinbarten Mengen Preise gewähren, die sich schrittweise während der Übergangszeit an die Preise der Einfuhrländer annähern.

Der Wunsch nach langfristigen Abkommen findet seine Rechtfertigung darin, daß für bestimmte Waren in einzelnen Ländern ein besonderes Regime besteht, auf das sich der allgemeine Kontingentsabbau nicht ohne weiteres anwenden läßt. Die vorgesehene Regelung über die Lieferpreise entspricht einer Entwicklung zur Annäherung der Preise im Gemeinsamen Markt, die sich bei den übrigen Erzeugnissen im freien Verkehr ergibt. Für die Bundesrepublik werden langfristige Abkommen für Getreide und Zucker in Frage kommen können. Für die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern ist es dabei wichtig, daß die herkömmlichen Handelsbeziehungen mit dritten Ländern zu berücksichtigen sind.

Mit dem Absatz 3 des Artikels 45 wird schließlich vorgesehen, daß die Rohstoffe, die in weiterverarbeiteter Form in dritte Länder exportiert werden, aus dritten Ländern bezogen werden dürfen. Die langfristigen Verträge können nur dann einen Mitgliedstaat zum Bezug derartiger Rohstoffe aus der Gemeinschaft zwingen, wenn die Gemeinschaft den Preisaufschlag im Verhältnis zum Weltmarktpreis ausgleicht.

Artikel 46

gibt jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, in den Fällen, in denen seine Produktion durch eine Marktordnung mit exportfördernder Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt wird, eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr zu erheben. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird von der Kommission bestimmt, die gegebenenfalls auch andere Gegenmaßnahmen zulassen kann.

Diese Bestimmung ist deswegen notwendig, weil während der Übergangszeit für bestimmte Erzeugnisse in einem Mitgliedstaat noch eine nationale Marktordnung bestehen kann, ohne daß ein anderer Mitgliedstaat ebenfalls über eine Marktordnung verfügt. Infolge des Abbaues der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen können für den anderen Mitgliedstaat ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile entstehen, gegen die eine Schutzmöglichkeit bestehen muß.

Artikel 47

besagt, daß die Kommission in den Fällen, in denen sie auf Grund des Titels Landwirtschaft den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu konsultieren hat, von der Unterabteilung Landwirtschaft des Wirtschafts- und Sozialausschusses besonders unterstützt wird.

TITEL III

DIE FREIZÜGIGKEIT, DER FREIE DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITAL-VERKEHR

Kapitel 1

Die Arbeitskräfte

Vorbemerkung

Die bisherigen Versuche, die eine Wanderung der Arbeitskräfte über die Grenzen hemmenden nationalen Vorschriften aufzulockern, haben nur zu Teilerfolgen geführt, indem sie sich entweder nur auf einen verhältnismäßig sehr kleinen Teil der Arbeitnehmerschaft beschränkten - Artikel 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der dazu ergangene Beschluß vom 8. Dezember 1954 oder aber nur sehr bedingt - OEEC-Ratsbeschluß zur Regelung der Beschäftigung von Angehörigen der Mitgliedstaaten in der Fassung vom 7. Dezember 1956 - eine liberalere Handhabung der geltenden einschränkenden Bestimmungen verlangten. In einer Wirtschaftsgemeinschaft, in der nach Ablauf der Übergangszeit ein freier Warenverkehr herrschen wird, erfordert es auch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die nationalen Grenzen in bezug auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer aufzulockern. Es ist daher Aufgabe der Gemeinschaft, die Schranken, die insbesondere in den letzten 3 Jahrzehnten zwischen den nationalen Arbeitsmärkten errichtet worden sind und die eine freizügigere Bewegung der Arbeitskräfte ausschließen, während der Übergangszeit allmählich wieder abzubauen. Der Vertrag will nicht einen Abbau dieser Schranken mit einem Schlage, sondern schrittweise und in elastischen Formen. Auf diese Weise soll alles vermieden werden, was aus einer

unzureichenden Berücksichtigung der Lage auf den nationalen Arbeitsmärkten eine wirtschaftliche und soziale Erschütterung zur Folge haben könnte. Es wird daher — insoweit abweichend von dem Abbau der Zollschranken — kein festes Schema in dem Abbau der bestehenden Schranken zwischen den nationalen Arbeitsmärkten geben, sondern es wird den Institutionen überlassen, die im Vertrag des näheren festgelegten Ziele unter Würdigung aller Umstände schrittweise zu erreichen.

Im einzelnen

Artikel 48

legt einerseits im Sinne des Grundsatzes einer Liberalisierung der Arbeitsmärkte das Ziel, das bis zum Ende der Übergangszeit erreicht sein muß, fest und bestimmt andererseits, was unter Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach dem Ende der Übergangszeit zu verstehen ist.

Die nationalen Bestimmungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit bleiben aufrechterhalten.

Die nach dem Ende der Übergangszeit im Artikel 48 des näheren umschriebene Beschäftigungsfreiheit umfaßt folgendes:

- 1. sich um tatsächlich angebotene Stellen innerhalb des europäischen Hoheitsbereiches der sechs Mitgliedstaaten zu bewerben.
- sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten frei zu bewegen,
- 3. sich hier aufzuhalten, um gemäß den nationalen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen beschäftigt zu werden und nach Beendigung der Beschäftigung in dem jeweiligen Beschäftigungsland nach Maßgabe der Bestimmungen zu verbleiben, die die Kommission treffen wird. Der Kommission insoweit ein besonderes Verordnungsrecht zu geben, erschien im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt einzelner Mitgliedstaaten angezeigt.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes finden die Bestimmungen über die Beschäftigungsfreiheit zunächst keine Anwendung.

Artikel 49

bestimmt, wie in der Übergangszeit das im Artikel 48 gesetzte Ziel erreicht werden soll. Dem Rat obliegt es danach, zunächst eine enge Zusammenarbeit zwischen den natio-Arbeitsverwaltungen zu sichern. Schrittweise sind die Verfahren und Verwaltungspraktiken, gleichgültig, ob die Rechtsgrundlage hierfür die innerstaatliche Gesetzgebung oder zwischenstaatliche Abkommen der Mitgliedstaaten sind, von aller Diskriminierung zu bereinigen. Es gehört zu den Aufgaben des Rates, u. a. geeignete Verfahren auszuarbeiten, die über eine Förderung in der Zusammenführung von Angebot und Nachfrage einen Ausgleich auf den Arbeitsmärkten unter Bedingungen sichern, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes einzelner Gebiete und Industrien ausschließen.

Die Verwirklichung des in diesem Rahmen vorgesehenen schrittweisen Abbaues bestehender Schranken wird auch in der Bundesrepublik die Auflockerung der Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1953 — RGBl. I S. 26 — in sich schließen.

An internationalen, zwischen den Mitgliedstaaten zunächst noch geltenden Abkommen, die sich auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beziehen, kommt vor allem der Ratsbeschluß der OEEC in der Fassung vom 7. Dezember 1956 in Frage.

Der schrittweise Abbau aller in den nationalen und internationalen Regelungen und Vereinbarungen enthaltenen Schranken bezüglich der Beschäftigungsfreiheit von Arbeitskräften aus den Mitgliedstaaten ist Aufgabe und Inhalt der von dem Ministerrat in der Übergangszeit zu treffenden Beschlüsse. In allen obengenannten Fragen faßt der Rat Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit einfacher — ungewogener — Mehrheit.

Die Beschlüsse des Rates haben entweder die Rechtswirkungen von Richtlinien oder von Verordnungen (vgl. Artikel 189). Hierbei wird wohl in den meisten Fällen die Richtlinie die Regel sein. Nur in seltenen Fällen, in denen in anderer Weise das gesetzte Ziel nicht erreicht werden kann, wird eine Verordnung erforderlich werden.

Artikel 50

bestimmt, daß bevorzugt alles getan werden soll, um einen Austausch junger Arbeitneh-

mer im Rahmen eines "gemeinsamen europäischen Programms" zu fördern. Im Rahmen eines solchen gemeinsamen Programms könnte der Pflege eines beruflichen Erfahrungsaustausches und einer Vertiefung und Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten der Vorrang gegeben werden.

Artikel 51

Die Herstellung der Beschäftigungsfreiheit der Arbeitnehmer innerhalb des europäischen Territoriums der sechs Mitgliedstaaten verlangt eine diese Fälle erfassende Regelung im Bereich der sozialen Sicherheit, wie sie auch im Hinblick auf Artikel 69 des Montangemeinschaftsvertrages bereits Gegenstand von Verhandlungen ist. Es ist einstimmigen Ratsbeschlüssen überlassen, auf Vorschlag der Europäischen Kommission insoweit die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Zugleich werden Grundsätze festgesetzt, die für eine solche Regelung maßgebend sind.

Kapitel 2

Das Niederlassungsrecht

Vorbemerkung

Durch das Kapitel soll die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft auch für die selbständigen Erwerbstätigen gewährleistet werden, weil die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten nur dann wirksam zusammengeschlossen werden, wenn jeder Angehörige eines Mitgliedstaates sich grundsätzlich dort wirtschaftlich betätigen kann, wo er es aus wirtschaftlichen Gründen für angebracht hält. Da zur Verwirklichung dieses Zieles zahlreiche Einzelprobleme bei den einzelnen Berufen gelöst werden müssen, mußte sich der Vertrag auf einige grundsätzliche Regelungen beschränken und die Durchführung im einzelnen den Organen der Gemeinschaft übertragen.

Im einzelnen

Artikel 52

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Beschränkungen der freien Niederlassung der Angehörigen der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit schrittweise beseitigt wer-

den. Der Niederlassung wird die Gründung einer Agentur, Zweigniederlassung oder wirtschaftlich abhängigen Gesellschaft gleichgestellt.

Nach Absatz 2 umfaßt das Niederlassungsrecht die Befugnis, selbständige Erwerbstätigkeiten — also jede selbständige Tätigkeit gewerblicher oder sonstiger beruflicher Art — im Aufnahmeland unter denselben Voraussetzungen wie Inländer aufzunehmen und auszuüben. Da die innerstaatlichen Rechtsvorschriften demnach aufrechterhalten bleiben, ist unter Niederlassungsrecht im Sinne dieses Kapitels lediglich die Aufhebung der Ausländerdiskriminierungen zu verstehen. Besonders hervorgehoben ist die Gründung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, und die Tätigkeit in ihren Organen.

Artikel 53

Da dem in Artikel 52 genannten Ziel die Einführung neuer Beschränkungen widersprechen würde, wird sie ausdrücklich untersagt.

Artikel 54

regelt das Verfahren zur Verwirklichung des in Artikel 52 aufgestellten Zieles.

Nach Ziffer 1 stellt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung und des Wirtschaftsund Sozialrates ein allgemeines Programm auf, in dem die Voraussetzungen und die Stufen für die Verwirklichung des Niederlassungsrechts festgelegt sind.

Über die Durchführung des allgemeinen Programms beschließt der Rat gemäß Ziffer 2 während der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit, indem er Richtlinien für die einzelnen Tätigkeiten erläßt. Derartige Beschlüsse kann der Rat auch fassen, wenn ein allgemeines Programm nicht zustande gekommen ist.

Bei der Verwirklichung des Niederlassungsrechts sind einige in Ziffer 3 aufgeführte Grundsätze zu beachten. Besondere Bedeutung haben Buchstabe e, wonach die für den Grundstückserwerb bestehenden Ausländerdiskriminierungen beseitigt werden müssen, sowie Buchstabe g, der den Schutz des Rechtsverkehrs gegenüber den Gesellschaften, denen die Tätigkeit außerhalb des Sitzstaates gestattet wird, dadurch gewährleistet, daß die im Interesse der Gesellschafter und der Gläubiger

erlassenen Bestimmungen aufrechterhalten und koordiniert werden.

Artikel 55

Das Niederlassungsrecht erstreckt sich nicht auf die Ausübung öffentlicher Gewalt. Da nicht zu übersehen war, ob weitere Ausnahmen von der Anwendung des Kapitels notwendig sind, ist dem Rat die Befugnis gegeben worden, solche Ausnahmen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

Artikel 56

Nach Ziffer 1 können Ausländerdiskriminierungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit gerechtfertigt sind, aufrechterhalten werden. Um jedoch einen Mißbrauch auszuschließen, ist in Ziffer 2 die Koordinierung der betreffenden Regelungen nach Richtlinien des Ministerrates vorgesehen. Wegen der weitreichenden Auswirkungen entscheidet der Rat bei Materien, die durch Gesetz geregelt sind, einstimmig, während im übrigen nach Ablauf der ersten Stufe die qualifizierte Mehrheit ausreicht.

Artikel 57

Während die Artikel 52 bis 56 lediglich die Beseitigung der Ausländerdiskriminierungen betreffen, handelt diese Bestimmung von den Vorschriften, die für Inländer und Ausländer gleichmäßig gelten.

Ziffer 1 ermöglicht die Anerkennung ausländischer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, die nach innerstaatlichem Recht erforderlich sind. Der Rat erläßt hierüber Richtlinien durch einstimmigen Beschluß; nach Ablauf der ersten Stufe genügt die qualifizierte Mehrheit.

Absatz 2 sieht die Koordinierung der gewerbe- und berufsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten vor, um eine unterschiedliche Behandlung weitgehend zu beseitigen. Dabei entscheidet der Rat wie nach Artikel 56 bei Materien, die durch Gesetz geregelt sind, einstimmig, während im übrigen nach der ersten Stufe die qualifizierte Mehrheit ausreicht, sofern es sich nicht um Regelungen auf dem Kreditsektor oder für Heilberufe handelt.

Bei den Heilberufen ist nach Ziffer 3 die Aufhebung der Ausländerdiskriminierung von

der Koordinierung der berufsrechtlichen Regelungen abhängig.

Artikel 58

Die Bestimmungen des Kapitels werden gemäß Absatz 1 auf Gesellschaften entsprechend angewendet, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet sind und Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben.

Der Begriff der Gesellschaften ist in Absatz 2 definiert. Er deckt alle nach deutschem Recht in Betracht kommenden Formen von Vereinigungen mit wirtschaftlichem Zweck.

Kapitel 3

Dienstleistungen

Vorbemerkung

Dieses Kapitel betrifft diejenigen Tätigkeiten, die von einem Mitgliedstaat aus in einem anderen ausgeübt werden. Für Leistungen dieser Art wurde in Anlehnung an die Erörterungen in der OEEC der Begriff Dienstleistungen verwendet. Zur Herstellung eines Gemeinsamen Marktes ist die Aufhebung der Beschränkungen, die der Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft entgegenstehen, erforderlich. Wie bei der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit muß die Durchführung den Organen der Gemeinschaft übertragen werden, da zahlreiche Probleme bei den einzelnen Arten der Dienstleistungen gelöst werden müssen.

Im einzelnen

Artikel 59

stellt in seinem Absatz 1 den Grundsatz auf, daß die Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs während der Übergangszeit schrittweise beseitigt werden. Die Vorschrift gilt nur zugunsten von Angehörigen der Mitgliedstaaten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind. Der Rat kann sie durch einstimmigen Beschluß auf Angehörige dritter Staaten, die ihren ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, ausdehnen.

Artikel 60

Die Absätze 1 und 2 umschreiben den Begriff der Dienstleistung. Er umfaßt Leistungen aller Art mit Ausnahme derjenigen, die bereits durch die Kapitel über den Waren- und Kapitalverkehr, die Arbeitskräfte und das Niederlassungsrecht geregelt sind. Dadurch scheiden insbesondere die Leistungen der Arbeitnehmer aus.

Nach Absatz 3 kann sich der Leistende vorübergehend im anderen Lande wie ein Inländer betätigen.

Artikel 61

Absatz 1 stellt klar, daß für Verkehrsdienstleistungen ausschließlich das Kapitel über den Verkehr Anwendung findet.

Absatz 2 gewährleistet die Übereinstimmung der Liberalisierung der Dienstleistungen der Banken und Versicherungen mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs.

Artikel 62

Da dem in Artikel 59 genannten Ziel die Einführung neuer Beschränkungen widersprechen würde, wird sie ausdrücklich untersagt.

Artikel 63

Die Befreiung des Dienstleistungsverkehrs ist wie die Aufhebung der Beschränkungen des Niederlassungsrechts gemäß Artikel 54 Abs. 1 und 2 den Organen der Gemeinschaft übertragen worden. Nach Ziffer 1 wird ebenfalls ein allgemeines Programm aufgestellt, das durch einzelne Beschlüsse gemäß Ziffer 2 verwirklicht wird.

Artikel 64

Die Mitgliedstaaten sind bereit, die bestehenden Beschränkungen schneller als gemäß Artikel 63 vorgesehen, aufzuheben, wenn sie dazu in der Lage sind.

Artikel 65

Solange die Beschränkungen noch nicht aufgehoben sind, dürfen sie gegenüber den Staatsangehörigen der verschiedenen Mitgliedstaaten nicht diskriminierend angewendet werden.

Artikel 66

Die Bestimmungen des Kapitels Niederlassungsrecht, nach denen bestimmte Tätigkeiten ausgenommen (Artikel 55, 56), die Befähigungsnachweise anerkannt und Rechtsvorschriften koordiniert (Artikel 57) und die Gesellschaften in die Regelung einbezogen werden (Artikel 58), gelten für das Kapitel über die Dienstleistungen entsprechend.

Kapitel 4

Der Kapitalverkehr

Vorbemerkung

Zur Errichtung eines Gemeinsamen Marktes gehört grundsätzlich die Beseitigung der Beschränkungen des Kapitalverkehrs. Der äußerst unterschiedliche Stand der Liberalisierung des Kapitalverkehrs in den einzelnen Ländern sowie die Unmöglichkeit, auf diesem Sektor schon jetzt feste Fristen für eine etappenweise Liberalisierung — ähnlich wie bei den Zollsenkungen — vorzusehen, führten zu einer Regelung, deren Grundgedanken die folgenden sind:

- 1. Alle Mitgliedstaaten heben die Beschränkungen des Kapitalverkehrs während der Übergangszeit schrittweise auf, soweit dies für das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist.
- Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Richtlinien für die schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs.
- 3. Für den Fall von Störungen im Funktionieren des Kapitalverkehrs eines Mitgliedstaates ist eine Schutzklausel vorgesehen.

Im einzelnen

Artikel 67

Absatz 1 legt den Grundsatz der schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Laufe der Übergangszeit fest und bestimmt den Umfang der Liberalisierung.

Absatz 2:

Die Liberalisierung der laufenden Zahlungen des Kapitalverkehrs — hierunter fallen vor allem Zinsen, sonstige Erträgnisse und Gewinne und vertragliche Amortisationszahlungen — bildet die Vorstufe für eine allgemeine Befreiung des Kapitalverkehrs von devisenrechtlichen Beschränkungen. Diese Liberalisierung ist von den Mitgliedstaaten bereits weitgehend verwirklicht und soll nach dem Vertrag bis zum Ende der ersten Stufe restlos durchgeführt sein.

Artikel 68

enthält einige ergänzende Grundsätze. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gehen davon aus, daß die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten über den Kapitalmarkt und das Kreditwesen durch diesen Vertrag unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich aber, sich bei der Anwendung dieser Vorschriften jeglicher Diskriminierung zwischen ihren eigenen Angehörigen und den Angehörigen anderer Mitgliedstaten zu enthalten, soweit die betreffenden Kapitalbewegungen bereits liberalisiert sind. In Absatz 3 wird den Bedenken Rechnung getragen, die einzelne Mitgliedstaaten gegen eine völlig freizügige wechselseitige Inanspruchnahme ihrer Kapitalmärkte äußerten, soweit es sich um Anleihen der öffentlichen Hand handelt.

Der Hinweis auf Artikel 22 der Satzung der Europäischen Investitionsbank ist erforderlich, weil in den Bestimmungen dieses Artikels vorgesehen ist, daß die Europäische Investitionsbank auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates im Rahmen der für Inlandsinvestitionen geltenden Rechtsvorschriften Anleihen aufnehmen kann.

Artikel 69

regelt das Verfahren zur schrittweisen Herbeiführung des freien Kapitalverkehrs.

Artikel 70

Die Bestimmungen dieses Artikels beruhen auf der Überlegung, daß die Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu einer Umgehung der nationalen Vorschriften für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern führen kann, solange diese Vorschriften in den Mitgliedstaaten voneinander abweichen. Daher soll die Kommission befugt sein, dem Rat Maßnahmen zur schrittweisen Koordinierung der Devisenpolitik der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern vorzuschlagen. Absatz 2 regelt etwa notwendig werdende Abwehrmaßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten.

Artikel 71

bringt die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zum Ausdruck, keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen im Kapitalverkehr einzuführen, vielmehr zusätzliche Liberalisierungsmaßnahmen nach Maßgabe ihrer Zahlungsbilanzlage vorzunehmen.

Artikel 72

steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels 70 und soll dazu dienen, die Kommission mit den erforderlichen Unterlagen zu versorgen.

Artikel 73

enthält eine Schutzklausel für den Fall, daß die fortschreitende Liberalisierung des Kapitalverkehrs den Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates stört. Durch diese Schutzklausel kann u. a. verhindert werden, daß auf dem eigenen Kapitalmarkt durch Anleiheaufnahmen von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu überhöhten Zinssätzen ernstliche Störungen auftreten.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen Schutzmaßnahmen auch aus eigener Initiative ergreifen kann.

Werden durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs Zahlungsbilanzschwierigkeiten hervorgerufen, so findet insoweit die Schutzklausel der Artikel 108 und 109 Anwendung.

TITEL IV DER VERKEHR

Vorbemerkung

Zu den Tätigkeiten der Gemeinschaft gehört auch die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik (Artikel 3 e). Die Vertragsbestimmungen bezeichnen noch nicht ihre Grundelemente, sondern begnügen sich mit dem Hinweis, daß sie der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt sein muß, die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben wird. Da es sich hier um eine ständige, mit dem Fortschreiten des wirtschaftlichen Geschehens immer wieder erneuernde Aufgabe handelt, kann ihre Erfüllung keiner Zeitfolge unterworfen sein. Für bestimmte

Teilgebiete, auf denen aber ein besonders enger Zusammenhang zu den übrigen Tätigkeiten der Gemeinschaft und insbesondere zu dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gegeben ist, werden Regeln aufgestellt, die innerhalb bestimmter Fristen verwirklicht werden müssen.

Im einzelnen

Artikel 74 und 75

Den Organen der Gemeinschaft liegt es nach Artikel 74 ff. des Vertrages ob, eine gemeinsame Verkehrspolitik zu entwickeln, die sich sowohl auf den Güter- wie auf den Personenverkehr bezieht. Diese Aufgabe, welche gerade im Hinblick auf die in Artikel 75 Abs. 1 hervorgehobenen Besonderheiten des Verkehrs schwierig ist, wird ihnen durch mehrere Faktoren erleichtert, von denen zwei besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Der Vertrag über die Gründung der Euro-päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat bereits für die Frachten und Beförderungsbedingungen der Montangüter einheitliche Regeln geschaffen. Damit sind in diesem Bereich wichtige Voraussetzungen für eine gemeinsame Verkehrspolitik gegeben. Die Bedeutung dieser Tatsache wird dadurch unterstrichen, daß der Verkehr mit Montangütern beinahe die Hälfte des öffentlichen Verkehrs in der Bundesrepublik umfaßt und auch in den übrigen Ländern der Gemeinschaft einen erheblichen, zum Teil sogar noch höheren Anteil an diesem Verkehr darstellt. Nach Artikel 232 des vorliegenden Vertrages bleiben die Bestimmungen des Montanvertrages unberührt. Die Organe der Gemeinschaft werden daher bei der Gestaltung der gemeinsamen Verkehrspolitik auf dem im Montanvertrag Erreichten aufbauen können, womit eine unterschiedliche Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vermieden wird. Eine Erleichterung bedeutet es ferner, daß im Verkehrswesen die Integration in technischer Hinsicht weit fortgeschritten ist.

Es darf dabei nicht verkannt werden, daß gewisse erschwerende Faktoren hinzutreten. Der Verkehr unterliegt in allen Mitgliedsländern in größerem oder geringerem Maße gewissen staatlichen Einflüssen, die u. a. auf die Ordnung des Wettbewerbs der Verkehrsträger gerichtet sind; auch die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit ist hier von großer Bedeutung. Diese Regelungen weichen zum Teil stark voneinander ab. Die Gründe hierfür liegen vor allem in den Verschiedenheiten der

für die Verkehrspolitik besonders wichtigen geographischen Verhältnisse und der Wirtschaftsstruktur der Länder. Deshalb bedarf es erheblicher Anstrengungen, um unter gebührender Berücksichtigung der nationalen, geographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine den Bedürfnissen eines Gemeinsamen Marktes von fast kontinentalem Ausmaß Rechnung tragende gemeinsame Verkehrspolitik zu entwickeln.

Den im Verhältnis zu den sonstigen Bereichen der Wirtschaft dem Verkehr eigentümlichen Besonderheiten (z. B. in der Bundesrepublik Tarifzwang, Betriebs- und Beförderungspflicht der öffentlichen Verkehrsträger u.s.w.) ist nach Artikel 75 Abs. 1 gleichfalls Rechnung zu tragen. Diese Überlegungen waren neben anderen dafür maßgebend, daß der Verkehr in einem besonderen Titel behandelt worden ist. Die Bestimmungen dieses Titels gelten insoweit ausschließlich, als die gemeinsame Wettbewerbsregel des Dritten Teils des Vertrages auf ihn keine Anwendung findet.

Diese Verantwortung für die Gestaltung der gemeinsamen Verkehrspolitik trägt hauptsächlich der Ministerrat. Soweit seine Entscheidungen die Grundsätze der Verkehrsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten berühren und durch sie die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten oder die Verkehrswirtschaft ernstlich beeinträchtigt werden könnte, sieht Artikel 75 Abs. 3 die Einstimmigkeit vor.

Artikel 77

trägt den besonderen Verhältnissen eines anderen Mitgliedstaates Rechnung, die in dieser Form in der Bundesrepublik gegenwärtig nicht bestehen. Sie kann auch für die Bundesrepublik Bedeutung gewinnen.

Artikel 78

Für die tarifpolitischen Maßnahmen der Organe der Gemeinschaft sind in diesem Titel verschiedene Regeln aufgestellt (Verbot der Diskriminierung, Rücksicht auf die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik u.s.w.; vgl. z. B. Artikel 79 und Artikel 80). Da diese Maßnahmen in der Regel die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmer nachhaltig berühren, ist klargestellt worden, daß die Organe der Gemeinschaft dem Rechnung zu tragen haben.

Artikel 79

Absatz 1 enthält einen Diskriminierungsbegriff, der von dem des Montanvertrages

(Artikel 70 Abs. 2) abweicht. Er entspricht auch nicht dem aus dem Grundsatz der Tarifgleichheit im Raum und in der Zeit abgeleiteten deutschen Diskriminierungsbegriff. Absatz 2 stellt klar, daß der Diskriminierungsbegriff des Abs. 1 nicht ausschließlich ist, daß er vielmehr vom Ministerrat — etwa im Sinne des Montanvertrages — weiter entwickelt werden kann. Absatz 3 enthält Ansatzpunkte für die Einführung einer Pflicht zur Veröffentlichung der Tarife.

Artikel 80

Staatlich auferlegte Unterstützungstarife werden trotz des Diskriminierungsverbots des Artikels 79 auch künftig zulässig sein, wenn sie im Hinblick auf die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik notwendig sind. Das gleiche gilt für solche Tarifmaßnahmen, die für die durch die zeitweilige Teilung Deutschlands betroffenen Gebiete erforderlich sind.

Absatz 3 stellt klar, daß Tarifmaßnahmen zulässig sind, die der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern oder Transportwegen geboten erscheinen läßt. Eine solche Klarstellung war notwendig, weil die den Wettbewerbstarifen immanente Frachtermäßigung im Verhältnis zu den sonst anwendbaren Frachtsätzen stets einen Vorteil für den Verkehrsbenutzer bedeutet und als verbotene Unterstützung ausgelegt werden könnte.

Artikel 81

Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß im Güterverkehr die beim Grenzübergang entstehenden Kosten mit der allmählichen Beseitigung der Wirtschaftsgrenzen zugunsten der Verfrachter gesenkt werden können.

Artikel 82

Vor allem im Verkehr werden für die durch die zeitweilige Trennung Deutschlands betroffenen Gebiete Maßnahmen notwendig bleiben, die unter Umständen mit anderen Vorschriften dieses Titels in Widerspruch stehen könnten. Artikel 82 stellt klar, daß sie zulässig bleiben.

Artikel 83

Die in Artikel 75 Abs. 1 erwähnten Besonderheiten des Verkehrs ließen es als zweck-

mäßig und notwendig erscheinen, einen besonderen Sachverständigenausschuß vorzusehen.

DRITTER TEIL

DIE POLITIK DER GEMEINSCHAFT

TITEL I DIE GEMEINSAMEN REGELN

Kapitel 1 Wettbewerbsregeln

Vorbemerkung

Das Ziel des Vertrages, die Entwicklung der Wirtschaft zu fördern und den Lebensstandard zu erhöhen, kann nur erreicht werden, wenn die Freiheit des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes gesichert wird. Der Vertrag stellt deshalb Regeln auf, die eine Verfälschung des Wettbewerbs durch Kartellvereinbarungen oder -praktiken (Art. 85), mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch einzelne Unternehmen (Art. 86), Dumpingpraktiken (Art. 91) oder staatliche Beihilfen (Art. 92) verhindern sollen. Diesen Regeln gemeinsam ist, daß sie sich nur auf Beeinträchtigungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten beziehen; Wettbewerbsbeschränkungen, die sich nur im Gebiet eines Mitgliedstaates auswirken, werden vom Vertrage nicht erfaßt; sie sind nur nach den in den einzelnen Mitglied-staaten geltenden Vorschriften zu beurteilen. Die Vorschriften für Unternehmen in den Artikeln 85 ff. bezwecken nicht eine lückenlose und erschöpfende Regelung des Wettbewerbsrechts, sondern stellen nur Grundsätze auf, die später gemäß Artikel 87 ergänzt werden sollen.

Erster Abschnitt Vorschriften für Unternehmen

Artikel 85

Hinsichtlich der Kartellvereinbarungen geht der Vertrag vom Verbotsprinzip aus. Indessen verbietet Abs. 1 Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen nicht schlechthin, sondern nur insoweit, als sie geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Anschließend zählt der Vertrag eine Anzahl von besonders typischen Beispielen für Wettbewerbsverfälschungen auf.

Die danach verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind gemäß Absatz 2 nichtig.

Außer Vereinbarungen und Beschlüssen erfaßt Abs. 1 auch die aufeinander abgestimmten Handelspraktiken wettbewerbsverfälschender Art. Im Abs. 3 dieser Bestimmungen werden unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zu Art. 85 Abs. 1 zugelassen.

Artikel 86

Eine für den Wettbewerb schädliche Monopolstellung auf dem Markt kann nicht nur durch Kartellvereinbarungen unter mehreren selbständig bleibenden Unternehmen geschaffen werden, sondern auch entstehen, wenn ein oder mehrere Unternehmen einen solchen Marktanteil erlangen, daß ihnen ein wesentlicher Wettbewerb nicht mehr gegenübersteht. Eine solche marktbeherrschende Stellung kann sich sowohl aus der natürlichen Entwicklung eines oder mehrerer Unternehmen als auch aus dem Zusammenschluß mehrerer Unternehmen zu einer Einheit ergeben. Der Vertrag verzichtet im Gegensatz zum Montanvertrag (Art. 66) darauf, Zusammenschlüsse von Unternehmen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen. Er begnügt sich damit, eine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zu verbieten, und behandelt insoweit Unternehmen, die auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben eine beherrschende Stellung einnehmen, nach einheitlichen Grundsätzen.

Artikel 87

Der Vertrag begnügt sich mit der Aufstellung der in den Art. 85 und 86 niedergelegten Grundsätze. Die zur Anwendung der Grundsätze zweckdienlichen Verordnungen oder Richtlinien soll die Kommission ausarbeiten. Der Rat beschließt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages nach Anhörung der Versammlung einstim-

mig über die Vorschläge der Kommission. Sind innerhalb der Frist von drei Jahren die Vorschriften nicht erlassen worden, so werden sie vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Die zu erlassenden Vorschriften sollen nach Abs. 2 insbesondere die Einzelheiten für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 85 Abs. 3 regeln und dabei dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle entsprechen (Buchst. b). Ferner sind die Befugnisse der Kommission und des Gerichtshofes gegeneinander abzugrenzen.

Artikel 88

Bis zum Inkraftreten der in Art. 87 vorgesehenen Vorschriften entscheiden die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und den Vorschriften der Art. 85 und 86 über die Zulässigkeit von Kartellvereinbarungen und -beschlüssen, aufeinander abgestimmten Praktiken sowie über die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung.

Artikel 89

Neben der in Art. 88 festgelegten Zuständigkeit der Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten soll auch die Kommission alsbald nach Aufnahme ihrer Tätigkeit darauf achten, daß die in den Art. 85 und 86 festgelegten Wettbewerbsregeln angewendet werden. Sie untersucht zu diesem Zweck auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von Amts wegen mit Hilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Regeln vermutet werden, und schlägt gegebenenfalls geeignete Mittel zu ihrer Beseitigung vor.

Wenn eine Zuwiderhandlung nicht abgestellt wird, so kann die Kommission eine Entscheidung treffen, die sie veröffentlichen kann. Sie kann ferner die Mitgliedstaaten, deren Wirtschaft durch Verfälschungen des Wettbewerbs geschädigt wird, ermächtigen, Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Artikel 90

Durch diese Vorschrift werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, inbezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine dem Vertrag widersprechende Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten, insbesondere nicht gegen die Bestimmungen der Art. 7 und 85 bis 94 zu verstoßen. Für nationale Monopole gelten außerdem die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen übernommenen Verpflichtungen (Art. 37).

Unternehmen, die in der Rechtsform privater Gesellschaften betrieben werden, unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Vorschriften des Vertrages, auch wenn ihre Anteile ganz oder teilweise der öffentlichen Hand zustehen.

Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, d. h. insbesondere für Versorgungsunternehmen, gelten nach Abs. 2 die Wettbewerbsregeln des Vertrages nur insoweit, als ihre Anwendung nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Zweiter Abschnitt Dumping

Artikel 91

Sollte die Kommission während der Übergangszeit Dumpingpraktiken feststellen, so richtet sie geeignete Empfehlungen an die Urheber und ermächtigt den geschädigten Mitgliedstaat, wenn die Empfehlungen erfolglos bleiben, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

In Absatz 2 ist vorgesehen, daß Waren, die aus einem Mitgliedstaat stammen, oder sich dort im freien Verkehr im Sinne von Artikel 10 des Vertrages befanden, zoll- und kontingentfrei in den Ursprungsstaat wieder eingeführt werden können. Die Kommission erläßt nähere Regelungen für die Durchführung dieser Vorschriften, die sich insbesondere auf die Bearbeitung und Verarbeitung der wieder eingeführten Waren beziehen werden.

Dritter Abschnitt Staatliche Beihilfen

Vorbemerkung

Der Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes kann auch dadurch verfälscht werden, daß einzelne Unternehmen oder bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige in einem Mitgliedstaat durch staatliche Beihilfen künstliche Vorteile gegenüber ihren Wettbewerbern in anderen Mitgliedstaaten erhalten.

Der Vertrag unterscheidet drei Gruppen von Beihilfen:

- solche, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, weil sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen;
- solche, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und schließlich
- -- solche, die fallweise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

Schließlich sieht der Vertrag vor, daß der Ministerrat einstimmig auch solche Beihilfen für zulässig erklären kann, die an sich unzulässig wären, aber durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt erscheinen.

Abgesehen von dieser zuletzt genannten Einschränkung räumt der Vertrag der Kommission weitgehende Vollmachten für die Beurteilung der Zulässigkeit der Beihilfen in jedem Einzelfall ein. Es liegt hier einer der wenigen Fälle vor, in denen die Kommission nicht nur ein Vorschlags- und Initiativrecht, sondern eine weitgehende Entscheidungsbefugnis hat. Maßgebend für diese Übertragung einer wirtschaftspolitisch wichtigen Befugnis an die Kommission und nicht an den Ministerrat war die Überlegung, daß die Mitglieder des Ministerrats geneigt sein könnten, sich wechselseitig Zugeständnisse in der Aufrechterhaltung oder Einführung von Beihilfen zu machen.

Im einzelnen

Artikel 92

In Ziffer 1 werden diejenigen Beihilfen für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt, die vom Staate oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden, bestimmte Unternehmungen oder Produktionszweige begünstigen und dadurch den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Der Verbotstatbestand ist also durch die Kriterien der "Begünstigung", der "Wettbewerbsfälschung" und der "Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mit-

gliedstaaten" eingeschränkt. Weitere Einschränkungen des Verbotsprinzips sind in den folgenden Ziffern dieses Artikels und in Artikel 93 genannt.

Nach Absatz 2 sind gewisse Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar;

dazu gehören insbesondere:

 Beihilfen zugunsten der durch die Teilung Deutschlands betroffenen Gebiete der Bundesrepublik, soweit sie nicht über das zum Ausgleich der Nachteile erforderliche Maß hinausgehen.

Andere Beihilfen können nach Ziffer 3 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Die im Artikel 92 vorgesehenen Ausnahmen geben dem Bund und den Ländern die Möglichkeit, die durch die Teilung Deutschlands entstandenen Schäden auszugleichen und eine angemessene Standortpolitik fortzusetzen.

Zuschüsse an die Träger der sozialen Sicherheit sind keine Beihilfen im Sinne dieses Abschnitts.

Artikel 93

Absatz 1. Der Kommission obliegt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die laufende Überprüfung der von diesen gewährten Beihilfen. Ihre Vorschläge an die Mitgliedstaaten werden von der fortschreitenden Entwicklung des Gemeinsamen Marktes bestimmt werden.

Absatz 2. Die Kommission trifft die Feststellung, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist oder mißbräuchlich angewendet wird. Im Streitfalle entscheidet der Gerichtshof über die Feststellung der Zulässigkeit.

Absatz 3. Das für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags geltenden Beihilfen vorgesehene Verfahren gilt gleichermaßen für die nach Inkrafttreten des Vertrages vorgesehenen neuen Beihilfen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, von ihren Absichten die Kommission so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß diese sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat muß die zustimmende Außerung der Kommission abwarten, bevor er die beabsichtigte Beihilfe einführt.

Artikel 94

Bei der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchzuführenden Prüfung der vorhandenen und beabsichtigten Beihilfen werden sowohl die Kommission als auch der Ministerrat zu einer Einteilung der Beihilfen in bestimmte Gruppen gelangen, die es u. U. gestatten, bestimmte Arten von Beihilfen in Anwendung des Artikels 92 als zulässig oder unzulässig zu erklären und dementsprechend die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 93 näher zu präzisieren. Diese Durchführungsvorschriften werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen sein.

Kapitel 2 Steuerliche Vorschriften

Vorbemerkung

Die Artikel 95 bis 98 des Vertrags stellen allgemeine Grundsätze für die in allen Mitgliedstaaten angewendeten Ausgleichsmaßnahmen, vor allem steuerlicher Art, im grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten auf. Diese Grundsätze stimmen mit den Regeln überein, die in Teil II Artikel III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) für die Einfuhr und durch die OEEC für die Ausfuhr aufgestellt worden sind.

Im einzelnen

Artikel 95

soll Wettbewerbsverfälschungen verhindern, die sich dadurch ergeben, daß ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat höher belastet als gleiche oder ähnliche Waren inländischer Herkunft. Da nur eine Belastung mit höheren Abgaben verboten wird, ist nicht ausgeschlossen, daß eine Ware bei der Einfuhr geringer belastet wird als eine gleiche oder ähnliche Ware inländischer Herkunft.

Absatz 2, der inhaltlich dem Artikel III § 1 des Teils II des GATT entspricht, verbietet die Belastung einer eingeführten Ware, wenn damit mittelbar eine im Inland erzeugte Ware geschützt werden soll. (sog. Substitutionswettbewerb).

Absatz 3 gibt den Mitgliedstaaten eine Frist, um die zur Zeit geltenden Vorschriften über Ausgleichsabgaben den in den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen anzupassen.

Artikel 96

Durch das Verbot, Rückvergütungen zu gewähren, die die unmittelbare oder mittelbare Belastung der ausgeführten Erzeugnisse mit inländischen Abgaben übersteigen, sollen Wettbewerbsverfälschungen auf den Märkten der übrigen Mitgliedstaaten ausgeschaltet werden. Geringere Rückvergütungen sind zulässig.

Artikel 97

gibt den Mitgliedstaaten, die die Umsatzsteuer nach dem System einer kumulativen Mehrphasenbesteuerung erheben, z.B. der Bundesrepublik, die Möglichkeit, die Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr und die Rückvergütungen bei der Ausfuhr wie bisher nach Durchschnittssätzen festzusetzen.

Artikel 98

Die Anerkennung des Grundsatzes, daß außer der Umsatzsteuer auch andere Abgaben, insbesondere Kostensteuern, beim grenzüberschreitenden Warenverkehr ausgeglichen werden können, ist für solche Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung, bei denen die Umsatzsteuer einen geringeren Anteil am Gesamtsteueraufkommen darstellt als bei anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 99

Das Ziel dieser Bestimmung ist von grundsätzlicher Bedeutung für den Warenverkehr im Gemeinsamen Markt. Werden Ausgleichsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Warenverkehr auch nach dem Fortfall der Binnenzölle noch vorgenommen, so besteht zwar eine Zollunion, doch kein Binnenmarkt, denn die Zollgrenzen würden in Form von Steuergrenzen weiter aufrechterhalten werden. Dadurch würde der ökonomische und auch der politische Effekt der Errichtung des Gemeinsamen Marktes wesentlich beeinträchtigt werden. Artikel 99 sieht daher vor, daß die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer, der Verbrauchsabgaben und die sonstigen indirekten Steuern einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen harmonisiert werden können. Diese Harmonisierung schließt auch den Abbau der Ausgleichsmaßnahmen ein.

Kapitel 3 Angleichung der Rechtsvorschriften

Vorbemerkung

Der Gemeinsame Markt verlangt keine einheitliche Gesetzgebung und Verwaltung. Andererseits stellt die Gesetzgebung, besonders auf den die Produktionskosten oder die Ertragslage der Unternehmungen beeinflussenden Gebieten einen die Standortwahl mitbestimmenden Faktor dar.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften ist im Vertrag nur insoweit vorgesehen, als sie die Entwicklung zum Gemeinsamen Markt fördert oder als die Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtsvorschriften die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälscht und darüber hinaus eine Verzerrung hervorruft, die zu beseitigen ist. Der Europäischen Kommission ist die Aufgabe zugefallen, durch Untersuchungen, Anregungen und Vorschläge die notwendige Rechtsannäherung zu betreiben. Diese Befugnis gilt sowohl für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vorhandenen als auch für den Erlaß neuer oder die Änderung bestehender Rechtsvorschriften.

Im einzelnen

Artikel 100 6

Der Vertrag unterscheidet zwischen solchen Unterschieden in den nationalen Rechtsvorschriften, die wegen der durch sie hervorgerufenen Verzerrungen zu beseitigen sind und solchen, die keine Verzerrungen hervorrufen, deren Beseitigung sich aber unmittlbar auf dem Gemeinsamen Markt günstig auswirken würde. Artikel 100 befaßt sich allein mit diesen letzteren. Sie werden durch Richtlinien des Rates, der auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließt, beseitigt. Soweit die vom Rat erlassenen Richtlinien zur Annäherung der nationalen Rechtsvorschriften in wenigstens einem Mitgliedstaat eine Anderung vorhandener Gesetze erforderlich machen würden, sind die Versammlung und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu den Richtlinien zu hören.

Artikel 101

Um nach diesem Artikel eine Annäherung in den nationalen Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen einleiten zu können, bedarf es vorher einer Feststellung, daß die vorhandenen Unterschiede nicht nur die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen, sondern darüber hinaus zu einer Verzerrung führen, die zu beseitigen ist. Diese wird nach allgemeiner Auffassung dann als vorliegend erachtet, wenn sich die verschiedenartigen Wettbewerbsvor- oder -nachteile nicht ausgleichen.

Die Kommission bemüht sich um die Annäherung der eine Verzerrung hervorrufenden unterschiedlichen Rechtsvorschriften, indem sie sich mit den beteiligten Mitgliedstaaten ins Benehmen setzt. Führt diese Konsultation nicht zu einem Ergebnis, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission die zur Angleichung erforderlichen Richtlinien. Die Beschlüsse des Rates werden in der ersten Stufe einstimmig und später mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

Artikel 102

In diesem Artikel wird das Verfahren vorgeschrieben, das bei dem Erlaß neuer Rechtsvorschriften durch einen Mitgliedstaat zu beachten ist. Es wird jedem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, den Erlaß neuer oder die Anderung bestehender Rechtsvorschriften der Kommission mitzuteilen, wenn aus dem Erlaß oder der Anderung der Rechtsvorschriften eine Verzerrung zu befürchten ist. Die Kommission berät sich ihrerseits mit den Mitgliedstaaten und richtet an sie eine Empfehlung, um Verzerrungen zu vermeiden. Unter Umständen führt der Erlaß von neuen oder die Anderung bestehender Rechtsvorschriften zu einer Anpassung von Rechtsvorschriften auch in anderen Mit-gliedstaaten, wenn die Kommission nach Beratung mit den Mitgliedstaaten die Gewißheit erlangt hat, daß die Anderung der Rechtsvorschriften in dem das Verfahren auslösenden Land für dieses sinnvoll ist und eine Anpassung in den übrigen Mitgliedstaaten und evtl. auch in dem das Verfahren auslösenden Mitgliedstaat zumutbar ist. Die Anpassung der Rechtsvorschriften der übrigen Mitgliedstaaten kann jedoch nicht verlangt werden, wenn der das Verfahren auslösende Mitgliedstaat die Empfehlung der Kommission unbeachtet läßt. Das gilt erst recht dann, wenn die Anderung der Rechtsvorschriften in diesem Mitgliedstaat allein zu dessen Nachteil ausschlägt.

TITEL II DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK

Kapitel 1 Die Konjunkturpolitik

Vorbemerkung

Für die Errichtung und Wirkungsweise der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist es von wesentlicher Bedeutung, eine aufeinander abgestimmte Konjunkturpolitik zu betreiben oder, wie es der Vertrag ausdrückt, die Konjunkturpolitik jedes Mitgliedstaates als eine Frage gemeinsamen Interesses zu betrachten. Die Konjunkturpolitik entscheidet über das Beschäftigungsvolumen, die Stabilität der Preise und die Entwicklung der Zahlungsbilanz jedes Mitgliedstaates. Die jeweilige nationale Konjunkturpolitik hat sowohl den inneren wie den äußeren Aspekt der wirtschaftlichen Aktivität zu berücksichtigen. Die Entwicklung beispielsweise von Arbeitslosigkeit in einem Mitgliedsland hätte sicherlich nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Folgen für den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft und umgekehrt wird eine übermäßig sich aufwärts entwik-kelnde Konjunktur mit Überbeschäftigung und Preissteigerungen auch in gleichem Maße nachteilig auf die übrigen Mitgliedstaaten auswirken.

Nicht weniger bedeutsam für das Gedeihen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der äußere Aspekt der nationalen Konjunkturentwicklung. Die konjunkturelle Situation eines Landes pflegt sich auch in seiner Zahlungsbilanz auszuwirken und widerzuspiegeln. Die Beseitigung aller Beschränkungen im Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und die gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Staaten können nur vollzogen werden, wenn nicht Zahlungsbi-lanzschwierigkeiten entgegenstehen. Zu den Zielen der nationalen Konjunkturpolitik, die von jedem Mitgliedstaat als eine Sache gemeinsamen Interesses zu behandeln ist, gehört also auch der Ausgleich der globalen Zahlungsbilanz. Der Vertrag sieht hierfür ein bestimmtes, nur allgemein umschriebenes Verfahren vor, das elastisch genug ist, um jeder gegebenen Situation Rechnung zu tra-

Im einzelnen

Artikel 103

Absatz 1. Abgesehen von dem Grundsatz in Satz 1 enthält Absatz 1 wie auch die späteren Absätze nur eine Verfahrensvorschrift. In Absatz 1 ist die wechselseitige Konsultation der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission vorgeschrieben, um diejenigen Maßnahmen zu entwickeln, die je nach der Situation angebracht erscheinen. Absatz 2 ermächtigt den Rat zu einstimmigen Beschlüssen über die je nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen. Absatz 3 sieht die Möglichkeit von Richtlinien für die nähere Durchführung der einstimmig gefaßten Ministerratsbeschlüsse vor, die ihrerseits vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden können.

Das gleiche Verfahren, das in den Absätzen 1 bis 3 für die Konjunkturpolitik vorgeschrieben wird, ist auch auf den Fall der Versorgungsschwierigkeiten mit bestimmten Erzeugnissen anzuwenden. Dieser Absatz befaßt sich als einzige Stelle im Vertrag mit der sogenannten "Mangellage". Der Vertrag enthält keinerlei Vorschriften für eine "Bewirtschaftung" von Produktions- oder Verbrauchsgütern, die im Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einen größeren Raum einnehmen. Zumindest was den Wirtschaftsverkehr der industriellen Erzeugnisse angeht, war für den Vertrag das Prinzip der Ordnung der Märkte durch freien Wettbewerb maßgebend.

Kapitel 2 Die Zahlungsbilanz

Vorbemerkung

In diesem Kapitel werden die wirtschaftspolitischen Grundsätze und die Einzelmaßnahmen behandelt, durch welche die Freizügigkeit des Devisenverkehrs und der reibungslose Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll. Leitgedanke ist, daß jeder Mitgliedstaat eine Wirtschaftspolitik zu betreiben hat, die geeignet ist, das Gleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz ohne Anwendung von Devisenbewirtschaftung und ähnlichen Restriktionen zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

Zur Erleichterung einer solchen zahlungsbilanzkonformen Politik ist eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten vorgesehen. Auf dem Gebiet der Währungspolitik soll hierfür ein Währungsausschuß mit beratenden Funktionen eingesetzt werden, dessen Anhörung durch die Kommission und den Ministerrat in einer Reihe von Fällen obligatorisch ist.

Für den Fall von Zahlungsschwierigkeiten eines Mitgliedstaates ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen. Zunächst schlägt die Kommission dem betreffenden Staat die Durchführung geeigneter Abhilfemaßnahmen vor. Erweisen sich diese in Verbindung mit dem Einsatz aller verfügbaren Mittel des Mitgliedstaates als unzureichend, so ist vom Rat unter bestimmten Bedingungen über die Gewährung des gegenseitigen Beistandes der Mitgliedstaaten Beschluß zu fassen. Als letzte Möglichkeit bleibt die befristete Entbindung eines gefährdeten Mitgliedstaates von Vertragsverpflichtungen.

Eine Dringlichkeitsklausel schließlich erlaubt einem Mitgliedstaat, im Falle einer plötzlich auftretenden Zahlungsbilanzstörung, selbst vorsorgliche Maßnahmen zu treffen. Seine Schutzmaßnahmen, die auf das Mindestmaß zu beschränken sind, unterliegen jedoch der sofort einzuleitenden Kontrolle und gegebenenfalls Korrektur durch die Organe der Gemeinschaft. Schutzmaßnahmen sind auch vorgesehen für den Fall, daß durch die Änderung des Wechselkurses eines Mitgliedstaates die Wettbewerbsbedingungen schwerwiegend verfälscht werden. Im übrigen soll jeder Mitgliedstaat seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandeln.

Im einzelnen

Artikel 104

umreißt die Ziele, welche jeder Mitgliedstaat bei seiner Wirtschaftspolitik verfolgen wird: Sicherung des Gleichgewichts seiner Gesamtzahlungsbilanz und Aufrechterhaltung des Vertrauens in seine Währung.

Da hier von der Gesamtzahlungsbilanz jedes einzelnen Mitgliedstaates und nicht von der Zahlungsbilanz im bilateralen oder multilateralen Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander gesprochen wird, wird sich kein Mitgliedstaat bei seiner Wirtschaftspolitik darauf berufen können, daß seine Zahlungsbeziehungen zu einem der Partner, zu ihrer Gesamtheit oder zu dritten Ländern unausgeglichen sind. Diese Vorschrift ist deshalb geeignet, die vielfach geäußerten Besorgnisse zu zerstreuen, die Mitgliedstaaten würden eine autarke, ihre sonstigen Wirtschaftsbeziehungen beeinträchtigende Politik treiben.

Artikel 105

Die Verwirklichung der in Artikel 104 gesteckten Ziele soll durch Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten erleichtert werden. Die Kommission unterbreitet dem Rat Empfehlungen für die entsprechende Zusammenarbeit der zuständigen Regierungsstellen und der Zentralbanken.

Für die Zusammenarbeit hinsichtlich der Währungspolitik ist bereits im Vertrage selbst eine Regelung getroffen. Danach obliegt die Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet in dem für das Arbeiten des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Umfang einem Währungsausschuß (je 2 Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission), der einen rein beratenden Charakter hat. Außer der regelmäßigen Berichterstattung über alle einschlägigen Fragen an den Rat und die Kommission kann der Ausschuß sowohl auf Verlangen dieser Organe der Gemeinschaft als auch aus eigener Initiative gutachtliche Außerungen abgeben. Unter bestimmten Voraussetzungen ist seine Anhörung obligatorisch (siehe Art. 69, 71 Abs. 3, 73/1 Abs. 1, 73/2, 107/2, 108/1 Abs. 2, 109/3).

Artikel 106

Absatz 1 stellt sicher, daß die im Vertrage vorgesehene Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs auf keine Transferschwierigkeiten oder sonstige Hindernisse im Zahlungsverkehr stößt. Die von den Mitgliedstaaten abgegebene Erklärung, über die vertraglich festgelegte Liberalisierung hinausgehen zu wollen, soweit ihre Wirtschafts- und Zahlungsbilanzlage dies zuläßt, gibt der Bundesrepublik die Möglichkeit, ihre auf den weltweiten Abbau der Handelshemmnisse gerichtete Wirtschaftspolitik nach eigenem Ermessen zügig fortzuführen.

Absatz 2 bestimmt, daß, wenn die Beschränkung des Zahlungsverkehrs das ausschließliche Hemmis für den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ist, der Zahlungsverkehr in analoger Anwendung der Vorschriften dieses Vertrages über den Abbau der Beschränkungen auf diesen Gebieten liberalisiert werden soll.

Absatz 3 sichert die Aufrechterhaltung des bei Vertragsabschluß bereits erreichten Standes der Liberalisierung für unsichtbare Transaktionen (standstill).

Absatz 4 schafft Vorsorge für den Fall, daß die EZU oder ein ähnliches multilaterales Zahlungssystem, an dem sämtliche Mitgliedstaaten teilhaben, nicht mehr besteht und auch die Konvertierbarkeit der Währungsn (z. B. über das Europäische Währungsabkommen) noch nicht wiederhergestellt ist. Es sind dann durch Vereinbarung der Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, welche die Freiheit des Transfers für die nach diesem Vertrage liberalisierten Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr sicherstellen. Den Rahmen für diese Vereinbarungen setzt die Vorschrift, daß die zu treffenden Maßnahmen, die in dem Kapitel Zahlungsbilanz des Vertrages niedergelegten Ziele nicht beeinträchtigen dürfen.

Artikel 107

Gemäß Absatz 1 wird es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, ob und inwieweit sie bei ihrer Zahlungsbilanzpolitik Wechselkursänderungen vornehmen. Dabei wird zu beachten sein, daß alle Mitglieder des Gemeinsamen Marktes dem Internationalen Währungsfonds angehören und nach dessen Statuten ihre Parität nur ändern sollen, um eine grundlegende Störung des Gleichgewichtes zu beheben (wobei eine Beratung mit dem Fonds und dessen Zustimmung vorgeschrieben ist). Wenn auch Wechselkursänderungen nicht von der Zustimmung der Organe der Gemeinschaft abhängig gemacht werden, so sollen die Mitgliedstaaten ihre Wechselkurspolitik doch als Angelegenheit gemeinsamen İnteresses führen.

Die Vertragschließenden glaubten, auf die Vorschrift des Absatzes 2 nicht verzichten zu können, die Schutzmaßnahmen bei wettbewerbsverfälschenden Anderungen von Wechselkursen zuläßt. Praktische Bedeutung wird diese Vorschrift kaum gewinnen, wenn und solange alle Mitglieder des Gemeinsamen Marktes die Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds über Wechselkursänderungen beachten.

Artikel 108

Länger anhaltende Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines Mitgliedstaates können die Verwirklichung und die Aufrechterhaltung des Gemeinsamen Marktes in Frage stellen. Infolgedessen ist nach Absatz 1 ein Verfahren vorgesehen, das durch wirtschaftspolitische Empfehlungen an den betroffenen Mitgliedstaat und gegebenenfalls durch gegenseitigen Beistand die Zahlungsbilanzstörungen möglichst überwinden helfen soll, bevor die Wiedereinführung von Handelshemmnissen gegenüber den Mitgliedstaaten unausweichlich wird.

Zunächst hat die Kommission die Lage zu prüfen und dem Mitgliedstaat die geeigneten Empfehlungen zu erteilen.

Wenn die Maßnahmen, die der gefährdete Staat von sich aus oder auf Empfehlung der Kommission unter Einsatz aller seiner Hilfsquellen ergriffen hat, als unzureichend erscheinen, schlägt die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses dem Rat geeignete Beistandsmaßnahmen der übrigen Mitgliedstaaten vor.

Der Ministerrat beschließt gemäß Absatz 2 mit qualifizierter Mehrheit über alle Einzelheiten des gegenseitigen Beistands.

Wenn die von dem gefährdeten Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen sich als unzureichend erweisen, und wenn ein gegenseitiger Beistand versagt wird oder der gewährte Beistand nicht ausreicht, so bleibt nach Absatz 3 als weiterer Ausweg die Einführung von Schutzmaßnahmen durch den in Schwierigkeiten befindlichen Staat. Die Kommission hat hierfür die Einzelheiten festzulegen.

Der Rat bleibt aber auch in diesem Verfahren, bei dem die Zuständigkeit zunächst von dem Rat auf die Kommission übergeht, die ausschlaggebende Instanz. Mit qualifizierter Mehrheit kann er die von der Kommission erteilte Ermächtigung aufheben und die Schutzmaßnahmen abwandeln. Die Schutzmaßnahmen bestehen in der vorübergehenden Freistellung des Mitgliedstaates von Verpflichtungen aus dem Vertrage.

Artikel 109

Für den Fall, daß das Verfahren nach Artikel 108 nicht rasch genug eingeleitet und zum Abschluß gebracht werden kann, sieht diese Bestimmung eine Dringlichkeitsklausel vor. Sie gibt dem krisengefährdeten Mitgliedstaat das Recht, ohne Mitwirkung von Organen der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Damit die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes nicht übermäßig beeinträchtigt wird, dürfen diese autonomen Maß-

nahmen nicht über das zur Behebung der Krise unbedingt notwendige Ausmaß hinausgehen.

Gegen einen Mißbrauch der Ermächtigung zum selbständigen Handeln durch einen Mitgliedstaat kann nach Absatz 3 eingeschritten werden. Zu diesem Zweck hat der Rat das Recht, nach Anhörung des Währungsausschusses und der Kommission zu beschließen, daß die aus eigener Initiative getroffenen Schutzmaßnahmen geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden.

Kapitel 3 Die Handelspolitik

Vorbemerkung

Die Gemeinschaft wird auf dem Gebiet des Außenhandels eine gemeinsame Politik durchführen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, im allgemeinen Interesse zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im inter-nationalen Handelsverkehr und zur Herabsetzung der Zollschranken beizutragen. Hierbei soll berücksichtigt werden, daß durch die Aufhebung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten und die dadurch zu erwartende Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen günstige Voraussetzungen für eine liberale Handelspolitik gegeben sind. Insbesondere setzen sich die Mitgliederstaaten zum Ziel, die Liberalisierung ihres Handels gegenüber dritten Ländern auf einen möglichst hohen Stand untereinander zu vereinheitlichen. Auch sollen die etwa bestehenden Systeme der Ausfuhrbeihilfen aufeinander abgestimmt werden.

Die einzelnen Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik werden sich unter Berücksichtigung der vorstehenden allgemeinen Grundsätze und der Ziele der Gemeinschaft aus den besonderen Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben. Es wird Aufgabe der Kommission und des Rates sein, hier die Einheitlichkeit der Handelspolitik und einen Ausgleich der Interessen der Mitgliedstaaten herbeizuführen.

Während der Übergangszeit sollen durch schrittweise Koordinierung der Handelsbeziehungen mit dritten Ländern Voraussetzungen für die gemeinsame Handelspolitik geschaffen werden.

Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen geführt, die auf Grund von Vorschlägen der Kommission vom Rat geschlossen werden. Zollverhandlungen mit dritten Ländern beispielsweise werden von der Kommission im Benehmen mit einem vom Rat bestimmten Ausschuß aus den Mitgliedstaaten geführt. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Im einzelnen

Artikel 110

enthält den allgemeinen Grundsatz einer liberalen Handelspolitik, nach dem die gemeinsame Handelspolitik der Mitgliedstaaten ausgerichtet sein soll.

Artikel 111

Während der Übergangszeit werden die Handelsbeziehungen zu dritten Ländern allmählich koordiniert mit dem Ziele, am Ende der Übergangszeit eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Außenhandels durchzuführen. Die Kommission hat die Aufgabe, dem Rat hierfür Vorschläge zu unterbreiten sowie auch Empfehlungen für Zollverhandlungen mit dritten Ländern über den Gemeinsamen Zolltarif zu geben. Die Verhandlungen werden von der Kommission im Benehmen mit einem vom Rat zu ihrer Unterstützung bestellten besonderen Ausschuß geführt. Die Richtlinien für die Verhandlungen werden vom Rat erteilt. Der Rat entscheidet im Verlaufe der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verhandlungen mit dritten Ländern über die Anpassung ihrer Vertragssätze an den Gemeinsamen Zolltarif im Benehmen mit der Kommission durchzuführen.

Artikel 112

Die Systeme der Ausfuhrbeihilfen sollen vor Ablauf der Übergangszeit aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Rückerstattung von Zöllen sowie von indirekten Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer, der Verbrauchsabgaben und der übrigen indirekten Steuern bei der Ausfuhr einer Ware eines Mitgliedstaates nach einem dritten Lande, insoweit die Rückvergütung die Belastung nicht übersteigt, der die ausgeführten Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar unterlegen haben.

Artikel 113

Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Die Verhandlungen mit dritten Ländern werden durch die Kommission geführt.

Artikel 114

Die mit dritten Ländern abzuschließenden Abkommen werden im Namen der Gemeinschaft vom Rat geschlossen.

Artikel 115

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über Schutzmaßnahmen im Falle von Verkehrsverlagerungen, welche bei Durchführung der handelspolitischen Maßnahmen des Vertrages auftreten könnten.

Artikel 116

Auch im Verhältnis zu internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter sollen die Mitgliedstaaten nach Ablauf der Übergangszeit nur noch gemeinsam vorgehen. Schon während der Übergangszeit sollen sich die Mitgliedstaaten in ihrem Vorgehen untereinander abstimmen.

TITEL III DIE SOZIALPOLITIK

Kapitel 1 Sozialvorschriften

Vorbemerkung

Der Vertrag geht davon aus, daß es nicht angezeigt erscheint, die gesamte Sozialpolitik in die Hände der Gemeinschaft zu legen und die Mitgliedstaaten insoweit von ihren sozialen Verpflichtungen zu entbinden. Nicht zum wenigsten hat für eine Ablehnung einer sozialen Integration die Überlegung mitgesprochen, daß es in einem Raum mit so erheblichen Unterschieden des sozialen Lebens sehr schwierig sein würde, gemeinsame sozialpolitische Regelungen zu schaffen. Das Gewicht des sozial schwächsten Gliedes könnte für die übrigen Teile der Gemeinschaft den sozialen Fortschritt über Gebühr hemmen, so daß es nicht der Hebung des Lebensstandards gro-

ßer Teile der Arbeitnehmerschaft dienen würde, wenn zu frühzeitig die Sozialpolitik zum Gegenstand einer gemeinsamen Politik der Sechs gemacht würde.

Diese Beschränkung im Vertrag schließt jedoch nicht aus, daß der Entwicklung der sozialpolitischen Bestimmungen im Bereich der Gemeinschaft besondere Beachtung geschenkt werden muß. Zwar gebietet die wirtschaft-liche Integration nicht eine soziale Harmonisierung als Basis einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Die Verhältnisse in anderen Ländern zeigen, daß gemeinsame Märkte auch ohne eine weitgehende Harmonisierung der sozialen Bestimmungen gut arbeiten können. Dennoch wird man darauf achten müssen, daß die sich aus dem Gemeinsamen Markt von selbst ergebenden Tendenzen einer gewissen Annäherung der sozialen Bedingungen durch entsprechende Annäherung in der Gesetzgebung und durch ein koordiniertes Verhalten der Mitgliedstaaten im sozialen Bereich gefördert werden.

Im Vertrag ist daher der Kommission die Aufgabe übertragen worden, im Sinne einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf sozialpolitischem Gebiet zu wirken. Die nach den Artikeln 100 und 101 mögliche Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird ebenso wie auf anderen Gebieten auch hier eine Rolle spielen können. Nach den dort vorgesehenen Verfahren wird durch Richtlinien des Rates die soziale Gesetzgebung unter den Sechs abgestimmt.

Im einzelnen

Artikel 117

Die Mitgliedstaaten bekräftigen hier ihren Willen, auch künftighin die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ihrem Bereich zu verbessern und verbinden damit zugleich die Erwartung, daß sich im Zuge einer solchen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auch eine Annäherung des Lebensstandards in der Gemeinschaft und eine solche der sozialen Gesetzgebung ergeben wird. Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu besonderen Maßnahmen enthält Artikel 117 nicht.

Artikel 118

Im Artikel 118 wird der Kommission die Aufgabe gestellt, sich um eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander im sozialen Bereich besonders zu bemühen. Die hier aufgeführten Einzelbereiche sind nur Beispiele. Eine Einbeziehung weiterer Teilbereiche ist möglich.

Die enge Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten hat die Kommission insbesondere durch Studien, Stellungnahmen und durch Vorbereitung von Konferenzen usw. zu fördern. Soweit sie Stellungnahmen zu einzelnen Fragen abgibt, hat sie beratend den Wirtschafts- und Sozialrat hinzuzuziehen.

Artikel 119

Artikel 119 enthält für jeden einzelnen Mitgliedstaat die Verpflichtung, im Verlauf der ersten Etappe der Anwendung des Grundsatzes der Lohngleichheit für Mann und Frau Geltung zu verschaffen. Inhaltlich lehnt sich Artikel 119 an die von der Bundesrepublik bereits ratifizierte Konvention Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation an. Da jedoch drei Mitgliedstaaten diese Konvention noch nicht ratifiziert haben, erschien die Aufnahme dieses Artikels in den Vertrag erwünscht. Absatz 2 des Artikels 119 stimmt mit Artikel 1 a der Konvention Nr. 100 überein. Absatz 3 erläutert den Begriff der im Absatz 1 erwähnten gleichen Arbeit dahin, daß als Voraussetzung für gleiche Entlohnung auch die gleiche Leistung vorliegen muß.

Artikel 120

Untersuchungen über den Umfang der bezahlten Freizeit (Urlaub, bezahlte Wochenfeiertage) in Frankreich und in der Bundesrepublik haben ergeben, daß keine wesentlichen Unterschiede in der Belastung der Betriebe durch diese sozialen Leistungen bestehen. Es erschien daher ausreichend, im Vertrag lediglich das Bestreben der Mitgliedstaaten festzuhalten, nicht über eine Änderung der Urlaubsbestimmungen neue Kostenunterschiede entstehen zu lassen.

Diese Bestätigung ist so aufzufassen, daß sie eine Weiterentwicklung des Urlaubsrechts insbesondere durch Vereinbarung der Sozialpartner nicht ausschließt.

Artikel 121

Diese Bestimmung ermöglicht es, mit einstimmigem Ratsbeschluß und nach Beratung im Wirtschafts- und Sozialausschuß der Kommission gemeinsame Verwaltungsaufgaben im sozialen Bereich zu übertragen. Hierbei ist vor allem an die Aufgaben des Verwaltungs-

ausschusses gedacht, den das in Aussicht genommene multilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter vorsieht.

Artikel 122

Artikel 122 sichert eine ausreichende Berichterstattung der Kommission gegenüber der Versammlung in sozialen Angelegenheiten.

Kapitel 2 Der Europäische Sozialfonds

Vorbemerkung

Im Zuge der Schaffung eines Gemeinsamen Marktes der sechs Mitgliedstaaten wird es sich nicht vermeiden lassen, daß einzelne Betriebe ihre Produktion umstellen, zeitweise einschränken oder gar vorübergehend stillegen. Es wäre jedoch unbillig, wollte man den Arbeitern die durch die Umstellung erwachsenen notwendigen Lasten aufbürden und es ihnen überlassen, ob, wann und wie sie wieder Arbeit finden.

Für die hier zu regelnde Frage kam eine Übernahme der Bestimmungen aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 56 des Vertrages, § 23 des Übergangsabkommens) nicht in Betracht. Der Montanvertrag bezieht sich auf nur zwei Industrien. Der Gemeinsame Markt gilt für die Gesamtwirtschaft der sechs Mitgliedstaaten, kennt infolgedessen andere Probleme und andere Schwierigkeiten als die Montangemeinschaft.

Für die hier getroffene Regelung war folgende Überlegung maßgebend: Die Teilung der Aufgaben zwischen der Gemeinschaft einerseits und den nationalen Staaten andererseits sollte nicht nach den die Hilfeleistung auslösenden Ursachen, die im Einzelfall schwer feststellbar sind, sondern nach der Art der notwendigen Maßnahmen vorgenommen werden. Damit bot sich eine Lösung an, nach der die Gemeinschaft in all den Fällen helfend eingreift, in denen unabhängig von den Gründen, die Anlaß zu den Umstellungen gewesen sind, Arbeitnehmer umgeschult oder umgesiedelt werden. Diese zum Teil von der Gemeinschaft zu tragende Hilfe - in Form von Zuschüssen zu den Leistungen der Mitgliedstaaten - wird noch durch eine weitere Form der Hilfe ergänzt, nämlich durch Zuschüsse zu staatlichen Beihilfen in Fällen, in denen sich ein Unternehmen auf eine andere Produktion umstellt und während der Zeit der damit verbundenen vorübergehenden Betriebseinschränkung oder -stillegung den davon betroffenen Arbeitnehmern dank dieser Beihilfen den bisher bezogenen Lohn weiterbezahlt. Daß gerade in dem letzteren Falle, wo eine mißbräuchliche Ausnutzung verhältnismäßig leicht möglich ist, Bedingungen gesetzt werden müssen, die sicherstellen, daß die Hilfe der Gemeinschaft nur dort zum Zuge kommt, wo es sich um echte und im Hinblick auf die Entwicklung zum Gemeinsamen Markt hin berechtigte Fälle handelt, ist naheliegend.

Im einzelnen

Artikel 123

umschreibt allgemein den Zweck, dem der zu errichtende Europäische Sozialfonds dienen soll. Hierbei sind hervorgehoben die Verbesserung der beruflichen Verwendbarkeit der Arbeitskräfte und die Förderung ihrer zwischenörtlichen und beruflichen Beweglichkeit innerhalb der Gemeinschaft. Die Zielsetzung des Artikels 123 gewinnt besondere Bedeutung im Hinblick auf die nach Artikel 126 nach Ablauf der Übergangszeit mögliche Revision der sich auf den Anwendungsbereich des Fonds beziehenden Bestimmungen.

Artikel 124

regelt die verwaltungstechnischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds ergeben. Der Kommission obliegt die Verwaltung des Fonds. Ein Ausschuß unterstützt die Kommission in diesen Arbeiten. Der Ausschuß besteht aus den Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Der Ausschuß ist formal nicht identisch mit dem Wirtschaftsund Sozialausschuß. Es werden jedoch keine Bedenken bestehen, personell weitgehend eine Identität herzustellen. Die Mittel des Fonds werden nach dem im Artikel 200 Ziff. 2 festgelegten Schlüssel von den Mitgliedstaaten aufgebracht.

Artikel 125

setzt die einzelnen Leistungen fest, die der Fonds zu übernehmen hat. Nach diesen Bestimmungen übernimmt der Fonds auf Antrag des einzelnen Mitgliedstaates 50 % der Aufwendungen, die dieser Staat oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach Inkrafttreten des Vertrages an Arbeitskräften zum Zwecke der Berufsumschulung oder einer beruflich bedingten Umsiedlung geleistet hat, und der Beihilfen, die von dem Mitgliedstaat Unternehmen zugunsten von Arbeitnehmern gewährt worden sind für die Zeit, in der ihre Beschäftigung infolge der Umstellung des Unternehmens auf andere Produktionsziele vorübergehend eingeschränkt oder ganz oder teilweise ausgesetzt wurde.

Die Hilfen des Fonds werden jedoch nur im Rahmen der Bestimmungen gewährt, die im einzelnen der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschaftsund Sozialausschusses und der Versammlung gemäß Artikel 127 mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Seiner Beschlußfassung bleibt es insbesondere vorbehalten, die Gruppen von Unternehmen festzulegen, die im Falle der Produktionseinschränkung oder Stilllegung Beihilfen zur Lohnfortzahlung erhalten können. Indem dem Rat der Erlaß der Bestimmungen im einzelnen überlassen worden ist, ist die notwendige Elastizität für die Durchführung der hier vorgesehenen Maßnahmen gegeben. Insbesondere wird es möglich sein, sich im Verlauf der Zeit an die Erfahrungen anzupassen, die man mit der Durchführung dieser Hilfsmaßnamen ge-winnt. Ziff. 2 des Artikels 125 setzt bereits einige Bedingungen fest, die bei der Bewilligung der Zuschüsse zu diesen Leistungen berücksichtigt werden müssen.

Artikel 126

Artikel 126 stellt einerseits sicher, daß nach Ablauf der Übergangszeit die Praxis des Fonds überprüft und die gewonnenen Erfahrungen ausgewertet werden. Aufgrund dieser Ergebnisse kann der Rat nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung mit qualifizierter Mehrheit die bisher vorgesehenen Zuschüsse nach Artikel 125 ganz oder zum Teil einstellen oder und mit Einstimmigkeit neue Aufgaben diesem Fonds übertragen. Die neuen Aufgaben müssen sich jedoch ihrem Inhalt nach im Rahmen der Zwecke halten, die im Artikel 123 umschrieben worden sind.

Artikel 127

Der Rat trifft nach Artikel 127, und zwar mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung die zur Durchführung der Artikel 124 bis 126 erforderlichen Bestimmungen. Er wird, insbesondere wenn er die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 125 des näheren festlegt und die Kategorien von Unternehmen bestimmt, deren Arbeitnehmer die im Artikel 125 Ziff. 1b vorgesehene Beihilfe zugute kommt, Rücksicht nehmen müssen auf die vorhandenen finanziellen Mittel und zugleich beachten müssen, daß zur Festlegung desjenigen Teils des Haushalts, der den Europäischen Sozialfonds betrifft, die Stimme der Mitglieder des Rates anders wie üblich gewichtet werden (vgl. Artikel 203 Ziff. 5).

Artikel 128

Um die Politik der Mitgliedstaaten im Bereich der Berufsausbildung anzunähern und die Mitgliedstaaten zu einem gemeinsamen Vorgehen anzuhalten, kann nach Artikel 128 auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Rat allgemeine Grundsätze aufstellen, die zwar für die einzelnen Mitgliedstaaten nicht verbindlich sind, die aber immerhin zu einer harmonischen Entwicklung gerade in diesem Bereich beitragen werden.

TITEL IV DIE EUROPAISCHE INVESTITIONSBANK

Vorbemerkung

Die Bestimmungen über die Europäische Investitionsbank sind teils im Vertrag, teils in einem Statut enthalten. Im Vertrag werden lediglich die der Bank übertragenen Aufgaben genannt. Alle übrigen Bestimmungen über das Kapital der Bank, ihre Organisation und ihre Geschäftstätigkeit sind im Statut niedergelegt.

Im einzelnen

Artikel 129 und 130

Um eine harmonische und reibungslose Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, ist es unerläßlich, daß die Gemeinschaft außer den sonstigen Maßnahmen, die sie ergreifen kann, auch befähigt wird, durch produktive Hilfsmaßnahmen die Wirtschaftskraft ihrer Teilgebiete nachhaltig zu steigern, was durch Errichtung einer gemeinsamen Investitionsbank geschehen soll.

Die Erfahrung zeigt, daß Unterschiede im Wohlstand zwischen verschiedenen Teilen eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes sich nicht von selbst ausgleichen, sondern im Zuge der Entwicklung vielfach sogar vergrößern. Es ist die Aufgabe der Gemeinschaft, hier einzugreifen, indem sie Einrichtungen schafft, mit deren Hilfe in unterentwickelten Gebieten der Gemeinschaft die notwendigen Anlagen und Produktionsstätten errichtet und solche Erschließungsvorhaben durchgeführt werden, die die Voraussetzung für eine verstärkte wirtschaftliche Entwicklung bilden, durch die die bestehenden Unterschiede allmählich beseitigt werden.

Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes wird ferner zur Folge haben, daß einzelne Unternehmen wegen der zunehmenden Konkurrenz infolge des Wegfalls der gegenwärtigen Schutzmaßnahmen, wie Zölle, mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, Subventionen usw. gezwungen sein werden, ihre Produktion umzustellen oder sich zu modernisieren, um nicht aus dem Markt gedrängt zu werden. Auch in diesen Fällen ist eine finanzielle Hilfe der Gemeinschaft am Platze und geeignet, eine möglichst störungsfreie Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu sichern. Das gleiche trifft zu, wenn für unbeschäftigte Arbeitskräfte neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen.

Schließlich kommen Vorhaben in Betracht, die von gemeinsamem Interesse sind, jedoch von den Mitgliedstaaten allein nicht vollständig finanziert werden können, z. B. europäische Verkehrswege, landwirtschaftliche Investitionen oder Vorhaben auf dem Atomgebiet. Die Bedeutung solcher Vorhaben für die Steigerung der wirtschaftlichen Expansion der Gemeinschaft ist besonders augenfällig.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird eine Europäische Investitionsbank geschaffen, für deren Satzung, die dem Vertrag als Protokoll beigefügt ist, die Grundsätze und Erfahrungen, die die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) seit Kriegsende erwarb, zugrunde gelegt wurden. Damit erhält das Institut einen seiner Aufgabenstellung entsprechenden bankmäßigen Charakter.

VIERTER TEIL

DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE

Vorbemerkung

Die Bestimmungen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete finden sich teils im Vertrag selbst, teils in der in Anhang XV dem Vertrag beigefügten Durchführungskonvention. Die wesentlichen Grundsätze der getroffenen Regelung sind:

- Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft enthält die Bestimmungen für die handelspolitische Assoziierung und über Beiträge zu den Investitionen, die für die Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geleistet werden.
- Ein erstes Übereinkommen wird für fünf Jahre geschlossen werden.
- Die Gesamtbeteiligung der Mitgliedstaaten an den Investitionsleistungen während der 5-Jahresdauer des Übereinkommens wird auf folgende Beiträge festgesetzt:

Deutschland	200	Mio	\$
Frankreich	200	,,	,,
Belgien	70	"	"
Niederlande	70	,,	"
Italien	40	"	,,
Luxemburg	1,25	Mio	\$
	581,25	Mio	\$

- Davon sind für die französischen Gebiete
 511 Mio \$ vorgesehen.
- Den belgischen Gebieten werden insgesamt 30, den niederländischen 35 und den italienischen 5 Millionen \$ zugeteilt werden.
- Hinsichtlich der Beseitigung der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen im Verkehr zwischen den überseeischen Gebieten und den Mitgliedstaaten werden die zwischen den Mitgliedstaaten selbst geltenden Vertragsbestimmungen angewendet. Jedoch werden die Zölle bei der Einfuhr in die Überseegebiete nur auf den für Waren des Mutterlandes geltenden Zollsatz gesenkt. Den Angehörigen der

Mitgliedstaaten wird in den überseeischen Gebieten das Niederlassungsrecht gewährt. Die dazu erforderlichen Durchführungsbestimmungen wird der Rat im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags erlassen.

- Nach Ablauf von 5 Jahren hängt es von einem einstimmigen Ministerratsbeschluß ab, wie die Assoziierung fortgeführt werden soll.
- Ohne Rücksicht darauf, ob ein solcher Beschluß zustande kommt, wird der Zollabbau zwischen den Mitgliedstaaten und den Überseegebieten bis zu dem vorgesehenen Endpunkt fortgesetzt.
- Eine Sonderregelung gilt für die französischen Überseegebiete, die staatsrechtlich Teile des Mutterlandes sind, d. h. für Algerien und die überseeischen Departements. Für diese gelten nur die Bestimmungen über

den freien Warenverkehr,

die Landwirtschaft mit Ausnahme des Art. 40 Abs. 4,

den freien Dienstleistungsverkehr, die Wettbewerbsregeln,

die in Art. 108, 109 und 226 vorgesehenen Schutzmaßnahmen,

die Organe.

Über die Frage, ob die übrigen Vertragsartikel in diesen Gebieten Anwendung finden, wird der Ministerrat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags einstimmig entscheiden. Hinsichtlich der Investitionen sollen Algerien und die überseeischen Departements wie überseeische Gebiete behandelt werden.

Marokko und Tunis werden eingeladen, mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besondere Assoziierungsverträge abzuschließen. Eine ähnliche Regelung ist im Hinblick auf Lybien, Surinam und die Antillen vorgesehen.

Für die getroffene Regelung sprechen eine Reihe von Gründen. Zunächst muß von der Tatsache ausgegangen werden, daß die überseeischen Gebiete in mannigfach abgestuften Formen von Zoll-, Wirtschafts- und Währungsunionen mit ihren europäischen Metropolen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Es war den Partnerstaaten, die über derartige besondere Beziehungen zu überseeischen Gebieten verfügen, nicht zuzumuten, aus dieser seit langem bestehenden wirtschaftlichen Ein-

heit auszuscheiden und allein in die neue Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einzutreten. Darüber hinaus hat die französische Regierung in überzeugender Weise dargelegt, welche außerordentlich hohen Beträge Frankreich jährlich im Interesse der überseeischen Gebiete ausgebe. Im Jahre 1956 waren es allein für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Ausgaben etwa 180 Miliarden ffrs. (d. s. über 2 Milliarden DM). Nach allgemeiner Ansicht reichen die bisherigen Investitionen jedoch noch nicht aus, um die Entwicklung dieser Gebiete in der notwendigen Weise zu fördern. Zu der notwendigen weiteren Steigerung seiner Leistungen sieht sich jedoch Frankreich außerstande. Das gilt um so mehr, wenn Frankreich jetzt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beitritt. Die innerfranzösische Investitionsrate liegt, wie die französische Delegation in Brüssel im einzelnen dargelegt hat, erheblich unter den Investitionsraten anderer Partnerstaaten. Frank-reich wird, um den Anforderungen des Gemeinsamen Marktes gewachsen zu sein, seine Investitionsrate steigern müssen. Diese Aufgabe wird es nicht gleichzeitig mit einer weiteren erheblichen Steigerung seiner Leistungen für die überseeischen Gebiete erfüllen können.

Dazu kommt ein weiterer und entscheidender Gesichtspunkt: Es kann für die Partnerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weder vom humanitären, noch vom sozialen, vor allem aber nicht vom politischen Standpunkt gesehen gleichgültig sein, ob die Entwicklung in den überseeischen Gebieten fortschreitet, ob die Lebensverhältnisse sich bessern und ob allmählich eine Hebung der allgemeinen Lebensstandards und eine kulturelle, soziale und wirtschaftliche Erschließung stattfindet. Wenn diese Aufgaben nicht durch die europäische Staatengemeinschaft übernommen werden, würden andere versuchen, die Lücke zu füllen und die Entwicklung dieser Gebiete in ihrem Sinne zu beeinflussen. Schon jetzt sind kommunistische Infiltrationsversuche in weiten Teilen Afrikas zu verzeichnen. Wie viel stärker würden diese Tendenzen werden, wenn die europäischen Staaten ihre Hilfe für diese Gebiete einschränken oder gar ganz einstellen würden.

Bei der Ausgestaltung der Assoziierung der überseeischen Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind eine Reihe von Bestimmungen getroffen worden, die alle ein bestimmtes Ziel verfolgen. Sie bilden eine Garantie dafür, daß die europäischen Leistungen zugunsten der überseeischen Gebiete dem wahren Interesse dieser Bevölkerung dienen, und daß sie als eine besondere und zusätzliche Leistung der europäischen Staatengemeinschaft neben den laufenden Zuwendungen der Mutterländer in Erscheinung treten. Aus diesem Grunde wird in der Präambel des Vertrages und in dem Vertragsartikel über die Assoziierung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen, nach denen die Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichtet sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt in den von ihnen abhängigen Gebieten sicherzustellen. Es ist ferner sichergestellt, daß in den überseeischen Gebieten nur solche Projekte durchgeführt werden, welche die Billigung der Vertreter der einheimischen Bevölkerung gefunden haben.

Schließlich ist klargestellt, daß sich die europäische Gemeinschaft nicht global an den Erschließungskosten der überseeischen Gebiete beteiligt, sondern daß durch sie einzeln auszuwählende Projekte teils sozialer, teils wirtschaftlicher Natur finanziert werden. Bei den Projekten wirtschaftlicher Natur handelt es sich z. B. um den Bau einer Straße oder Eisenbahnlinie, die nötig sind, um eine produktive Anlage, wie z. B. ein Bergwerk, zu erschließen. Die Entscheidung über die Auswahl der Projekte treffen ausschließlich europäische Organe, die Europäische Kommission und der Ministerrat. Im Ministerrat hat die Bundes-republik entsprechend der Höhe ihrer finanziellen Beiträge ein starkes Gewicht. Von insgesamt 100 Stimmen verfügt sie über 33. Für jeden Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit von 67 Stimmen erforderlich.

Die Bundesregierung geht davon aus und hat dies in den Verhandlungen auch klar zum Ausdruck gebracht, daß die Beiträge der übrigen Mitgliedstaaten die gegenwärtigen finanziellen Leistungen der Mutterländer in den überseeischen Gebieten nicht ersetzen, sondern sie ergänzen sollen und daß durch die finanzielle Regelung des ersten Übereinkommens die sich etwa anschließende Finanzregelung späterer Jahre in keiner Weise präjudiziert wird.

Durch die getroffene Regelung ist die Garantie gegeben, daß die Anstrengungen der europäischen Staatengemeinschaft von den überseeischen Gebieten als ein echter und in ihrem eigenen Interesse liegender Beitrag zu ihrer Entwicklung angesehen werden, und daß kein

Verdacht bestehen bleiben kann, als ob die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesen Gebieten eigene Interessen unter Vernachlässigung der Interessen der Bevölkerung verfolgten. Die gefundene Konstruktion hat keine Ahnlichkeit mit kolonialen Methoden vergangener Zeiten. Sie folgt vielmehr weitgehend dem Vorbild der Entwicklungshilfe, die auch die Bundesrepublik den sogenannten Entwicklungsländern angedeihen läßt. Ebenso wie die Bundesrepublik und andere Staaten in den Entwicklungsländern Schulen, Krankenhäuser und ähnliche soziale Einrichtungen schaffen, gibt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft den überseeischen Gebieten der Partnerstaaten eine Hilfe.

Im einzelnen

Artikel 131

Dieser Artikel bestimmt in Verbindung mit Anhang IV, welche außereuropäischen Länder und Gebiete, die mit Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, mit der Gemeinschaft assoziiert werden.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Gebiete und die Herstellung enger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen und der Gemeinschaft im Sinne der Grundsätze der Charter der Vereinten Nationen, auf die in der Präambel zum Vertrage ausdrücklich Bezug genommen wird.

Artikel 132

In dieser Bestimmung werden die Ziele der Assoziierung umschrieben. Danach räumen die Mitgliedstaaten den überseeischen Ländern und Gebieten schrittweise den Zollabbau ein, wie er in den Bestimmungen über die Zoll-Union hinsichtlich der gegenseitigen Beziehungen der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich ferner an Investitionen in den überseeischen Gebieten und Ländern nach Maßgabe der hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Ferner wird die paritätische Behandlung aller natürlichen und juristischen Personen, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten angehören, bei den Ausschreibungen und Lieferungen für gemeinschaftlich finanzierte Anlagen gewährleistet. Grundsätzlich wird den Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten in den überseeischen Gebieten und Ländern das Niederlassungsrecht auf einer nicht diskriminierenden Grundlage eingeräumt.

Artikel 133

Die Überseegebiete können Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und den Bedürfnissen ihrer Industrialisierung entsprechen oder als besondere Finanzzölle der Sicherstellung ihres eigenen Haushaltes dienen.

Diese Zölle müssen schrittweise, bis zu den Sätzen gesenkt werden, die für die Wareneinfuhr aus den Mutterländern gelten. Änderungen von Zollsätzen müssen ohne Diskriminierung vorgenommen werden. Für die Einfuhr aus den Ländern und Hoheitsgebieten in die Mitgliedstaaten werden die Zölle schrittweise nach den für die Zollunion geltenden Vorschriften abgebaut.

Artikel 134

legt fest, daß für durch die Assoziierung entstehende handelspolitische Verkehrsverlagerungen zugunsten eines betroffenen Mitgliedstaates Abhilfemaßnahmen durch die europäische Kommission vorgeschlagen werden können.

Artikel 135

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Länder und Gebiete in den Mitgliedstaaten und der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in den Ländern und Gebieten soll durch besondere Konventionen geregelt werden, die einstimmig abgeschlossen werden. Die Zulassung der Arbeitnehmer der überseeischen Länder und Gebiete erfolgt vorbehaltlich der besonderen gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten gelten.

Artikel 136

Eine erste Durchführungskonvention über die Assoziierung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Für die spätere Zeit legt der Rat die notwendigen Bestimmungen aufgrund der bisherigen Ergebnisse und gemäß den Vertragsgrundsätzen einstimmig fest.

FÜNFTER TEIL

DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT

TITEL I VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

Kapitel 1 Die Organe

Vorbemerkung

Die Durchführung des Vertrages liegt in der Hand der Organe der Gemeinschaft. Sie werden in Artikel 4 aufgezählt:

> eine Versammlung, ein Rat, eine Kommission, ein Gerichtshof.

Dem Rat und der Kommission steht ein Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Seite, der nur beratende Funktionen ausübt. Zusammensetzung und Aufgaben dieser Organe werden im Fünften Teil des Vertrages behandelt.

Die Organe entsprechen im wesentlichen denen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl; zum Teil werden sie auf Grund des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften mit ihnen identisch sein. Versammlung und Gerichtshof sind gleichzeitig Organe der Atomgemeinschaft; das gleiche gilt für den Wirtschafts- und Sozialausschuß. Jedes Organ hat die ihm durch den Vertrag zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die rechtsprechende Gewalt liegt beim Gerichtshof; rechtsetzende und ausführende Gewalt sind zwischen den übrigen Organen aufgeteilt.

Erster Abschnitt Die Versammlung

Artikel 137

Die Versammlung ist das Parlament der Gemeinschaft, sie setzt sich aus den Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten zusammen. Die Abgeordneten sind daher keine Staatenvertreter sondern Volksvertreter. Die Aufgaben der Versammlung sind gegenüber denen der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl insofern erweitert, als die Versammlung an allen wichtigen Beschlüssen der Gemeinschaft, besonders soweit sie die Rechtsetzung betreffen, beratend mitwirkt. Sie nimmt auch am Zustandekommen des Haushalts teil und kontrolliert die Tätigkeit der Kommission, die zurücktreten muß, wenn die Versammlung ihr das Vertrauen entzieht.

Artikel 138

Die Abgeordneten werden von den Parlamenten der einzelnen Mitgliedstaaten ernannt. Die nationalen Parlamente sind hinsichtlich der Auswahl der Abgeordneten und der Dauer ihres Mandats frei, doch können sie nur Abgeordnete aus ihrer Mitte entsenden. Die insgesamt 142 Sitze der Abgeordneten werden nach dem im Absatz 2 enthaltenen Schlüssel auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt. Hierbei ist die Anzahl der Abgeordneten, die von den kleineren Staaten gestellt werden, größer als ihrer Bevölkerungszahl entsprechen würde. Das ist geschehen, um auch diesen Staaten eine angemessene Repräsentation der verschiedenen politischen Richtungen zu ermöglichen. Dieses Verhältnis soll aber nicht maßgebend sein für die im Absatz 3 vorgesehene endgültige Versammlung, die an die Stelle der aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammengesetzten Versammlung treten und aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehen soll. Das hierzu erforderliche Verfahren wird von der Versammlung selbst entworfen, die dadurch maßgeblichen Einfluß auf ihre zukünftige Gestaltung ausüben kann. Der auf Grund der Entwürfe der Versammlung vom Rat einstimmig gefaßte Beschluß wird den Mitgliedstaaten vorgelegt, die ihn nach den für einen Vertragsabschluß geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen billigen. Die Einsetzung der aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehenden Versammlung wird voraussichtlich auch eine Erweiterung ihrer Befugnisse und damit eine Vertragsänderung erforderlich machen.

Artikel 139

Die Versammlung muß jedes Jahr mindestens einmal zusammentreten. Die jährliche Sitzungsperiode dient unter anderem der in Artikel 143 vorgesehenen Erörterung des jährlichen Gesamtberichts der Kommission, der nach Artikel 156 spätestens einen Monat vor dem Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung veröffentlicht wird. Außerdem hat die Versammlung den Entwurf des Haushaltsplanes zu beraten, der ihr gemäß Artikel 203 Ziffer 3 bis zum 31. Oktober des Jahres vom Rat vorzulegen ist; die Versammlung kann dem Rat Änderungen des Haushaltsplanes vorschlagen. Schließlich wird die Versammlung während der jährlichen Sitzungsperiode auch die ihr vom Rat oder der Kommission zugeleiteten Vorschläge für Verordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen beraten, wenn sie nicht zu diesem Zweck zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen wird. Anlaß zu einer solchen außerordentlichen Sitzungsperiode kann auch die Entscheidung über einen Mißtrauensantrag gegen die Kommission sein, über den die Versammlung nach Artikel 144 jederzeit entscheiden kann.

Artikel 140

Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums, die von der Versammlung gewählt werden, haben die in der Geschäftsordnung der Versammlung festzulegenden Befugnisse. Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen; wenn sie das Wort ergreifen, müssen sie im Namen der gesamten Kommission sprechen. Das gleiche gilt von den Mit-gliedern des Rates. Dagegen werden die von der Versammlung oder von ihren Mitgliedern schriftlich oder mündlich gestellten Fragen nur von der Kommission beantwortet. Die Kommission ist zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit sie nicht gewisse Gegenstände nach den Bestimmungen des Vertrages vertraulich behandeln muß.

Artikel 141

In der Regel beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein anderes Stimmverhältnis ist nur für den folgenden Artikel und für die Abstimmung über den Mißtrauensantrag gegen die Kommission nach Artikel 144 vorgesehen.

Artikel 142

Abweichend von der Regel des vorhergehenden Artikels wird die Geschäftsordnung der Versammlung von ihr mit der Mehrheit der Stimmen aller ihrer Mitglieder beschlossen.

Die Veröffentlichung der Verhandlungsniederschriften erfolgt in dem in Artikel 191 genannten Amtsblatt der Gemeinschaft.

Artikel 143

Die Versammlung wird den von der Kommission nach Artikel 156 jährlich zu veröffentlichenden Gesamtbericht während ihrer ordentlichen Sitzungsperiode beraten.

Artikel 144

In der Versammlung kann jederzeit ein Mißtrauensantrag gegen die Kommission gestellt werden, jedoch muß eine Frist von drei Tagen eingehalten werden, bevor über den Antrag abgestimmt wird. Die Abstimung darf nicht geheim sein.

Für die Annahme des Antrags ist eine besonders qualifizierte Mehrheit erforderlich; es müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit aller Mitglieder der Versammlung für den Antrag stimmen.

Zweiter Abschnitt Der Rat

Artikel 145

Durch den Rat wirken die einzelnen Mitgliedstaaten an den Entscheidungen der Gemeinschaft mit. Eine weitere Aufgabe des Rates ist die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, soweit diese auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages in deren Zuständigkeit verbleibt. Die Tätigkeit des Rates ist aber beschränkt auf die Erreichung der im Vertrag festgelegten Ziele; er kann nur unter den im Vertrag genannten Bedingungen tätig werden. Zu beachten ist hierbei aber, daß im Artikel 235 der Rat ermächtigt wird, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung einstimmig die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erscheint, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen und in dem Vertrage die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht besonders vorgesehen sind.

Artikel 146

Die in den Rat entsandten Vertreter der Staaten müssen Mitglied der Regierung sein. Den Regierungen steht es frei, welche Mitglieder sie in den Rat entsenden; es kann von Fall zu

Fall ein anderes Mitglied bestellt werden. Die Mitglieder des Rates können durch Weisungen gebunden werden.

Durch die in Artikel 151 vorgesehene Geschäftsordnung kann ein Vertreterausschuß eingesetzt werden, der bestimmte dem Rat übertragene Aufgaben erfüllen kann.

Für die Reihenfolge im Vorsitz ist die alphabetische Reihenfolge der Mitgliedstaaten nach der Benennung in ihrer eigenen Sprache maßgebend; dieser Grundsatz ist die Folge der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vertragstexte in allen vier Sprachen. Die Reihenfolge gilt durchweg bei allen Aufzählungen der Mitgliedstaaten in diesem Vertrag.

Artikel 147

Der Rat muß einberufen werden, wenn einer der Mitgliedstaaten oder die Kommission es beantragt.

Artikel 148

Die Beschlüsse des Rats werden entweder einstimmig oder mit qualifizierter oder mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Nach Beendigung der ersten Stufen der Übergangszeit, während der noch oft das Prinzip der Einstimmigkeit gilt, werden die wichtigen Beschlüsse des Rats in der Regel mit qualifizierter Mehrheit gefaßt.

Wenn nach dem Vertrage die qualifizierte Mehrheit gefordert wird, so werden die Stimmen der Mitglieder des Rates gewogen, d. h. die Stimme der Vertreter der größeren Staagilt doppelt soviel wie die Stimme der Vertreter Belgiens und der Niederlande und viermal soviel wie die des Vertreters von Luxemburg. Die Zweidrittelmehrheit der insgesamt 17 Stimmen beträgt demnach 12 Stimmen. Das hat zur Folge, daß einer der größeren Staaten nur überstimmt werden kann, wenn er allein oder nur Luxemburg auf seiner Seite steht. Das gleiche gilt für die Gesamtheit der Benelux-Staaten. Da jedoch in diesem Falle die drei größeren Staaten die drei kleineren Staaten der Gemeinschaft überstimmen könnten, ohne daß die Voraussetzungen der einfachen Mehrheit gegeben sind, ist vorgesehen, daß 12 Stimmen für eine Beschlußfassung nur dann genügen, wenn die Entscheidung des Rats nach dem Vertrag auf Vorschlag der Kommission erfolgen muß.

In bestimmten Fällen des Vertrages, z. B. im Artikel 203 Ziff. 5 zur Feststellung des Haushalts des Europäischen Sozialfonds werden die Stimmen der Mitglieder des Rates abweichend gewertet. Die einfache Mehrheit gilt stets dann, wenn der Vertrag nicht eine andere Mehrheit für das Zustandekommen eines Beschlusses vorsieht. Praktisch bedeutet dieser Regelfall jedoch die Ausnahme.

Artikel 149

Soweit der Vertrag festlegt, daß Beschlüsse aufgrund eines Vorschlags der Kommission zu fassen sind, kann der Rat sich nur einstimmig über die Vorschläge der Kommission hinwegsetzen. Er kann aber nicht entscheiden, bevor ihm ein solcher Vorschlag unterbreitet worden ist.

Artikel 150

Das hier vorgesehene Vertretungsrecht durch ein Mitglied eines anderen Staates wird im wesentlichen nur für die Beneluxstaaten von Bedeutung sein. Doch kann auch jedes Mitglied der größeren Staaten sich durch das Mitglied eines anderen Staates vertreten lassen.

Artikel 151

Der Ausschuß der Vertreter könnte aus ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen. Da der Rat selbst nur aufgrund einer Einberufung zusammentritt, würde diesem Vertreterausschuß die Behandlung der laufenden Geschäfte des Rats zufallen.

Artikel 152

Der Rat hat der Kommission gegenüber kein allgemeines Weisungsrecht. Die Erteilung von Weisungen würde dem unabhängigen Charakter der Kommission widersprechen. In einzelnen im Vertrag vorgesehenen Fällen kann der Rat der Kommission jedoch allgemeine Richtlinien geben, wie z. B. bei den Zollverhandlungen gemäß Artikel 111 Nr. 3. Der Rat kann ferner die Kommission auf allen Gebieten, für die die Gemeinschaft zuständig ist, auffordern, Untersuchungen anzustellen, und soweit im Vertrag Beschlüsse aufgrund von Vorschlägen der Kommission zu treffen sind, ihm geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 153

Die Ausschüsse, deren Satzung der Rat beschließt, sind der in Art. 193 ff behandelte

Wirtschafts- und Sozialausschuß, der in Artikel 105 Abs. 2 vorgesehene Währungsausschuß und der nach Artikel 83 zu bildende Sachverständigenausschuß für Verkehrsfragen. Von den Satzungen dieser Ausschüsse sind die Geschäftsordnungen zu unterscheiden, die diese sich selbst geben.

Artikel 154

Der Rat muß die Gehälter festsetzen, weil er die Finanzhoheit und das Haushaltsrecht ausüht.

Bei den Vergütungen, die anstelle eines Entgelts gewährt werden, handelt es sich vor allem um die Entschädigungen, die die Mitglieder bei den im vorhergehenden Artikel genannten Ausschüssen erhalten sowie die Gehälter des Personals der einzelnen Organe.

Dritter Abschnitt Die Kommission

Artikel 155

Während die Versammlung sich aus den Vertretern der Völker und der Rat sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, ist die Kommission das eigentliche europäische Organ. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß die Ziele des Vertrags verwirklicht werden. Die Kommission ist das vorwiegend ausführende und verwaltende Organ.

In zahlreichen Fällen hat die Kommission nach dem Vertrag Emr ehlungen oder Stellungnahmen abzugebe..; sie kann dies aber auch in allen anderen Fällen tun, wenn sie es für notwendig erachtet.

Bei der Kommission liegt in der Regel die Initiative für die Rechtsetzung. Sie hat in allen im Vertrag vorgesehenen Fällen dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, der über sie — gegebenenfalls nach Anhörung der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialausschusses — entscheidet.

Der Vertrag gibt aber auch der Kommission in manchen Fällen ein Entscheidungsrecht. So kann sie über die Anwendung verschiedener Schutzklauseln beschließen und z.B. auch nach Art. 13 Abs. 2 Richtlinien für die Zeitfolge der Aufhebung bestimmter Abgaben erlassen.

Die Kommission, als eigentliches Ausführungsorgan, kann auch Befugnisse ausüben,

die der Rat ihr überträgt, soweit diese Befugnisse zur Durchführung der vom Rat erlassenen Vorschriften bestimmt sind. Hierdurch wird in gewissem Umfange die Delegation von Zuständigkeiten des Rats auf die Kommission ermöglicht.

Artikel 156

Die Tätigkeit der Kommission muß von der Offentlichkeit und vor der Versammlung kontrolliert werden können. Sie muß daher jährlich Rechenschaft ablegen.

Artikel 157

Die Kommission, als das europäische Organ, muß in jeder Beziehung unabhängig sein, und zwar sowohl gegenüber dem Rat wie auch gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Mitglieder müssen daher hervorragend geeignet sein und vor allem ihrer Persönlichkeit nach die Gewähr dafür bieten, daß sie nur die Ziele der Gemeinschaft verfolgen und sich nicht von nationalen Interessen oder den Wünschen bestimmter Gruppen leiten lassen. Sie dürfen während ihrer Amtszeit keine andere Berufstätigkeit ausüben. Da ein Berufsverbot für die Zeit danach, anders als bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, angesichts des umfassenden Charakters der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine unzumutbare Fessel für die Mitglieder der Kommission bedeuten würde, legt man ihnen nur die Verpflichtung auf, bei der Ausübung einer Tätigkeit zurückhaltend zu sein. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann durch den Gerichtshof geahndet werden.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission zu achten.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission beträgt 9. Dadurch, daß nur zwei Mitglieder der Kommission jeweils dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen dürfen, und möglichst Staatsangehörige eines jeden Mitgliedstaates in der Kommission vertreten sein sollen, wird verhindert, daß ein einzelner Staat oder bestimmte Staatengruppen in der Kommission ein Übergewicht erlangen.

Artikel 158

Um zu vermeiden, daß die Mitglieder eines Organs von einem anderen Organ berufen werden, werden die Mitglieder der Kommission ebenso wie die Richter des Gerichtshofs nicht vom Rat, sondern im gegenseitigen Einvernehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt. Sie können vom Rat nicht abberufen werden. Die Kontrolle über die Tätigkeit der Kommission wird ausschließlich von der Versammlung und gegebenenfalls vom Gerichtshof ausgeübt. Nur diese Organe sind daher auch befugt, die Mitglieder der Kommission unter bestimmten Voraussetzungen von ihrer Stellung zu entheben.

Artikel 159

Die Fälle der Beendigung des Amts eines Mitglieds der Kommission werden im Artikel 159 abschließend aufgezählt. Eine Amtsenthebung aus anderen Gründen als unter den Voraussetzungen des Artikels 160 ist nicht möglich.

Tritt die Kommission aufgrund eines Mißtrauensantrags gemäß Artikel 144 Abs. 2 zurück, so bleibt sie bis zur Neubesetzung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im Amt.

Artikel 160

Ein Mitglied der Kommission kann möglicherweise aus gesundheitlichen oder anderen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben. In diesem Falle kann der Gerichtshof über die Amtsenthebung entscheiden. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglieder der Kommission eine schwere Verfehlung gegen seine Amtspflichten begeht.

Artikel 161

Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten werden ebenfalls von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt. Anders als beim Gerichtshof, der seinen Präsidenten selbst benennt, hat die Kommission nur das Recht, gehört zu werden.

Artikel 162

Der Erfolg und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages hängt in großem Maße von der guten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen und besonders zwischen dem Rat und der Kommission ab. Diese müssen daher ihre Zusammenarbeit in ihren Geschäftsordnungen im gegenseitigen Einvernehmen regeln.

Der Geschäftsordnung der Kommission kommt besondere Bedeutung zu. Grundsätz-

lich sollen die der Kommission zustehenden Befugnisse durch Beschlüsse der gesamten Kommission ausgeübt werden. Das steht dem nicht entgegen, daß innerhalb der Kommission eine gewisse Arbeitsteilung vorgenommen wird. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht die Kommission, ebenso wie die anderen Organe, einen Stab von Beamten und sonstigen Bediensteten, deren Rechtsstellung im einzelnen durch das in Artikel 212 vorgesehene Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die übrigen Bediensteten geregelt wird.

Artikel 163

Für die Beschlüsse der Kommission gibt es nur einen Abstimmungsmodus, den der Mehrheit ihrer Mitglieder. Im Vertrag sind weder Einstimmigkeit der Kommission noch Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen.

Vierter Abschnitt Der Gerichtshof

Artikel 164

Aufgabe des Gerichtshofes ist die Wahrung des Rechts. Seine Befugnisse sind weder mit denen eines internationalen Gerichtes noch mit denen nationaler Gerichte gleichzusetzen; er wird vielmehr in umfassender Weise zugleich als Gericht für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen diesen und den Organen der Gemeinschaft wie auch der Organe untereinander tätig. Darüber hinaus sichert er nach den in Rechtsstaaten üblichen Grundsätzen die Rechte der einzelnen Bürger gegenüber den Eingriffen der Organe der Gemeinschaft.

Soweit eine Zuständigkeit des Gerichtshofes nicht gegeben ist, ist der Rechtsschutz durch die Möglichkeit der Anrufung der nationalen Gerichte gewährleistet. Der Gerichtshof ist nicht mit dem gegenwärtigen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl identisch. Durch das Abkommen über gemeinsame Organe der Europäischen Gemeinschaften soll aber der Gerichtshof der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugleich der Gerichtshof für Euratom sein und an die Stelle des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl tre-

ten, so daß für diese drei Gemeinschaften nur ein einziges rechtsprechendes Organ bestehen wird.

Artikel 165

Der Gerichtshof setzt sich aus sieben Richtern zusammen. Diese Zahl entspricht der Bedeutung der von ihm zu fällenden Entscheidungen und gibt die Möglichkeit, daß jeder Mitgliedstaat wenigstens durch einen Richter seiner Staatsangehörigkeit im Gerichtshof vertreten sein kann, ohne daß jedoch eine solche Aufteilung der Richtersitze nach der Staatsangehörigkeit im Vertrage vorgesehen ist. Die Auswahl der Richter soll vielmehr nach den in Artikel 167 bestimmten Grundsätzen nach ihrer persönlichen Eignung erfolgen.

Die Entscheidungen des Gerichtshofes werden in der Regel von allen Richtern gemeinsam getroffen. Dies gilt besonders für die bedeutsamsten Streitigkeiten, in denen entweder ein Organ der Gemeinschaft oder ein Mitgliedstaat den Antrag gestellt hat, wie auch für die Fälle, in denen der Gerichtshof über Fragen zu entscheiden hat, die ihm gemäß Artikel 177 zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit von den nationalen Gerichten vorgelegt werden.

Für andere — weniger bedeutsame — Fälle kann der Gerichtshof in seiner Verfahrensordnung vorsehen, daß Kammern gebildet werden, denen jeweils drei oder fünf Richter angehören sollen.

Da sich nicht übersehen läßt, in welchem Umlange der Gerichtshof in Anspruch genommen wird und um zu vermeiden, daß unter Umständen infolge einer Überbelastung ein Stillstand der Rechtspflege eintritt, ist vorgesehen, daß die Zahl der Richter — ohne daß es hierzu einer Vertragsänderung bedürfte — auf Antrag des Gerichts durch einstimmigen Beschluß des Rates erhöht werden kann. Durch das gleiche Verfahren können auch die hiermit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der Artikel 165 Abs. 2 und 3 und des Art. 167 Abs. 2 angepaßt werden.

Artikel 166

Zur Unterstützung des Gerichtshofes werden zwei Generalanwälte bestellt, die unabhängig von Weisungen der Organe der Gemeinschaft oder anderer Stellen auf Grund eigener Prüfung Anträge stellen. Das Statut des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sieht ebenfalls die Ernennung von zwei Generalanwälten vor. Da diese Einrichtung sich bewährt hat, wurde sie auch in die vorliegenden Verträge übernommen.

Wie bei den Richtern ist auch bei den Generalanwälten vorgesehen, daß ihre Zahl nach demselben Verfahren erhöht werden kann.

Artikel 167

Der Bedeutung des Gerichtshofes als eines höchsten europäischen Gerichts entspricht es, daß nur Richter und Generalanwälte mit ausgezeichneter Befähigung und hervorragenden persönlichen Eigenschaften ernannt werden. Sie sollen in der Regel in ihrem Heimatstaat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 168

Ebenso wie es bei internationalen Gerichten und auch beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl üblich ist, werden die laufenden Geschäfte des Gerichtshofs, soweit sie nicht vom Präsidenten selbst geführt werden, einem Kanzler anvertraut.

Artikel 169

Die Kommission hat nach Art. 155 die Aufgabe, für die Anwendung des Vertrages und der von den Organen auf Grund dieses Vertrages erlassenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Erfüllt ein Mitgliedstaat die ihm danach obliegenden Pflichten nicht, so soll die Kommission ihn in Form einer Stellungnahme auffordern, innerhalb einer Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Entzieht sich der Mitgliedstaat trotzdem seinen Verpflichtungen, so kann die Kommission gegen ihn vor dem Gerichtshof Klage erheben.

Artikel 170

Auch jeder Mitgliedstaat muß das Recht haben, den Gerichtshof unter den gleichen Voraussetzungen anzurufen, insbesondere dann, wenn die Kommission keine Klage erhebt oder wenn seine Interessen durch das Verhalten des anderen Mitgliedstaates besonders betroffen sind. Der Mitgliedstaat muß jedoch, bevor er Klage erhebt, die Kommission anrufen, damit diese Gelegenheit hat, ihrerseits

durch eine Stellungnahme die Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

Von einer Anrufung der Kommission kann in den im Vertrag bestimmten Fällen abgesehen werden.

Artikel 171

Ein Urteil, das auf eine Klage gemäß Artikel 169 oder Artikel 170 ergeht, greift nicht unmittelbar in die staatliche Rechtsordnung ein, verpflichtet aber die Staaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben. Diese Maßnahmen können gesetzgebender Art sein, sie können sich aber auch auf Verwaltungsmaßnahmen oder auf die Zahlung von Entschädigungen beziehen.

Artikel 172

Im allgemeinen ist der Gerichtshof beschränkt auf die Auslegung des Vertrages und der in seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen. Er ist daher nur zur Entscheidung über Rechtsfragen berufen. Er kann insbesondere in der Regel nicht das Ermessen nachprüfen. Von diesem Grundsatz wird in Art. 172 insofern eine Ausnahme gemacht, als der Rat in den von ihm erlassenen Verordnungen bestimmen kann, daß die Zuständigkeit des Gerichtshofes sich auch auf eine volle Nachprüfung der Tatsachen und des Ermessens erstrecken kann, wenn diese Verordnungen Sanktionen vorsehen. Das kommt besonders bei den Wettbewerbsregeln in Betracht.

Artikel 173

Die Maßnahmen des Rates und der Kommission unterliegen in vollem Umfange der Prüfung durch den Gerichtshof auf ihre Rechtmäßigkeit. Ausgenommen sind nur die Empfehlungen und Stellungnahmen, die nach Artikel 189 nicht verbindlich sind und daher keine Rechtswirkung haben können. Die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse dieser Organe kann sowohl von den Mitgliedstaaten wie auch vom Rat oder der Kommission aus den Gründen angegriffen werden, die auch nach deutschem Verfassungs- und Verwaltungsrecht bei der Normenkontrolle Anwendung finden. Als Anfechtungsgründe werden genannt die Unzuständigkeit, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, die Verletzung des Vertrages oder einer Rechtsnorm, die sich auf

seine Anwendung bezieht, und schließlich der Ermessensmißbrauch.

Auch jeder natürlichen oder juristischen Person steht das Recht zu, gegen Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 Abs. 4, den Gerichtshof anzurufen, wenn diese Entscheidungen an sie gerichtet waren oder sie unmittelbar betreffen, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Form ergangen sind.

Für die Erhebung dieser Klagen mußte wegen des Erfordernisses der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine kurze Frist vorgesehen werden. Eine solche Frist von zwei Monaten erscheint unter Berücksichtigung des Interesses der Betroffenen angemessen.

Auch nach dieser Frist kann aber in jedem Rechtsstreit, sei es vor dem Gerichtshof oder einem anderen Gericht, die Gültigkeit einer Verordnung des Rates oder der Kommission angegriffen werden.

Artikel 174

Führt eine Klage nach Artikel 173 zu der Feststellung, daß der angefochtene Beschluß fehlerhaft war, so wird er vom Gerichtshof für nichtig erklärt. Nur bei Verordnungen hat die Fehlerhaftigkeit nicht unbedingt die volle Nichtigkeit zur Folge. Der Gerichtshof kann bestimmte Wirkungen einer fehlerhaften Verordnung aufrechtzuerhalten.

Artikel 175

Das Interesse eines Organs eines Mitgliedstaates oder einer natürlichen oder juristischen Person kann auch dadurch verletzt werden, daß der Rat oder die Kommission in Fällen, in denen sie nach den Bestimmungen des Vertrages zum Handeln verpflichtet sind, nicht tätig werden. Auch in diesem Falle können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft — in diesem Falle auch die Versammlung — gegen das betreffende Organ beim Gerichtshof Klage erheben.

Dieser Untätigkeitsklage muß eine Aufforderung zum Tätigwerden vorangehen. Erst wenn das betreffende Organ innerhalb von zwei Monaten keine Stellung genommen hat, kann die Klage innerhalb einer Frist von weiteren zwei Monaten erhoben werden.

Eine natürliche oder juristische Person kann sich an den Gerichtshof wenden, wenn der Rat oder die Kommission versäumt haben, einen Akt vorzunehmen, zu dem sie ihr gegenüber nach dem Vertrag verpflichtet waren. Dies kann nicht nur eine Entscheidung im Sinne des Artikels 189 Absatz 4, sondern gegebenenfalls auch eine Genehmigung oder ein anderer Akt sein; doch können auch hier Empfehlungen oder Stellungnahmen nicht Gegenstand einer Klage sein.

Artikel 176

Das Urteil des Gerichts ersetzt nicht die vom Rat oder der Kommission vorzunehmende Maßnahme, verpflichtet aber diese Organe, sie nunmehr zu treffen. Darüber hinaus bleibt die Gemeinschaft gemäß Art. 215 Abs. 2 verpflichtet, ggf. den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 177

Die Bestimungen dieses Vertrages sind als Rechte der Mitgliedstaaten auch von den nationalen Gerichten anzuwenden. Es besteht dabei die Gefahr, daß die Gerichte der Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Vertrages verschieden auslegen. Auch die Beschlüsse der Organe der Gemeinschaft könnten hinsichtlich ihrer Gültigkeit und ihrer Auslegung verschieden interpretiert werden. Das gleiche gilt für die Satzungen von Einrichtungen, die vom Rat geschaffen werden. In allen diesen Fällen mußte ein Verfahren gefunden werden, durch das die Rechtseinheitlichkeit gewahrt wird. Ahnlich der Bestimmung des Artikels 100 des Grundgesetzes kann daher das Gericht eines Mitgliedstaates dem Gerichtshof solche Fragen zur Entscheidung vorlegen. Der Gerichtshof ist zur Entscheidung verpflichtet, wenn der Rechtsstreit vor einem höchsten Gericht des Mitgliedstaates stattfindet, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können.

Artikel 178

Im Artikel 215 Abs. 2 wird bestimmt, daß die Gemeinschaft für Schäden haftet, die durch ihre Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes verursacht worden sind. Für die Entscheidung über diese Ansprüche aus Amtspflichtverletzung ist ebenfalls der Gerichtshof zuständig.

Artikel 179

Im Beamtenstatut und in den Beschäftigungsbedingungen, die nach Artikel 212 vorgesehen sind, werden die Rechte und Pflichten der Beamten und der übrigen Bediensteten geregelt. Im Rahmen dieser Vorschriften ist der Gerichtshof für Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Bediensteten zuständig.

Artikel 180

Die Europäische Investitionsbank unterliegt bei ihrer Tätigkeit grundsätzlich der Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte. Die Beschlüsse des Rates, der Gouverneure und des Verwaltungsrates der Bank können jedoch wie Maßnahmen des Rates und der Kommission gemäß Artikel 173 vor dem Gerichtshof angefochten werden. Klageberechtigt sind im ersten Fall jeder Mitgliedsstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat, im zweiten Falle nur die Mitgliedstaaten oder die Kommission.

Der Verwaltungsrat der Bank kann aber seinerseits an Stelle der Kommission in dem Verfahren nach Artikel 169 Klage gegen die Mitgliedstaaten erheben, wenn er der Meinung ist, daß ein Mitgliedstaat die Verpflichtungen aus der Satzung der Bank nicht erfüllt.

Artikel 181

Die Gemeinschaft kann in ihren Verträgen oder Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder natürlichen oder juristischen Personen durch eine Schiedsklausel die Zuständigkeit des Gerichtshofs vereinbaren. In diesem Falle wird der Gerichtshof nicht als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozeßordnung tätig. Seine Entscheidungen sind daher auch in diesem Falle gemäß Artikel 187 in Verbindung mit Artikel 192 und nicht nach den Bestimmungen über die Vollstreckung eines Schiedsspruchs nach der Zivilprozeßordnung vollstreckbar.

Artikel 182

Auch außerhalb der eigentlichen Sachgebiete dieses Vertrages können die Mitgliedstaaten für Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen könnten, allgemein oder im Einzelfall die Zuständigkeit des Gerichtshofs vereinbaren.

Artikel 183

Soweit eine Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht begründet ist, unterliegt die Gemeinschaft der Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten. Ausnahmen können in dem im Artikel 218 vorgesehenen Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaften bestimmt werden.

Artikel 184

Nach Artikel 173 Absatz 3 kann die Gültigkeit einer Verordnung des Rates oder der Kommission nur binnen zwei Monaten angefochten werden. Es würde aber eine unzumutbare Einengung der Rechte bedeuten, wenn
die Unanwendbarkeit einer solchen Verordnung auch gelegentlich eines anderen Rechtsstreits nicht geltend gemacht werden könnte.
In einem solchen Fall kann die Frage der
Gültigkeit der Verordnung daher vor den Gerichtshof gebracht werden. Gemäß Artikel 177
kann aber auch nur dieser über die Frage entscheiden.

Artikel 185

Die Klagen beim Gerichtshof haben grundsätzlich keinen Suspensiveffekt. Dem Interesse der Betroffenen ist aber dadurch Genüge getan, daß der Gerichtshof nach seinem Ermessen die Durchführung der angefochtenen Maßnahme aussetzen kann.

Artikel 186

Unter Umtsänden ist ein sofortiges Handeln des Gerichts erforderlich, um nicht wiedergutzumachende Nachteile zu vermeiden. Besonders in diesen Fällen kann der Gerichtshof einstweilige Anordnungen erlassen. Sie können sich an die Organe der Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten oder auch an einzelne wenden.

Artikel 187

Die Entscheidungen des Gerichtshofes einschließlich der in Artikel 181 bestimmten Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel und der in Artikel 186 genannten einstweiligen Anordnungen sind in der gleichen Weise vollstreckbar, wie die Entscheidungen des Rates oder der Kommission, die eine Zahlung auferlegen gemäß Artikel 192. Die im Artikel 192 vorgesehenen Beschränkungen auf Entscheidungen, die eine Zahlungsverpflichtung enthalten, erscheint in diesem Falle nicht anwendbar.

Dagegen ist eine Vollstreckung gegenüber den Organen und den Mitgliedstaaten nicht möglich. Hier finden die Bestimmungen der Artikel 171 und 176 unmittelbar oder entsprechend Anwendung.

Artikel 188

Die Satzung für den Gerichtshof war bei der Unterzeichnung der Verträge noch nicht fertiggestellt. Sie wird in einem besonderen Protokoll festgelegt, das als Bestandteil des Vertrages gelten wird. Die Satzung enthält Bestimmungen über die Stellung der Richter, über die innere Verfassung des Gerichtshofs und über das Verfahren.

Weitere Bestimmungen über das Verfahren enthält die Verfahrensordnung. Sie ist im Gegensatz zu der Satzung nicht Bestandteil des Vertrages und wird nicht von den Mitgliedstaaten beschlossen, sondern vom Gerichtshof selbst erlassen. Da sie aber Bestimmungen enthält, die für die Rechte des einzelnen maßgebend sind, wie z. B. Fristen im Sinne einer Prozesordnung, ist für ihr Wirksamwerden die einstimmige Genehmigung des Rates vorgesehen.

Kapitel 2 Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Artikel 189

Die Gemeinschaft erfüllt ihre Aufgaben durch Beschlüsse ihrer Organe. An ihrem Zustande-kommen wirken teils allein, teils zusammen, teils unter Beteiligung der Versammlung der Rat und die Kommission mit. In der Regel werden die rechtssetzenden Beschlüsse der Gemeinschaft vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung gefaßt. Die verbindlichen Beschlüsse des Rats oder der Kommission heißen je nach ihrer Rechtswirkung Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen.

Verordnungen sind für jeden einzelnen im Gebiet der Gemeinschaft unmittelbar verbindliches europäisches Recht.

Richtlinien sind für den einzelnen nicht unmittelbar verbindlich. Sie werden es erst durch die von den Mitgliedstaaten zur Ausführung dieser Richtlinien erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen. Der Mitgliedstaat, an den die Richtlinie ergeht, ist verpflichtet, das in der Richtlinie angegebene Ziel zu verwirklichen. Die Form und die Mittel, in der dies geschieht, bleiben den einzelnen Mitgliedstaaten und ihren Organen vorbehalten.

Durch das System der Richtlinien wird Rücksicht darauf genommen, daß die Organe der Gemeinschaft in die verschiedenen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten nicht weiter eingreifen als dies erforderlich ist, um die Ziele des Vertrages zu erreichen.

In bestimmten Fällen können der Rat und die Kommission Entscheidungen erlassen. Im Gegensatz zu den Verordnungen, sind Entscheidungen nicht allgemein verbindlich, sondern binden nur den, an den sie gerichtet sind. Entscheidungen können sowohl an die Mitgliedstaaten ergehen, wie auch an einzelne. Natürliche oder juristische Personen können gemäß Art. 173 Abs. 2 wegen solcher Entscheidungen Klage beim Gerichtshof erheben.

Daneben können der Rat und die Kommission auch Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben. Diese sind im Gegensatz zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht verbindlich. Sie werden aber großes politisches und moralisches Gewicht haben und in vielen Fällen wird eine Empfehlung genügen, um den verfolgten Zweck zu erreichen. Soweit der Vertrag die Organe der Gemeinschaft nicht auf eine bestimmte Art von Beschlüssen ausdrücklich beschränkt, kann man davon ausgehen, daß die Organe zwischen den verschiedenen Arten wählen können und dabei sich in der Regel auf die Arten von Beschlüssen beschränken werden, durch die der verfolgte Zweck mit den geringsten Eingriffen in die nationalen Rechtsordnungen erreicht werden kann.

Steht aber eine von den Organen der Gemeinschaft ergangene Verordnung oder Entscheidung im Gegensatz zu den Bestimmungen eines nationalen Gesetzes, so bricht das unmittelbar wirksame europäische Recht diese Bestimmung des nationalen Rechts.

Artikel 190

Für die Auslegung der verbindlichen Beschlüsse des Rats und der Kommission erscheint es wichtig, daß sie mit Gründen versehen sind. Es muß sich aus ihnen auch ergeben, daß die Beschlüsse nach den Bestimmungen des Vertrages ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Artikel 191

Der Grundsatz der Publizität verlangt die Veröffentlichung der unmittelbar für den einzelnen verbindlichen Verordnungen. Richtlinien und Entscheidungen sind nur für den verbindlich, an den sie gerichtet sind und werden daher mit ihrer Zustellung wirksam

Artikel 192

Die die Entscheidungen des Rates und der Kommission unmittelbar für den einzelnen, an den sie gerichtet werden, verbindlich sind, müssen sie auch vollstreckt werden können, chne daß die Organe der Gemeinschaft gezwungen wären, vor den Gerichten gegen den von der Entscheidung Betroffenen klagen zu müssen. Soweit in ihnen eine Zahlung vorgesehen ist, gelten sie daher als vollstreckbare Titel. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung des betreffenden Staates.

Kapitel 3 Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 193

Um zu gewährleisten, daß bei den Beschlüssen der Organe der Gemeinschaft die verschiedenen Wirtschaftszweige und Gesellschaftsschichten der Bevölkerung ihre Ansichten zur Geltung bringen können, wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuß errichtet. Der Ausschuß soll sich aus Vertretern möglichst aller Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zusammensetzen. In ihm sollen Industrie, Landwirtschaft, Handel, das Handwerk, die freien Berufe, die Verkehrsunternehmen ebenso wie die nicht ausdrücklich genannten Gruppen der Angestellten, Beamten und aller anderen Berufszweige vertreten sein. Besonders wird man auch eine angemessene Vertretung der Arbeiterschaft und Verbraucher im allgemeinen vorsehen müs-

Artikel 194

Damit die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hauptgruppen in diesem Ausschuß angemessen berücksichtigt werden können, mußte auch bei der Vertretung der kleineren Staaten eine gewisse Mindestzahl der Mitglieder des Ausschusses zuerkannt werden. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht an Weisungen von ihren Verbänden oder anderen Stellen gebunden sein.

Artikel 195

Die Entscheidung über die Auswahl der Mitglieder des Ausschusses muß, da es sich um eine Einrichtung der Gemeinschaft handelt, bei einem seiner Organe liegen. Die einzelnen Mitgliedstaaten haben nur ein Vorschlagsrecht. Der Rat entscheidet nach Anhörung der Kommission. Es steht ihm frei, die Ansicht der großen europäischen Verbände hierzu einzuholen.

Artikel 197

Der Ausschuß tagt in der Regel in seiner Gesamtheit. Für die wichtigsten Gebiete dieses Vertrages werden jedoch im Rahmen dieses Ausschusses Fachgruppen gebildet. Dies gilt besonders für die Landwirtschaft und den Verkehr. Auch für andere Gebiete können Unterausschüsse eingesetzt werden. Der Rat und die Kommission können den Ausschuß aber nur in seiner Gesamtheit zu Rate ziehen. Die Fachgruppen und Unterausschüsse können nur Vorgutachten ausarbeiten.

Artikel 198

Der Ausschuß übt eine beratende Funktion bei allen Beschlüssen der Organe der Gemeinschaft aus, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind. In den im Vertrag vorgesehenen Fällen muß er gehört werden. Wird diese Verpflichtung verletzt, so ist der Beschluß nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und könnte vor dem Gerichtshof angefochten werden. Der Rat oder die Kommission können dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb derer er sich äußern muß. Dies ist notwendig, um die Handlungsfreiheit der Organe nicht durch eine mögliche Verschleppung im Wirtschafts- und Sozialausschuß zu beeinträchtigen.

Aber auch wenn es im Vertrage nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kann der Ausschuß vom Rat oder der Kommission gehört werden, wenn diese es für angebracht halten.

TITEL II FINANZVORSCHRIFTEN

Vorbemerkung

Die Finanzvorschriften enthalten die wichtigsten Grundsätze für die Finanz- und Haushaltsgebarung der Gemeinschaft.

Im einzelnen

Artikel 199

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft, einschließlich des Europäischen Sozialfonds, werden in einem einzigen Haushalt eingestellt. Sonderfonds sind unzulässig.

Die Sicherstellung des alljährlichen Haushaltsgleichgewichts ist für die Gemeinschaft, die vorläufig keine nennenswerten eigenen Einnahmen besitzt, sondern aus Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert wird, ein notwendiges Erfordernis.

Artikel 200 und 201

Die Festsetzung verschiedener Schlüssel für die Deckung der allgemeinen Verwaltungsausgaben und der Ausgaben des Sozialfonds ist das im Kompromißwege erzielte Ergebnis der Vertragsverhandlungen.

Die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch die Übertragung von Einnahmen an die Gemeinschaft wird erst nach der Übergangszeit zur Erörterung stehen. Für eine Übertragung kommen in erster Linie die Einnahmen aus den Außenzöllen in Betracht. Die letzte Entscheidung liegt bei den nationalen Parlamenten.

Artikel 203

Das Verfahren der Feststellung des Haushaltsplans nimmt darauf Rücksicht, daß die Mitgliedstaaten den Haushalt der Gemeinschaft durch ihre Beiträge finanzieren.

Der Vorentwurf wird von der Kommission aufgestellt und sodann dem Rat übermittelt, der eine Vorentscheidung trifft, den so beschlossenen Entwurf der Versammlung zuleitet und nach deren Stellungnahme den Haushalt endgültig verabschiedet. Der Rat faßt seine Beschlüsse mit quilifizierter Mehrheit; damit ist die Möglichkeit ausgeschaltet, daß ein Mitgliedstaat durch sein Veto die Feststellung des Haushalts verhindert.

Die Stimmwägung für die Haushaltsbeschlüsse entspricht dem Verhältnis der finanziellen Beteiligung der Mitgliedstaaten.

Artikel 204

Ein Nothaushaltsverfahren ist vorgesehen, damit nicht für den Fall, daß zu Beginn eines Jahres ein Haushalt noch nicht festgestellt ist, die Tätigkeit der Organe praktisch unterbunden wird und der Europäische Sozialfonds gezwungen ist, seine Leistungen vorübergehend einzustellen.

Artikel 207

Die Bestimmung, daß die Mitgliedstaaten die einstweilen von der Gemeinschaft nicht benötigten Mittel aus ihren Finanzbeiträgen hinterlegen oder gemäß einer Vereinbarung mit der Kommission anlegen, enthebt die Kommission der Sorge, selbst um eine Hinterlegung oder Anlage bemüht zu sein, die, wenn sie nicht im aufbringenden Mitgliedstaat vorgenommen würde, u. U. zu störenden Transaktionen führen könnte.

Der Hinweis auf die technischen Bedingungen für die Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds läßt die Möglichkeit zu, die Zahlungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds auf einen Saldoausgleich zu beschränken. Jeder Mitgliedstaat hat an den Fonds einen bestimmten Beitrag entsprechend dem Aufbringungsschlüssel zu leisten. Umgekehrt wird jeder Mitgliedstaat vom Fonds bestimmte Ausgaben erstattet erhalten. Umfangreiche und umständliche Transferierungen werden vermieden, wenn am Jahresende jeweils nur die Salden gezahlt werden. Die Einzelheiten eines solchen vereinfachten Zahlungsverfahrens werden in der Finanzordnung festgelegt werden.

Artikel 208

Die Beschränkung von Transferierungen der Guthaben der Kommission auf solche, die unmittelbar mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zusammenhängen, bezweckt, Störungen der Devisenmärkte möglichst zu vermeiden. Aus demselben Grund ist die Einschaltung der Notenbank oder eines anderen Finanzinstituts bei der Durchführung der Finanzgeschäfte der Kommission vorgesehen.

Artikel 209

Wie im Rahmen anderer internationaler Verträge und entsprechend der eigenen nationalen Regelung werden die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans in einer Finanzordnung festgestellt werden. Wegen ihrer Bedeutung beschließt der Rat die Finanzordnung einstimmig.

SECHSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 210

Die Gemeinschaft stellt eine Verbindung souveräner Staaten dar, die zu ihren Gunsten auf einen Teil ihrer Souveränität verzichtet haben. Die Bundesrepublik hat eine solche Übertragung von Hoheitsbefugnissen in Artikel 24 ihres Grundgesetzes bereits vorgesehen. Als eine mit selbständigen Hoheitsrechten ausgestattete Staatenverbindung hat die Gemeinschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das kommt in der in Artikel 228 bestimmten Vertragsschließungskompetenz, aber auch in der in Artikel 211 festgelegten Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Gemeinschaft zum Ausdruck.

Artikel 211

Um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, muß die Gemeinschaft nach dem innerstaatlichen Recht jedes Mitgliedstaates Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie genießt dabei die weiteste Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen im allgemeinen durch die Gesetzgebung zuerkannt wird. Das bedeutet, daß sie alle Rechtshandlungen vornehmen kann, deren eine juristische Person fähig ist. Vor Gericht wird sie von der Kommission vertreten.

Artikel 212

Die Gemeinschaft und ihre Organe können nicht tätig werden, ohne einen Verwaltungsapparat, der für die Durchführung ihrer Beschlüsse sorgt. Jedes Organ braucht daher Beamte und sonstige Bedienstete. Ihre Zahl, ihre Verwendung und ihre Vergütung werden im Haushalt der Gemeinschaft festgelegt. Ihre Rechtsstellung wird durch das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die übrigen Bediensteten bestimmt, die vom Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Anhörung der übrigen beteiligten Organe einstimmig beschlossen werden.

Aufgrund der Erfahrungen können das Statut und die Dienstregelung vom Rat unter denselben Voraussetzungen mit qualifizierter Mehrheit (Artikel 148) geändert werden.

Nach Artikel 246, Ziffer 3, wird bis zur Aufstellung des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen das erforderliche Personal aufgrund von privaten Dienstverträgen eingestellt.

Artikel 213

Zur Durchführung der ihr durch den Vertrag gestellten Aufgaben braucht die Kommission Unterlagen, die sie sich nicht selbst beschaffen kann, wenn sie nicht das Recht erhält, von den Mitgliedstaaten, ihren Behörden und von ihren Bewohnern Auskünfte zu erhalten und Feststellungen vorzunehmen. Die Kommission kann daher im Rahmen der vom Rat festzulegenden Grenzen und Bedingungen Auskünfte einholen und Feststellungen treffen lassen. Artikel 213 enthält kein selbständiges Auskunftsrecht und auch kein selbständiges Recht für den Rat, in anderen als in dem Vertrag vorgesehenen Fällen ein Auskunftsverfahren zu schaffen.

Artikel 214

Ein solches Auskunftsrecht, durch das die Organe der Gemeinschaft ihre Mitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft vertraulich zu haltende Kenntnisse erfahren, setzt voraus, daß diese Kenntnisse auch geschützt werden. Die genannten Personen müssen daher verpflichtet sein, die Auskünfte, die sie erhalten, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit nicht bekanntzugeben.

Die Verletzung dieser Verpflichtung macht die Gemeinschaft und den Betreffenden schadenersatzpflichtig.

Artikel 215

Die Gemeinschaft unterliegt grundsätzlich der Gerichtsbarkeit, sei es des Gerichtshofes, sei es der nationalen Gerichte. Die Frage, welches Recht auf die von ihr geschlossenen Verträge Anwendung findet, ist nach den allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts zu beantworten.

Von großer Bedeutung für den Rechtsschutz gegenüber den Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane und ihrer Bediensteten ist, daß die Gemeinschaft verpflichtet ist, die Schäden zu ersetzen, die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten verursacht werden. Die vorliegende Bestimmung nimmt auf die allgemeinen Grundsätze, die den Rechten der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, Bezug und überläßt die Entscheidung über diese Fragen der Rechtsprechung des Gerichtshofs, der nach Artikel 178 hierfür zuständig ist.

Ob die Gemeinschaft gegenüber den Bediensteten einen Regreßanspruch hat, wird im Beamtenstatut und in der Dienstregelung für die übrigen Bediensteten bestimmt werden.

Artikel 216

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird durch eine Übereinkunft der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt. Entscheidungen in dieser Frage sind noch nicht getroffen.

Artikel 217

Dadurch, daß die Sprachenregelung vom Rat nur einstimmig beschlossen werden kann, ist gesichert, daß kein Mitgliedstaat überstimmt werden kann.

Artikel 218

Die Gemeinschaft, ihre Organe und ihre Bediensteten brauchen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bestimmte Vorrechte und Immunitäten, die im einzelnen in einem Protokoll festgelegt werden. Das Protokoll war zur Zeit der Unterzeichnung der Verträge noch nicht fertiggestellt. Es wird einen Bestandteil des Vertrages bilden und zusammen mit dem Statut des Gerichtshofs vorgelegt werden.

Artikel 219

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs, wie sie im Vertrag festgelegt ist, ist eine ausschließliche. Die Mitgliedsstaaten können daher nicht eine andere Streitregelung — etwa durch Anrufung eines Schiedsgerichts — wählen. Diplomatische Verhandlungen zur Beilegung eines Streitfalles sind dadurch natürlich nicht ausgeschlossen.

Artikel 220

Ein echter gemeinsamer Markt setzt voraus, daß jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates im Gebiet des anderen Mitgliedstaates den gleichen Schutz für seine Person und für seine Rechte genießt wie ein Inländer. Dies ist grundsätzlich für den Anwendungsbereich dieses Vertrages bereits in Artikel 7 geregelt. Da aber der Rechtsschutz nicht zu den Gegenständen dieses Vertrages im eigentlichen Sinne gehört, ist vorgesehen, diese Fragen durch besondere Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten zu regeln, soweit dies nicht bereits durch andere Verträge, zum Beispiel Handelsverträge, geschehen ist.

Wichtig ist auch, daß ein Unternehmen, das sich im Gebiete eines anderen Mitgliedstaates betätigt, nicht dadurch benachteiligt wird, daß es in mehreren Staaten für die gleichen Tätigkeiten und Einnahmen Steuern zahlen muß. Durch Besteuerungsabkommen soll auch diese Benachteiligung beseitigt werden.

Ebenfalls im Wege von Verhandlungen soll die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts und damit zusammenhängende Fragen geregelt werden.

Schließlich sollen Urteile, die von den nationalen Gerichten eines Mitgliedstaates erlassen werden, auch im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten unter wesentlich erleichterten Voraussetzungen vollstreckt werden können.

Artikel 221

Für das Funktionieren eines echten gemeinsamen Marktes ist es auch erforderlich, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sich auch an den Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten bestehen, beteiligen können. Durch diese Bestimmung ist sichergestellt, daß eine solche finanzielle Beteiligung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages in allen Mitgliedstaaten unter den gleichen Voraussetzungen, die auch für Inländer gelten, möglich sein wird. Die Frage der Beteiligung an der Leitung solcher Gesellschaften ist im Artikel 52 Absatz 2 über die Niederlassungsfreiheit geregelt. Der Hinweis auf die anderen Bestimmungen dieses Vertrages bezieht sich insbesondere auf die Bestimmungen über den Kapitalverkehr und auf Artikel 7.

Artikel 222

Durch den Vertrag soll nicht in die rechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten eingegriffen werden, durch die das Eigentum geregelt wird. Das gilt besonders für das Eigentum an Unternehmen. Keine Bestimmung des Vertrages darf daher so ausgelegt werden und keine Maßnahme der Organe der Gemeinschaft darf zum Ziele haben, ein Unternehmen in Gemeinwirtschaft zu überführen oder umgekehrt ein im Gemeineigentum stehendes Unternehmen zu privatisieren.

Artikel 223 bis 225

Vorbemerkung.

Diese Bestimmungen befassen sich mit der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten. Da der Vertrag die unbeschränkte Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Fragen ihrer nationalen Sicherheit vorsieht, mußte eine Regelung darüber getroffen werden, daß die auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht stören. Es handelt sich hierbei um zwei Be-Sicherheitsmaßnahmen. 1 eiche nationaler Erstens um solche, die sich auf die Produktion von Material, das der staatlichen Sicherheit dient, und auf den Handel mit solchen Gütern beziehen, und zweitens um solche nationale Maßnahmen, die bei Kriegsgefahr oder in einer analogen Situation von einem Mitgliedstaat getroffen werden.

Für die erste Kategorie nationaler Maßnahmen, die beispielsweise Ausfuhrverbote. Einfuhrbeschränkungen, staatliche Beihilfen oder andere mit dem Vertrag in Widerspruch stehende Maßnahmen umfassen können, schränkt der Vertrag die daraus erwachsenden Schwierigkeiten ein, indem er den Umfang der auf die sich die Ausnahmebestimmungen erstrecken können, im Wege einer Liste begrenzt. Für die zweite Kategorie nationaler Maßnahmen sieht der Vertrag eine wechselseitige Konsultation vor. Die Kommission ist ermächtigt, gemeinsam mit dem beteiligten Staat zu prüfen, wie etwaige Wettbewerbsverfälschungen vermieden und die nationalen Sicherheitsmaßnahmen den Vorschriften des Vertrags angepaßt werden können.

Im einzelnen

Artikel 223

Ziffer 1 schränkt zu a) die Auskunftspflicht im Interesse der nationalen Sicherheit ein; in Ziffer b) wird diejenige Kategorie nationaler Maßnahmen behandelt, die sich auf die Produktion von der nationalen Sicherheit dienendem Material auf den Handel mit solchen Gütern beziehen. Die Bestimmungen des Vertrages stehen der Anwendung beispielsweise von Beihilfen an die Betriebe, von Einfuhroder Ausfuhrverboten nicht entgegen, wenn sie für die Wahrung der wesentlichen Interessen der Sicherheit eines Mitgliedstaates erforderlich sind.

In Ziffer 2 und 3 wird dem Rat die Verpflichtung auferlegt, innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages einstimmig die Liste der Güter festzulegen, auf die sich die in Ziffer 1, Buchstabe b) genannten Maßnahmen der nationalen Sicherheit erstrecken können, und wird der Rat ermächtigt, diese Liste auch einstimmig zu ändern.

Artikel 224

schreibt die Pflicht zur wechselseitigen Konsultation vor, wenn von einem Mitgliedstaat bei Kriegsgefahr oder in einer ähnlichen Lage bestimmte Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 225

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln genannten nationalen Maßnahmen, die von einem Mitgliedstaat im Interesse seiner Sicherheit getroffen werden, können mit der Wirkung verbunden sein, die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Gemeinsamen Markt zu verfälschen. Ist das der Fall, so prüft die Kommission gemeinsam mit dem betreffenden Staat die Möglichkeiten der Abhilfe.

In Abweichung von dem für die Anrufung des Gerichtshofes vorgesehenen üblichen Verfahren kann die Kommission oder jeder Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn sie eine mißbräuchliche Ausnutzung der den Mitgliedstaaten im Interesse der nationalen Sicherheit eingeräumten Befugnisse vermuten.

Artikel 226

Im Vergleich zu anderen internationalen Verträgen wirtschaftlichen Charakters ist die im Vertrag vorgesehene Schutzklausel restriktiv. Ihre Anwendung beschränkt sich auf die Übergangszeit, und sie kann nicht autonom ohne Einschaltung eines Organs der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden. Wegen des restriktiven Charakters der Schutzklausel hinsichtlich des Verfahrens konnte der materielle Anwendungsbereich relativ unbestimmt gelassen werden.

Ziffer 1 gibt den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Schutzklausel. Die Schwierigkeiten, die einen Wirtschaftszweig oder die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes treffen können, sind nicht näher präzisiert. Jedoch darf die Schutzklausel nicht über das Maß hinaus in Anspruch genommen werden, das ausreicht, um eine frühere Lage wieder herzustellen oder den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

Ziffer 2 stellt klar, daß die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates nach ihrem Ermessen die erforderlichen Schutzmaßnahmen und deren Modalitäten bestimmt.

Ziffer 3 schränkt die Anwendung der Schutzklausel auch materiell ein, ebenso wie die Ermessensfreiheit der Europäischen Kommission; die Schutzklausel darf sachlich und zeitlich nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang angewendet werden.

Artikel 227

Der räumliche Anwendungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf die Gebiete der Mitgliedstaaten. Algerien und die französischen überseeischen Departements gelten nach fran-

zösischem Staatsrecht als Teil des Mutterlandes. Einige der wichtigsten Bestimmungen des Vertrages, besonders die über die Zollunion, finden auf diese Gebiete sofort Anwendung. Ausgenommen sind insbesondere die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit, die Wirtschafts- und Sozialpolitik und über die Europäische Investitionsbank. Über die Anwendung dieser Bestimmungen muß der Rat binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließen.

Die anderen überseeischen Gebiete werden im Vierten Teil dieses Vertrages über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und in dem nach Artikel 136 dem Hauptvertrag beigefügten Durchführungsabkommen behandelt. Sie sind in der in Artikel 131 genannten Liste aufgezählt, die als Anhang IV dem Vertrag beigefügt ist.

Die in Ziffer 4 erwähnten europäischen Gebiete, deren auswärtige Angelegenheiten ein Mitgliedstaat wahrnimmt, sind das Fürstentum Monaco und die Republik San Marino. Für Surinam und die Niederländischen Antillen gilt ein besonderes Protokoll.

Artikel 228

Die Gemeinschaft hat, wie bereits zu Artikel 210 ausgeführt wurde, das Recht, Verträge mit Staaten oder internationalen Organisationen zu schließen. Sie ist damit Völkerrechtssubjekt. Ihre Kompetenz ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen der Vertrag ausdrücklich den Abschluß solcher Abkommen durch die Gemeinschaft vorsieht. Die Abkommen werden von der Kommission als dem eigentlichen Exekutivorgan der Gemeinschaft ausgehandelt. Sie werden grundsätzlich vom Rat geschlossen und ratifiziert, soweit nicht die Kommission auf dem Gebiete ihrer Tätigkeit hierzu ermächtigt ist. Vor dem Abschluß eines solchen Vertrages ist in den im Vertrag vorgesehenen Fällen die Versammlung zu hören.

Um sicherzustellen, daß ein von der Gemeinschaft geschlossenes Abkommen nicht nachträglich für nichtig erklärt werden muß, weil die Organe der Gemeinschaft ihre Kompetenz überschritten haben, kann der Gerichtshof auf Antrag ein Gutachten über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit den Bestimmungen des Vertrags einholen. Das Gutachten bindet die Organe und die Mitgliedstaaten. Lehnt der Gerichtshof das Abkommen

ab, so kann es nur im Wege einer entsprechenden Vertragsänderung durch die Mitgliedstaaten geschlossen werden.

Wesentlich ist, daß ein nach den Voraussetzungen dieses Artikels zustande gekommener Vertrag nicht nur die Gemeinschaft, sondern auch die Mitgliedstaaten bindet. Die Vertragspartner eines solchen mit der Gemeinschaft geschlossenen Abkommens können daher sicher sein, daß dieser Vertrag auch von den Mitgliedstaaten erfüllt werden muß.

Artikel 229

Zu den Aufgaben der Kommission gehört es auch, mit den bestehenden internationalen Organisationen Verbindungen aufzunehmen und zusammenzuarbeiten. Dies gilt besonders für die Organe der Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, aber auch für das sogenannte GATT.

Artikel 230

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist eine enge Verbindung europäischer Staaten im Rahmen eines größeren und loseren europäischen Verbandes, des Europarats. Es ist selbstverständlich, daß zwischen diesen Organisationen eine gute Zusammenarbeit angestrebt werden muß.

Artikel 231

Eine besonders enge Zusammenarbeit muß auch mit dem Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) gewährleistet sein. Im Rahmen dieser Organisation ist in der Nachkriegszeit die Liberalisierung der Europäischen Nationalwirtschaften bis zu ihrem jetzigen Stand vorangetrieben worden. Der Gemeinsame Markt knüpft in vielen Punkten an diese Arbeiten der OEEC an und soll sie auf dem Gebiete der Gemeinschaft zu Ende führen. Es ist daher vorgesehen, daß Vereinbarungen mit der OEEC über die Zusammenarbeit getroffen werden. Sie ist besonders bedeutungsvoll, weil auch die OEEC beabsichtigt, eine Organisation für die Verwertung von Kernenergie zu schaffen und weil von ihr die Pläne für eine europäische Freihandelszone stammen, die unter Umständen im Wege einer Assoziation mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 238 dieses Vertrages zustande kommen könnten. Hierfür ist auch die bei der Unterzeichnung des Vertrages von den Mitgliedstaaten abgegebene gemeinsame Erklärung über die Errichtung einer Freihandelszone beachtenswert.

Artikel 232

Durch den vorliegenden Vertrag werden die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl nicht geändert. Diese Bestimmungen beziehen sich auf einen beschränkten Sektor der Wirtschaft und sind insofern als Spezialvorschriften anzusehen, die den allgemeinen Vorschriften des vorliegenden Vertrages vorgehen. Allerdings wird auf gewissen Gebieten, insbesondere bei den sogenannten Außenzöllen, eine Anpassung an den vorliegenden Vertrag vorgenommen werden müssen. Dies kann am besten im Rahmen einer Revision des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschehen, die vom 10. Februar 1958 an gemäß seinem Artikel 96 des genannten Vertrages möglich ist. Hinsichtlich bestimmter Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, nämlich der Gemeinsamen Versammlung und des Gerichtshofs enthält die Konvention über gewisse Organe, die den europäischen Gemeinschaften gemeinsam sind, Bestimmungen für eine Zusammenlegung dieser Organe mit den Organen des Gemeinsamen Marktes und von Euratom.

Auch die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt. Auch sie gehen als Spezialvorschriften seinen Bestimmungen vor.

Artikel 233

Die Benelux-Staaten Belgien, die Niederlande und Luxemburg haben bereits früher Abkommen geschlossen, die ebenfalls eine Zollunion zwischen ihnen zum Ziele haben. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß diese regionalen Zusammenschlüsse weiter durchgeführt werden können, soweit ihre Ziele nicht bereits durch die Anwendung des vorliegenden Vertrags erreicht werden.

Artikel 234

Die Mitgliedstaaten sind durch zahlreiche zwei- oder mehrseitige Abkommen mit dritten Staaten gebunden. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen können durch den vorliegenden Vertrag nicht geändert werden. Da sie aber zum Teil in Widerspruch zu seinen Bestimmungen stehen, ist es notwendig festzustellen, daß erstens diese Verpflichtungen unberührt bleiben und zweitens die Mitgliedstaaten sich bemühen werden, ihre früheren Verpflichtungen in Einklang mit dem vor-

liegenden Vertrag zu bringen. Die Mitgliedstaaten sind dadurch verpflichtet, Verhandlungen über eine entsprechende Änderung dieser Verträge mit ihren Vertragspartnern zu führen und, soweit erforderlich und möglich, die Verträge zu kündigen. Um den Verhandlungen über eine Änderung den notwendigen Nachdruck zu verleihen, kommen die Mitgliedstaaten überein, sich gegenseitig Hilfe zu leisten. Diese Hilfeleistung kann besonders in einem gemeinsamen Vorgehen bestehen.

Bei der Anwendung der früher mit dritten Staaten geschlossenen Verträge, die sehr oft eine Meistbegünstigungsklausel enthalten, werden sich alle Mitgliedstaaten auf den Standpunkt stellen, daß die nach diesem Vertrag gewährten Vorteile und Vergünstigungen nicht unter die Meistbegünstigung fallen. Mit der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsteht eine neue Wirtschaftseinheit mit eigenen Organen und Hoheitsbefugnissen. Ein solcher konstitutiver Akt ist nicht mit anderen völkerrechtlichen Verträgen zu vergleichen, auf die sich die Meistbegünstigungsklausel bezieht.

Artikel 235

Dieser Artikel enthält eine Generalklausel, die den Rat ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung einstimmig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies erforderlich erscheint, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen, und in dem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Gemeinschaft nur die Befugnisse zustehen, die ihr im Vertrag ausdrücklich zuerkannt werden. Hierdurch können erhebliche Gefahren für das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes entstehen. Ob und in welchem Umfang die Organe von dieser Bestimmung Gebrauch machen werden oder Gebrauch machen müssen, kann nur die Erfahrung zeigen.

Artikel 236

Aus der Erfahrung wird sich auch ergeben, ob der Vertrag in seiner vorliegenden Form geeignet ist, die in ihn gesetzten Ziele zu erreichen. Wenn es nötig ist, werden die Mitgliedstaaten oder die Kommission die Initiative zu einer Änderung des Vertrages ergreifen. Sind die Mitglieder des Rates in ihrer Mehrheit der Auffassung, daß zu diesem Zweck eine Konferenz abgehalten werden soll, so wird sie vom Präsidenten des Rates einberufen.

Die Vertragsänderung erfolgt in der Form eines neuen Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Verträgen, die die Errichtung einer Organisation zum Gegenstand haben, kennt der vorliegende Vertrag keine autonome Vertragsänderung durch die eigenen Organe der Gemeinschaft.

Artikel 237

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft will nicht unter Ausschluß anderer europäischer Staaten ein Eigendasein führen, sondern ruft bereits in ihrer Präambel die anderen europäischen Staaten auf, an ihren Bestrebungen mitzuwirken. Jeder europäische Staat kann grundsätzlich Mitglied der Gemeinschaft werden. Die Bedingungen für seinen Beitritt sind Gegenstand eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten und dem beitretenden Staat.

Artikel 238

Neben dem in Artikel 237 geregelten Beitritt ist auch die Möglichkeit einer loseren Mitarbeit mit dritten Staaten, Staatengruppen oder internationalen Organisationen in der Form einer Assoziierung vorgesehen. Diese Abkommen werden vom Rat geschlossen, der nach Anhörung der Versammlung mit Einstimmigkeit entscheidet. Nur wenn diese Abkommen Änderungen des Vertrages erforderlich machen, müssen sie von den Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 236 für Vertragsänderungen vorgesehenen Verfahren gebilligt werden. Die Assoziierung kann einzelne Staaten, Staatengruppen oder auch eine andere Organisation umfassen. Hierbei spielen die Pläne der OEEC für die Schaffung einer euro-Freihandelszone eine besondere Rolle. Die Unterzeichnerstaaten dieses Vertrages haben durch eine gemeinsame Erklärung über die Errichtung einer Freihandelszone ihre Bereitschaft zu einer Beteiligung an einer solchen Freihandelszone zum Ausdruck gebracht.

Artikel 239

Die Protokolle, die dem Vertrag als Anhang beigefügt sind, bilden ebenso wie die als Anhang beigefügten Listen einen Teil des Vertrages.

Artikel 240

Im Gegensatz zum Vertrag über die Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der für eine Dauer von zunächst 50 Jahren unkündbar abge-

schlossen wurde, ist eine zeitliche Begrenzung für den vorliegenden Vertrag nicht vorgesehen.

Artikel 241

Um ein sofortiges Funktionieren der Verträge sicherzustellen, ist es wichtig, daß die Organe der Gemeinschaft sobald wie möglich nach dem Inkraftreten des Vertrages ihre Arbeit aufnehmen. Der Rat soll innerhalb eines Monats zusammentreten. Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates gemäß Artikel 146 in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten wahrgenommen.

Artikel 242

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist innerhalb von drei Monaten nach der ersten Sitzung des Rates einzusetzen.

Artikel 243

Die Versammlung tritt innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Sitzung des Rates zusammen. Die nationalen Parlamente müssen bis dahin ihre Vertreter benannt haben.

Artikel 244

Die Mitglieder des Gerichtshofs werden im gemeinsamen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 167 Absatz 1 ernannt. Mit der Aufnahme seiner Tätigkeit ersetzt er nach den Vorschriften der Konvention über gewisse Organe, die den europäischen Gemeinschaften gemeinsam sind, auch den Gerichtshof der Europäischen Ge-meinschaft für Kohle und Stahl. Zu seinen ersten Aufgaben gehört die Verabschiedung seiner Verfahrensordnung. Da der Gerichtshof ohne eine solche Verfahrensordnung nicht tätig werden kann, ist eine Anrufung erst nach ihrer Veröffentlichung möglich. Von diesem Zeitpunkt an können auch erst die Fristen laufen. Die Bestimmung, daß der Präsident des Gerichtshofes unmittelbar nach seiner Ernennung die ihm durch den Vertrag übertragenen Befugnisse ausübt, hat besonders für den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen Bedeutung.

Artikel 245

Die Mitglieder der Kommission werden gemäß Artikel 158 von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt. Sie können daher praktisch gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages ihre Tätigkeit aufnehmen.

Zu ihren ersten Aufgaben gehört eine Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinschaft.

Artikel 246

Das Haushaltsjahr soll grundsätzlich mit dem Kalenderjahr identisch sein. Das erste Haushaltsjahr wird, wenn der Vertrag nicht am 1. Januar 1958 in Kraft treten sollte, entsprechend verlängert oder verkürzt.

Die für die Arbeit der Organe der Gemeinschaft erforderlichen Beträge werden von den Mitgliedstaaten bis zur Aufstellung des Haushaltsplans im Vorgriff auf die Finanzbeiträge zur Verfügung gestellt.

Das Statut der Beamten und die Dienstordnung der übrigen Bediensteten kommen durch einstimmigen Beschluß des Rates zustande. Da die Organe sofort über das erforderliche Personal verfügen müssen, sind mit den einzustellenden Bediensteten vorläufige Privatdienstverträge zu schließen.

Der Rat als das in erster Linie für den Haushalt verantwortliche Organ muß bei der Festsetzung ihrer Zahl und ihrer Vergütung wie auch bei der Verteilung der Stellen beteiligt werden.

Artikel 247

Der Vertrag muß von allen Unterzeichnerstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert werden.

Für das Inkrafttreten des Vertrages ist ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgesehen. Nach der Bestimmung dieses Artikels tritt der Vertrag am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, vorausgesetzt, daß zwischen dieser Hinterlegung und dem Beginn des nächsten Monats mindestens 15 Tage liegen. Ist dies nicht der Fall, so tritt der Vertrag erst am ersten Tage des darauf folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 248

Der deutsche, französische, italienische und niederländische Text dieses Vertrages sind in gleicher Weise maßgebend und jeder für sich authentisch.

E. Anhänge zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

I. LISTEN

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ware für Ware durch Verhandlungen im Rahmen etwa einer Zollkonferenz festzulegen. Stattdessen wurde in Artikel 19 Absatz 1 des Vertrages festgelegt, daß die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs grundsätzlich dem Durchschnitt der Zollbelastung am 1. 1. 1957 in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen sollen. Die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs sind demnach das einfache Mittel der von den Mitgliedstaaten am 1. 1. 1957 angewandten Zölle.

Dieser Automatismus führt rechnerisch stets zu einem klaren Ergebnis. Es ist aber keine Gewähr dafür gegeben, daß der Durchschnitt der Zollbelastung der wirtschaftlichen Struktur der Gemeinschaft entspricht. Der Vertrag hat deshalb Grundsätze zur Korrektur des einfachen Mittels aufgestellt.

Die Liste A enthält die Waren, deren Zollsätze am 1. 1. 1957 in Frankreich zeitweise suspendiert waren. Bei der Errechnung des arithmetischen Mittels wäre in diesen Fällen für Frankreich der Zollsatz 0 einzusetzen. Damit hätte sich die vorübergehende Sonderlage eines Landes in der Gemeinschaft auf die Dauer ausgewirkt. Um das zu verhüten, enthält die Spalte 3 der Liste A die Zollsätze, die bei der Errechnung des einfachen Mittels für Frankreich — anstelle des Zollsatzes 0 — einzusetzen sind. (Artikel 19, Ziffer 2, Absatz 3.)

Die Liste B enthält Rohstoffe. Ihre Zollsätze sind grundsätzlich in Höhe des einfachen Mittels der angewandten Zölle festzulegen. Um aber eingeführte Rohstoffe den Verarbeitern der Gemeinschaft möglichst günstig zur Verfügung zu stellen, bestimmt Liste B, daß sie mit keinem höheren Zoll als 3 % zu belasten sind (Artikel 19, Ziffer 3, Absatz a). Die Liste C enthält Halbwaren, deren Zollsätze zwar grundsätzlich nach dem einfachen

Mittel errechnet werden, die jedoch 10 % nicht überschreiten sollen (Artikel 19, Ziffer 3, Buchstabe b).

Die Liste D enthält anorganische chemische Erzeugnisse, deren Zollsätze, wenn das einfache Mittel höher ist, auf 15 % herabgesetzt werden (Artikel 19, Ziffer 3, Buchstabe c).

Die Liste E enthält organische chemische Erzeugnisse, Farbstoffe und Farblacke sowie Kunststoffe, deren Zollsätze zwar nach dem einfachen Mittel errechnet werden, jedoch 25 % nicht überschreiten sollen (Artikel 19, Ziffer 3, Buchstabe d).

Die Liste F enthält die Waren, deren Zollsätze nicht nach dem einfachen Mittel der in den vier Zollgebieten der Gemeinschaft angewandten Zollsätze errechnet werden. Für die Waren sind vielmehr in der Spalte 3 der Liste F die Zollsätze für die dort aufgeführten Waren bereits festgelegt worden (Artikel 19, Ziffer 4).

In der Liste G sind die Waren aufgeführt, deren Zollsätze noch durch Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden sollen (Artikel 20).

LISTE DES ARTIKELS 38 DES VERTRAGES

Die für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes vorgesehenen Regeln sind grundsätzlich auch auf die Landwirtschaft anwendbar. Die Waren, die abweichenden Bestimmungen aufgrund der Artikel 39—46 des Vertrages unterliegen, sind in einer Liste aufgeführt, die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe enthält und dem Vertrag als Anhang II beigefügt ist (Artikel 38).

LISTE DER UNSICHTBAREN TRANSAKTIONEN DES ARTIKELS 106 DES VERTRAGES

Die Liste gleicht dem in der OEEC geschaffenen Annex B des Liberalisierungskodex in seiner zur Zeit gültigen Fassung, in welchem die unsichtbaren Transaktionen einzeln aufgeführt werden. Soweit einzelne Mitgliedstaaten Liberalisierungsvorbehalte — die im Annex C des Liberalisierungskodex der OEEC aufgeführt sind — angemeldet haben, gelten diese ebenfalls für das vorlie-

gende Vertragswerk und sind schrittweise zu beseitigen.

II. PROTOKOLLE

Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

Vorbemerkung

Das Protokoll ergänzt die Vertragsbestimmungen (Artikel 129—130) über die Europäische Investitionsbank.

Im einzelnen

Artikel 4

Das gezeichnete Kapitel der Investitionsbank beträgt 1 Milld. Rechnungseinheiten (Dollar). Diese Höhe ist durch die Bedeutung bestimmt, die der Investitionsbank für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zugemessen wird. Die Aufteilung des Kapitals auf die Mitgliedstaaten ist nach ihrer politischen Bedeutung und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgenommen worden.

Artikel 5

Die Investitionsbank wird in der ersten Zeit ihres Bestehens ihre Aufgabe erfüllen können, wenn 25 vH des gezeichneten Kapitals eingezahlt werden. Die restlichen 75 vH dienen als Garantiekapital für die Aufnahme von Anleihen auf dem Kapitalmarkt.

Artikel 6

In den ersten Jahren wird die Investitionsbank aus dem eingezahlten Kapital von 25 vH Darlehen und Bürgschaften gewähren. Es ist zu erwarten, daß die Investitionsbank in dieser Zeit sich das nötige Kreditstanding erworben hat, das es ihr gestatet, Anleihen auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Für den Fall, daß es ihr dennoch nicht möglich sein sollte, zu angemessenen Bedingungen sich auf dem Kapitalmarkt Mittel zu beschaffen, ist hilfsweise vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Investitionsbank vom vierten Jahr ab Sonderdarlehen gewähren.

Diese Sonderdarlehen stellen keine weitere Kapitaleinzahlung dar, sondern treten lediglich an die Stelle der nicht verfügbaren Kapitalmarktmittel. Aus diesem Grunde sind die Sonderdarlehen von der Investitionsbank zu verzinsen.

Artikel 7

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung des Wertes des eingezahlten Kapitals soll verhindern, daß die Aufteilung des Kapitals auf die Mitgliedstaaten durch eine Abwertung real geändert wird. Dem entspricht die Verpflichtung der Investitionsbank, unter bestimmten Voraussetzungen Kapital zurückzuzahlen, wenn ein Mitgliedstaat seine Währung aufwertet.

Artikel 8

Die Investitionsbank wird von drei Organen, dem Rat der Gouverneure, dem Verwaltungsrat und dem Direktorium verwaltet und geleitet. Dieser Dreiteilung entspricht die Aufteilung der Funktionen.

Artikel 9

Der Rat der Gouverneure, ein Ministerrat, stellt das Aufsichtsorgan der Bank dar. Dementsprechend legt er die allgemeinen Richtlinien für die Kreditpolitik der Investitionsbank fest und ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums. Da der Rat der Gouverneure außerdem die Staaten als Mitglieder der Investitionsbank vertritt, beschließt er ferner über die Gewährung der Sonderdarlehen, genehmigt er die Jahresbilanz und die Ertragsrechnung und trifft er die Entscheidungen über eine evtl. Kapitalerhöhung, eine Einstellung der Tätigkeit der Investitionsbank und ihre etwaige Liquidation.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat ist das Exekutivorgan der Investitionsbank. In dieser Eigenschaft hat er die ausschließliche Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften sowie die Aufnahme von Anleihen. Ferner übt er eine Aufsichtsfunktion aus, indem er die ordnungsmäßige Verwaltung der Investitionsbank in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags und der Satzung überwacht. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder erklärt sich aus dem Bestreben, jedem Mitgliedstaat entsprechend seinem Beitrag zum Kapital der Investitionsbank eine Vertretung im Verwaltungsrat zu

sichern. Dieser Grundsatz ist aus politischen Gründen nicht ganz konsequent durchgeführt worden.

Die Bestellung des Präsidenten des Direktoriums zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats — ohne Stimmrecht — ist vorgesehen, um eine möglichst enge Verbindung zwischen dem Direktorium, das die Beschlüsse über die Darlehensanträge vorbereitet und dann vollzieht, und dem Verwaltungsrat, der darüber entscheidet, herzustellen.

Artikel 13

Die Trennung der Prüfung der Darlehensund Bürgschaftsanträge von der eigentlichen Entscheidung ist die wichtigste organisatorische Bestimmung des Statuts. Diese Lösung hängt unmittelbar mit den besonderen Aufgaben zusammen, die der Investitionsbank zugewiesen sind. Die Entscheidung darüber, für welche unter einer Vielzahl von Anträgen die Bank Mittel zur Verfügung stellen soll, ist unter allgemeinen Gesichtspunkten und danach zu treffen, welche Ziele in einem bestimmten Abschnitt der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes jeweils vordringlich zu verwirklichen sind.

Artikel 18

Die Tätigkeit der Investitionsbank ist räumlich auf die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes beschränkt; Algerien und die überseeischen Departements Frankreichs gehören nicht hierzu.

Artikel 19

Das Verbot, Zinsverbilligungen zu gewähren, unterstreicht die normale bankmäßige Geschäftsgebarung, die der Bank auferlegt ist. Mit diesem Verbot und der Bestimmung, die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften den jeweiligen Bedingungen des Kapitalmarktes anzupassen und ausreichende Sicherheiten zu verlangen, soll gewährleistet werden, daß die Bank keine Verluste erleidet und imstande ist, die aufgenommenen Anleihen ordnungsmäßig zu bedienen und zurückzuzahlen.

Artikel 20

Die Anweisung an die Organe der Investitionsbank, Darlehen und Bürgschaften nur zu gewähren, wenn der Zinsen- und Tilgungsdienst aus den Erträgnissen des Unternehmens, das ein Darlehen erhält, sichergestellt ist und wenn das Vorhaben zur Steigerung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Produktivität beiträgt, hat die wirtschaftlich zweckmäßigste und damit wirkungsvollste Verwendung der Mittel der Investitionsbank im Interesse des Gemeinsamen Marktes zum Ziel.

Die Finanzierung nur wirklich geeigneter Vorhaben ist von entscheidender Bedeutung für die Kreditwürdigkeit der Bank. Die Bank wird nur dann imstande sein, auf dem Kapitalmarkt ausreichende Mittel aufzunehmen, wenn die Kreditgeber davon überzeugt sind, daß ihr Kapital nach bankmäßigen Gesichtspunkten und für Zwecke verwendet wird, die jede Sicherheit für eine Rückzahlung bieten.

Die Bank wird die Gewährung von Darlehen dann von internationalen Ausschreibungen abhängig machen, wenn sie erwartet, daß die Mittel in einem solchen Fall besonders rationell verwendet werden.

Artikel 21

Das Verfahren, nach dem über die an die Bank gerichteten Darlehens- und Bürgschaftsanträge entschieden wird, soll verhindern, daß ungeeignete Vorhaben finanziert werden. Die von einem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Vorhaben durchgeführt werden soll, und von der Kommission abzugebenden Stellungnahmen sowie die Stellungnahme des Direktoriums bieten die Gewähr dafür, daß jedes Vorhaben gründlich unter den verschiedenen Gesichtspunkten geprüft wird. Das Erfordernis der Einstimmigkeit für einen positiven Beschluß des Verwaltungsrats bei negativen Voten des Direktoriums oder der Kommission verleiht diesen Organen eine besonders starke Stellung im Interesse des Ansehens der Bank. Noch bedeutsamer ist, daß übereinstimmende negative Voten des Direktoriums und der Kommission vom Verwaltungsrat überhaupt nicht überstimmt werden können.

Artikel 22

Die Investitionsbank wird sich erst nach und nach mit der Entwicklung ihrer Kreditwürdigkeit die Kapitalmärkte erschließen. Soweit sie auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates Anleihen aufnimmt, hat sie sich den dort für Inlandsemissionen geltenden Bestimmungen zu unterwerfen. Somit erfolgt bei in der Bundesrepublik aufgenommenen Anleihen eine Prüfung im Rahmen der Bestimmungen zu § 795 BGB.

Artikel 23

Die Anlage und sonstige Verwendung der nicht benötigten Mittel gehört zu den normalen Geschäften einer Bank. Wenn die Investitionsbank gehalten ist, nur solche Devisentransaktionen durchzuführen, die im Zusammenhang mit Darlehens- oder Bürgschaftsverträgen und Anleihebedienungen stehen, so ist daran gedacht, daß durch solche Maßnahmen Störungen auf den Devisenmärkten möglichst vermieden werden sollen.

Artikel 24

Die Bildung eines Reservefonds bis zu einem Höchstbetrag von 10 vH des gezeichneten Kapitals verhindert, daß im Falle von Verlusten sofort die Mitgliedstaaten gezwungen sind, einen entsprechenden Teil des Garantiekapitals einzuzahlen. Dem Reservefonds werden die Zinserträge aus den Darlehen zugeführt, die aus dem eingezahlten Kapital von 25 vH und dessen Rückflüssen gewährt werden. Da die Bank für das eingezahlte Kapital keine Zinsen an die Mitgliedstaaten zu entrichten hat, wird der Reservefonds in einer angemessenen Zeit gebildet werden können.

Artikel 25

Um sicherzustellen, daß die Investitionsbank die ihr gestellten Aufgaben erfüllen kann, wird sie von den in den Mitgliedstaaten ggfs. noch bestehenden Devisenbestimmungen weitgehend freigestellt. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die für die Rückzahlung und Verzinsung der bei der Bank aufgenommenen Anleihen erforderlichen Devisenbeträge zur Verfügung zu stellen, verfolgt denselben Zweck. Für die Investitionsbank wird damit der freie Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft vorweggenommen.

Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen

In Ziffer 1 des Protokolls wird der Interzonenhandel als Teil des innerdeutschen Handels anerkannt; eine Änderung des gegenwärtigen Systems dieses Handels ist mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht verbunden. Insbesondere wird die Zonengrenze nicht zu einer Zollgrenze.

Ziffer 2 sieht eine wechselseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über den Inhalt der von ihnen mit der SBZ getroffenen Abkommen und ihrer Durchführungsbestimmungen vor; desgleichen ist die Kommission zu informieren. Da die Abkommen der Bundesrepublik mit der SBZ sowie sämtliche Ausschreibungen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, ist der Bestimmung insoweit nur formale Bedeutung beizumessen. Andererseits ist die Bundesrepublik Deutschland jedoch daran interessiert, über den Inhalt der Abkommen der anderen Mitgliedstaaten mit der SBZ laufend unterrichtet zu werden. — Nach Satz 2 haben die Mitgliedstaaten bei der Durchführung geschlossener Abkommen den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, daß Schädigungen innerhalb der Volkswirtschaften der übrigen Mitgliedstaaten vermieden werden.

Ziffer 3 ermöglicht es jedem Mitgliedstaat, sich ohne Inanspruchnahme der Organe der Gemeinschaft gegen ihm unerwünschte Einfuhren aus der SBZ zu schützen. Maßnahmen zu diesem Zweck könnten der verschiedensten Art sein, z. B. könnte eine besondere Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Waren sowie die Beibringung eines Ursprungszeugnisses eingeführt werden. Die Vorschrift kommt der Bundesrepublik insofern zustatten, als sie in der Lage ist, sich gegen die Einfuhr sowietzonaler Waren über einen anderen Mitgliedstaat - die erfahrungsgemäß im Export oft zu einem weit unter dem Interzonenhandelspreis liegenden Preise verkauft werden - durch entsprechende Maßnahmen zu schützen und dadurch zu verhindern, daß ein anderer Mitgliedstaat zum Umschlagsland des Handels der Bundesrepublik Deutschland mit der SBZ wird und letztere das Interesse an der Aufrechterhaltung und dem Ausbau des Interzonenhandels verliert. Dieselben Möglichkeiten hat jeder andere Mitgliedstaat in Bezug auf Waren, die im Rahmen des Interzonenhandels aus der SBZ in die Bundesrepublik verbracht worden sind.

Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich

Vorbemerkung

Frankreich hat in den Verhandlungen über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von Anfang an zwei Haupteinwendungen erhoben; einmal den Einwand, durch die vertraglich vorgesehene Abschaffung der Einfuhrausgleichsabgaben und der Ausfuhrbeihilfen im Gemeinsamen Markt werde seine schon jetzt stark gefährdete Währung vollends erschüttert, zum anderen den Einwand, die verhältnismäßig tiefer liegenden Sätze seiner Vertragspartner für Überstundenzahlungen in der Industrie verschaffe ihnen in der Konkurrenz des Gemeinsamen Markts einen unbilligen Vorteil.

Die Vertragspartner Frankreichs im Gemeinsamen Markt, unter ihnen die Bundesrepublik, haben zu diesen französischen Einwendungen Stellung nehmen müssen, da ihre wirtschaftliche Berechtigung nicht von der Hand zu weisen ist und eine Weigerung, den franzöischen Bedenken in einer vertretbaren Form zu entsprechen, den Vertragsabschluß hinfällig gemacht hätte.

Es ist bekannt, daß die französische Wirtschaft, insbesondere die Erportindustrie seit Jahren mittels eines künstlich geschaffenen Systems von Einfuhrausgleichsabgaben und Ausfuhrbeihilfen vor den fremden Produkten auf dem eigenen Markt geschützt und gegenüber den fremden Produkten auf dessen Markt konkurrenzfähig gemacht wird. Dieses System, das einen Ausgleich für die Disparität der französischen Währung darstellt, kann nur im Zuge einer Währungsoperation beseitigt werden.

Im Endziel ist nunmehr unter den Vertragschließenden folgende Regelung getroffen worden:

I. Abgaben und Beihilfen

Ziffer 1 enthält den Gedanken der Zulässigkeit der französischen Einfuhrtaxen und Exportbeihilfen, ferner den Grundsatz, daß diese eine bestimmte Höchstgrenze, und zwar die vom 1. Januar 1957, nicht überschreiten dürfen sowie den Grundsatz der laufenden Überprüfung des gesamten Systems.

Ziffer 2: Obwohl die Einfuhrtaxen und Exportbeihilfen einen Ersatz für eine Wechselkursänderung darstellen, sind die Taxen und Beihilfen dennoch nicht einheitlich. Hieraus können sich natürlich empfindliche Wettbewerbsverfälschungen ergeben, zumal sich bei der Erhebung einer Einfuhrtaxe das protektionistische Motiv nicht klar von dem Zahlungsbilanzmotiv trennen läßt. Das gleiche gilt entsprechend für die Ausfuhrbeihilfen. Das Protokoll gibt infolgedessen in Ziffer 2 die

Möglichkeit, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die französische Regierung ersucht, "bestimmte Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen für jede der drei Gruppen Rohstoffe, Halbwaren und Fertigwaren zu treffen". Folgt die französische Regierung diesem Ersuchen nicht, so können die anderen Mitgliedstaaten mit Ermächtigung des Rates Schutzmaßnahmen ergreifen.

Ziffer 3: Da das System der Einfuhrtaxen und Ausfuhrbeihilfen als ein Mittel zum Ausgleich der Zahlungsbilanz geschaffen worden ist, verliert es seine Berechtigung, sobald die französische Zahlungsbilanz auch ohne diese künstlichen Maßnahmen ausgeglichen ist und Frankreich über eine "zufriedenstellende" Währungsreserve verfügt. In Ziffer 3 wird das Verfahren bezeichnet, das für die Beurteilung der Zahlungsbilanzlage und für den Abbau der Taxen und Beihilfen zur Anwendung gelangt. Schließlich enthält der letzte Absatz von Ziffer 3 die in den internationalen Organisationen übliche Definition des Begriffs der laufenden Zahlungsbilanz.

II. Entgelt für Überstunden

Dem französischen Wunsch auf Harmonisierung der wöchentlichen Arbeitszeit und der die Überstundenvergütungen betreffenden Regelungen wird in II. insoweit entgegengekommen, als hier die Erwartung ausgesprochen wird, im Verlauf der ersten Etappe würden sich im Zuge der Entwicklung Verhältnisse einspielen, unter denen sich die Kosten der Überstundenarbeit und die Bestimmungen, von welcher Wochenstunde ab Überstunden gerechnet werden, an die in Frankreich im Jahre 1956 bestehenden Verhältnisse annähern. Veränderungen, die in Frankreich nach dem Jahre 1956 eintreten, bleiben unberücksichtigt.

Sollte die hier ausgesprochene Erwartung sich nicht erfüllen, so kann Frankreich zugunsten seiner in Mitleidenschaft gezogenen Industriezweige Schutzmaßnahmen beanspruchen. Die Bedingungen und Einzelheiten dieser Schutzmaßnahmen setzt die Kommission fest. Der Anspruch Frankreichs auf Schutzmaßnahmen kann jedoch nur verwirklicht werden, wenn die Ungleichheit in der Art der Überstundenvergütung nicht durch Änderungen in dem Lohnniveau anderer Mitgliedstaaten im Verhältnis zu dem Lohnniveau Frankreichs kompensiert wird. Wann ein solcher Ausgleich am Ende der ersten Etappe nach festgestellter Un-

gleichheit in der Art der Überstundenvergütung gegeben ist, bestimmt die Kommission mit Zustimmung des Rates. Diese Zustimmung des Rates ist an die qualifizierte Mehrheit gebunden. Damit ist sichergestellt, daß bei der Beurteilung der Auswirkungen unterschiedlicher Arbeitszeit- und Überstundenregelungen auf die Kostenverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten alle sonstigen Lohnbedingungen angemessen berücksichtigt werden.

Protokoll betreffend Italien

Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß bei der Anwendung des Kapitels Zahlungsbilanz des Gemeinschaftsvertrages und der dort vorgesehenen Schutzmaßnahmen, darauf zu achten ist, daß die von der italienischen Regierung getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer Pläne für die wirtschaftliche Entwicklung und die Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung (Vanoni-Plan) sichergestellt werden. Dieses Protokoll ist auf besonderes Verlangen der italienischen Regierung aufgenommen worden, die sich ein umfangreiches innerwirtschaftliches Aufschließungsprogramm gestellt hat und diese Arbeiten durch den Gemeinsamen Markt nicht gestört sehen möchte.

Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg

Die Mitgliedstaaten stimmen zu, daß aufgrund der besonderen Lage der luxemburgischen Landwirtschaft Luxemburg jene mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Waren beibehält, die in der Liste im Anhang zur Entscheidung der Vertragsparteien des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 3. Dezember 1955 betreffend die luxemburgische Landwirtschaft aufgeführt sind. Alle drei Benelux-Staaten wenden für den Austausch landwirtschaftlicher Produkte untereinander weiterhin das in ihrer Wirtschaftsunion vom 25. 7. 1921 vorgesehene besondere Verfahren an. Luxemburg wird alle notwendigen Maßnahmen für die spätere, schrittweise Eingliederung seiner Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt treffen.

Am Ende der Übergangszeit entscheidet der Ministerrat der Gemeinschaft über das weitere Schicksal dieser Sonderregelung für Luxemburg mit qualifizierter Mehrheit. Auch in der Frage der Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird die Europäische Kommission der besonderen bevölkerungspolitischen Lage Luxemburgs Rechnung tragen.

Protokoll

über die Waren aus bestimmten Ursprungs- oder Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt

Zwischen Frankreich und Tunis besteht eine Zollunion, während für die Einfuhren nach Frankreich aus Marokko, Vietnam, Kambodscha, Laos und den französischen Besitzungen des Kondominiums der neuen Hebriden gewisse Präferenzzölle eingeführt sind. Eine ähnliche zollbegünstigte Einfuhr besteht in den Beneluxländern für Waren aus Surinam und aus den Niederländischen Antillen sowie in Italien für Waren aus Libyen und aus dem unter italienischer Treuhandverwaltung stehenden Somaliland. Aufgrund des Protokolls steht die Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Beibehaltung dieser Vorzugsbehandlung nicht entgegen. Indessen gelten diese Waren nicht im Sinne des Art. 10 als in den freien Verkehr gebracht. Demnach finden in den anderen Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Vertrages über den Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen auf Waren aus den vorstehend erwähnten Ländern zunächst keine Anwendung. Besondere Verhandlungen für die Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Ländern sollen nach Inkrafttreten stattfinden.

Protokoll

über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, einschließlich Algeriens und der überseeischen Departements der Französischen Republik

In diesem Protokoll verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Frage der Anwendung des Montanvertrages auf Algier und die überseeischen Departments Frankreichs bis spätestens zum 9. Februar 1958, also dem Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit des Montanvertrages, zu regeln. Der Montanvertrag findet bisher bekanntlich nur auf die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten Anwendung, während sich der Anwendungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft teilweise auf Algerien und die überseeischen Departements erstreckt.

Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse

Die in dem Protokoll getroffene Regelung gilt dem Schutz der deutschen Rohölförderung. Der gemeinsame Außentarif für Mineralöl in Höhe des arithmetischen Mittels der derzeitigen Zölle der Mitgliedstaaten würde diesen Schutz nicht gewährleisten. Aus diesem Grunde wird die Möglichkeit eingeräumt, für die deutsche Rohölförderung Beihilfen zu gewähren.

Um den außerordentlichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, die mit einem stufenweisen Abbau der Binnenzölle und einem gleichzeitigen stufenweisen Aufbau der an die Stelle des Finanzzolls tretenden inneren Abgaben des gemeinsamen Außentarifs verbunden sein würden, ist vorgesehen, daß beide Maßnahmen in einem Akt innerhalb der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages durchgeführt werden können. Danach ergibt sich folgende Regelung:

Für einen Zeitraum von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags kann der derzeitige Zollsatz beibehalten werden. Dann wird im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der Zoll beseitigt, im Verhältnis zu dritten Ländern wird der Zoll auf die Höhe des gemeinsamen Außentarifs festgesetzt. Der gemeinsame Außentarif für Rohöl wird 0 v. H. betragen. Der Außentarif für Erdölerzeugnisse wird durch Verhandlungen noch festgesetzt werden. Der Schutz der deutschen Rohölförderung kann nach diesem Zeitpunkt durch die Gewährung von Beihilfen gewährleistet werden.

Protokoll

betreffend die Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die nichteuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kommen überein, daß die niederländische Regierung in Abweichung von Artikel 227 des Vertrages nur für das Königreich in Europa und Niederländisch-Neuguinea zu ratifizieren braucht. Die Niederlande behalten sich das Recht vor, bei Ratifizierung zu erklären, daß sie für Surinam und Antillen mit handeln.

III. ABKOMMEN

Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft

In Artikel 136 des Vertrages ist vorgesehen, daß die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft in einer Durchführungskonvention niedergelegt werden, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages gilt. In Ergänzung der zum Vierten Teil des Vertrages gegebenen Erläuterungen wird zu den einzelnen Bestimmungen der Konvention folgendes bemerkt:

Artikel 1

Für die in Artikel 132 des Vertrages vorgesehene Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Investitionen in den überseeischen Ländern und Gebieten zur Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung wird ein Entwicklungsfonds geschaffen. In diesen Fonds leisten alle Mitgliedstaaten jährlich steigende Beiträge. Bei der Bemessung der Beiträge sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Anstrengungen berücksichtigt worden, die einzelne Mitgliedstaaten für eigene unterentwickelte Gebiete zu erbringen haben. Durch die Progression der jährlichen Beiträge wird die finanzielle Regelung für die sich anschließende Konvention nicht präjudiziert. Die Beiträge werden zusätzlich zu den von den Mutterländern unternommenen Anstrengungen geleistet. Das bedeutet, daß die Beiträge der übrigen Mitgliedstaaten die gegenwärtigen finanziellen Leistungen der Mutterländern nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen.

Artikel 2

Die Mutterländer unterbreiten der Kommission Vorschläge über die sozialen und wirtschaftlichen Vorhaben, um deren Finanzierung nachgesucht wird. Sie wählen die Vorhaben im Einvernehmen mit den überseeischen

örtlichen Behörden oder Vertretungen der einheimischen Bevölkerung aus. Dadurch wird sichergestellt, daß nur solche Vorhaben zum Zuge kommen, welche die Billigung der einheimischen Bevölkerung finden, und daß deren besondere Anliegen berücksichtigt werden können.

Artikel 3

Mit Hilfe der in den Entwicklungsfonds eingezahlten Beiträge werden keine allgemein gehaltenen Programme, sondern nur bestimmte Projekte finanziert und zwar

- auf sozialem Gebiet einzelne Einrichtungen wie Krankenanstalten, technische Forschungs- und Lehranstalten usw.
- auf wirtschaftlichem Gebiet Projekte, die unmittelbar mit der Durchführung konkreter produktiver Entwicklungsvorhaben in Verbindung stehen.

Die zu finanzierenden Vorhaben sind regelmäßig nicht von sich aus rentabel. Infolgedessen können sie im allgemeinen nicht bankmäßig finanziert werden. Der Entwicklungsfonds leistet für wirtschaftliche Investitionen seine Hilfe nur insoweit, als die damit in Zusammenhang stehenden produktiven Entwicklungsvorhaben andernfalls nicht oder nicht rationell verwirklicht werden könnten und anderweitig Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Eine solche Förderung produktiver Entwicklungsvorhaben liegt sowohl im Interesse der überseeischen Gebiete als auch im Interesse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft selbst. Durch die Beschränkung auf einzelne realisierungsreife Projekte wird deutlich, daß es sich um echte, ökonomische Hilfsmaßnahmen für die unterentwickelten übereeischen Länder und Gebiete handelt.

Artikel 4

Zu Beginn eines jeden Jahres wird vom Ministerrat festgelegt, welcher Teil der von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge für die Finanzierung sozialer Einrichtungen und welcher Teil für wirschaftliche Investitionen zur Verfügung steht. Das Schwergewicht liegt auf der Finanzierung wirtschaftlicher Investitionen.

Außerdem wird bestimmt, welche Beiträge auf die verschiedenen Teilgebiete der überseeischen Territorien der einzelnen Mitgliedstaaten entfallen.

Artikel 5

Nachdem der Rat entschieden hat, welcher Betrag für die Finanzierung sozialer Einrichtungen zur Verfügung steht, bestimmt die Kommission, welche sozialen Vorhaben im einzelnen durchgeführt werden sollen. Über die wirtschaftlichen Investitionsvorhaben trifft dagegen der Rat — auf Vorschlag der Kommission — die Einzelentscheidungen.

Die bewilligten Mittel werden den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt, doch bleibt die Kommission dafür verantwortlich, daß die Mittel wirtschaftlich und für die Zwecke verwendet werden, für die sie bewilligt wurden.

Artikel 6

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gemeinschaftsvertrages mit qualifizierter Mehrheit die Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeträge, sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds fest.

Artikel 7

Die Verteilung der Stimmen des Rats ist in Anlehnung an die Höhe der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten vorgenommen worden. Eine genaue Verteilung nach den finanziellen Beiträgen der Mitgliedstaaten hätte für die Bundesrepublik eine Sperrminorität ergeben, die mit den allgemeinen Zielsetzungen der Gemeinschaft nicht vereinbar gewesen wäre.

Artikel 8

In dieser Bestimmung wird die schrittweise Einführung des Niederlassungsrechts für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten festgelegt. Die Einzelheiten der Anwendung sollen vom Rat auf Vorschlag der Kommission während des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Konvention im Sinne einer schrittweisen Beseitigung jeder Diskriminierung im Laufe der Übergangszeit mit qualifizierter Mehrheit festgelegt werden.

Artikel 9

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß für die Einfuhr aus den überseeischen Ländern und Gebieten in die Mitgliedstaaten die Zölle bis zum Ablauf der Übergangszeit vollständig zu beseitigen sind.

Bei der Einfuhr in die überseeischen Länder und Gebiete können jedoch Zölle erhoben werden, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und den Bedürfnissen ihrer Industrialisierung entsprechen, oder als Finanzzölle die Sicherstellung ihres Haushalts betreffen. Diese Zölle werden schrittweise bis zu den Sätzen gesenkt, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mutterland gelten.

Artikel 10

Für den Handelsverkehr der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten während der Geltungsdauer dieser Konvention gelten auch die Bestimmungen über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 11

Diese Bestimmungen regelt die Einfuhr-Kontingentbildung der überseeischen Gebiete. Es werden Globalkontingente gebildet, welche den übrigen Mitgliedstaaten ohne Unterschied zugänglich sind. Schwache Kontingente werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention auf 7 % der Einfuhr festgesetzt.

Artikel 12

Soweit Einfuhrkontingente der Mitgliedstaaten Einfuhren sowohl aus einem Mutterland als auch aus einem überseeischen Gebiet dieses Mutterlandes umfassen, wird der Anteil der Einfuhr aus den überseeischen Ländern und Gebieten besonders festgesetzt.

Artikel 13

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, daß Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Moral und Sicherheit, der Gesundheitspolizei, des Tier- und Pflanzenschutzes sowie aufgrund von besonderen allgemeinen kultur- oder handelspolitischen Vorschriften weiterhin möglich sind. Jedoch dürfen solche Verbote oder Beschränkungen keine beabsichtigten Diskriminierungen darstellen.

Artikel 14

Dieser Artikel bestimmt, daß nach Ablauf von 5 Jahren das bis dahin erreichte Niveau des Kontingentabbaus und das bis dahin gewährte Ausmaß der Niederlassungsfreiheit bis zum Abschluß einer neuen Assoziierungkonvention bestehenbleibt.

Artikel 15

Für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien und in die Benelux-Staaten und von Bananen in die Bundesrepublik aus dritten Ländern werden Zollkontingente eingeräumt.

Artikel 16

Die finanziellen Bestimmungen der Durchführungskonvention und die Bestimmung über die Niederlassung (Artikel 1 bis 8) finden auch auf Algerien und die überseeischen Departements Anwendung.

Artikel 17

Die Dauer der Konvention ist auf 5 Jahre festgesetzt.

Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen

Im Hinblick auf die deutschen Bestrebungen, eine Erhöhung des Bananenpreises zu vermeiden und die herkömmlichen Handelsbeziehungen der Bundesrepublik nicht zu beeinträchtigen, ist folgende Regelung getroffen worden:

Von der ersten Angleichung der Außentarife an den gemeinsamen Tarif an gerechnet bis zum Ende der zweiten Zollsenkungsstufe erhält die Bundesrepublik ein zollfreies Einfuhrkontingent für Bananen von 90 % der 1956 aus dritten Ländern eingeführten Menge, wobei die Einfuhr aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten in Abzug gebracht wird.

Von der zweiten Etappe an bis zum Ende der dritten Etappe wird dieses Kontingent auf 80 % der Einfuhr im Jahre 1956 gesenkt. Die vorgenannten Kontingente werden um 50 % der Differenz zwischen den Einfuhren aus dem vorangegangenen Jahre und denen des Jahres 1956 erhöht.

Sollten wider Erwarten die Einfuhren hinter denen des Jahres 1956 zurückbleiben, so dürfen die Kontingente während des ersten Zeitrames 90 % der Einfuhren des vorangegangenen Jahres und während der zweiten Etappe 80 % der Einfuhr des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten.

Sobald der gemeinsame Außentarif angewandt

wird, beträgt die Höhe des deutschen Bananenkontingents 75 % der Einfuhren des Jahres 1956. Dieses Kontingent wird nach denselben Bedingungen wie die vorgenannten Kontingente erhöht oder vermindert. Der Rat kann mit qualifizierter Stimmenmehrheit die Beseitigung oder Änderung dieses Kontingentes bestimmen.

Die Höhe der Einfuhr aus dem Jahre 1956 abzüglich der Einfuhr aus den überseeischen Ländern und Gebieten ist mit 290 000 to angegeben.

Sind die überseeischen Gebiete nicht fähig, die von Deutschland geforderte Menge zu liefern, so wird das deutsche Bananen-Zoll-Kontingent erhöht. Die Bundesrepublik wird sich um die erhöhten Einfuhren von Bananen aus den assoziierten Überseegebieten bemühen und hat dieses ausdrücklich zugesagt.

Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee

Für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien und in die Benelux-Länder werden degressive Zollkontingente eingeräumt.

F. Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst Anhängen und Protokoll

I. Grundzüge

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ist das Ergebnis des Zusammenwirkens einer Reihe von Zielsetzungen:

Der Zwang, aus der Natur der Sache heraus eine enge und über die herkömmlichen Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit hinausgehende technische, wirtschaftliche und auch politische Zusammenarbeit zu finden, legt nahe, die für die europäische Zusammenarbeit neu entwickelten Formen des nicht nur zwischenstaatlichen Zusammenwirkens sondern der überstaatlichen Gemeinschaft zu wählen, welche in ganz besonderem Maße eine Harmonisierung des Zusammenwirkens im wirtschaftlichen und politischen Bereich ermöglichen.

Die gleichzeitige Schaffung einer allgemeinen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ermöglicht, sich nicht auf die "Vergemeinschaftung" eines begrenzten technisch-wirtschaftlichen Sektors zu beschränken, sondern die europäische Zusammenarbeit auf dem Atomgebiet in den Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu stellen. Dies entspricht dem besonderen Charakter der Nutzung der Kernenergie, welcher neue Aspekte für beinahe alle Industrien mit sich bringt.

Die Europäische Atomgemeinschaft hat Züge überstaatlichen, wie solche zwischenstaatlichen Charakters.

Die Europäische Atomgemeinschaft ist mit eigenen Hoheitbefugnissen ausgestattet worden. Sie hat eigene Organe und einen eigenen Haushalt. Sie wendet sich mit diesen Befugnissen nicht nur an die Mitgliedstaaten, sondern auch unmittelbar an die Bürger dieser Mitgliedstaaten.

Andererseits war zu berücksichtigen, daß der begrenzte sachliche Bereich der Europäischen Atomgemeinschaft, auch bei Zuerkennung eigener Hoheitsbefugnisse an die Gemeinschaft, nur in gleichzeitigem engen Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden kann.

Wie für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmen auch für die Europäische Atomgemeinschaft die im Vertrag aufgestellten gemeinsamen Ziele die Rechte und Pflichten der an der Gemeinschaft Beteiligten. Gleichzeitig sind die gemeinsamen Ziele Richtschnur für das Handeln der Organe der Gemeinschaft.

Der Aufbau der Organe der Gemeinschaft mußte dem der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, um das notwendige Zusammenwirken der beiden Systeme zu gewährleisten; Versammlung und Gerichtshof beider Systeme sind identisch.

Das materielle Recht der Gemeinschaft erstreckt sich über einen neuen, in rascher, nach Art und Richtung noch wenig übersehbarer Ausdehnung befindlichen Bereich der Wissenschaft, der Technik und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen.

Dem entspricht das Streben nach besonderer Elastizität und Anpassungsfähigkeit der Bestimmungen im funktionellen Bereich.

II. Einzelbegründung

DIE PRÄAMBEL

des Vertrages weist auf die besondere Rolle der Kernenergie für die Entwicklung und Belebung der Produktionskräfte der beteiligten Volkswirtschaften hin. Sie bringt die Überzeugung zum Ausdruck, daß nur unverzügliche gemeinsame Bemühungen den beteiligten Ländern eine angemessene Rolle in der neuen technisch-wirtschaftlichen Entwicklung verschaffen können. Sie betont die Notwendigkeit, Leben und Gesundheit der Bevölkerung der Mitgliedstaaten vor den besonderen Gefahren der Kernenergie zu schützen. Sie unterstreicht den Wunsch, die Mitwirkung an-derer Länder und eine Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen für die friedliche Verwendung der Atomenergie herbeizuführen.

ERSTER TITEL Aufgaben der Gemeinschaft

In diesem Titel werden die Aufgaben der Gemeinschaft, die einzelnen Gebiete ihres Tätigwerdens und die zur Erfüllung dieser Aufgaben geschaffenen Organe aufgeführt.

Artikel 1

enthält die Gründung der Gemeinschaft.

Er stellt der Gemeinschaft die Aufgabe, durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur schnellen Bildung und Entwicklung von Kernindustrien, zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.

Artikel 2

konkretisiert diese allgemeine Aufgabe und weist der Gemeinschaft Tätigkeiten in folgenden Bereichen zu:

- Förderung der Forschung und Verbreitung der technischen Kenntnisse,

- Schaffung einheitlicher Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer,
- Erleichterung der Investitionen und Sicherung der Schaffung der für die Entwicklung der Kernenergie erforderlichen grundlegenden Anlagen, insbesondere durch Förderung der Privatinitiative,
- regelmäßige und nichtdiskriminatorische Versorgung aller Verbraucher im Gebiet der Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen,
- Kontrolle der Verwendung der Kernstoffe im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit der Staaten,
- Ausübung des Eigentumsrechts an besonderem spaltbaren Material,
- Schaffung eines gemeinsamen Marktes auf dem Kerngebiet im Vorgriff auf die Schaffung eines allgemeinen gemeinsamen Marktes,
- Herstellung der geeigneten Verbindungen zu den anderen Ländern und den internationalen Organisationen.

Artikel 3

zählt die Organe der Gemeinschaft auf:

- Versammlung,
- Rat,
- Kommission,
- Gerichtshof.

Ein Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt den Rat und die Kommission beratend.

ZWEITER TITEL

Bestimmungen über die Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie

Der zweite Titel bringt die materiell-rechtlichen Bestimmungen über das Tätigwerden der Gemeinschaft und ihrer Organe sowie über das Zusammenwirken der Mitgliedstaaten im Bereich des Vertrages.

Kapitel I Förderung der Forschung

Der Vertrag ist auf die Erkenntnis gegründet, daß nur eine enge Zusammenarbeit der sechs Staaten auf dem Gebiet der Kernforschung ihnen die Möglichkeit gibt, den Vorsprung der z. Z. führenden Atommächte aufzuholen.

Der Vertrag läßt jedoch in seinen Einzelbestimmungen nicht außer acht, daß gerade das Gebiet der Forschung nicht in Formen bürokratischen Zwangs geregelt werden kann, wenn die wissenschaftliche und wirtschaftliche Initiative ihre notwendige Rolle spielen sollen.

Der Vertrag beläßt deshalb den beteiligten Staaten und Einzelwirtschaften die Initiative und den bisher schon dort gelegenen Hauptteil der Forschungstätigkeit und beschränkt die Gemeinschaft auf die Förderung, Harmonisierung und Ergänzung dieser Forschungsarbeit.

Die Haupttätigkeit fällt der Kommission zu, welche in diesem Bereich durch einen Beirat für Wissenschaft und Technik unterstützt wird. Gewisse Grundsatzentscheidungen trifft der Rat, insbesondere Entscheidungen, welche finanzielle Wirkungen haben.

Artikel 4

weist ausdrücklich darauf hin, daß die Kommission die Forschungstätigkeit in Mitgliedstaaten zu fördern und zu erleichtern hat und sie durch ein eigenes Forschungs- und Ausbildungsprogramm lediglich ergänzt.

Der Forschungsbereich der Tätigkeit der Kommission ist in einer als Anhang I dem Vertrag beigefügten Liste umrissen, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission den sich wandelnden wissenschaftlich-technischen Erfordernissen angepaßt werden kann.

Artikel 5

Um der Kommission ihre Koordinierungsaufgabe zu ermöglichen, werden die Mitgliedstaaten, sowie die Personen oder Unternehmen in den Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Forschungsprogramme auf Aufforderung der Kommission mitzuteilen. Die Kommission kann in begründeten Stellungnahmen von unnützer Doppelarbeit abraten und die Forschung auf noch unzureichend erforschte Gebiete hinweisen.

Die Programme dürfen von der Kommission nicht ohne Zustimmung ihrer Urheber veröffentlicht werden.

In der Zusammenführung der an bestimmten Forschungen interessierten Kreise zur gegenseitigen Beratung und zum gegenseitigen Informationsaustausch erwächst der Kommission eine wichtige Aufgabe.

Artikel 6

Zur Durchführung der ihr mitgeteilten Forschungsprogramme kann die Kommission durch Vergabe von Aufträgen, durch Bereitstellen von Material, Ausrüstung oder Spezialisten und durch die Anregung gemeinsamer Finanzierung beitragen.

Artikel 7

Das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig für Zeiträume, die jeweils 5 Jahre nicht überschreiten dürfen, festgelegt.

Die Durchführung der Programme obliegt der Kommission, die dem Rat jährlich berichtet.

Die Mittel für die Durchführung des Programms sind jährlich in den Forschungs- und Investitionshaushalt der Gemeinschaft aufzunehmen.

Artikel 8

sieht vor, daß die Kommission ein gemeinsames Zentrum für Kernforschung errichtet, welches insbesondere diejenigen Forschungsarbeiten in Angriff nimmt, welche zur Ergänzung der nationalen Forschungsprogramme und Forschungsarbeiten in das Forschungsprogramm der Gemeinschaft aufgenommen sind. Mit dem Forschungszentrum wird eine Zentralstelle für Meßwesen geschaffen.

Die Festlegung einer einheitlichen Terminologie und eines einheitlichen Maßsystems auf dem Gebiet der Kernenergie gehören zu den vordringlichen Aufgaben des gemeinsamen Forschungszentrums.

Artikel 9

gibt der Kommission die Möglichkeit, im Rahmen des gemeinsamen Forschungszentrums Schulen für die Ausbildung von Spezialisten auf den verschiedenen Gebieten der Kerntechnik zu gründen.

Ferner sieht dieser Artikel die Schaffung einer gemeinsamen Institution mit Universitätsrang vor

Diese Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses ist von überragender Bedeutung im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche gerade der Mangel an ausgebildetem wissenschaftlichen und technischen Personal für die Mitgliedstaaten mit sich bringt.

Artikel 10

gesteht der Kommission zu, Teile des Forschungsprogramms der Gemeinschaft in Auftragsarbeit durchführen zu lassen.

Artikel 11

sieht die Veröffentlichung der Forschungsprogramme und -berichte der Gemeinschaft vor.

Kapitel II

Verbreitung der Kenntnisse

Eine rasche und wirksame Förderung der Entwicklung der Kernenergie im Gebiet der Gemeinschaft ist nur zu erreichen, wenn technische Kenntnisse, die für die Nutzung der Kernenergie von Bedeutung sind, innerhalb der Gemeinschaft so umfassend wie möglich ausgetauscht werden und der Gemeinschaft wie den interessierten Kreisen in den Mitgliedstaaten zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dies ist umso notwendiger, als die Industrie bei dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie mehr als in anderen Bereichen der Technik von den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung abhängig ist. Der Vertrag sieht deshalb eine eingehende Regelung der Verbreitung der technischen Kenntnisse im Rahmen der Atomgemeinschaft vor.

Unter "Kenntnissen" sind hier alle technischen Informationen zu verstehen: durch Patente oder Gebrauchsmuster geschützte Erfindungen, Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, nichtangemeldete Erfindungen oder nichtpatentfähiges Erfahrungswissen (knowhow), etwa Verbesserungsvorschläge oder technische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Auswertung einer Erfindung.

Ziel der Vertragsregelung ist, einerseits den Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft einen weiten Anwendungsbereich zu sichern, andererseits aber die Privatrechte der Inhaber solcher Kenntnisse in ihrem Bestand unangetastet zu lassen und in ihre Ausübung nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen einzugreifen, nachdem alle Möglichkeiten für eine gütliche Regelung erschöpft sind.

Die vorliegende Regelung geht daher von dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Austausches aus. Erst wenn alle Möglichkeiten einer freiwilligen Regelung ausgeschöpft sind und wenn im Interesse der Gemeinschaft eine breitere Nutzung von Kenntnissen sich als erforderlich erweist, ist unter scharf begrenzten Voraussetzungen die Gewährung einer Zwangslizenz möglich.

Abschnitt I

Kenntnisse, über welche die Kommission verfügen kann

Die geschützten und nichtgeschützten Kenntnisse, deren Inhaberin die Gemeinschaft ist und über welche die Kommission daher verfügen kann, sind von der Gemeinschaft ohne jede Diskriminierung allen interessierten Kreisen in den Mitgliedstaaten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 12

sieht deshalb vor, daß die Kommission an den geschützten oder vorläufig geschützten Kenntnissen, deren Inhaberin die Gemeinschaft ist, den Mitgliedstaaten, sowie Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten auf Antrag eine nichtausschließliche Lizenz erteilen muß. Besitzt die Gemeinschaft auf Grund von Verträgen Lizenzen an solchen Rechten Dritter, so hat die Kommission Unterlizenzen zu erteilen, wenn der Vertrag mit dem Lizenzgeber dies zuläßt.

Die Kommission kann vom Lizenznehmer eine angemessene Vergütung für die Nutzung der Rechte beanspruchen.

Artikel 13

behandelt die nicht geschützten Kenntnisse der Gemeinschaft. Diese Kenntnisse, die entweder aus der Durchführung des eigenen Forschungsprogrammes stammen oder der Kommission von Dritten zur freien Verfügung mitgeteilt worden sind, muß die Kommission den Mitgliedstaaten, sowie Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten mitteilen. Die Kommission kann vertrauliche Behandlung der Kenntnisse verlangen.

Abschnitt II Andere Kenntnisse

Der Austausch von Kenntnissen, die nicht der Gemeinschaft gehören, verlangt im Interesse des Schutzes der betroffenen Privatrechte eine eingehende Regelung.

Artikel 14

enthält den bereits erwähnten Grundsatz, daß vor Anwendung irgendwelcher Zwangsmaßnahmen eine gütliche Einigung anzustreben ist. Die Kommission soll zunächst versuchen, die Mitteilung einer Erfindung oder die Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Erfindung auf dem Wege vertraglicher Vereinbarung zu erreichen. Erst wenn alle Mittel des gütlichen Verhandelns ausgeschöpft sind, soll ein Zwang zur Herbeiführung der Mitteilung oder zur Erlangung des Nutzungsrechts ausgeübt werden können. Die Rechte des Erfinders sollen in weitestmöglichem Umfange unangetastet bleiben.

Artikel 15

führt einen freiwilligen Austausch der Forschungsergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen unter Vermittlung der Kommission ein. Dieser Austausch erstreckt sich auf alle Kenntnisse, gleichviel, ob sie zur Erlangung eines Schutzrechts angemeldet sind oder nicht. Da für nicht angemeldete Kenntnisse ein Zwang zur Mitteilung und Lizenzerteilung nicht vorgesehen ist, kommt der Bestimmung für diese Kenntnisse besondere Bedeutung zu.

Artikel 16

Die Kommission kann ihre Aufgabe, die Nutzung einer Erfindung auf freiwilligem Wege oder in einem Zwangsverfahren für sich oder Dritte zu erlangen, erst dann durchführen, wenn sie von einer Schutzrechtsanmeldung Kenntnis erlangt hat. Die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten nach Veröffentlichung der Patentschrift — nach Erteilung des Patents — in den Ländern mit amtlicher Vorprüfung (Bundesrepublik und Niederlande) mit der Bekanntmachung der Anmeldung während des Erteilungsverfahrens — noch vor der Patenterteilung - In den Ländern mit Vorprüfung ist der Zeitraum zwischen Anmeldung und Bekanntmachung der Anmeldung in der Regel erheblich länger als die Zeitdauer zwischen Anmeldung und Veröffentlichung der Patentschrift in den übrigen Mitgliedstaaten. Um trotz dieser Verschiedenheit die Kommission über Anmeldungen möglichst innerhalb eines gleichen Zeitraums und so früh wie möglich zu unterrichten, soll die Mitteilung einschlägiger Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens erfolgen.

Auch hier sind Zwangsmaßnahmen möglichst zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, nach Eingang der Anmeldung beim Patentamt auf die Anmelder einzuwirken, um sie zu einer möglichst baldigen Mitteilung des Inhalts ihrer Anmeldung an die Kommission zu veranlassen.

Stimmt der Anmelder der Mitteilung des Inhalts seiner Anmeldung nicht zu, so ist eine Mitteilungspflicht vorgesehen. Sie ist je nach Art der Erfindung unterschiedlich geregelt:

- a) Bezieht sich die Anmeldung auf einen Gegenstand, der spezifisch das Gebiet der Kernenergie betrifft (spezifisch nukleare Erfindungen), so ist der Kommission spätestens drei Monate nach der Anmeldung das Vorhandensein einer solchen Anmeldung mitzuteilen. Auf Wunsch der Kommission ist nach spätestens 18 Monaten auch eine Mitteilung des Inhalts der Anmeldung selbst zu machen.
- b) Bezieht sich die Anmeldung auf einen Gegenstand, der zwar nicht spezifisch das Gebiet der Kernnergie betrifft, aber unmittelbar mit der Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft zusammenhängt und hierfür von maßgeblicher Bedeutung ist (Hilfserfindungen), so ist der Kommission das Vorhandensein einer solchen Anmeldung innerhalb von 18 Monaten nach Anmeldung, der Inhalt der Anmeldung auf entsprechenden Wunsch der Kommission nach weiteren 2 Monaten mitzuteilen.

Die Mitteilungen an die Kommission sind dort vertraulich zu behandeln, dürfen nur zu Dokumentationszwecken verwandt werden und geben kein Recht zur Nutzung der Erfindung.

Artikel 17

zählt die Voraussetzungen für die Erteilung von Zwangslizenzen auf. Der Vertrag kennt zwei Arten solcher Lizenzen: Zwangslizenzen zugunsten der Gemeinschaft und der "gemeinsamen Unternehmen" und Zwangslizenzen zugunsten von Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten. Beide Lizenzen werden nur auf Antrag der Kommission, und zwar entweder im Schiedsverfahrn nach Art.

20 oder in dem in Art. 21 vorgesehenen Zwangsverfahren, erteilt.

Der Gemeinschaft ist für ihre Forschung und den. Zwangslizenzen zugunsten der Gemeinduktion eine Sonderstellung eingeräumt worden. Zwangslizenzen zugunsten der Gemeinschaft und der gemeinsamen Unternehmen sind an allen vorläufig oder endgültig geschützten Rechten zulässig, deren Gegenstand unmittelbar mit der Kernforschung zusammenhängt (spezifisch nukleare Erfindungen wie auch Hilfserfindungen). Die Lizenz kann sofort nach Erteilung eines vorläufigen oder endgültigen Schutzes gewährt werden.

Strenger sind die Voraussetzungen für eine Zwangslizenz zugunsten von Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten. Solche Zwangslizenzen können an vorläufig geschützten Rechten erteilt werden, deren Gegenstand mit der Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft unmittelbar zusammenhängt und für die Förderung dieser Entwicklung von maßgeblicher Bedeutung ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die Lizenzerteilung erforderlich ist, um einen Bedarf zur Nutzung der Erfindung im Rahmen des Programms der Gemeinschaft zu befriedigen. Die Lizenz ist sofort nach Erteilung eines vorläufigen oder endgültigen Schutzes zulässig, soweit es sich um spezifisch nukleare Erfindungen handelt. Bei den Hilfserfindungen ist eine Lizenzerteilung erst 4 Jahre nach Anmeldung möglich. Für Zwangslizenzen muß in jedem Falle vom Lizenznehmer volle Entschädigung gewährt werden.

Zwangsmaßnahmen auf Grund nationaler Vorschriften, also Enteignungen oder Zwangslizenzen, können nicht ergriffen werden, wenn ihr Ziel die Befriedigung eines Bedarfs im Rahmen der Planung der Gemeinschaft ist. Damit soll im Interesse des Erfinders verhindert werden, daß sowohl die Kommission als auch der betreffende Mitgliedstaat Zwangsmaßnahmen zum gleichen Zweck ergreifen.

Artikel 18

behandelt die Einsetzung eines Schiedsausschusses, dem gewisse Aufgaben bei der Erteilung von Lizenzen und bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung übertragen sind. Der Schiedsausschuß wird als Hilfsorgan der Gemeinschaft gebildet; seine Mitglieder und seine Geschäftsordnung werden vom Rat auf Vorschlag des Gerichtshofes bestimmt. Die Entscheidungen des Schiedsausschusses können beim Gerichtshof angefochten werden. Sie

sind jedoch, um den Gerichtshof zu entlasten, nur beschränkt nachprüfbar.

Artikel 19

Lizenzen können unter den Voraussetzungen des Artikels 17 entweder in Schiedsverfahren eder von den Behörden erteilt werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erteilung von Zwangslizenzen zuständig sind. Solange das Verfahren vor den zuständigen nationalen Behörden noch nicht eingeleitet ist, hat der Schutzrechtsinhaber die Möglichkeit, den Schiedsausschuß anzurufen. Um ihn in die Lage zu versetzen, sich dieser Möglichkeit zu bedienen, ist die Kommission verpflichtet, ihn vor Einleitung des Zwangsverfahrens von ihrer Absicht zu unterrichten.

Artikel 20

gibt dem Schutzrechtinhaber das Wahlrecht: sich entweder dem nationalen Zwangsverfahren oder dem Verfahren vor dem Schiedsausschuß zu unterwerfen.

Artikel 21

regelt die Lizenzerteilung im Zwangsverfahren. Wird der Schiedsausschuß nicht angerufen, so stellt die Kommission bei den nationalen Behörden — in der Bundesrepublik beim Deutschen Patentamt — den Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz gemäß Artikel 17. Das Lizenzerteilungsverfahren findet vor den zuständigen nationalen Stellen unter Anwendung des materiellen Rechts des Vertrages und der nationalen Verfahrensvorschriften statt.

Lehnen die zuständigen nationalen Stellen die Erteilung einer Zwangslizenz ab, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, der dann mit bindender Wirkung für die nationalen Stellen entscheidet, ob eine Zwangslizenz zu erteilen ist. Die Erteilung selbst obliegt den nationalen Behörden.

Erteilt die zuständige nationale Stelle die Lizenz, so setzt sie zugleich deren Bedingungen mit Ausnahme der Entschädigung fest. Für die Entschädigung gilt das in Artikel 22 vorgesehene Verfahren.

Artikel 22

Nach rechtskräftiger Feststellung, daß der Lizenzantrag begründet ist, wird sich vielfach eine gütliche Einigung über die Höhe der Lizenzgebühr erzielen lassen. Einigen sich die Parteien über die Höhe der Lizenzgebühr

nicht, gibt ihnen Artikel 22 die Möglichkeit, sich im Interesse einer schnellen Klärung der Entscheidung des Schiedsausschusses zu unterwerfen, um einem langwierigen und kostspieligen Verfahren vor den nationalen Instanzen zu entgegen. Mit der Anrufung des Schiedsausschusses verzichten die Parteien auf ein nationales Verfahren. Der Lizenznehmer ist zum Abschluß des Schiedsvertrages dadurch angehalten, daß eine Weigerung den Verlust der erteilten Lizenz nach sich zieht. Wünscht der Schutzrechtsinhaber das Schiedsverfahren nicht, so entscheiden die zuständigen nationalen Stellen auch über die Höhe der Lizenzgebühr.

Artikel 23

läßt bei Eintritt neuer Tatsachen eine Überprüfung der Entscheidungen des Schiedsausschusses oder der nationalen Behörden im Hinblick darauf zu, ob die früher festgesetzten Lizenzbedingungen noch gerechtfertigt erscheinen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Geheimhaltung

Vielen Erfindungen auf dem Gebiet der Kernenergie kommt Bedeutung im friedlichen wie auch zugleich im militärischen Bereich zu. Obwohl diese Erfindungen im Interesse der Verteidigung der Mitgliedstaaten geheimgehalten werden müssen, war ein Weg zu finden, sie dennoch auch den Zwecken der Gemeinschaft nutzbar zu machen und die Behinderung ihrer Verwertung zu friedlichen Zwecken, die sich aus der Notwendigkeit der Geheimhaltung ergibt, auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Artikel 24 und 25 enthalten Sondervorschriften über die Mitteilung und Nutzung aus Verteidigungsgründen geheimzuhaltender Kenntnisse, die von der Gemeinschaft bei der Durchführung ihres Forschungsprogramms entstehen oder die Dritten gehören und der Mitteilungspflicht gemäß Artikel 16 unterliegen.

Artikel 24

Kenntnisse, welche die Gemeinschaft bei der Ausführung ihres Forschungsprogramms erwirbt, überprüft die Kommission im Hinblick auf die Frage, ob eine Veröffentlichung nach ihrer Ansicht die Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten berühren könnte. Vermutet die Kommission die Verteidigungsbedeutung einer Erfindung, so hat sie diese vorläufig geheim zu halten und den Mitgliedstaaten zur Entscheidung über die Geheimhaltung mitzuteilen. Um eine gleichmäßige Behandlung der geheim zu haltenden Kenntnisse im Bereich der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sicherzustellen, wird der Rat einheitliche Geheimhaltungsvorschriften erlassen.

Bejaht auch nur ein Mitgliedstaat die Geheimhaltungsbedürftigkeit, so ist die Erfindung sowohl von den anderen Mitgliedstaaten als auch von der Gemeinschaft geheim zu halten. Ein Rechstanspruch der Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten auf die Mitteilung und Nutzung solcher Kenntnisse gemäß Artikel 12 und 13 besteht hier im Interesse der Geheimhaltung nicht.

Artikel 25

Werden Schutzrechtsanmeldungen, die gemäß Artikel 16 der Kommission mitzuteilen sind, vom Ursprungsland aus Verteidigungsgründen geheim gehalten, so ist die Kommission von der Notwendigkeit der Geheimhaltung dieser Anmeldungen in Kenntnis zu setzen. Die Kommission ist in diesem Falle — über die Vorschriften des Artikels 16 hinaus — verpflichtet, das Vorhandensein und den Inhalt der Anmeldungen sowie die Tatsache der Geheimhaltung den Regierungen der Mitgliedstaaten mitzuteilen. Die Kommission kann diese Mitteilungen auch an die gemeinsamen Unternehmen und — durch Vermittlung der Regierung des jeweils zuständigen Mitgliedstaates — auch an Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten weiterleiten.

Die Erweiterung der Mitteilungspflicht und des Mitteilungsrechts der Kommission ist — unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften — notwendig, weil aus militärischen Gründen geheimgehaltene Erfindungen im Gegensatz zu den übrigen Erfindungen, die nach einer gewissen Zeit durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntnis gelangen, von der Veröffentlichung auf nicht absehbare Zeit ausgeschlossen bleiben. Für die Nutzung dieser Kenntnisse bestehen keine Sondervorschriften; sie richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 17 bis 23.

Artikel 26

Grundsätzlich untersagen Staaten, die eine Erfindung aus militärischen Gründen geheimhalten, die Anmeldung einer solchen Erfin-

dung im Ausland. Da der Austausch von Kenntnissen im Rahmen des Vertrages auch den Gegenstand geheimgehaltener Schutzrechtsanmeldungen zur Kenntnis von Kreisen außerhalb des Ursprungslands, wenn auch innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft, kommen läßt, muß hier dem Anmelder eine erweiterte Möglichkeit zur Erlangung von Rechtsschutz für seine Erfindung in den übrigen Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Deshalb sieht Artikel 26 vor, daß die Ursprungsstaaten bei den von der Regelung dieses Kapitels erfaßten geheimgehaltenen Schutzrechtsanmeldungen die Genehmigung zur Nachanmeldung in den übrigen Mitgliedstaaten nicht verweigern können. Die übrigen Mitgliedstaaten sind gehalten, solche Nachanmeldungen ebenfalls geheim zu behandeln, selbst wenn sie die Notwendigkeit der Geheimhaltung nicht bejahen.

Will die Kommission die gemäß Artikel 24 geheim gehaltenen Kenntnisse der Gemeinschaft in Staaten außerhalb der Gemeinschaft anmelden, so muß sie zuvor die Zustimmung aller Mitgliedstaaten einholen.

Artikel 27

Eine Entschädigung des Erfinders für die Nachteile, die er durch die militärische Geheimhaltung seiner Erfindung erleidet, ist nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen. Während die übrigen Mitgliedstaaten eine solche Entschädigung gewähren, geht das deutsche Recht davon aus, daß der Charakter einer Erfindung als Staatsgeheimnis eine von vornherein gegebene allgemeine Beschränkung des Rechts des Erfinders darstellt, die der Betroffene entschädigungslos dulden muß. Artikel 27 vermeidet einen Eingriff in die Verschiedenheit der nationalen Rechte, indem er die Entschädigung für solche Nachteile unter das Recht des jeweiligen Ursprungslandes stellt. Andere Staaten als das Ursprungsland sind zur Entschädigungsleistung, soweit sie von ihrem Recht überhaupt vorgesehen ist, nur verpflichtet, wenn sie eine Verschärfung oder Verlängerung der Geheimhaltung gemäß Artikel 25 beantragen.

Abschnitt IV Sonderbestimmungen

Artikel 28

Die Mitteilungspflicht nach den Bestimmungen dieses Kapitels erfaßt auch Schutzrechts-

anmeldungen, die im normalen Verfahren noch nicht veröffentlicht sind und daher noch keinen Schutz genießen. Für die erhöhte Gefahr einer unbefugten Verbreitung und Nutzung solcher Kenntnisse ist ein Ausgleich in Form einer Garantiehaftung der Gemeinschaft begründet worden. Der Anspruch gegen die Gemeinschaft besteht auch dann, wenn die Verletzung der privaten Rechte außerhalb des Einflußbereichs der Kommission — etwa in den gemeinsamen Unternehmen oder bei Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten — erfolgt ist. Die Gemeinschaft kann Rückgriff gegen die Person nehmen, die den Schaden zu vertreten hat.

Artikel 29

Artikel 29 sieht vor, daß alle Abkommen, die Mitgliedstaaten oder Personen oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat mit Vertragspartnern außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie schließen wollen, in Zukunft von der Kommission geschlossen werden müssen, wenn auf einer Vertragsseite die Unterzeichnung durch einen Staat in seiner hoheitlichen Funktion erforderlich ist. Die Kommission kann jedoch einen Mitgliedstaat ermächtigen, derartige Abkommen unter geeigneten Bedingungen und vorbehaltlich der Artikel 103 und 104 des Vertrages selbst zu schließen.

Kapitel III Gesundheitsschutz

Die Gefährlichkeit der Kernstoffe verleiht einem ausreichenden Gesundheitsschutz besondere Bedeutung. Die zu treffenden Maßnahmen müssen auf der Breite der internationalen Erfahrung ruhen und der Tatsache entsprechen, daß die Wirkungen der Radioaktivität nicht an nationalen Grenzen haltmachen. Die Gemeinschaft soll ein System von Grundnormen des Gesundheitsschutzes entwickeln. Diese Normen sollen für die Mitgliedstaaten als Mindestnormen verbindlich sein. Die Anwendung der Normen obliegt den Staaten, denen es auch überlassen bleibt, Ergänzungen oder Erweiterungen der Grundnormen vorzunehmen.

Artikel 30

sieht die Schaffung der einheitlichen Grundnormen durch die Gemeinschaft für den Gesundheitsschutz gegen die schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen vor. Derartige international anerkannte Normen bestehen bereits in Form der Empfehlungen der Internationalen Kommission für Strahlenschutz (International Commission on Radiological Protection — I.C.R.P.). Sie werden praktisch von allen Staaten, die sich mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie befassen, angewender

Die von der Gemeinschaft festzusetzenden Normen sollen sich auf die grundlegenden Faktoren beziehen, die beim Strahlenschutz zu berücksichtigen sind: Die höchstzulässigen Strahlendosen, die zulässige Einwirkung von außen und die höchstzulässigen Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Wasser und Luft. Dazu gehören gewisse Grundsätze für die ärztliche Überwachung der Beschäftigten.

Der in Artikel 30 gebrauchte Begriff "Grundnorm" entspricht der in wissenschaftlichen Veröffentlichungen gebrauchten Formulierung "Mindestnorm". Es können also im nationalen Bereich schärfere oder weitergehende Anforderungen gestellt werden.

Artikel 31

Die Grundnormen werden von der Kommission ausgearbeitet. Hierbei ist ein Grenium von Persönlichkeiten anzuhören, das aus naturwissenschaftlichen, technischen und insbesondere aus Sachverständigen für öffentliche Gesundheit besteht. Außerdem ist die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen.

Die Wichtigkeit der Gesundheitsnormen und ihre weitreichende Bedeutung wird dadurch unterstrichen, daß sie vom Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, festgelegt werden müssen.

Artikel 32

Da die naturwissenchaftlichen und technischen Grundsätze des Strahlenschutzes wie das gesamte Feld der friedlichen Anwendung der Kernenergie Neuland sind und sich in starker Entwicklung befinden, wird in Artikel 32 festgelegt, daß die Grundnormen überprüft und ergänzt werden können. Dabei sollen alle Anregungen berücksichtigt werden.

Artikel 33

Zwar sind die naturwissenschaftlichen und technischen Grundsätze für den Strahlenschutz von internationaler Gültigkeit, jedoch ist die Durchführung dieser Grundsätze sehr stark von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungssystemen abhängig. Deshalb wurde in Artikel 33 festgelegt, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die zur Beachtung und Durchführung der Grundnormen erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen haben.

Um eine zu starke Verschiedenartigkeit auf diesem Gebiet innerhalb der Gemeinschaft zu verhindern, soll die Kommission Empfehlungen für eine Harmonisierung der beabsichtigten Bestimmungen geben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die bestehenden und geplanten Bestimmungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes mit.

Artikel 34

Für besonders gefährliche, den normalen Rahmen sprengende Versuche der Anwendung der Kernenergie schreibt Artikel 34 zusätzliche Vorkehrungen für den Gesundheitsschutz vor, für die vorher die Stellungnahme der Kommission eingeholt werden muß.

Die Zustimmung der Kommission ist dann erforderlich, wenn die Auswirkungen der Versuche möglicherweise das Gebiet anderer Mitgliedstaaten berühren könnten.

Artikel 35 und 36

In Artikel 35 wird eine — in den meisten Staaten bereits bestehende — Organisation zur Überwachung der Radioaktivität der Luft, des Wassers und des Bodens zwingend vorgeschrieben. Außerdem wird festgelegt, daß die Einhaltung der Grundnormen ebenfalls überwacht werden muß.

Die Kommission kann Arbeitsweise und Wirksamkeit der Kontrolleinrichtungen nachprüfen. Die Kommission wird also keine eigene Kontrolle der radioaktiven Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Einhaltung der Grundnormen in den Betrieben der Mitgliedstaaten durchführen, sondern sie wird sich auf eine "Kontrolle der Kontrollen" beschränken. Damit die Kommision ihre Überwachungsund Koordinierungsfunktionen ausüben kann, sind ihr nach Artikel 36 die Ergebnisse der einzelstaatlichen Kontrollen in regelmäßigen Zeitabständen mitzuteilen.

Artikel 37

Ein besonders schwieriges und auch technisch noch nicht gelöstes Problem ist die Beseitigung radioaktiver Abfälle. Da sich Radioaktivität nicht "vernichten" läßt, ist es unmöglich, radioaktive Abfälle ohne Vorbehandlung z. B. in Gewässer oder in den Luftraum abzuleiten.

Artikel 37 schreibt deshalb vor, daß jeder Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe der Kommission zu übermitteln ist.

Der Kommission kommt auf diesem Gebiet eine doppelte Funktion zu: Sie prüft, ob durch die Ableitung eine radioaktive Verunreinigung des Wassers, des Bodens oder der Luft, insbesondere auch anderer Mitgliedstaaten, zu befürchten ist, und sie kann auf Grund des sich bei ihr anhäufenden Erfahrungsschatzes Ratschläge geben, wie die Ableitung radioaktiver Stoffe zweckmäßiger und ungefährlicher zu gestalten ist.

Artikel 38

Die Kommission kann auch allgemeine Hinweise und Empfehlungen über den zulässigen Grad der Radioaktivität der Luft, des Wassers und des Bodens geben.

Sie kann in dringenden Fällen zwingende Maßnahmen vorschreiben, die geeignet sind, eine Erhöhung des radioaktiven Pegels zu verhindern oder eine Überschreitung der Grundnormen zu vermeiden.

Kommt ein Staat diesen Weisungen nicht nach, so kann die Kommission oder jeder beteiligte Mitgliedstaat in Abweichung von dem üblichen Verfahren der Artikel 141 und 142 sofort den Gerichtshof anrufen.

Artikel 39

Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes errichtet die Kommission ein ständiges Büro als "Studien- und Dokumentationsabteilung für Fragen des Gesundheitsschutzes" im Rahmen des gemeinsamen Zentrums für Kernforschung.

Kapitel IV Investitionen

Die Gemeinschaft hat auf dem Gebiete der Investitionen die Aufgabe, durch die Sammlung von Informationen und durch die Aufstellung hinweisender Programme sowie durch die Beratung der Unternehmen einen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten auf dem Atomgebiet zu leisten. Sie soll also mit ihrer Tätigkeit nicht an die Stelle der nationalen Initiative treten, sondern diese Initiative der Einzelwirtschaften lediglich fördern.

Artikel 40

legt der Kommission die Pflicht zur Veröftentlichung hinweisender Programme auf, um die Initiative der Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten anzuregen und eine abgestimmte Entwicklung ihrer Investitionen auf dem Kerngebiet zu erleichtern.

Die Kommission wird vom Wirtschafts- und Sozialausschuß bei der Aufstellung der Programme beraten.

Artikel 41

verpflichtet die Personen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten, die zu den in Anhang II des Vertrages genannten Industriezweigen mit Bedeutung für die Entwicklung der Nutzung der Kernenergie gehören, zur Meldung von Investitionsvorhaben größeren Umfangs an die Kommission, um dieser den erforderlichen Überblick zur Aufstellung ihrer hinweisenden Programme zu geben.

Die Größenordnung und die Art der zu meldenden Investitionsvorhaben werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

Die Liste der meldepflichtigen Industriezweige kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit geändert werden, um eine Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung zu erreichen.

Artikel 42

regelt das Verfahren der Mitteilung der Investitionsvorhaben.

Artikel 43

Um sicherzustellen, daß die umfassende Übersicht der Kommission über die wesentlichen Investitionsvorhaben im Gebiet der Gemeinschaft im Wege der Beratung den Investoren zur Verfügung steht, sieht Artikel 43 vor, daß die Kommission mit den Investoren alle Gesichtspunkte der Investitionsvorhaben, also sowohl die technischen wie die wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte erörtert.

Der beteiligte Mitgliedstaat wird unterrichtet.

Artikel 44

erlaubt eine Veröffentlichung der mitgeteilten Investitionsvorhaben durch die Kommission nur mit Zustimmung der Beteiligten.

Kapitel V Gemeinsame Unternehmen

Unternehmen, die für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft von hervorragender Bedeutung sind, können als "gemeinsame Unternehmen" mit besonderer Rechtsstellung errichtet werden.

Artikel 45

erlaubt die Errichtung solcher "gemeinsamer Unternehmen" und begrenzt sie gleichzeitig auf solche, die für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Artikel 46

Den Antrag, ein Unternehmen als gemeinsames Unternehmen zu errichten, kann die Kommission, ein Mitgliedstaat, oder eine sonstige Stelle unterbreiten. Die Kommission prüft den Antrag. Hierzu holt sie die Stellungnahme der Mitgliedstaaten sowie aller sonstigen öffentlichen und privaten Stellen ein, die ihr geeignet erscheinen, sich gutachtlich zu äußern. Das Ergebnis ihrer Prüfung übermittelt die Kommission dem Rat. Lautet ihre Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit, das geplante Unternehmen zu errichten, positiv, so unterbereitet sie dem Rat zugleich Vorschläge über den Standort, die Finanzierung, die zu gewährenden Vorteile und die Satzung des gemeinsamen Unternehmens.

Artikel 47

Über die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Ein einstimmiger Beschluß ist jedoch insoweit erforderlich, als eine Beteiligung der Gemeinschaft selbst, eines dritten Staates, einer internationalen Organisation oder eines Angehörigen eines dritten Staates an der Finanzierung des Gemeinsamen Unternehmens vorgesehen ist.

Enthält sich ein Mitgliedstaat der Stimme, so ist er nicht verpflichtet, sich an der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens durch die Gemeinschaft zu beteiligen. Damit wird gewährleistet, daß jeder Mitgliedstaat selbst darüber entscheidet, ob das zu errichtende gemeinsame Unternehmen eine wesentliche Förderung der Entwicklung seiner Kernindustrie verspricht und damit die finanziellen Aufwendungen für seine Errichtung rechtfertigt.

Artikel 48

Ebenso kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die Vorteile, die einem gemeinsamen Unternehmen gewährt werden sollen, nur einstimmig beschließen. Die Liste dieser Vorteile ist als Anhang III dem Vertrag beigefügt. Es handelt sich um Erleichterungen für den Erwerb von Grundstücken, die Erteilung von Lizenzen, die Befreiung von Zahlungen und Abgaben für den Erwerb von Grundstücken, die Befreiung von allen direkten Steuern, von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie von Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen, Erleichterungen auf dem Gebiet des Devisenverkehrs und Befreiung der im Dienste der gemeinsamen Unternehmen stehenden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sowie ihrer Familienangehörigen von Einreiseund Aufenthaltsbeschränkungen.

Artikel 49

Die Leitung und die Geschäftstätigkeit eines gemeinsamen Unternehmens regeln sich nach den Bestimmungen des Vertrages und des Statuts des Unternehmens. Für jedes gemeinsame Unternehmen wird ein besonderes Statut ausgearbeitet werden, da für jedes gemeinsame Unternehmen andere Bedingungen zu berücksichtigen sein werden. Die Satzung kann hilfsweise auf innerstaatliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Bezug nehmen.

Artikel 50

Anderungen des Statuts sind vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Soweit dadurch jedoch die Beteiligung an der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens berüht wird, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Artikel 51

betraut die Kommission mit der Durchführung der Entscheidungen des Rates über die Errichtung der gemeinsamen Unternehmen solange deren Organe noch nicht eingesetzt sind.

Kapitel VI Versorgung

Um die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderem spaltbaren Material nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs aller Verbraucher zu dem Aufkommen zu gewährleisten, wird eine zentrale Versorgungsagentur geschaffen, welche eine gemeinsame Versorgungspolitik betreiben soll. Die Abwicklung der gesamten Versorgung über die Agentur erleichtert zugleich die Kontrolle der Kernbrennstoffe und verhindert mit größerer Sicherheit eine mißbräuchliche Verwendung der Kernenergie. Es ist zu erwarten, daß die zentrale Versorgung der Mitgliedstaaten der Stärkung der Gemeinschaft im Wettbewerb mit den

führenden Atommächten dient und ihnen ein stärkeres Gewicht auf dem Weltmarkt für Kernstoffe gibt. Auch die führenden Atommächte haben den Verkehr mit Ausgangs- und Kernbrennstoffen einer staatlichen oder staatlich gelenkten zentralen Organisation unterstellt.

Im Interesse einer möglichst freiheitlichen Gestaltung des Verkehrs mit Kernstoffen unter den geschilderten Voraussetzungen enthält das System der zentralen Versorger eine Reihe von Ausnahmeregeln im Interesse der Verbraucher.

Artikel 52

Damit die Agentur ihre Aufgabe als zentrale Versorgungseinrichtung erfüllen kann, hat sie ein Optionsrecht für alle im Bereich der Gemeinschaft erzeugten Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe (d. h. Plutonium, Uran 233, sowie mit Uran 233 oder 235 angereichertes Uran). Sie verfügt ferner über das ausschließliche Recht, Verträge über die Lieferung dieser Stoffe aus dritten Ländern zu schließen. Bei Ausübung dieser Rechte darf die Agentur die Benutzer hinsichtlich des beabsichtigten Verwendungszweckes der Stoffe nicht unterschiedlich behandeln.

Abschnitt I Die Agentur

Artikel 53

Die Agentur handelt nach den Regeln einer kaufmännischen Geschäftsführung. Um sicherzustellen, daß ihre Handlungen und Entscheidungen mit den Zielen des Vertrages im Einklang stehen, und daß sie ihre Befugnisse nicht überschreitet, ist die Agentur der Aufsicht der Kommission unterstellt, die ihr Weisungen erteilen und gegen ihre Entscheidungen ein Veto einlegen kann.

Die Beteiligten haben das Recht, gegen alle Handlungen der Agentur bei Ausübung ihres Optionsrechts und ihres ausschließlichen Rechts zum Abschluß von Lieferverträgen die Entscheidung der Kommission anzurufen.

Artikel 54

Die Agentur ist finanziell selbständig. Ihr Kapital kann von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und auch von privaten Unternehmen aufgebracht werden. Um zu vermeiden, daß große Verbraucher- und Erzeugergruppen Einfluß auf die Agentur gewinnen, ist be-

stimmt, daß die Mehrheit des Kapitals der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gehören muß.

Die Agentur übt eine Vermittlertätigkeit zwischen Angebot und Nachfrage aus. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist auch für die Preisbildung maßgebend. Die Agentur darf auf diese durch Angebot und Nachfrage sich bildenden Preise zur Deckung ihrer Betriebskosten lediglich eine Abgabe auf den Umsatz erheben.

Artikel 55 und 56

Damit die Agentur ihre Optionsrecht sowie ihr ausschließliches Recht zum Abschluß von Lieferverträgen ausüben kann, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihr alle erforderlichen Auskünft zu erteilen und ihr die ungehinderte Ausübung der Tätigkeit in ihren Hoheitsgebieten zu ermöglichen. In den außereuropäischen Gebieten, die der Herrschaftsgewalt der Mitgliedstaaten unterliegen, können die Mitgliedstaaten besondere Organe bilden, die für die Erzeuger und Verbraucher in diesen Gebieten den Verkehr mit der Agentur wahrnehmen. Durch diese Bestimmung soll den Erzeugern und Verbrauchern von Kernstoffen in den genannten Gebieten der Verkehr mit der Agentur erleichtert werden, insbesondere dann, wenn es an Erfahrungen oder ausreichendem Fachpersonal mangelt.

Abschnitt II

Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe, die aus der Gemeinschaft stammen

Artikel 57

Da die Gemeinschaft Eigentümerin der besonderen spaltbaren Stoffe ist, erstreckt sich das Optionsrecht der Agentur auf den Erwerb der Rechte für die Nutzung und den Verbrauch der besonderen spaltbaren Stoffe, die von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt werden.

Mit Bezug auf Erze und Ausgangsstoffe kann die Agentur das Eigentum erwerben, um diese Stoffe zu lagern oder an die Benutzer weiter zu veräußern.

Um das Optionsrecht auszuüben, schließt die Agentur entsprechende Verträge mit den Erzeugern von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderem spaltbaren Material. Die Erzeuger sind verpflichtet, der Agentur die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erzeugten Erze, Ausgangsstoffe oder besonderen spaltbaren Stoffe vor ihrer Verwendung, Übertragung und Lagerung anzubieten, soweit nicht Sonderregelungen gemäß Art. 58, 62 und 63 Platz greifen.

Artikel 58

ist eine Ausnahmeregelung, durch die vermieden werden soll, daß ein Erzeugnis am Ende jeder Produktionsstufe, z. B. als Erz, Konzentrat, Salz usw. der Agentur zur Ausübung ihres Optionsrechts angeboten werden muß.

Wenn sich die Tätigkeit eines Erzeugers auf mehrere Produktionsstufen von der Gewinnung des Erzes bis zur Herstellung des Metalls erstreckt, ist er nur verpflichtet, das Erzeugnis ein er Produktionsstufe, und zwar der von ihm gewählten, der Agentur zur Ausübung des Optionsrechts anzubieten. Gleiches gilt, wenn zwischen mehreren Unternehmen Verbindungen bestehen, die der Kommission rechtzeitig mitgeteilt sind und mit ihr erörtert wurden (vgl. Art. 43). Diese Bestimmung trägt den wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Verbindungen Rechnung, die zwischen der Erzgewinnung, Aufbereitung und Metallherstellung bestehen.

Artikel 59

Wenn die Agentur ihr Optionsrecht auf die gesamte Produktion oder einen Teil nicht ausübt, so kann der Erzeuger die Stoffe entweder in eigenen Anlagen oder durch Abschluß von Lohnaufträgen umwandeln oder umwandeln lassen. Damit soll dem Erzeuger die Möglichkeit gegeben werden, die Stoffe in einer Form der Agentur anzubieten, die jeweils den Wünschen der Verbraucher und damit der besten Absatzmöglichkeit entspricht.

Wenn die Agentur ihr Optionsrecht nicht ausübt, kann der Erzeuger die Produktion außerhalb der Gemeinschaft absetzen. Der Erzeuger ist jedoch verpflichtet, Beziehern außerhalb der Gemeinschaft keine günstigeren Bedingungen zu stellen, als sie in dem der Agentur unterbreiteten Angebot enthalten waren. Um sicherzustellen, daß die Empfänger der ausgeführten Stoffe diese nicht zu Zwecken verwenden, die den Interessen der Gemeinschaft entgegenstehen, ist für derartige Lieferverträge die Genehmigung der Kommission erforderlich.

Artikel 60

Die Agentur ist gehalten, bei der Versorgung den Wünschen der Verbraucher in bezug auf Menge, Art und Beschaffenheit, Herkunftsort, Lieferfrist und Preisbedingungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Um allen Verbrauchern den gleichen Zugang zu gleichen Bedingungen zu sichern, hat die Agentur die von den Erzeugern eingegangenen Angebote und den Umfang der von den Verbrauchern eingegangenen Nachfragen bekanntzugeben. Jeder Verbraucher hat das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist auf Grund der mitgeteilten Angebote Aufträge zu erteilen. Wenn die bei der Agentur eingehenden Aufträge den Umfang des Angebots überschreiten, verteilt die Agentur die Lieferungen im Verhältnis der Aufträge zu dem betreffenden Angebot.

Artikel 61

verpflichtet die Agentur, alle Aufträge, soweit nicht rechtliche und sachliche Gründe ihrer Ausführung entgegenstehen, auszuführen.

Artikel 62

Die Ausübung des Optionsrechts auf besondere spaltbare Stoffe durch die Agentur erfolgt

- um die Nachfrage der Verbraucher gemäß den in Artikel 60 festgelegten Bedingungen zu decken
- um diese Stoffe zu lagern oder
- um sie mit Genehmigung der Kommission auszuführen.

Die Agentur übt ihr Optionsrecht nicht aus und überläßt die Stoffe dem Erzeuger, wenn er die Stoffe mit Genehmigung der Agentur lagert, im Rahmen des eigenen Bedarfes verwendet oder wenn er diese Stoffe Unternehmen in der Gemeinschaft zur Verfügung stellt, die mit ihm zur Durchführung eines der Kommission rechtzeitig mitgeteilten Programmes in unmittelbarer Verbindung stehen. Die letztgenannte Bestimmung entspricht der Ausnahmeregelung, die Artikel 58 für Erze und Ausgangstoffe trifft. Vorausgesetzt ist hierbei, daß derartige Verbindungen weder eine Beschrängung der Produktion, der technischen Entwicklung oder der Investitionen noch miß-bräuchliche Ungleichheiten zwischen den Verbrauchern bezwecken oder bewirken.

Artikel 63

bestimmt, daß Erze, unbearbeitete Stoffe und besondere spaltbare Stoffe, die in gemeinsamen Anlagen erzeugt werden, den Benutzern nach den satzungsmäßigen oder vertraglichen Bestimmungen dieser Unternehmen zugeteilt werden. Falls z. B. ein Mitgliedstaat sich an den Kosten für die Errichtung einer gemeinsamen Anlage nicht beteiligt hat, weil er nur geringen Bedarf an den hergestellten Erzeugnissen hat, kann satzungsgemäß oder vertraglich bestimmt werden, daß die Belieferung, sei es in bezug auf Menge oder Preis, zu Bedingungen erfolgt, die der Nichtbeteiligung Rechnung tragen.

Abschnitt III

Stoffe, die nicht aus der Gemeinschaft stammen

Artikel 64

Wenn Verbraucher Erze, unbearbeitete Stoffe oder besondere spaltbare Stoffe aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft zu beziehen wünschen, so können sie zwar mit den Lieferern dieser Stoffe in dritten Ländern in Verbindung treten, um sich über die Liefermöglichkeit und Lieferbedingungen zu unterrichten. Der Abschluß der entsprechenden Verträge auf Grund der vom Verbraucher aufgegebenen Wünsche bleibt jedoch allein der Agentur vorbehalten. Diese hat unbeschadet der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen das ausschließliche Recht, Abkommen oder Übereinkünfte mit dem Hauptzweck der Lieferung von Erzen, unbearbeiteten Stoffen oder spaltbaren Stoffen aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft zu schließen.

Artikel 65

Das Recht der Benutzer, Art und Menge, Herkunftsort und Lieferbedingungen für die gewünschten Stoffe der Agentur aufzugeben, gilt auch für den Bezug aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft. Die Agentur hat den vom Verbraucher gewünschten Bedingungen zu entsprechen. Es bleibt ihr jedoch überlassen, aus welcher Bezugsquelle (Herkunftsort) sie die Belieferung vornimmt, vorausgesetzt, daß sie dem Benutzer Bedingungen sichert, die zumindest ebenso günstig wie die im Auftrag enthaltenen sind. Durch diese Bestimmung soll einmal dem Verbraucher möglichst weitgehende Freiheit der Inanspruchnahme des Weltmarkts gegeben werden. Andererseits werden der Agentur gewisse Möglichkeiten einer eigenen Einkaufspolitik auf Grund ihres Gewichts als zentrale Versorgungsinstanz gegeben.

Artikel 66

durchbricht das ausschließliche Versorgungsrecht der Agentur im Interesse der Verbraucher durch zwei Ausnahmeregelungen:

- Wenn die Agentur nicht in der Lage ist, gewünschte Lieferungen in einer angemessenen Frist ganz oder teilweise durchzuführen und
- b) wenn die Agentur mißbräuchliche Preise fordert.

In beiden Fällen haben die Verbraucher das Recht, Verträge unmittelbar mit Lieferern außerhalb der Gemeinschaft abzuschließen. Da davon auszugehen ist, daß derartige Verhältnisse nur vorübergehend bestehen werden, wird das Recht der Verbraucher, unmittelbare Verträge zu schließen, nur für ein Jahr zuerkannt. Eine Verlängerung ist möglich, falls die Vorausetzungen hierfür andauern

Vorausetzungen hierfür andauern. Die Verbraucher haben die geplanten Verträge der Kommission mitzuteilen, die innerhalb eines Monats gegen den Abschluß der Verträge Einspruch erheben kann, wenn sie den Zielen des Vertrages zuwicheleufen.

des Vertrages zuwiderlaufen.

Abschnitt IV Preise

Artikel 67

Dem marktwirtschaftlichen Versorgungsverfahren entsprechend soll sich auch die Preisbildung grundsätzlich aus dem Spiel von Angebot und Nachfrage ergeben.

Die Mitgliedstaaten dürfen mit ihren nationalen Vorschriften nicht gegen diesen Preisbildungsgrundsatz verstoßen.

Artikel 68

Während Artikel 52 Ziff. 2 a ein Preis-Diskriminierungsverbot für die Agentur enthält, regelt Artikel 68 den Fall, daß ein Anbieter innerhalb der Gemeinschaft durch seine Preisstellung auf eine Bevorzugung bestimmter Abnehmer hinzielt. Dies ist insbesondere in den Fällen denkbar, in denen sich die anbietenden Unternehmen und die benutzenden Unternehmen wirtschaftlich in der gleichen Hand befinden. Dann wäre die Preisstellung lediglich ein innerbetriebliches Verrechnungsproblem.

Die Kommission hat in diesen Fällen ein Recht zur Preisfestsetzung.

Artikel 69

Abgesehen von den in Artikel 68 genannten Fällen bedarf ein Eingriff in die marktwirtschaftliche Preisbildung gemäß Art. 69 Abs. 1 des einstimigen Beschlusses des Ministerrates.

Wenn der Vertragsentwurf auch keine Voraussetzungen nennt, unter denen der Rat einen Preisfestsetzungsbeschluß fassen kann, so spricht doch die in verschiedenen Vorschriften des Vertragsentwurfs statuierte marktwirtschaftliche Preisbildung dafür, daß Preisfestsetzungen nur bei wesentlichen Störungen der Marktlage erfolgen sollen.

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Agentur keine autonome Preispolitik betreiben kann, darf sie auch keine ausgleichenden Preiseingriffe vornehmen, es sei denn, die Beteiligten stimmen zu. Gemäß Abs. 2 des Art. 68 kann die Agentur einen Preisausgleich, d. h. einen Mischpreis für Lieferungen verschiedener Provenienz den Benutzern lediglich vorschlagen.

Abschnitt V Versorgungspolitik

Artikel 70

Um die Versorgung der Verbraucher aus eigenen Aufkommen der Gemeinschaft zu erleichtern und soweit wie möglich sicherzustellen. soll die Erzgewinnung in den Mitgliedstaaten auf einen hohen Stand gebracht werden. Die Kommission kann sich deshalb an Schürfungsmaßnahmen in den im Haushalt der Gemeinschaft vorgesehenen Grenzen beteiligen. Es wind erwartet, daß durch eine derartige Beteiligung Schürfungsarbeiten schneller und in größerem Umfange ausgeführt werden können, und daß das finanzielle Risiko für den betreffenden Mitgliedstaat verringert wird. Positive Ergebnisse der Arbeiten kämen nicht nur dem Mitgliedstaat, sondern auf Grund der Bestimmungen des Artikels 60 allen Verbrauchern in der Gemeinschaft zugute.

Die Kommission kann an die Mitgliedstaaten Empfehlungen für die Entwicklung der Schürfung und der Erzgewinnung richten. Wenn der Ministerrat auf Grund der von den Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einzureichenden Berichte über die Entwicklung der Schürfung und der Erzeugung von Kernstoften und der Investition im Bergbau mit qualifizierter Mehrheit feststellt, daß die Schürfungsmaßnahmen für die Steigerung der Erzgewinnung unzureichend sind, wird angenommen, daß der betreffende Mitgliedstaat so lange auf das Recht des gleichen Zugangs zum übrigen inneren Aufkommen der Gemeinschaft verzichtet, wie er diese Lage nicht beho-

ben hat. Dieser Tatbestand wird nur dann als gegeben angesehen, wenn auf lange Sicht eine wirtschaftliche Produktion möglich erscheint und trotzdem die Schürfungsmaßnahmen für die Steigerung der Erzgewinnung in erheblichem Maße unzureichend sind. Ein Mitgliedstaat kann billigerweise nicht erwarten, an der Erzeugung der übrigen Mitgliedsländer, die in aller Regel erhebliche Aufwendungen verlangt, teilzuhaben, wenn er nicht selbst zu den gleichen Anstrengungen bereit ist, um die in seinem Gebiet bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen.

Artikel 71

Um auf dem Gebiet der steuer- und bergrechtlichen Vorschriften zu weitgehenden Vereinfachungen und Vereinheitlichungen unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des einzelnen Mitgliedstaates zu kommen, kann die Kommission an die Mitgliedstaaten zweckdienliche Empfehlungen über steuerund bergrechtliche Vorschriften richten.

Artikel 72

Wenn auch die Agentur im wesentlichen eine Vermittlungstätigkeit ausübt, so muß sie doch die Möglichkeit haben, Vorratslager anzulegen, um die Versorgung durch schnellere Liefermöglichkeit elastischer zu gestalten und sie auch zu verbilligen. Die Kommission kann darüber hinaus die Einrichtung von Sicherheitslagern beschließen, wenn Schwierigkeiten in der Versorgung zu befürchten sind. Da die Errichtung solcher Lager kostspielig und nicht ohne Preisrisiko ist, muß die Art und Weise der Finanzierung dieser Lager durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit gebilligt werden.

Abschnitt VI Besondere Vorschriften

Artikel 73

Wenn Mitgliedstaaten oder Personen oder Unternehmen in den Mitgliedstaaten Verträge mit dritten Staaten, internationalen Organisationen oder Staatsangehörigen eines dritten Landes schließen, welche unter anderem die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen zum Inhalt haben sollen, so ist für den Abschluß oder für die Verlängerung solcher Übereinkünfte die vorherige Zustimmung der Kommission mit Bezug auf die Lieferung der genannten Stoffe erforderlich. Ein solcher Fall liegt vor, wenn zum Beispiel ein Abkommen über den Kauf eines Reaktors geschlos-

sen wird, das gleichzeitig die Lieferung der für den Reaktor benötigten spaltbaren Stoffe vorsieht.

Artikel 74

nimmt kleine Mengen von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen, wie sie laufend für Forschungszwecke benötigt werden, von den Bestimmungen über die Versorgung aus. Damit werden unnötige Verzögerungen und Verwaltungsmaßnahmen, deren Aufwand in keinem Verhältnis zu dem Umfang und der Bedeutung dieser Mengen steht, vermieden. Solche Bezüge sind lediglich der Agentur zu melden.

Artikel 75

Um die Durchführung von Lohnarbeiten zu erleichtern, finden die Bestimmungen über die Versorgung keine Anwendung auf Übereinkommen, welche die Durchführung solcher Arbeiten bezwecken. Voraussetzung ist jedoch, daß die aufbereiteten, umgewandelten oder geformten Stoffe an die Person oder das Unternehmen, von dem sie stammen, zurückgegeben werden, beziehungsweise an einen anderen, von dem Ursprungsunternehmen bestimmten Empfänger außerhalb der Gemeinschaft zurückgehen.

Die Stoffe, die Gegenstand der Lohnarbeit sind, unterliegen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten den Überwachungsmaßnahmen des Kapitels VII.

Die Bestimmungen, welche der Gemeinschaft den Eigentumstitel an den besonderen spaltbaren Stoffen sichern, finden keine Anwendung, wenn die Stoffe aus dritten Staaten in das Gebiet der Gemeinschaft zur Lohnarbeit eingeführt und nach Fertigstellung wieder ausgeführt werden.

Artikel 76

Da der Bedarf an Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen in den nächsten 7—10 Jahren noch verhältnismäßig gering sein wird und die Entwicklung auf dem Gebiet der Kerntechnik außerordentlich schnell fortschreitet, ist vorgesehen, daß die Versorgungsvorschriften auf Initiative eines Mitgliedstaates oder der Kommission vom Rat mit Einstimmigkeit geändert werden können. Eine Änderung oder Ergänzung könnte sich auch dann als notwendig erweisen, falls unvorhergesehene Umstände eine Mangellage hervorrufen.

Aus diesen Gründen gelten die Bestimmungen des Kapitels "Versorgung" zunächst für einen Zeitraum von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann der Rat eine Verlängerung der Bestimmungen mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließen. Erfolgt keine Verlängerung, müssen neue Bestimmungen über die Versorgung mit Erzen und Kernbrennstoffen durch einstimmigen Beschluß des Rates erlassen werden.

Kapitel VII Überwachung der Sicherheit

Die Vorschriften dieses Kapitels sollen den Mißbrauch von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderem spaltbaren Material zu unerlaubten Zwecken verhindern. Um dieses Ziel sicherzustellen, prüfen die Kommission und ihre Organe, ob die den Sicherheitskontrollvorschriften unterliegenden Materialien zu den Zwecken benutzt werden, für die sie nach den Erklärungen ihrer Benutzer bestimmt sind. Die Kommission und ihre Organe wachen ferner darüber, daß die Vorschriften über die Versorgung und alle besonderen Kontrollverpflichtungen beachtet werden, welche die Gemeinschaft durch ein Abkommen mit einem dritten Land oder einer internationalen Organisation eingegangen ist.

Da die Europäische Atomgemeinschaft ein Interesse an der Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergiebehörde hat, deren Lieferungen u.a. zur Versorgung der Atomgemeinschaft mit spaltbarem Material beitragen können, wurde nach Möglichkeit auf eine Anpassung der Sicherheitskontrollvorschriften des Vertrages an die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Internationalen Atomenergiebehörde Wert gelegt.

Artikel 77

In dieser Bestimmung sind die Ziele der Sicherheitskontrolle zusammengefaßt. Die Kommission wird verpflichtet festzustellen, ob die Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe die von den Benutzern angegebene Verwendung finden.

Ferner wird die Kommission mit der Aufgabe betraut, die Einhaltung der Versorggungsbestimmungen des Vertrages und aller Kontrollverpflichtungen zu überwachen, welche die Gemeinschaft in Abkommen mit dritten Staaten oder mit internationalen Organisationen vereinbart hat.

Artikel 78

Durch Einführung einer Meldepflicht schafft diese Vorschrift die Voraussetzungen für die Durchführung der Kontrolle. Sie vermittelt der Kommission den notwendigen Überblick über die grundlegenden technischen Merkmale von Anlagen zur Erzeugung, Spaltung oder sonstigen Verwendung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe.

Abs. 1 letzter Halbsatz schränkt diese Meldepflicht jedoch dahin ein, daß nur die technischen Merkmale mitzuteilen sind, die für die Verwirklichung der in Art. 77 bestimmten Ziele der Sicherheitskontrolle durch die Kommission erforderlich sind.

Art. 78 Abs. 2 macht die Benutzung von Verfahren für die chemische Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe von der Billigung durch die Kommission abhängig. Diese Bestimmung trägt der besonderen Bedeutung chemischer Aufbereitungsanlagen für die Kernindustrie Rechnung.

Artikel 79

Die Vorschrift schafft eine weitere Voraussetzung für die Durchführung der Sicherheitskontrolle. Der Kommission sind Aufstellungen über die Geschäftsvorgänge vorzulegen, welche die Verwendung oder Erzeugung von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen ausweisen. Diese Informationspflicht der Benutzer erstreckt sich auch auf die weiterbeförderten Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe. Die von der Sicherheitskontrolle betroffenen Personen und Unternehmen haben die für die Kommission bestimmten Mitteilungen zunächst an die Behörden des für sie örtlich zuständigen Mitgliedstaates zu übermitteln. Diese leiten sie an die Kommission weiter.

Artikel 80

Die Hinterlegung überschüssiger besonderer spaltbarer Stoffe, die als Nebenprodukte wieder- oder neu gewonnen werden, ist ein weiteres Mittel zur Durchführung der Sicherheitskontrolle. Zu diesem Zweck gibt Art. 80 der Kommission die Befugnis, zu verlangen, daß solche Stoffe bei der Agentur oder an anderen Stellen gelagert werden, welche die Kommission kontrollieren kann.

Art. 80 Abs. 2 sichert die Interessen der Beteiligten in dem er ihnen einen Anspruch gegen die Kommission auf unverzügliche Rück-

gabe der gemäß Abs. 1 hinterlegten besonderen spaltbaren Stoffe einräumt.

Artikel 81

ist das verfahrensrechtliche Kernstück des Kapitels "Überwachung der Sicherheit". Er gibt der Kommission die Möglichkeit, die Angaben der Benutzer an Ort und Stelle durch weisungsgebundene Kontrollbeauftragte überprüfen zu lassen und etwaige Verstöße gegen die Art. 77 ff. zu ermitteln.

Bevor die Kommission einen Kontrollbeauftragten erstmals mit einer Inspektion im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates betraut, hat sie die zuständigen Behörden dieses Staates anzuhören. Auf diese Weise gewinnen die Mitgliedstaaten Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der für ihr Hoheitsgebiet zuständigen Überwachungsorgane.

Die Kontrollbeauftragten haben jederzeit zu allen Orten Zutritt, deren Inspektion zur Durchführung der Überwachungsaufgaben notwendig ist. Den Kontrollbeauftragten sind darüber hinaus von den Betroffenen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Personen, die sich von amts- oder berufswegen mit den der Sicherheitskontrolle unterliegenden Stoffen, Ausrüstungsgegenständen oder Anlagen befassen, haben den Kontrollbeauftragten alle für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtung der betroffenen Personen und Unternehmen besteht insoweit, als dies für die Kontrolle der Erze, der Ausgangsstoffe und der besonderen spaltbaren Stoffe sowie zu der Feststellung erforderlich ist, ob die Bestimmungen des Art. 77 beachtet werden.

Auf Antrag des örtlich zuständigen Mitgliedstaates werden die von der Kommission ernannten Kontrollbeauftragten von Vertretern der Behörden dieses Staates begleitet. Hierdurch soll die Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Mitgliedstaates an dem Gegenstand sowie an der Art und Weise der Kontrolle gewährleistet werden. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten darf jedoch die Ausführung der Inspektionen durch Beauftragte der Kommission nicht verzögern oder in sonstiger Weise behindern.

Art. 81 Abs. 3 bis 5 gewährleisten den von der Sicherheitskontrolle betroffenen Personen und Unternehmen Rechtsschutz. Verweigert ein Betroffener die Durchführung einer Kontrolle, so beantragt die Kommission beim Präsidenten des Gerichtshofes der Gemeinschaft eine Entscheidung, die die zwangsweise Durchführung der Kontrolle anordnet. Rechtfertigen besondere Umstände die Annahme, daß Gefahr im Verzuge sei, so kann die Kommission selbst eine schriftliche Kontrollanordnung in Form einer Entscheidung erlassen. Eine solche Anordnung ist dem Präsidenten des Gerichtshofes jedoch unverzüglich von der Kommission zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Die Vollstreckung der Kontrollanordnung oder Entscheidung liegt bei den Behörden des örtlich zuständigen Mitgliedstaates, die den Zugang der Inspektoren zu den in der Verfügung der Kommission oder des Gerichtspräsidenten bezeichneten Orten zu gewährleisten haben.

Artikel 82

bestimmt, daß die Kontrollbeauftragten von der Kommission eingestellt werden. Eine Mitwirkung der Mitgliedstaaten ist hierbei nicht vorgesehen.

Abs. 2 gibt den Kontrollbeauftragten das

Recht, sich die in Art. 79 bezeichnete Buchführung vorlegen zu lassen. Stellen sie bei dieser Prüfung oder auf andere Weise Zu-widerhandlungen gegen die Art. 77 ff. fest, so berichten sie der Kommission hierüber. Im Falle eines Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften kann die Kommission Zwangsmaßnahmen gegen die Betroffenen gemäß Art. 83 ergreifen. Art. 82 Abs. 3 gibt der Kommission außerdem die Möglichkeit, unter Einschaltung der Mitgliedstaaten gegen Zuwiderhandlungen vorzugehen. Zu diesem Zweck kann die Kommission den örtlich zuständigen Mitgliedstaat durch eine Weisung auffordern, innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einstellung der von dem Kontrollbeauftragten festgestellten Zuwiderhandlungen zu veranlassen. Befolgt der Mitgliedstaat die Weisung der Kommission innerhalb der von dieser bezeichneten Frist nicht, so kann jeder beteiligte Mitgliedstaat oder die Kommission in Abweichung von dem Verfahren der Artikel 141 und 142 sofort den Gerichtshof anrufen.

Artikel 83

Die Vorschrift behandelt die Sanktionen gegen Personen und Unternehmen, welche die Artikel 77 bis 85 verletzen.

Zuständig für die Verhängung solcher Sanktionen ist die Kommission. Folgende vier Arten von Sanktionen sind vorgesehen:

- a) Verwarnung;
- b) Entzug besonderer Vorteile;
- c) Übertragung der Verwaltung des Unternehmens, für höchstens vier Monate, an eine Person oder Personengruppe, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem für den Betroffenen örtlich zuständigen Mitgliedstaat bestellt wird und schließlich
- d) teilweiser oder vollständiger Entzug der Ausgangsstoffe oder besonderen spaltbaren Stoffe, die im Besitz der Betroffenen stehen oder von ihnen benutzt werden.

Die in Buchstaben b und d vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Sanktionen, welche die Internationale Atomenergiebehörde gemäß Art. XII A Ziff. 7, und C ihrer Satzung zur Ahndung von Verstößen gegen Sicherheitskontrollvorschriften verhängen kann.

Entscheidungen der Kommission, welche die Betroffenen zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichten, sind vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt gemäß Artikel 164 nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie stattfindet.

Während Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen der Kommission gemäß Artikel 157 regelmäßig keine aufschiebende Wirkung haben, ist in Abweichung hiervon für Klagen, die wegen der Entscheidungen der Kommission über die Verhängung von Sanktionen erhoben werden, bestimmt, daß sie aufschiebende Wirkung besitzen. Doch kann der Gerichtshof auf Antrag der Kommission oder jedes beteiligten Mitgliedstaates den sofortigen Vollzug der Entscheidung anordnen.

Artikel 84

Die Vorschrift begrenzt den Tätigkeitsbereich der Kommission und ihrer Organe in dreifacher Weise:

Sie verbietet Diskriminierungen bei der Kontrolle nach dem Verwendungszweck der Erze, der Ausgangsstoffe und der besonderen spaltbaren Stoffe.

Zum anderen beschränkt die Vorschrift die Kontrolle auf das zur Erreichung der Ziele des Kapitels "Überwachung der Sicherheit" erforderliche Maß. Schließlich befreit sie von der Kontrolle Stoffe, die für die Bedürfnisse der Landesverteidigung bestimmt sind, sich für diese Zwecke in einem speziellen Verarbeitungsprozeß befinden oder nach dieser Verarbeitung gemäß einem strategischen Plan in einer militärischen Anlage aufbewahrt und gelagert werden. Die Ausnahmeregelung bezieht sich nicht auf den Herstellungsprozeß der Stoffe. Diese Regelung gewinnt im Zusammenhang mit Artikel 86 Abs. 2 eine über das Gebiet der Sicherheitskontrolle hinausreichende Bedeutung, da sich das Eigentumsrecht der Gemeinschaft nur auf diejenigen besonderen spaltbaren Stoffe erstreckt, die der Sicherheitskontrolle unterliegen.

Artikel 85

Veränderte Umstände können auch eine Änderung der im Kapitel "Überwachung der Sicherheit" vorgesehenen Maßregeln erfordern. Die Änderungswünsche können die Mitgliedstaaten oder die Kommission vorbringen. Der Rat entscheidet hierüber auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung durch einstimmigen Beschluß. Die Kommission muß jeden Antrag eines Mitgliedstaates auf Änderung der Vorschriften über die Sicherheitskontrolle prüfen.

Kapitel VIII Das Eigentum

Die besondere Gefährlichkeit der spaltbaren Stoffe und der unübersehbare Umfang möglicher schädlicher Auswirkungen ihres Mißbrauchs in bezug auf die äußere und innere Sicherheit der Staaten sowie auf die Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung haben in allen Staaten, welche auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung der Kernenergie Fortschritte erzielt haben oder Anstrengungen unternehmen, zu einem solchen Maße einschränkenden Vorschriften öffentlichrechtlichen Charakters im Hinblick auf den Gebrauch und die Nutzung dieser Stoffe geführt, daß der herkömmliche zivilrechtliche Eigentumsbegriff für diese Stoffe so gut wie völlig seine praktische, insbesondere wirtschaftliche Bedeutung eingebüßt hat.

Wirtschaftlich und juristisch von Bedeutung sind vielmehr die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die Verfügungsgewalt und das Benutzungsrecht am spaltbaren Material regeln. Für die Regelung der Eigentumsfrage in dem vorliegenden Vertrag mußte berücksichtigt werden, daß für die übersehbare Zukunft der Hauptteil des besonderen spaltbaren Materials der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten aus Gebieten des angelsächsischen Rechtskreises zufließen wird.

Dort spielt die Frage des Eigentumstitels am spaltbaren Material eine ganz andere Rolle als im kontinental-europäischen Rechtskreis. Dort ist grundsätzlich dem Staat das Eigentum am besonderen spaltbaren Material vorbehalten, um dem Staat die erforderlichen Einwirkungsmöglichkeiten zu geben.

Es wird den Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit diesen Hauptlieferern des spaltbaren Materials wesentlich erleichtern, wenn im Gebiet der Gemeinschaft eine ähnliche Regelung gilt.

Artikel 86

spricht den Grundsatz aus, daß die Gemeinschaft Eigentümerin der besonderen spaltbaren Stoffe ist, welche in Artikel 197 definiert sind und welche im Gebiet der Gemeinschaft erzeugt oder in dieses Gebiet eingeführt werden.

Das Eigentumsrecht der Gemeinschaft besteht für den Zeitraum, in dem diese Stoffe der Sicherheitskontrolle nach Kapitel VII unterliegen.

Artikel 87

beläßt den Mitgliedstaaten sowie den Personen oder Unternehmen in den Mitgliedstaaten für die besonderen spaltbaren Stoffe, welche ordnungsgemäß in ihren Besitz gelangt sind, das weitestgehende mit den übrigen Bestimmungen des Vertrages vereinbare Nutzungs- und Verbrauchsrecht.

Artikel 88 und 89

führen die Auswirkungen des Eigentumstitels der Gemeinschaft zurück auf ein Buchhaltungssystem, welches bei der Versorgungsagentur geführt wird.

Das System verbürgt die Freiheit des Verkehrs mit besonderem spaltbaren Material unter Berücksichtigung der sonstigen Vertragsbestimmungen sowie das Recht der Mitgliedstaaten und der Personen oder Unternehmen in den Mitgliedstaaten auf den Gewinn aus Wertänderungen dieser Stoffe.

Artikel 90

eröffnet die Möglichkeit der Anpassung der Eigentumsregelung an sich ändernde Umstände.

Hierbei ist jeder Antrag eines Mitgliedstaates von der Kommission zu prüfen.

Artikel 91

betont, daß die Eigentumsregelung für alle Gegenstände, Stoffe und Güter, welche nicht unter das Eigentumsrecht der Gemeinschaft aufgrund dieses Kapitels fallen, dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten folgt. Dies bezieht sich insbesondere auf Kernstoffe, welche nicht, oder nicht mehr, unter den Begriff des besonderen spaltbaren Materials fallen, sowie auf solches besondere spaltbare Material, welches nicht, oder nicht mehr, der Sicherheitskontrolle nach Kapitel VII unterliegt, weil es z. B. in militärische Sondergeräte eingefügt ist.

Kapitel IX

Der Gemeinsame Markt auf dem Gebiet der Kernenergie

Die Aufgabe der Gemeinschaft, "durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur schnellen Bildung und Entwicklung von Kernindustrien, zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit anderen Ländern beizutragen", könnte nicht oder nur unzureichend erfüllt werden ohne die Freiheit des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie die Freizügigkeit der Beschäftigten innerhalb der Gemeinschaft.

Der Vertrag bestimmt deshalb in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Vorwegnahme der dort für den schrittweisen Aufbau eines allgemeinen Gemeinsamen Marktes vorgesehenen Maßnahmen, daß für das Gebiet der Kernenergie der Gemeinsame Markt alsbald errichtet werden soll. Auf eine Übergangszeit wurde verzichtet. Dies war umso eher möglich, als auf diesem Gebiet Beschränkungen für den freien Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten teils noch nicht bestehen und teils sofort und vollständig beseitigt werden können, ohne daß nachhaltige wirtschaftliche Schäden aufgrund der Umstellung zu befürchten sind.

Artikel 92

bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen über den Gemeinsamen Atommarkt. Er verweist hierzu auf drei Listen — A1, A2 und B —, die als Anhang IV dem Vertrag beigefügt und in denen die Güter und Erzeugnisse der Kernindustrien aufgezählt sind, die den Vorschriften über den Gemeinsamen Markt unterliegen.

Liste A1 enthält Ausgangs- und Kernbrennstoffe sowie deren Verbindungen und Legierungen.

Die Liste A 2 umfaßt Güter und Erzeugnisse, die für die Erforschung und Nutzung der Kernenergie von besonderer Bedeutung sind und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu diesem Zweck verwandt werden oder zur Herstellung solcher Güter und Erzeugnisse dienen.

Die Liste B führt Güter und Erzeugnisse auf, die für die Erforschung und Nutzung der Kernenergie bedeutungsvoll sind.

Da angesichts der im Fluß befindlichen Entwicklung damit zu rechnen ist, daß die Listen von Zeit zu Zeit revisionsbedürftig werden, ist vorgesehen, daß sie vom Rat auf Vorschlag der Kommission geändert werden können. Der Antrag hierzu muß von der Kommission oder einem Mitgliedstaat gestellt werden.

Artikel 93

verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages für die in den Listen A 1 und A 2 genannten Erzeugnisse untereinander alle Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie alle mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr zu beseitigen und damit für diese Erzeugnisse einen gemeinsamen Binnenmarkt zu schaffen.

Gleiches gilt für die in der Liste B aufgeführten Erzeugnisse, soweit auf sie ein gemeinsamer Außentarif angewandt wird und sofern die Kommission bescheinigt, daß die betreffenden Güter für Zwecke der Kernenergie bestimmt sind.

Die Vorschriften des Artikels 93 Abs. 1 gelten unmittelbar nur für die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten. Unterliegen der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates auch außereuropäische Gebiete, so sind diese mit Rücksicht auf ihre besondere Lage als Entwicklungsländer berechtigt, auch weiterhin die Einund Aufuhr der entsprechenden Erzeugnisse mit Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung zu belasten, sofern diese ausschließlich den Charakter von Finanzzöllen haben und vorausgesetzt, daß sie weder durch ihre Höhe noch durch ihr System zu Diskriminierungen zwischen dem Mutterland und den übrigen Mitgliedstaaten führen.

Artikel 94

Solange mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage in den Mitgliedstaaten und im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Weltmarkt auf einen gewissen Zollschutz nach außen nicht verzichtet werden kann, verlangt jede Beseitigung eines Binnenzolls im Rahmen einer Zollunion die Festlegung eines entsprechenden gemeinsamen Außenzolltarifs. Für die in der Liste A 1 aufgeführten Erzeugnisse richtet sich dieser Außentarif nach dem niedrigsten Tarif, der am 1. Januar 1957 in einem der Mitgliedstaaten angewandt wurde. Durch diese Bestimmung, die ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages - also gleichzeitig mit der Beseitigung der Binnenzölle - wirksam wird, soll für das wichtige Gebiet der Ausgangs- und Kernbrennstoffe eine besonders günstige Voraussetzung zur Entwicklung der Handelsbeziehungen mit den übrigen Ländern geschaffen

Im Gegensatz zu den Erzeugnissen der Liste A 1 ist für die Erzeugnisse der Liste A 2 die Höhe des Außentarifs im Vertrag nicht festgelegt. Sie soll zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Verhandlungswege bestimmt werden. Soweit innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrages eine Einigung nicht erzielt wird, setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission die nach Ablaut des ersten Jahres anzuwendenden Tarifsätze mit qualifizierter Mehrheit fest. Bei dieser Festsetzung ist er, ebenso wie die Mitgliedstaaten bei ihren Verhandlungen, hinsichtlich der Höhe der einzelnen Tarifsätze an die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), dem sämtliche Mitgliedstaaten angehören, gebunden.

Artikel 95

Die Regelung des Artikels 94 betrifft nur Erzeugnisse der Listen A1 und A2. Für Erzeugnisse der Liste B enthält der Vertrag keine Vorschriften zur Bestimmung des Außentarifs. Maßgebend dafür sind die Vorschriften des Vertrages über die Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kom-

mission die vorzeitige Anwendung der dort bestimmten Sätze beschließen, wenn dies die Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft fördert. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen jedes Mitgliedstaates kann eine solche Entschließung nur einstimmig gefaßt werden.

Artikel 96

Den Zielen des Vertrages entsprechend ist die Freizügigkeit der Fachleute innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen. Artikel 96 verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle auf die Staatsangehörigkeit gegründeten Beschränkungen des Zugangs zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Gebiet der Kernenergie für alle Staatsangehörigen der vertragschließenden Mächte zu beseitigen. Von dieser Vorschrift bleiben die Beschränkungen unberührt, welche sich aus den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und der Volksgesundheit ergeben.

Die Bestimmung entspricht dem Grundsatz des Artikels 7 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinchaft. Ebenso wie dort stellt jedoch auch hier der Vertrag nur den allgemeinen Grundsatz auf. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sollen vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung mit qualifizierter Mehrheit erlassen werden. Der Rat hat die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen. Damit ist hinreichende Gewähr gegeben, daß die zu treffenden Maßnahmen die unterchiedliche Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigen.

Artikel 97

Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit sind nach dem vorliegenden Vertrag nicht nur verboten, soweit sie den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Gebiet der Kernenergie für Angehörige der Mitgliedstaaten erschweren, sondern auch soweit sie natürliche oder juristische Personen, die unter die Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates fallen, hindern, sich am Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder industrieller Art in der Gemeinschaft zu beteiligen.

Artikel 98

Eine besondere Schwierigkeit bei der Erforschung und Nutzung der Kernenergie besteht

darin, sich in angemessener Weise gegen das damit verbundene Risiko zu versichern. Um Abhilfe zu schaffen, sieht der Vertrag in Artikel 98 vor, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Abschluß entsprechender Versicherungsverträge zu erleichtern. Hierbei ist insbesondere an eine weitgehende Liberalisierung des Versicherungsgeschäfts für das Gebiet der Kernenergie zu denken.

Artikel 99

Die Entwicklung der Kernindustrien und der Aufbau der hierfür nötigen Forschungseinrichtungen sind mit außerordentlich hohen Kapitalaufwendungen verbunden, die häufig nicht nur die finanziellen Möglichkeiten einzelner privatwirtschaftlicher Unternehmen, sondern in Ausnahmefällen auch die der einzelnen Mitgliedstaaten übersteigen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Entwicklung leistungsfähiger Kernindustrien innerhalb der Gemeinschaft ist deshalb, daß der Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weitgehend von den noch bestehenden Beschränkungen befreit wird.

Artikel 99 ermächtigt die Kommission, alle Empfehlungen zur Erleichterung des Kapitalverkehrs zu geben, soweit das Kapital dazu bestimmt ist, die in den Listen des Anhangs II des Vertrages genannten Industrien im Bereich der Atomwirtschaft zu finanzieren.

Der Anhang II führt eine Reihe industrieller Tätigkeiten auf, die für die Nutzung der Kernenergie von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 100

Um eine Erleichterung des Zahlungsverkehrs herbeizuführen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten in Artikel 100, alle Zahlungen, die sich auf den nach diesem Vertrag liberalisierten Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beziehen, in der Währung des Mitgliedstaates zu genehmigen, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansäßig ist. Hierunter fallen auch der Transfer von Kapitalbeträgen und von Löhnen. Die Verpflichtung gilt vom Inkrafttreten des Vertrages an und ist geeignet, ein wesentliches Hemmnis des freien Devisenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten für den Bereich der Atomwirtschaft zu beseitigen.

Kapitel X

Außenbeziehungen

Das Kapitel regelt in erster Linie die rechtliche Gestaltung der Beziehungen der Gemeinschaft zu dritten Staaten, zu deren Staatsangehörigen und zu internationalen Organisationen.

Die auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft sind grundsätzlich beschränkt durch ihre Zuständigkeit und den Gegenstand des Vertrages.

Für Abmachungen zwischen Mitgliestaaten, ihren Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Unternehmen einerseits und dritten Staaten oder deren Staatsangehörigen oder internationalen Organisationen andererseits sehen die Artikel 103 bis 106 Mitwirkungsrechte der Kommission vor.

Ergänzend greifen Vorschriften aus dem Kapitel II (Verbreitung der Kenntnisse) (Art. 29) und aus dem Kapitel VI (Versorgung) (Art. 64) ein, die sich mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaft auf diesen gegenständlich begrenzten Bereichen befassen.

Der Vertrag unterscheidet ferner Verträge von Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen und ihrer Hoheitsgewalt unterworfenen Unternehmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen worden sind (Art. 105, Art. 106, Abs. 1), Verträge, die nach diesem Zeitpunkt zustande kamen (Art. 102 bis 104) und Verträge, die von Personen und Unternehmen im Gebiet der Gemeinschaft zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen werden (Art. 105 Abs. 2).

Artikel 101

Diese Vorschrift regelt die Verträge der Gemeinschaft. Als Vertragspartner kommen in Betracht:

- 1. Staaten, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind,
- 2. Internationale Organisationen,
- 3. Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Zum Abschluß von Abkommen oder Übereinkünften ist die Kommission zuständig; sie hat hierbei nach den Richtlinien des Rates zu handeln. Der Abschluß dieser Verträge wird von der Kommission mit Zustimmung des Rates vorgenommen. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

Behandeln Verträge Gegenstände, über welche die Kommission ohne Mitwirkung des Rates entscheiden kann, so werden diese Verträge von der Kommission allein ausgehandelt und abgeschlossen, sofern hierfür Haushaltsmittel verfügbar sind.

Artikel 102

erfaßt die Verträge der Gemeinschaft mit dritten Staaten, deren Staatsangehörigen und internationalen Organisationen, an der als Vertragsparteien außer der Gemeinschaft ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sind. Artikel 102 sieht vor, daß diese Abkommen erst dann in Kraft treten können, wenn alle beteiligten Mitgliedstaaten der Kommission angezeigt haben, daß die Verträge nach ihrem innerstaatlichen Recht Gültigkeit erlangt haben.

Artikel 103

behandelt die Verträge der Mitgliedstaaten. Sie sind zur Vorlage der Entwürfe von Abkommen mit dritten Staaten, deren Staatsangehörigen oder internationalen Organisationen an die Kommission verpflichtet, soweit die in Aussicht genommenen Übereinkünfte den Anwendungsbereich des Vertrages berühren. Stellt die Kommission Widersprüche zwischen dem von einem Mitgliedstaat vorgelegten Abkommensentwurf und dem Vertrag fest, so hat sie dem Mitgliedstaat ihre Einwendungen binnen eines Monats nach Eingang der an sie gerichteten Mitteilung bekanntzugeben. Den Einwendungen der Kommission hat der Mitgliedstaat zu entsprechen; er darf das geplante Abkommen nur unter Beachtung der Anderungswünsche der Kommission abschließen. Der Mitgliedstaat kann gegen die Weisung der Kommission im Dringlichkeitsverfahren beim Gerichtshof Klage erheben mit dem Antrag auf Feststellung, daß die von der Kommission bemängelte Klausel mit dem Vertrag in Einklang stehe.

Artikel 104

behandelt die Verträge von Einzelpersonen und Unternehmen, die diese nach Inkrafttreten des Vertrages mit einem dritten Staat, dessen Staatsangehörigen oder einer internationalen Organisation geschlossen oder verlängert haben.

Abs. 1 bestimmt, daß sich Einzelpersonen oder Unternehmen nicht auf diese Abkommen oder Übereinkünfte berufen können, um sich ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag zu entziehen. Zur Verwirklichung dieses materiellrechtlichen Grundsatzes soll das in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Verfahren beitragen. Danach hat jeder Mitgliedstaat alle von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu treffen, um der Kommission auf deren Ersuchen alle Auskünfte über die Abkommen oder Übereinkünfte zu erteilen, die nach Inkrafttreten des Vertrages in dessen Geltungsbereich von Personen oder Unternehmen mit dritten Staaten, deren Staatsangehörigen oder internationalen Organisationen geschlossen werden. Die Kommission darf jedoch solche Mitteilungen von den Mitgliedstaaten nur insoweit anfordern, als es zur Prüfung der Vereinbarkeit der in Rede stehenden Abkommen und Übereinkünfte mit dem Vertrag erforderlich ist.

Artikel 105

regelt die Behandlung der Verträge, die

- a) von Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Unternehmen mit dritten Staaten, deren Staatsangehörigen oder einer internationalen Organisation vor Inkrafttreten des Vertrages,
- b) zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten des Vertrages von Personen oder Unternehmen im Vertragsgebiet mit dritten Staaten, deren Staatsangehörigen oder internationalen Organisationen abgeschlossen werden.

Für die erste Gruppe von Abkommen bestimmt Abs. 1, daß sie dem Vertrag nur entgegengehalten werden können, wenn sie der Kommission spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten des Vertrages mitgeteilt sind.

Die zweite Gruppe von Abkommen kann dem Vertrag nicht entgegengehalten werden, wenn die Absicht, sich den Bestimmungen des Vertrages zu entziehen, ein bestimmender Grund für ihren Abschluß war. Über das Vorliegen dieser Umgehungsabsicht entscheidet der Gerichtshof auf Antrag der Komission.

Artikel 106

schafft eine Sonderregelung für solche Verträge zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern, die vor Inkrafttreten des Vertrages zustandegekommen sind.

Abs. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Kommission Verhandlungen
mit ihren staatlichen Vertragspartnern außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft zu führen
mit dem Ziel, der Gemeinschaft soweit möglich die Rechtsnachfolge in die mit den dritten Staaten geschlossenen Abkommen über
die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Kernenergie zu ermöglichen. Zusammen mit
der Kommission sollen die in Betracht kommenden Mitgliedstaaten darauf hinwirken,
daß die dritten Staaten einer möglichst weitgehenden Übernahme der sich aus den Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten
durch die Gemeinschaft zustimmen.

Eine solche Überführung der vertraglichen Verpflichtungen eines Mitgliedstaates auf die Gemeinschaft erfordert eine neue Übereinkunft zwischen den an dem Abkommen beteiligten Staaten und der Gemeinschaft.

DRITTER TITEL

Vorschriften über die Organe

Der dritte Titel behandelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe der Gemeinschaft.

Die rechtsprechende Gewalt liegt beim Gerichtshof, soweit nicht die Zuständigkeit der nationalen Gerichte gegeben ist. Die rechtsetzende und die ausführende Gewalt sind zwischen den übrigen Organen aufgeteilt.

Wegen der weitgehenden Übereinstimmung der Bestimmungen über die Organe in den Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und über die Europäische Atomgemeinschaft wird im folgenden zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung zu den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages über die Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bezug genommen. Im folgenden werden nur die verhältnismäßig geringfügigen Abweichungen von diesen Bestimmungen erläutert.

Kapitel I Die Organe der Gemeinschaft

Abschnitt I

Die Versammlung

Artikel 107-114

entsprechen den Artikeln 137—144 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Abschnitt II Der Rat

Artikel 115

Während Artikel 145 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem Rat die Aufgabe der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der sechs Staaten zuweist, wird sich der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft nur mit der Abstimmung der Maßnahmen der sechs Staaten auf dem Gebiet der Kernenergie zu befassen haben.

Artikel 116-123

entsprechen den Artikeln 146 bis 152 und dem Artikel 154 des Vertrages über die Europäischche Wirtschaftsgemeinschaft.

Abschnitt III
Die Kommission

Artikel 124 und 125

entsprechen den Artikeln 155 und 156 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 126

Diese Bestimmung weicht von dem entsprechenden Artikel des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ab, als für die Kommission der Atomgemeinschaft nur 5 Mitglieder vorgesehen sind, während die Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft 9 Mitglieder hat. Um zu gewährleisten, daß sämtliche Mitgliedstaaten bis auf Luxemburg, das auf die Entsendung eines seiner Staatsangehörigen verzichtet hat, durch einen ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vertreten sind, bestimmt Ziffer 1 Absatz 1, daß die Mitglieder, die gemäß Ziffer 1 Absatz 3 Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sein müssen, verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen.

Artikel 127-132

entsprechen den Artikeln 158-163 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 133

Die Bestimmung kommt in erster Linie einem Wunsch Luxemburgs entgegen, das in der Kommission nicht vertreten sein wird. Die Entsendung eines Vertreters, dessen Auf-

gabe die Sicherung einer ständigen Verbindung ist, kann die Koordinierung der Maßnahmen der Kommission und der betreffenden Regierung wesentlich fördern. Ob eine solche Verbindung sich auch für die anderen Mitgliedstaaten als zweckmäßig erweisen wird, muß die Erfahrung zeigen.

Artikel 134

Die Durchführung der Aufgaben der Kommission erfordert nicht nur Kenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltung und des zwischenstaatlichen Rechts, sondern auch die Beherrschung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Erfahrungen. Da hierfür gerade auf dem Gebiet der Kernforschung hochqualifiziertes Spezialwissen notwendig ist, wird der Kommission ein Beirat für Wissenschaft und Technik beigegeben, der zwar nur beratende Funktion hat, aber in allen im Vertrag vorgesehenen Fällen, oder wenn es die Kommission für zweckdienlich hält, gehört werden muß.

Artikel 135

Die Kommission soll die Möglichkeit haben, über die Anhörung des in Artikel 134 vorgesehenen Beirates hinaus zur Förderung der Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft Gutachten einzuholen und Studienausschüsse einzusetzen.

Abschnitt IV Der Gerichtshof

Artikel 136-143

entsprechen den Artikeln 164—171 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 144

Dem Gerichtshof ist eine spezielle Zuständigkeit für Klagen eingeräumt, die sich gegen Maßnahmen der Kommission bei der Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen gemäß Artikel 12 und bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 83 des Vertrages richten. Durch diese Bestimmung wird ein den weitgehenden Befugnissen der Kommission entsprechender unmittelbarer Rechtsschutz für die betroffenen Personen und Unternehmen geschaffen.

Artikel 145

Wie Artikel 144 trägt auch Artikel 145 den besonderen Gegebenheiten der Arbeit der Atomgemeinschaft Rechnung. Vor das eigentliche gerichtliche Verfahren ist ein Verfahren in der Zuständigkeit der Kommission vorgeschaltet. Erst wenn der betreffende Staat entgegen dem Ersuchen der Kommission Sanktionen nach seinen inerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht vornimmt, kann die Kommission vor dem Gerichtshof die Feststellung begehren, daß eine Person oder ein Unternehmen sich einer Verletzung des Vertrages schuldig gemacht hat.

Artikel 146-156

entsprechen den Artikeln 173—179 und 181 —184 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 157

In Abweichung von Artikel 185 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist für Klagen gegen Maßnahmen der Organe der Atomgemeinschaft hier unter der Voraussetzung ein Suspensiv-Effekt vorgesehen, daß dies in dem Vertrag für den betreffenden Fall ausdrücklich bestimmt ist. Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß bei Eingriffen in die private Rechtssphäre von Personen und Unternehmen vor Durchführung der angeordneten Maßnahmen eine richterliche Nachprüfung erfolgt, wenn die betreffende Person oder das betreffende Unternehmen sich in seinen Rechten verletzt fühlt und dies vor dem Gerichtshof geltend macht.

Artikel 158-160

entsprechen den Artikeln 186—188 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Kapitel II

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Artikel 161-163

entsprechen den Artikeln 189—191 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 164

Die Bestimmung entspricht dem Artikel 192 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Lediglich der Absatz 1 des Artikels 192 ist in den Vertrag über die Atomgemeinschaft nicht aufgenommen worden. Die vollstreckbaren Entscheidungen des Gerichtshofs, des Rats und der Kommission nach dem Euratom-Vertrag beschränken sich nicht auf Zahlungsanordnungen, sondern können zum Beispiel auch auf Herausgabe des spaltbaren Materials lauten. Eine Vollstreckung gegen Staaten ist auch auf Grund des Euratom-Vertrages nicht möglich.

Kapitel III

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Gemäß Artikel 5 der Konvention über bestimmte Organe, die den europäischen Gemeinschaften gemeinsam sind, berät der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowohl die Organe der Europäischen Atomgemeinschaft wie diejenigen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 165

Die Bestimmung entspricht ihrem wesentlichen Inhalt nach dem Artikel 193 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Lediglich in Absatz 2 des Artikels 165 ist von einer Aufzählung einzelner Wirtschaftsgruppen abgesehen worden. Eine solche Aufzählung erscheint im Hinblick auf den beschränkten Wirkungskreis der Atomgemeinschaft nicht notwendig.

Artikel 166-168

entsprechen den Artikeln 194—196 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 169

Diese Bestimmung unterscheidet sich von dem entsprechenden Artikel 197 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vor allem dadurch, daß für die Funktionen des Ausschusses nicht zwingend die Bildung von fachlich zuständigen Unterabteilungen vorgeschrieben ist. Auch diese Abweichung ist durch den begrenzten Aufgabenbereich der Atomgemeinschaft bedingt.

Artikel 170

entspricht dem Artikel 198 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

VIERTER TITEL Finanzvorschriften

Die Finanzvorschriften des Vertrages entsprechen grundsätzlich denjenigen des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Abweichungen ergeben sich lediglich in folgenden Punkten:

Artikel 171

Die Gemeinschaft besitzt zwei Haushalte, einen Verwaltungs- und einen Forschungs- und Investitionshaushalt. Der Verwaltungshaushalt entspricht im nationalen Rahmen dem ordentlichen, der Forschungs- und Investitionshaushalt dem außerordentlichen Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben der rechtlich und finanziell selbständigen Agentur werden in einen besonderen Voranschlag aufgenommen. Die Einzelheiten werden in einer Haushaltsordnung unter Berücksichtigung der Satzung der Agentur geregelt werden.

Ebenso werden die gemeinsamen Unternehmen ihre Einnahmen und Ausgaben in besonderen Voranschlägen niederlegen, die zusammen mit den Betriebskonten und den Bilanzen der Kommission, dem Rat und der Versammlung zu übermitteln sind. Näheres hierüber wird in den Satzungen der gemeinsamen Unternehmen festgelegt werden.

Das Recht der Organe der Gemeinschaft, die Vorlage der genannten Voranschläge zu verlangen, und zwar auch dann, wenn die Gemeinschaft finanziell nicht beteiligt ist, steht im Zusammenhang mit den besonderen Vorteilen, die der Agentur und den gemeinsamen Unternehmen gewährt werden.

Artikel 172

Für die Deckung der Verwaltungsausgaben und der Ausgaben für das Forschungs- und Investitionsprogramm sind verschiedene Schlüssel festgesetzt.

Die Möglichkeit, Anleihen für die Finanzierung des Forschungs- und Investitionsprogramms aufzunehmen, entspricht der eigenen nationalen Regelung, den außerordentlichen Haushalt aus den Erträgnissen von Anleihen zu decken. Für die Aufnahme einer Anleihe auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates durch die Gemeinschaft sind dieselben Vorschriften wie für Inlandsemissionen anzuwenden. Bei Anleihen, die in der Bundesrepublik aufgenommen werden sollen, bedeutet dies, daß eine Prüfung im Rahmen der Bestimmungen zu § 795 BGB vorzunehmen ist.

Artikel 173

Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten können ganz oder teilweise durch eine Um-

lage, welche die Gemeinschaft erhebt, ersetzt werden. Die letzte Entscheidung hierüber liegt bei den Mitgliedstaaten.

Artikel 176

Im Forschungs- und Investitionshaushalt sind die Beträge aufzunehmen, für die im laufenden Haushaltsjahr für die folgenden Haushaltsjahre Verpflichtungen eingegangen werden müssen, um das Forschungs- und Investitionsprogramm programmgemäß durchführen zu können, sowie die Mittel zu veranschlagen, die im laufenden Haushaltsjahr in Durchführung des Forschungs- und Investitionsprogramms auszugeben sind.

Dem Entwurf des Haushaltsplans der Kommision ist der Fälligkeitsplan für die einzugehenden oder bereits eingegangenen Verbindlichkeiten und Zahlungen beizufügen. Daraus wird erkennbar sein, welche Ausgaben zu leisten sind und in welcher Höhe die künftigen Haushaltsjahre durch Verpflichtungen vorbelastet werden oder bereits vorbelastet sind.

Artikel 182

Da die Gemeinschaft in Durchführung des Forschungs- und Investitionsprogramms gemäß Artikel 7 voraussichtlich auch Einkäufe und Beschaffungen in dritten Ländern vorzunehmen haben wird, ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten ihre Finanzbeiträge gegebenenfalls in der Währung dritter Länder zu leisten haben werden.

Umgekehrt sind Währungsbeträge dritter Länder, in deren Besitz die Gemeinschaft gegebenenfalls durch den Verkauf von Material oder auf andere Weise gelangt, in die Landeswährung der Mitgliedstaaten einzutauschen.

In beiden Fällen wird der Aufbringungsschlüssel für die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zugrunde gelegt.

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor der endgültigen Feststellung der Haushaltspläne einen als Hinweis dienenden Plan über die Einnahmen und Ausgaben in dritten Währungen, den der Rat mit qualifizierter Mehrheit billigt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß von den Mitgliedstaaten nicht Devisenzahlungen verlangt werden, die eine untragbare Belastung ihrer Devisenreserven mit sich bringen würden.

FÜNFTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Der fünfte Titel des Vertrages enthält allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaft, über ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, über den territorialen Geltungsbereich des Vertrages und über die Vertragsrevision. Sie stimmen weitgehend mit den Vorschriften des sechsten Teils des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überein. Auf die dort gegebene Begründung wird ergänzend Bezug genommen.

Artikel 184 und 185

statuieren die Rechtspersönlichkeit und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 186

weist den Erlaß des Beamtenstatuts der Gemeinschaft der einstimmigen Entscheidung des Rates zu.

Artikel 187

gibt der Kommission die im Rahmen ihrer durch den Vertrag festgelegten Tätigkeit notwendigen Auskunfts- und Überprüfungsrechte.

Artikel 188

regelt die vertragliche Haftung und die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft.

Artikel 189

überläßt die Regelung des Sitzes der Organe der Gemeinschaft dem gemeinsamen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 190

weist die Regelung der Sprachenordnung der Organe der Gemeinschaft der einstimmigen Beschlußfassung des Rates zu.

Artikel 191

verweist auf das Protokoll, in dem die Vorrechte und Immunitäten zu regeln sind, welche die Gemeinschaft in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe genießt.

Artikel 192

verpflichtet die Mitgliedstaaten in einer Ge-

neralklausel, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und zur Erleichterung der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft zu treffen, sowie alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten.

Artikel 193

verpflichtet die Mitgliedstaaten, Streitfälle über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages nur in der in diesem Vertrag vorgesehenen Weise zu regeln.

Artikel 194

verpflichtet die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse, die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft, sowie alle anderen Personen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinschaft Kenntnisse oder Informationen erlangen, zur Wahrung eines eventuellen Geheimschutzes und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Verfolgung von Verstößen gegen diesen Geheimschutz nach den Regeln ihres nationalen Rechts.

Die schrittweise Einführung eines möglichst einheitlichen und weitgehenden Geheimschutzes solcher Kenntnisse soll im Zusammenwirken der Kommission und der Mitgliedstaaten angestrebt werden.

Artikel 195

stellt sicher, daß die Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere die Vorschriften über den gleichen Zugang der Verbraucher zu den Versorgungsquellen an Kernstoffen, die nationalen Rechtsvorschriften über den Zugang zu Kernstoffen unberührt lassen.

Artikel 196 und 197

definieren die Begriffe der "Personen" und "Unternehmen" sowie die einzelnen Kategorien der Erze und Kernstoffe.

Artikel 198

regelt den Anwendungsbereich des Vertrags, welcher auf die europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, sowie auf die ihrer Herrschaftsgewalt unterliegenden außereuropäischen Gebiete Anwendung findet.

Der Vertrag findet auch auf die europäischen Gebiete Anwendung, deren auswärtige Angelegenheiten ein Mitgliedstaat wahrnimmt, also z.B. auf Monaco und San Marino.

Artikel 199

weist der Kommission die Pflege der zweckdienlichen Verbindungen mit den Organer der Vereinten Nationen sowie mit anderen internationalen Organisationen zu.

Artikel 200 und 201

verpflichten die Gemeinschaft zur zweckdienlichen Zusammenarbeit mit dem Europarat und zu engem Zusammenwirken mit dem Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC).

Zwischen den Mitgliedsregierungen der Gemeinschaft und dem Europäischen Wirtschaftsrat besteht bereits ein Verbindungsausschuß, dessen Aufgabe es ist, die nähere Regelung der notwendigen engen Zusammenarbeit zwischen den beiden internationalen Gremien im gemeinsamen Einvernehmen vorzubereiten.

Die Tätigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft und die des Europäischen Wirtschaftsrats auf dem Atomgebiet werden sich in sinnvoller Weise ergänzen und fördern können. Es eröffnet sich hier ein reiches Feld der Zusammenarbeit zwischen den in weiterreichender und engerer Bindung zusammengeschlossenen sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft und dem größeren Kreis der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsrats.

Diese Zusammenarbeit wird insbesondere auf dem Feld des Gesundheitsschutzes, des Austausches von Forschungsergebnissen und der Schaffung gemeinsamer Unternehmen fruchtbar gestaltet werden können.

Artikel 202

bestätigt, daß dieser Vertrag dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse der Beneluxstaaten nicht entgegensteht.

Artikel 203

sieht zur Ausfüllung von Lücken im Vertragswerk, insbesondere zur Schaffung der zur Verwirklichung der Vertragsziele notwendigen Befugnisse den Erlaß geeigneter Vorschriften durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung vor.

Artikel 204

verlangt für Vertragsänderungen das gemeinsame Einvernehmen der Regierungen und die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten.

Artikel 205

gibt jedem europäischen Staat die Möglichkeit, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Das Beitrittsverfahren sieht einen einstimmigen Beschluß des Rates und ein ratifizierungsbedürftiges Beitritts- und Anpassungsabkommen zum Vertrag vor.

Artikel 206

gibt der Gemeinschaft die Möglichkeit, mit dritten Staaten, Staatenzusammenschlüssen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen Assoziierungs-Abkommen zu schließen. Die Abkommen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Rates.

Artikel 207

erhebt die dem Vertrag im gemeinsamen Einvernehmen der Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle zu Teilen des Vertrages.

Artikel 208

legt fest, daß der Vertrag auf unbegrenzte Zeit gilt.

SECHSTER TITEL

Vorschriften über die Anlaufzeit

Der sechste Titel trifft die erforderlichen Maßnahmen um

- organisatorisch die Einsetzung und den Beginn der T\u00e4tigkeit der Organe der Gemeinschaft zu regeln,
- materiell die Überleitung des bestehenden Zustandes auf die Regelung des Vertrages dort durchzuführen, wo die Zuerkennung von Befugnissen an die Gemeinschaft dies erfordert.

Abschnitt I

behandelt die Einsetzung der Organe.

Artikel 209

sieht vor, daß der Rat binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrages zusammentritt.

Artikel 210

bestimmt, daß der Rat binnen drei Monaten den Wirtschafts- und Sozialausschuß einzusetzen hat.

Artikel 211

sieht ein erstes Zusammentreten der Ver-

sammlung zur Wahl des Präsidiums und zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung binnen 2 Monaten nach der ersten Sitzung des Rates vor.

Artikel 212

regelt die Aufnahme der Tätigkeit des Gerichtshofes.

Der Gerichtshof hat binnen 3 Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit seine Verfahrensordnungen festzulegen.

Die Fristen für die Klageerhebung laufen erst von Veröffentlichung der Verfahrensordnung ab, welche die Voraussetzung des Tätigwerdens des Gerichtshofes ist.

Die besonderen Funktionen des Präsidenten des Gerichtshofes werden vom Zeitpunkt seiner Ernennung ausgeübt; dies betrifft insbesondere seine Befugnisse auf dem Gebiet der Überwachung der Sicherheit (vgl. Art. 81).

Artikel 213

bestimmt, daß die Kommission mit der Ernennung ihrer Mitglieder die Tätigkeit aufnimmt.

Sie ist verpflichtet, der Versammlung binnen sechs Monaten eine erste Übersicht über die Lage der Kernindustrien in der Gemeinschaft vorzulegen.

Artikel 214

trifft die notwendigen Anlaufbestimmungen auf dem Haushaltsgebiet.

Abschnitt II

gibt die ersten Durchführungsbestimmungen zum Vertrag.

Artikel 215

verweist auf das erste Forschungs- und Ausbildungsprogramm, welches in Anhang V zum Vertrag enthalten ist. Es ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages durchzuführen und — vorbehaltlich abweichender einstimmiger Entscheidung des Rates — auf 215 Millionen EZU-Rechnungseinheiten begrenzt, welche nach großen Posten als Hinweis im Anhang V aufgeschlüsselt sind.

Artikel 216

sieht vor, daß die Vorschläge der Kommission zu der zu gründenden Institution von Universitätsrang dem Rat innerhalb eines

Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages zu unterbreiten sind.

Artikel 217

legt dem Rat auf, die in Artikel 24 vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften im Hinblick auf die Verbreitung der Kenntnisse innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages zu erlassen.

Artikel 218

bestimmt, daß die Grundnormen für den Gesundheitsschutz (vgl. Art. 31) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages festzulegen sind.

Artikel 219

verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Vertrages der Kommission mitzuteilen (vgl. Art. 33).

Artikel 220

legt der Kommission auf, ihre Vorschläge zu der in Artikel 54 genannten Satzung der Agentur dem Rat innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Vertrages zu unterbreiten.

Abschnitt III

enthält die Übergangsbestimmungen.

Artikel 221

Die Bestimmungen des Abschnitts über die Verbreitung der Kenntnisse sind nicht ohne weiteres auf Schutzrechte anwendbar, die bei Inkrafttreten des Vertrages bereits angemeldet oder erteilt sind. Artikel 220 sieht deshalb die Erstreckung der Bestimmungen des Abschnitts über den Austausch der Kenntnisse auf solche Rechte und Anmeldungen vor und gewährt für deren Mitteilung oder für deren Inanspruchnahme im Wege der Zwangslizenz gewisse zusätzliche Fristen. Für geheimgehaltene Kenntnisse beginnen diese Fristen erst zu laufen, wenn die in Artikel 24 genannten Sicherheitsvorschriften in Kraft getreten sind.

Artikel 222

räumt der Kommission das Recht ein, bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungsagentur den Abschluß oder die Erneuerung von Versorgungsabkommen oder -vereinbarungen über Kernstoffe zu genehmigen.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Abkommen oder Vereinbarungen die Anwendung des Vertrages gefährden könnten.

Artikel 223

räumt für Reaktoren im Vertragsgebiet, welche vor Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages kritisch werden können, d. h. den vorgesehenen Betriebszustand erreichen, für die Dauer von 10 Jahren ein Vorrecht zur Versorgung aus den Aufkommen an Erzen und Ausgangsstoffen des betreffenden Mitgliedstaates sowie an den Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen ein, welche Gegenstand eines zweiseitigen Abkommens des betreffenden Mitgliedstaates sind, das vor Inkrafttreten des Vertrages geschlossen und der Kommission gemäß Artikel 105 mitgeteilt wurde.

Diese Bestimmung sichert die Verwendung der heimischen Erze und Ausgangsstoffe für die z. Z. im Bau befindlichen oder geplanten Reaktoren und die Nutzung der Lieferrechte aus bestehenden bilateralen Abkommen.

Der gleiche Vorrang wird für die Dauer von 10 Jahren für die Versorgung aller Isotopentrennanlagen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eingeräumt, welche innerhalb von 7 Jahren in Betrieb genommen werden.

Schlußbestimmungen

Die Schlußbestimmungen regeln das Ratifizierungsverfahren und das Inkrafttreten des Vertrages, sowie die Geltung der Vertragssprachen.

Artikel 224

sieht die Ratifizierung in der üblichen Weise vor.

Der Vertrag soll am ersten Tage des Monats in Kraft treten, welcher der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Fällt diese Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in die zweite Hälfte eines Monats, tritt der Vertrag erst am ersten Tage des zweiten Monats nach der Hinterlegung in Kraft.

Artikel 225

erklärt die deutsche, französische, italienische und niederländische Urschrift des Vertrages gleichermaßen für verbindlich.

PROTOKOLL

über die Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande

Das Protokoll verweist auf die besondere Stellung der niederländischen überseeischen Gebiete, wie dies auch im Vertrag über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschehen ist. Auf die Begründung des Protokolls über die Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande wird verwiesen.

G. Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften

Durch die Schaffung der Europäischen Wirtschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ist neben den bereits bestehenden Organen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Einrichtung neuer Organe für die beiden hinzukommenden Europäischen Gemeinschaften notwendig geworden. Da sämtliche Organe der drei genannten Gemeinschaften den im wesentlichen gleichen räumlichen Wirkungsbereich haben, erschien es angezeigt, nach Möglichkeit diese Organe für alle drei Gemeinschaften gemeinsam zu schaffen. Auf der anderen Seite mußte berücksichtigt werden, daß die Funktionen der Hohen Behörde und des Rates der Montanunion hinsichtlich der Kompetenzverteilung wesentlich verschieden sind von denen der Kommission und des Rates in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Auch zwischen den beiden letztgenannten Gemeinschaften bestehen hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen der Kommission und dem Rat Unterschiede, die auf die verschiedenen Zwecke der beiden Verträge zurückzuführen sind und eine Zusammenfassung dieser beiden Organe für beide Gemeinschaften nicht zweckdienlich erscheinen ließen.

Aus diesen Gründen werden durch das vorliegende Abkommen nur die Versammlung und der Gerichtshof als Organe eingesetzt, die

den Europäischen Gemeinschaften gemeinsam sind. Ferner ist in den Abkommen vorgesehen, daß der sowohl im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als auch im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft tätige Wirtschafts- und Sozialausschuß als einheitliche Institution für beide Gemeinschaften gemeinsam geschaffen wird.

Abschnitt I Die Versammlung

Artikel 1

Durch diese Bestimmung wird zunächst die Zuständigkeit der Versammlung gleichzeitig für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie begründet. Die Ausübung der Befugnisse der Versammlung richtet sich je nach dem, für welche Gemeinschaft die Versammlung im Einzelfalle tätig wird, jeweils nach dem entsprechenden Vertrag. Es darf zur Vermeidung von Wiederholung auf Art. 139 bis 144 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Art. 109 bis 114 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie sowie auf die zu diesen Artikeln gegebene Begründung verwiesen werden

Artikel 2

Durch diese Bestimmung wird die praktische Durchführung der Schaffung einer gemeinsamen Versammlung in der Weise geregelt, daß die in Art. 1 genannte Versamlung an die Stelle der in Art. 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1952 Teil II S. 447) tritt. Vom Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit, der sich nach Art. 243 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Art. 210 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft bestimmt, übt die Versammlung auch die Befugnis aus, die ihr nach den Bestimmungen des Montanvertrages (vgl. dort Art. 20, 22 und 95 Abs. 4) übertragen werden.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Versammlung auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl machte eine Anpassung des Art. 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl notwendig. Der Art. 21 des Montanvertrages wurde deshalb an den übereinstimmenden Wortlaut des Art. 138 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und

des Art. 108 des Vertrages für die Europäische Atomgemeinschaft angeglichen. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Begründung zu den beiden genannten Bestimmungen Bezug genommen werden.

Abschnitt II Der Gerichtshof

Artikel 3

Entsprechend der Regelung für die gemeinschaftliche Funktion der Versammlung in Art. I des vorliegenden Abkommens wird in dieser Bestimmung für die gemeinsame Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und für die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie begründet. Die Zuständigkeit im Einzelfall richtet sich auch hier nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages. Es darf auf die Art. 164, 169 bis 175, 177 bis 182, 184 und 186 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und auf die Art. 136, 141 bis 148, 150 bis 154, 156 und 158 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft sowie auf die Begründung zu diesen Artikeln verwiesen werden.

Artikel 4

Diese Bestimmung enthält die dem Art. 2 dieses Abkommens entsprechende Regelung für den Gerichtshof. Es wird somit die Zuständigkiet des gemeinschaftlichen Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auch über die Funktionen des in Art. 32 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gerichtshofes begründet. Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit, der sich nach Art. 244 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und nach Art. 211 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft bestimmt, wird der Gerichtshof die in Art. 33, 63 und 66 des Montanvertrages vorgesehenen Befugnisse ausüben.

Die Erweiterung der Zuständigkeit des gemeinsamen Gerichtshofs auch für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl bedingt eine Anpassung des Art. 32 des Montanvertrages an die Bestimmungen der Art. 165 bis 167 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Art. 137 bis 140 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft. Durch diese Änderung des Montanvertrages werden die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Montanunion, insbesondere die Art. 10 bis 13 dieses Protokolls aufgehoben, soweit sie den Art. 32 bis 32 b des Montanvertrages in der Fassung des vorliegenden Abkommens widersprechen.

Abschnitt III

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 5

Im Gegensatz zu der Versammlung und dem Gerichtshof ist für den Wirtschafts- und Sozialausschuß nur eine gemeinschaftliche Zuständigkeit hinsichtlich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehen. Die Institution eines Wirtschafts- und Sozialausschusses fehlt in dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Die Regelung der Art. 5 läßt die Zuständigkeitsbestimmungen der Art. 193 bis 198 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Art. 165 bis 170 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft unberührt. Die in Ziffer 2 des Art. 5 dieses Abkommens differenzierte Regelung hinsichtlich der Unterabteilungen entspricht den Bestimmungen des Art. 197 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und des Art. 169 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft. Auf die dortige Begründung darf verwiesen werden.

Abschnitt IV Die Finanzierung dieser Organe

Artikel 6

Abweichend von Art. 200 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Art. 172 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft werden die Kosten für die gemeinsame Versammlung, den gemeinsamen Gerichtshof und den gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialausschuß von den jeweils beteiligten Gemeinschaften zu gleichen Teilen getragen. Diese anteilmäßigen Kosten sind als Ausgaben gem. Art. 202 Abs. 4 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und entsprechend gemäß Art. 175 Abs. 4 des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft in den jeweiligen Haushaltsplänen gesondert vorzusehen.

Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen der Art. 7 und 8 entsprechen den Schlußbestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Art. 247 und 248) sowie des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Art. 223 und 224).

Durch Art. 7 Abs. 2 ist sichergestellt, daß das Abkommen nicht in Kraft tritt, wenn die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft nicht geltendes Recht werden sollten.